

M. G. d. H. v. d. P. d. d.
Justus Christoph Dithmars,

Jur. N. & G. Hist. & Oeconomico Polit. Cameralium
Prof. Publ. Ord. Societ. Scient. Berol. Sodal.

Sinleitung

in die

Oeconomische Policei-

und

Cameral-Wissenschaften,

Nebst

Verzeichniß

eines zu solchen Wissenschaften dienlichen

Bücher-Vorraths

Und ausführlichen Register.



Neue vermehrte Edition.

Frankfurth an der Oder,

Verlegt Johann Joachim Friedel, MDCCLXV.



RECTOR & SENATUS ACADEMIÆ REGIÆ VIADRINÆ

L. B. S.

Res est diversissimis sententiis agitata & in invidiam sæpe adducta, cum quæri solet de divitiis, an ad beatam vitam faciant: ad quod responderunt aliquando ita Philosophi, ut pateret esse τῶν ἀδίαφόρων, de quo speciose in utramque partem disputari posset. Unde non tam ad scenam, quam ad vitæ civilis theatrum pertinet istud: *Bona & divitia perinde sunt, ut illius animus, qui ea possidet: Qui uti scit, ei bona, illi qui non utitur recte, mala.* Enimvero, quid Christiana et Apostolica perfectio requirat, in sacris congressibus ecclesiæ proponi solet, ubi tamen forte nihil aliud culpatur, quam vanum studium quærendæ rei, non certe sollicita cura boni Principis & patris familias, qui a Deo concreditas sibi opes diligentia & parsimonia tueri et augere velit, ut quod uni & paucis abunde fuit, deinceps crescente statu ad multos exuberet. Itaque Christianæ reip. flos & nitor his temporibus gentilium convicia obruit et retundit: *honores et purpuras despiciunt, ipsi seminudi:* ad quod jam Octavius suo ævo apud Minucium Felicem regefferat: *Nec de ultima statim plebe consistimus, si honores VESTROS et purpuras recusamus.* De modo tantum inveniendæ rei deliberatio est, & quemadmodum, cum divitiæ per animum possidentis Christiani sanctificari & possint

sint & debeant, earum cura suscipi, & felicitas rei privatae & communis conservari & ad futuros usus propagari possit. Atque hic non negligenda esse sapientum praecepta, & ex monumentis antiquitatis & ex recentiorum memoriis patescit. Jucunda sunt, quae in Plutarchi septem sapientum convivio Diocles ex ore ipsorum commemorat, cum postulat ab ipsis, ut aliquid de re familiari & ejus usu exponerent. Licet enim Anacharsis ibi pro domo usu plaustrum gloriaretur, tamen reliquorum sententiae multa sapientibus hominibus digna erunt, quarum Chilonis postrema est: *Domum maxime similem esse decet civitati, in qua status regalis est.* Quibus adjunxit, Lycurgum ei, qui censuisset, constituendam esse civitatem genere populari, Prius, dixisse, efficit, in domo tua ut sit popularis administratio. Quae eadem fuit opinio Platonis, scientiam seu cognitionem gubernandi & rationem principatus eandem esse in regia & civili & domestica administratione, licet Aristoteles ei in hac parte immodestius etiam, quam discipulum decebat, refragaretur. Quare cum hoc tempore REX AUGUSTUS curam rei Cameralis oeconomicae & civilis felicitatis civibus suis commendatiorem esse cupiat, extentque hominum navorum et industriarum praecepta, quae digna sint juventuti Academicae commemorari, voluit deinceps in hoc studio partem diligentiae suae ponere juventutem, ut non modo docti viri, sed etiam prudentes economi evadant; in quam rem ita ad nos voluntatem suam clementissime declaravit:

Nachdem Wir aus höchst eigener Bewegniß allergnädigst resolviret, daß auf Unserer dortigen Universität die Cameralia Oeconomica und Politei-Sachen, gleicher gestalt wie die übrigen Studia und Wissenschaften, dociret werden sollen, und zu dem Ende hiermit und Krafft dieses eine besondere Profession, gleich wie auf der Universität Halle geschehen, fundiret haben wollen, damit die studirende Jugend in Zeiten, und ehe sie zu Bedienungen employret werden, einen guten Grund in obgedachten Wissenschaften erlangen mögen. Und Wir dann zu dieser Profession, den bisherigen Professorem Juris Nat. & Gent. & Historiar. Dithmar, von dessen Geschicklichkeit in dieser Materie Wir vollkommen persuadiret sind, vor andern dazu ansersehen, und ihm diese neue Profession allergnädigst conferiret haben. Als befehlen Wir Euch in Gnaden, diese Unsere allergnädigste Willens-Meinung, der allort studirenden Jugend öffentlich bekannt zu machen, und derselben dabei erkennen zu geben, welcher gestalt Wir bei Beförderung, sonderlich Unserer Landes-Kinder gar sehr dahin sehen würden, wann sie von vorgedachtem Dithmar ein gutes Attestat, daß sie dergleichen Collegia bei ihm gehöret, vorzuzeigen haben würden; Wie ihr dann denselben bei dieser neuen Profession zu schüzen habt.

Videtes ergo, Generosi & Nobilissimi Juvenes, quae Regis Potentissimi hac in parte studiorum voluntas sit. Vestrum est, prompto studio & alacri cupiditate Ejus auctoritatem sequi, quo & Princeps egregius florenti statu, res publica bonis & diligentibus civibus, vosque ipsi re beata & ex vota fludenti gaudere possitis. P. P. Dominica XVII. Trinit. A. MDCCXXVII.

Q. F. F. Q. S.

PROFESSIONEM RERVM OECONOMICO-
POLITICO-CAMERALIUM,

AUGUSTI ATQVE POTENTISSIMI
PRINCIPIS AC DOMINI,

DN. FRIDERICI
WILHELMI

PRUSSIAE REGIS AC ELECTORIS
BRANDENBURGICI &c. &c. &c.

AUSPICIIS IN ACADEMIIS
EIVS

SALVBERRIME CONSTITVTAM, AT-
QVE IN HAC VIADRINA CLEMENTISSIME
MIHI DEMANDATAM,

ORATIONE PUBLICA,
IN AUDITORIO MAIORI

Die X. Octobris M DCC XXVII.

RITE SUSCEPTURUS,

MAGNICUM UNIVERSITATIS RECTO-
REM, ILLUSTRISSIMOS COMITES, PER-
ILLUSTRES BARONES, PROCERES ACA-
DEMIAE OMNIUM ORDINUM EX-
CELLENTISSIMOS,

NEC NON GENEROSOS AC NOBILISSIMOS
ACADEMIAE CIVES, LITERARVMQVE FAV-
TORES OMNES,

VT EAM BENEVOLE AUDIANT, QVA PAR EST,
OBSERVANTIA ROGAT

JUST. CHRISTOPH. DITHMARUS,

Juris Nat. et Gent. Hist. & Oeconomico-Politico-Came-
ralium Prof. Publ. Ord. Soc. Scient. Berol. Sod.

E quidem reliquis Disciplinis omnibus STUDI-
UM OECONOMICUM non postponi
solum, sed & Artium Liberalium censu nonnun-
quam excludi penitusque in Academiis negligi con-
suevit, at, si utilitatem summamque ejus necessita-
tem pariter ac antiquitatem respicias, praecipuo loco
collocari ac summopere excoli merebatur. Almaz
enim Matris instar necessaria Vitae subsidia opesque
tam privatas, quam publicas, non comparare tantum,
sed & bene dispensare docet, omniumque rerum
abundantiam ac Potentiam Rebuspublicis conciliat.
Verbo, tota Rerumpublicarum salus huic
Studio innititur, & quotquot sunt, ceterae potiores-
que Disciplinae omnes ad illud se referunt, atque
vel comparandis opibus adminicula suppeditant, vel
qui suum cuique tribuendum docent, vel sobrium
honestum ac pium divitiarum usum inculcant.
Uti quoque antiquitate sua illud studium reliquis
Disciplinis haud cedit, atque inde usque a generis
humani primordiis originem suam repetit, ita ve-
teribus in tanto fuit pretio, ut summi non solum
apud ipsos Viri Agriculturae & Vitae Pastoriae de-
derint operam, sed & qui Oeconomiae adminicula
invenerunt, in Deorum numerum ab ipsis fuerint
relati. Quibus itaque de causis factum sit, ut tam
utile tamque necessarium & antiquum studium in
Academiis hactenus insuper fuerit habitum, dum
mecum reputo, Philosophiae Aristotelicae, quae Or-
bem satis diu fascinavit, haud parum tribuendum
opinor. Uti enim Aristoteles exiguo suo *Oecono-
micorum libro* Mariti & uxoris, Parentum & libe-
rorum, dominorum ac servorum mutua officia praec-
cipue

cipue exponit, quod vero ad ipsam Oeconomicam attinet, pauca ac lectu vix digna attingit, ita Asselæ ejus supra Magistrum suum sapere piaculo forte duxerunt atque sub specioso *Doctrinæ Oeconomicæ* titulo non nisi officia domestica suo more tradere solent. His accedit, quod mediis Seculis omnis Studiorum ratio Monarchiæ Papali stabiliendæ accommodata, atque cum reliquis Disciplinis, quæ immuni huic imperio erant adversæ, OECONOMICA quoque fuerit suppressa, utpote otiosis hominibus & Vitæ Monasticæ contraria atque exosa. Neque præterea parum huic studio obfuit inanis Literatorum olim fastus, quo, nescio quam, arcanam et sublimem sapientiam affectantes, artem Oeconomicam ad se haud pertinere, sed plebejis hominibus relinquendam esse, censuerunt tantumque otiosis suis contemplationibus nonnunquam indulserunt, ut propriæ quoque Rei familiaris curam fastidjverint. Alii Doctrinam Moralem cum Oeconomica confundentes, hujus peculiare studium superfluum esse; Alii denique Rem Oeconomicam propter circumstantias ejus admodum diversas in Artem & Methodum reducere vix possibile (a) credi-

(a) Ita GABRIEL NAUDÆUS quoque existimavit; qui *Bibliogr. Polit.* §. 6. de OECONOMIÆ Scriptoribus rotum, ait, istud negotium longe paucioribus, quam de Moribus institutum est, mihi absolvendum esse censeo, cum quia facillimum est ipsi, qui se ad Moralis Disciplina præscripta composuerit, Familiaria suæ modum ac regulam ponere; tum etiam quia res ipsa minus arte valet, vigetque, quam experientia & usu, ac hominum Legibus, Moribus & institutis, circumstantiisque rerum, temporum & actionum particula-

crediderunt. Uti vero maxime dolendum, ista temporum injuria, perversisque ejusmodi hominum opinionibus tam nobilem Disciplinam in Academiis hæcenus fuisse neglectam, ita illustres atque Celeberrimi Viri, SECKENDORFFIUS, (b) THOMASIIUS, (c) à LUDEWIG, MORHOFFIUS, (e) aliique plures (f) Studiosam Juventutem *Oeconomicis* non minus quam aliarum Scientiarum præceptis mature in Academiis imbendam esse, haud inconsulto monuerunt. Ut quoque in suis Ditionibus id efficeret, summopere jam studuit Serenissimus atque rebus Bello non minus quam Pace feliciter gestis Celebratissimus Princeps,

)(5

Dux

ricularibus, quas in Artem vel Methodum vix possibile sit reducere. Uti vero nec Studium Iuridicum propter varias Factorum circumstantias; nec Medicum propter ægotantium diversas constitutiones negligi solent; ita quo minus Studium Oeconomicum doceri valeat, non impediunt variæ, quæ in Re Oeconomica occurrunt, circumstantiæ, rectiusque omnino illustris THOMASIIUS Jurispr. Consult. cap. 3. §. 35. censet, non desiderari præcepta infinita pro numero illarum circumstantiarum infinitarum. Omnino scientiarum pauca esse præcepta communia, quæ si negligantur, omnia perverse fiunt, non semper omnia succedunt, etiamsi observentur; propterea tamen eo non negligi. Et cum infiniti sint errores in ejusmodi rebus, docens operam dat, ut discenti ostendat saltem magis frequentes & noxios, reliqua ipsius iudicio permittens.

(b) Vom Fürsten-Staat P. II. c. 14. §. 3.

(c) In Cautel. circa Stud. Oeconomicum §. 1.

(d) Erläuterung der gülden den Bullen P. II. p. 1462.

(e) In Polyhist. Tom. III. lib. III. §. 2.

(f) Vide quoque Anonymi colloquium inter Barbarum & Polirianum de Pane Lucrando in *Addit. ad Observat. select. Hall. obi. XI.*

Dux Saxo-Gothanus, ERNESTUS Pius, nec (g) infelici, dum viveret, successu, per obitum vero ejus rursus interrupto. Erat nimirum inter alia Belli Pacisque Saluberrima Instituta & Hoc immortalis reservatum gloriæ AUGUSTI ac POTENTISSIMI REGIS ac DOMINI nostri, FRIDERICI WILHELMI, qui incomparabili Salutis Publicæ cura, OECONOMIÆ PROFESSORES in Academiis suis constitui, & Studiosam Juventutem PRIVATÆ atque PUBLICÆ præsertim OECONOMIÆ Rerumque ad Politiam & Erarium Publicum spectantium Notitia, æque ac aliarum Scientiarum doctrina, imbui iussit, eamque Provinciam in hac Viadrina Clementissime mihi nuper dedit. Uti ergo Vestri, HONORATISSIMI COMMILITONES Officii erit, ut tantam in Vos gratiam Devotissimo erga Regem nostrum Patremque Patriæ animo agnoscat, ita ne munus mihi demandatum inauspicato aggressus videar, de STUDIO OECONOMICI PRÆSTANTIA ET FATIS, MUNERISQUE MIHI DEMANDATI RATIONE publica Oratione X. Octobr. differere constitui; quamobrem Magnificum Universitatis Rectorem, illustrissimos Comites, Perillustres Barones, Proceres Academiæ omnium Ordinum Excellentissimos, nec non Generosos & Nobilissimos Academiæ Cives, Literarumque Fautores omnes, ut dicturum benevole audiant, obnixè rogo & obtestor. Dabam III. Octobr. MDCCXXVII.

(g) Qua de re vide EYRINGIUM in Vita ERNESTI PII, cap. 35. & TENZEL. Monathl.

Unterred. de A. 1693.

Geneiqz



Geneigter Leser.

Derjelbe empfänget anjezo eine neue Auflage von des seel. Herrn Prof. Dithmars Deconomischen Wissenschaften, hätte der grosse Gott diesen gelehrten Mann noch eine zeitlang leben lassen, würde diese Edition viel vermehrter zum Vorschein kommen sein, denn er sehr viele Collectanea hinterlassen; Es ist jedennoch gut, daß solche nicht verlohren gegangen, sondern der Wohlgebohrne Herr Balthasar Heinrich von Heins, Erbherr auf Lichtenberg, hat

hat solche an sich gehandelt, mir auch das Exemplar, so der Herr Prof. Dithmar vermehret, gütigst communiciret, worinnen sonderheitlich noch viele Authores allegiret worden. Da nun dieser Herr von Heins auch noch andere Collectanea in seiner selecten Haushaltungsbibliothec besizet und sich gütigst offeriret, solche nicht vor sich (wie einige Gelehrte zu thun pflegen) zu behalten; sondern dem publico bekandt zu machen, dörffte also nechstens noch mehrers zum Vorschein kommen, welches dem geneigten Leser zu Seiner Nachricht melden wollen.



Vor-

Vorrede.



leich wie nicht vonnöthen sein wird, die Vortreflichkeit der Deconomischen = Policei = und Cameral = Wissenschaften weitläufftig anzurühmen, immassen es eine ausgemachte Sache ist, daß auf einem wohl eingerichteten Deconomischen = Policei = und Cameral = Wesen die Wohlfahrt, Macht und Ansehen eines Staats beruhen, und daher von Staatskundigen Leuten vorlängsten nicht unbillig gewünschet worden, daß die studirende Jugend in den Wissenschaften dazu bei Zeiten möchte angeführet werden, so habe nur von der Gelegenheit, Inhalt und Zweck dieses Buchs einigen Vorbericht dem geneigten Leser zu geben nicht undienlich zu sein erach-

achtet. Nachdem nemlich von
Seiner Königl. Majestät in Preus-
sen unter anderen herrlichen Kriegs-
und Friedens-Veranstaltungen auch
eine Profession der Deconomischen
Policei- und Cameral-Wissenschaften,
damit die studirende Jugend,
ehe sie zu Bedienungen employrt
werde, einen guten Grund darinnen
erlangen möge, aus höchst eigener
Bewegniß gestiftet, und solche Fun-
ction, auf hiesiger Universität aller-
gnädigst mir anbefohlen worden, so
habe die heilsamste Absicht darun-
ter zu erreichen nach allem Vermö-
gen mir angelegen sein lassen, und
zu dem Ende, da noch keine Anlei-
tung zu solchen Wissenschaften vor-
handen gewesen, ein Project davon
herausgegeben, dasselbe aber nach-
gehends besser auszuführen mich
anheischig gemacht. Solches nun
ist, was in dieser Einleitung in
die

Die Deconomischen = Policei-
und Cameral-Wissenschaften
bewerckstelligen wollen; Jedoch be-
stehet selbige nur aus kurzen Sät-
zen, welche zum Grunde meiner
Lectionen darüber entworffen sind,
und in solchen mit mehrerem sollen
erkläret und ausgeführet werden.
In derselben vierten Abtheilung von
der Policei-Wissenschaft habe
die Policei-Verordnungen hiesiger
Lande kürzlich angeführet, und wer-
de dabei die vornehmsten Stücke des
Königlich-Preussischen Land-
Rechts zu erklären Gelegenheit
nehmen, wie auch das merckwürdig-
ste aus dem Land-Recht anderer
Staaten, zugleich mit berühren.
Sonst ware auch willens eine vol-
ständige Bibliothecque der ober-
wehnten Wissenschaften dieser Ein-
leitung in selbige benzufügen, weil
aber

aber solches Werck an jezigem Ort
allzuweitläufftig geschienen, so hat
man es nur bei den blossen Benen-
nungen der vornehmsten Auctorum
müssen bewenden lassen, deren
Schriften aber meinen Herrn Zu-
hörern vorlegen und den Inhalt und
Nutzen derselben anzeigen werde.
Nebst einem Register der vornehm-
sten Sachen, hat man auch sowohl
die vor hiesiger Universität gesche-
hene Publication der bei selbiger
eingeführten neuen Profession ob-
gedachter Wissenschaften, als mei-
ne Einladungs-Schrift zu der beim
Antritt solcher Function gehaltenen
öffentlichen Rede, insonderheit weil
derselben in der Ersten Abtheilung
dieses Wercks Erwähnung gesche-
hen, nicht unangenehm zu sein er-
achtet. Francfurth an der Oder
den 16. Nov. 1731.

Erste Abtheilung

Von denen Deconomischen Policey- und Cameral = Wissenschaften überhaupt.

Inhalt.

- | | |
|---|---|
| §. 1. Beschreibung der Deconomischen Wissenschaft. | von der Staats-Klugheit überhaupt. |
| §. 2. Unterscheid derselben von andern Wissenschaften. | §. 10. Beschreibung der Cameral Wissenschaft. |
| §. 3. Ob solche gleich andern Wissenschaften könne gelehrt und erlernet werden. | §. 11. Genaue Verknüpfung solcher drey Wissenschaften. |
| §. 4. Beantwortung der Einwürffe dagegen. | §. 12. Nothwendigkeit und Fürtrefflichkeit derselben. |
| §. 5. Alte und neue Zeugnisse, wie auch Landes-Fürstliche Verordnungen hievon. | §. 13. Warum selbige hintangesetzt worden? |
| §. 6. Von denen Gründen und Regeln der Deconomischen Wissenschaft. | §. 14. Mittel zu solchen Wissenschaften zu gelangen, und wie die Jugend frühzeitig dazu anzuführen. |
| §. 7 Irrige Meinung von der Policei-Wissenschaft. | §. 15. Was auf Universitäten deswegen zu erlernen sey? |
| §. 8. Was selbige sey? | §. 16. Wie sothane Wissenschaften auszuüben? |
| §. 9. Unterscheid derselben, | §. 17. Bücher-Vorrath zu solchen Wissenschaften. |

§. I.

Die Oeconomische Wissenschaft oder Haus- Wirthschafts- und Haushaltungs-Kunst lehret, wie durch rechtmäßige Land- und Stadt- Gewerbe Nahrung und Reichthum zu Beförderung der zeitlichen Glückseligkeit mögen erlanget werden.

§. II.

Es ist solche Wissenschaft in Ansehung ihres Vorwurfs, gleichwie von andern, so auch von der Sitten- Lehre ganz unterschieden, und dahero mit selbiger unrecht vermischt worden, dergleichen von Greg. Richter in seinen *Axiomatribus Oeconomicis*, Dan. Berckringer in seinen *Institutionibus Oeconomicis* und andern unter dem Oeconomischen Titel ihrer Bücher geschehen, und ohne Zweifel Aristoteles mit seinem gemachten unrechten Begriff (a) von der Oeconomischen Wissenschaft verursacht hat.

(a) In seinem aus 6. Capitteln bestehenden Oeconomischen Buch, worinne aber nur Moralische Pflichten enthalten.

§. III.

Ob diese Wissenschaft gleich andern Disciplinen könne gelehret und erlernt werden? daran hat zwar Gabr. Naudæus (a) zweifeln wollen, weil das Oeconomische Wesen wegen seiner allzuvielen Umstände in keine Lehr- Art könne

können gebracht, sondern aus blosser Erfahrung müsse erlernt werden.

(a) In seiner Bibliogr. Polit. §. 6.

§. IV.

Gleich wie aber auch bey denen übrigen Practischen Wissenschaften viele Umstände sich finden, und dabey die Erfahrung nothwendig erfordert wird; deme jedoch ohngeachtet selbige in gewisse Methodische Lehr- Arten seynd gebracht worden, so stehen auch die gemachten Einwürffe nicht im Wege, daß das Oeconomische Wesen, gleich andern Wissenschaften, nicht sollte können gelehret und erlernt werden, angesehen es dabey ebenfalls nur auf generale (a) Regeln ankommt, nach welchen die bey solchem Wesen vorkommende Umstände leicht werden können beurtheilet werden.

(a) Wovon des H. Thomasius sehr vernünftige Gedanken nachzusehen in seiner *Jurisp. Consult.* cap. 3. §. 35.

§. V.

Solches haben auch nicht allein in alten Zeiten der König Salomo, (a) Xenophon (b) Columella (c) und in denen Neuern der des Oeconomischen Policey- und Cameral- sowohl als des Staats- Wesens kundige von Seckendorff (d) Becmann (e) Thomasius (f) von Ludwig (g) von Rohr (h) und andere dafür gehalten; sondern auch der berühmte Herzog von Gotha, ERNST, der FÜRST, zu bewerkstelligen

stelligen (i) angefangen, und endlich Sr. Königl. Majestät in Preußen, Friedrich Wilhelm, durch die ohnlängst auf Deroselben Universitäten zu Franckfurt an der Oder und Halle heilsamst (k) gestiftete Profession der Deconomischen Policey = und Cameral = Wissenschaften zu Stande bringen lassen.

- (a) 1. Reg. IV. 33. 34. Joseph. *Antiq. Jud.* Lib. VIII. 2. 5. von Carlowitz in seiner *Sylvic. Oecon.* cap. VIII. 19. (b) In seinem Gespräch von der Deconomie. (c) Welcher in der Vorrede seines Buchs *de Re Rustica* billig sehr beklagt, daß, da es an anderen Lehr = Meistern bey den Römern nicht gefehlt, keine Lehrer des Deconomischen Wesens wären bestellt gewesen. (d) In seinem Fürstent = Staat. P. II. c. 14. §. 3. (e) In seiner *Politica Parallela* c. 1. §. 3. (f) In seinen *Cautelis circa Studium Oeconomicum* §. 1. (g) In seiner *Erklärung*. Güld. Bull. P. II. p. 1462. (h) In seiner *Haushaltungs = Biblioth.* cap. I. und Einleitung zur Staats Klugheit. p. 480. (i) Eyring in *Vita Ernesti Pii* c. 53. (k) Wovon nachzusehen der Herr von Ludewig von der neuen *Oeconomic = Profession*. H. Gasser, *Progr. Public.* von der Allergnädigst gestifteten Profession über die Deconomische Cameral = und Policei = Wissenschaften; wie auch der Universitæt zu Franckfurt XVII. Trinit. 1727. von dieser Allergnädigsten Stiftung geschæhene Publication, und meine wegen solcher Stiftung, und mir allergnädigst anvertrauten Profession gehaltene Oration und dazu publicirtes Programma.

§. VI.

So fehlt es auch nicht an gründlichen aus
der

der Natur = Lehre, Chymie, Mechanique, Mathematicque und sonst herzuleitenden Regeln, wornach das Deconomische Wesen sicher könne unternommen werden, dergleichen viele in Digby, Scharrock, Vallemonts und anderer (a) gründlichen Deconomischen Schriften anzutreffen, und an ihrem Orte sollen angeführt werden.

- (a) Wobin auch gehören C. A. K. zu Halle 1768. heraus gegebene allgemeine Deconomische *Maximen*, wie sich solche aus dem Begriff der *Oeconomie* herleiten, und bey einer jeden *Oeconomie* nützlich gebrauchen lassen u. ic. Rohrs vollst. *Haush = und Wirthsch.* Buch.

§. VII.

Die Policei = Wissenschaft handelt von Policei = Sachen, was aber durch solche verstanden werde, sind nicht alle einerlei Meinung, indem andere unter solchen nur Essen, Trinken, und Kleidung der Menschen begriffen, andere aber selbige weiter ausgebreitet und solche dem Justiz = Wesen entgegen (a) gesetzt haben.

- (a) Wovon H. Thomafius nachzusehen in seinen Anmerkungen über Dn. Melch. Offens Testament. p. 213.

§. VIII.

Gleich wie aber denen Reichs = und Landes = Fürstl. Policei = Ordnungen zu Folge unter denen Policei = Sachen nicht allein das Justiz sondern auch Geistliche Wesen auf gewisse Masse mit begriffen werden, so lehret die Policei = Wissen =

schafft wie das innerliche und äusserliche Wesen eines Staats zu allgemeiner Glückseligkeit in guter Verfassung und Ordnung zu erhalten (a) und demnach von der hohen Landes-Obrigkeit dahin zu sehen sey, daß ihre Unterthanen nicht nur bey Volkreicher Anzahl, Gottesfürchtigem, Christlichem, Gerechtem, Ehrbarem und gesundem Leben und Wandel möge erhalten, mithin derselben Nahrung und Ueberfluß an Zeitlichen Gütern, durch florisante Land- und Stadt-Gewerbe befördert, sondern auch ein Land mit wohlangelegten Städten, Flecken und Dörffern angebauet, und alles in guter Verfassung erhalten werde.

(a.) Vide IV. Abth.

§. IX.

Es ist dahero die Policei-Wissenschaft ein Theil der Staats-Klugheit, kan aber füglicher zugleich mit den Deconomischen und Cameral-Wissenschaften, wegen der genauen Verknüpfung mit selbigen, gelehret werden.

§. X.

Die Cameral-Wissenschaft lehret, wie die Fürstl. Domainen und Regalien (a) wohl genuzet, und daraus so wohl als aus denen schuldigen *Præstationen* der Unterthanen und andern *publiquen Fonds*, die Fürstl. Einkünfte mögen erhoben, verbessert und zu Erhaltung

tung des gemeinen Wesens angewendet werden.

(a) V. Abth. c. II. III. XI.

§. XI.

Sothane drey Wissenschaften seyend dergestalt mit einander verknüpffet, daß das Deconomische Wesen ohne eine gute Policei nicht bestehen kan, das Cameral-Wesen aber von beyden grösssten theils seinen Zufluß erwarten muß.

§. XII.

Auch erhellet aus obigen Beschreibungen dieser Wissenschaften die Nothwendigkeit sowohl als Fürtrefflichkeit derselben, angesehen auf solchen nicht nur die Erhaltung der Menschen und Wohlfahrt eines Staats beruhet, sondern auch alle übrige Disciplinen dahin ihre Absicht haben, als welche entweder, wie etwas zu erwerben behältlich seyend, oder das erworbene zu beschützen, oder dasselbige mäßig und zu Gottes Ehren zu gebrauchen und anzuwenden sei, lehren.

§. XIII.

Daß aber diese Wissenschaften auf Hohern Schulen bisher hindangesehet werden, solches hat die lange Zeit empor gewesene Aristotelische Welt-Weisheit, und der von dem Urheber derselben gemachte unrechte Begriff von der Deconomischen Wissenschaft, grossen Theils verursacht; wozu kommt, daß in denen mitlern Zeiten alle Disciplinen zu Festsetzung der geistlichen Monarchie

in der Römischen Kirchen gerichtet gewesen, und dahero mit andern Lehren, welche sothanen Regiment zu wider sind, auch die Oeconomische Policei- und Cameral- Wissenschaften unterdrückt worden, als welche dem Müßiggang und faulen Leben der Mönche so wohl als sonst überhaupt sothaner geistlichen Monarchie zu wider und verhaßt seynd. Auch hat der Pedantische Hoffart vieler Gelehrten in denen vorigen Zeiten nicht wenig zu solchem höchst schädlichen Mangel beygetragen, indem selbige geheime und hohe Dinge affectirten, und vermeinet, daß das Haushaltungs- Wesen allein vor den gemeinen Mann gehöre; Andere aber dafür gehalten haben, daß solches Wesen wegen seinen vielen Umständen gleich andern Wissenschaften nicht könne gelehret, sondern dasselbe sowohl als die Policei- und Cameral- Wissenschaften aus der Erfahrung und aus dem Umgang mit Staats- Klugen und der Cameral- Sachen erfahrenen Leuten müsse erlernet werden.

§. XIV.

Es werden aber solche Wissenschaften, wie andere Practische Disciplinen durch die Lehre und Ausübung derselben oder Erfahrung erlangt, und möchte, was die Lehre betrifft, nicht undienlich seyn, wenn die Jugend zu solchen Wissenschaften frühzeitig angeführet, und derselben bereits in ihrer Kindheit unter andern Spiel- Sachen

Sachen auch Models von allerhand Wirthschafft- Stücken vorgelegt, und die Bedeutung davon derselben nach und nach beygebracht würden. In denen niedern Schulen aber müste die Jugend in der Schreib- Rechen- und Zeichnungs- Kunst fleißig unterwiesen, und darneben die Griechische und Römische Oeconomische Bücher Hesiodi, Xenophontis, Catonis, Varronis, Columellæ, Palladii &c. derselben erklärt, und nebst denen Sprachen auch einiger Eindruck von der Oeconomie selbst gemacht werden, zumahlen solcher Scribenten Oeconomische Regeln annoch nützlich zu gebrauchen sind, und, wie die Engländer nach ihrem Climate selbige sich können zu Nutz machen, der gelehrte Prof. Botan. zu Cambridge, Rob. Bradley ohnlängst (a) angewiesen hat.

(a) In seinem zu London 1725. herausgegebenen nützlich gelehrten Buch, A Survey of the Ancient Husbandry and Gardening oder Untersuchung von der alten Haus- Wirthschafft und Gärtnerey. item. Grmwels Bienen- Kunst.

§. XV.

Auf Universitäten würde alsdann der Oeconomie Befleißene einen vollkommenen Begriff von den Oeconomischen Policei- und Cameral- Wissenschaften durch den Lehrer derselben sich machen lassen, und darneben der Geometrie, Mechanique, Civil- Bau- Kunst, Physic und Chymie zu befließen haben; auch wohl thun,

ein und anderer Anatomie Menschlicher und Viehischer Körper beyzuwohnen, und von der Arzney-Kunst so viel zu lernen, daß man sich bey entstehenden Kranckheiten unter Menschen und Vieh selbst rathen könne; (a) In der Rechts-Gelehrsamkeit aber müßte sich derselbe von einem rechtschaffenen Rechts-Practico so viel unterweisen lassen, daß er sich bey vorkommenden Gelegenheiten und Proccessen selbst helfen könne, und wiße, wie man in seinen Amts-Geschäften rechtlich verfahren müße, wozu auch derselbe der in deutscher Sprachen häufig verhandenen practischen Anleitungen sich nützlich wird bedienen können, ohne in die ungeheuren Rechts-Bücher sich zuvertieffen.

(a) Rohrs Land- und W. Recht. Ludov. Civil. proc.

§. XVI.

Hiernächst würde der Oeconomie besitzene, den in den Oeconomischen Policey- und Cameral-Wissenschaften gelegten Grund auszuüben trachten müssen, und zu dem Ende wohlthun, daß er sich zu einem geschickten Amtmann aufs Land begeben, und bey selbigem alle vorkommende Wirthschafft- und Amts-Geschäfte observiren, und acht haben, wie eine wohl eingerichtete Land-Wirthschafft vernünftig und klüglich geführt werde, auch die Amts-Stube fleißig besuche, und zusehe, wie die Function eines Amtmannes auf sich habe, und so viel ihm zugelassen, die Hand mit anlege.

anlege. Hierauf hätte sich auch der Oeconomie-Besitzene in eine florissante Stadt zubegeben, und daselbst in dem Umgang mit Kauffleuten, und durch fleißige Besichtigung der Börsen, was im Commercien-Wesen vorgehe, wahrzunehmen; darneben auch in den Künstler-Handwerks- und Brau-Städten sich zu verfügen, und nach derselben Umständen sich zu erkundigen, und überall wie ein wohl eingerichtetes Stadt-Wesen beschaffen sey, sich bekannt zu machen. Ferner würde derselbe einen Zutritt zu einem Cameral-Collegio zu erlangen, sich bemühen, und dabey des Cameral-Wesens sich zu erkundigen, keine Gelegenheit verabsäumen müssen. Endlich würde es nicht undienlich seyn, daß derselbe auch nach dem Oeconomischen Policey- und Cameral-Wesen anderer Staaten sich erkundige, und zu dem Ende nicht nur die Lande des teutschen Reichs besuche, sondern auch nach denen Niederlanden, Engeland, Franckreich, Italien und andere fremde Lande sich begeben, und wie solches Wesen daselbst beschaffen sey, genau inacht nehme.

§. XVII.

Wie nun nicht zu zweiffeln, daß auf solche (a) Art eine gründliche Erkänntniß der Oeconomischen Policey- und Cameral-Wissenschaften werde können erlangt werden, so ist auch, gleich wie bey andern Wissenschaften, das fleißige Lesen guter Bücher nicht außer acht zu setzen, derselben Verzeich-

Verzeichniß zwar von *Joachimo Camerario*, *Jul. Bernh. v. Rohr*, *Gottl. Stolle*, *Charietto*, *O. L. Bilderbeck* gemacht worden, weil aber solche nur die Land-Wirthschafft betreffen, vom Stadt-Vosslici- und Cameral-Wesen aber wenige Bücher darinnen angemercket sind, so kan der am Ende dieser Einleitung befindliche Bücher-Vorrath davon mit mehrern nachgesehen werden.

(a) Dergleichen Methode auch *J. H. G.* in seinem *Discurs* von der *Oeconomia* und von *Oeconomis* nebst einem unvorgreiflichen Vorschlage, wie junge Leute zur *Oeconomie* auferzogen, und angeführet werden müssen, welche dermahleins großen Herren, *Republiq*, Stadt und Land, folglich dem gemeinen Wesen zum besten nützliche und gute Dienste leisten könnten, wie auch *Herrn v. Rohr* in seiner *Haushaltungs-Bibliothek* vorgeschlagen haben.

(b) Von welchen der am Ende dieser Einleitung befindliche Bücher-Vorrath c. l. nachzusehen.

Zweite Abtheilung

Von der *Deconomischen* Wissenschaft.

Erstes Buch

Von

der Land-Oeconomie.

Erstes

Erstes Capitel.

Von verschiedenen Land-Gütern, derselben Besitzern und Zubehörungen.

Inhalt.

- | | |
|---|---|
| <p>§. 1. Was die Wissenschaft von der Land-Oeconomie sey?</p> <p>§. 2. Verschiedenheit derselben in Ansehung der Land-Güter, derer Besitzer, und Zubehörungen.</p> <p>§. 3. Von Allodial-Gütern.</p> <p>§. 4. Von Lehn-Gütern Adellichen und Unadelichen.</p> <p>§. 5. Von Pfand-Schilling-wiederkauffl. und Fideicommiss-Gütern.</p> <p>§. 6. Von Erb Zins, Zins, Erbstands- Meier- und Schilling-Gütern.</p> <p>§. 7. Von Laß-Curmeden-Land-Siedel und andern Gütern.</p> | <p>§. 8. Verschiedene Nutzungen der Land-Güter in Ansehung der Besitzer derselben.</p> <p>§. 9. Ob ein Bürgerliches durch den Besitz eines Adellichen Gutes den Adel und Adelliche Freiheiten erlange?</p> <p>§. 10. Ob ein unadeliches Gut durch einen Adellichen Besitzer ein Ritter-Gut werde?</p> <p>§. 11. Ob Land-Wirthschafft dem Adel zutreiben unanständig sey.</p> <p>§. 12. Von Zubehörungen der Land-Güter.</p> |
|---|---|

§. I.

Die Folge des §. 1. im ersten Capitel theilet sich die Oeconomische Wissenschaft in zwey Haupt-Theile, deren eines von der Land-Wirthschafft, das andere aber von dem Stadt-Wesen handelt. Die Wissenschaft von der Land-Oeconomie lehret, wie durch die Nutzung der

der Land-Güter, und derselben Zubehörungen, Nahrung und Ueberfluß an zeitlichen Gütern möge erworben werden.

§. II.

Es geschiehet solches nach Unterscheid der Land-Güter so wohl als derselben Besitzer und Zubehörungen, immassen nach solcher verschiedenen Beschaffenheit auch die Nutzung der Land-Güter nicht einerley ist.

§. III.

Die Land-Güter sind nicht nur in Ansehung ihrer Natur und Lage, sondern auch der Berechtigung darüber sehr unterschieden, immassen denen Besitzern derselben bald mehr bald weniger Macht und Gewalt selbige zu nutzen zustehet. Zu der ersten Gattung gehören die *Allodial*-Güter, über welche dem Erb- und Eigenthums-Herrn freie Gewalt zukommt, selbige zu verbessern, zu verpfänden, zu veräußern und sonst nach seinem Gefallen davon zu disponiren, dergleichen anfänglich alle, auch die Adlichen Güter gewesen, mit der Zeit aber viele derselben zu Lehn-theils anderer Art Güter sind gemacht worden.

§. IV.

Zu der andern Gattung gehören die Lehn-Güter, wodurch dem Lehn-Mann das nutzbarre Eigenthum eines Gutes unter Versprechung der Treue, Gehorsam, und andern Lehns-Pflichten über-

übergeben wird; folglich dem Lehn-Herrn das Ober-Eigenthum zustehet, und ohne desselben Bewilligung das Lehn-Guth nicht kan verpfändet, noch veräußert werden, solches auch in Erman-gelung der Lehn-Erben oder wegen beangener Felonie an denselben wieder zurück fällt; der Lehn-Mann hingegen zu Ritter-Pferden, oder Roß-Dienstgeldern und andern Müh und Kosten erfordernden Lehns-Pflichten verbunden ist. Wie aller solches von Adlichen Lehn- und Ritter-Gütern allein zu verstehen, so ist von denen Beschwerten der Unadlichen oder Bürger- und Bauer-Lehn, im folgenden das Capitel von Dorffschafften, wie auch die dritte Abtheilung von der Stadt-Oeconomie nachzusehen.

§. V.

Pfand-Schillinge sind Güter, die von dem Eigenthums-Herrn dem Pfand-Inhaber vor ein gewisses Geld eingeräumt worden, um solche an statt der Verzinsung zu genießen. Mit welcher Güter Nutzung wegen des dem Eigenthums-Herrn zustehenden Wieder-Einlösungs-Rechtes nicht allein ungewiß, sondern auch wegen einer abzulegenden Berechnung, wann die gewöhnliche Zinsen von dem gehaltenen Nutzen weit solten überstiegen seyn, gefährlich ist. So seind auch denen Besitzern der Wiederkäuffl. Majorat- und *Fideicommiss*-Güter die Hände in vielen Stücken

Stücken gebunden, daß sie mit Nutzung selbiger Güter nach Gefallen zu thun nicht vermögen.

§. IV.

Erbzins = Güter sind, deren nutzbares Eigenthum dem Erbzins = Mann und dessen Erben, gegen einen Jährlichen Erbzins, Übernehmung aller Steuern und Schadens, wie auch von jedem Besitzer zu entrichtenden Lehn = Waare, vermittelt eines Schriftlichen Contracts übergeben, dem Erb = Zins = Herrn aber das Ober = Eigenthum vorbehalten wird. Zins = Güter hingegen seynd, welche dem Zins = Mann gegen ein Kauff = Geld und Jährlichen Zins dergestalt abgetreten werden, daß demselben zwar das völlige Eigenthum über das Zins = Gut und das Recht solches zu veräußern zustehet, zu dessen Verpfändung aber des Zins = und Gerichts = Herrn, wegen des Zinses und andern Interesse desselben Vorbewußt und Einwilligung dazu erfordert wird.

(a) Erbstands = Güter werden gegen ein gewisses Erbstands = Geld und Jährlichen Canonem Erblieh (b) zu nutzen verpachtet. Von solchen seynd die hin und wieder befindliche Meyer = Güter (c) sehr unterschieden, als welche von dem Eigenthums = Herrn dem Meyer, umb selbige gegen ein Kauff = Geld vor die Gebäude und Hoff = Geschirre, Jährl. Pension, wie auch alle neun Jahre zu erneuernden Contract und dabey zuerlegenden Lehr = oder Wein = Kauffs = Gelde

Gelde erblich zu nutzen überlassen werden. Schillings = Güter werden dem Schillings = Hauer oder Meyer gegen Erlegung eines Schillings und Jährlichen Zins dergestalt eingeräumt, daß dem Eigenthums = Herrn den Meyer gegen Erstattung eines Schillings aus dem Gute wieder aus zu stossen ehemahls gänzlich frey gestanden, an verschiedenen Orten aber heutiges Tages der Obrigkeit Genehmigung dazu erfordert wird.

(a) V. Abtheil. 5. §. 4.

(b) Es pfleget solches insonderheit mit denen Land = Fürstlichen Gütern zu geschehen, davon in der Fünften Abtheilung mit mehrern wird gehandelt werden. v. etiam Ludwig de jure Clientelari germ. cap. 9.

§. VII.

Die in denen Clevischen und andern Landen annoch gewöhnliche Laß = Güter, sind solche Güter, deren Nutzung gegen eine jährliche Pension dergestalt verpachtet wird, daß dem Verpächter dergleichen Contract nach Gefallen wieder aufzuheben frey, auch an einigen Orten das Recht zustehet, nicht allein dem Pächter Steuern und Dienste aufzulegen, sondern auch, von dessen Verlassenschaft sich ein Antheil zuzueignen. Mit solchen Gütern haben die ebenfalls hin und wieder noch befindliche Churmedige oder Hoff = heurige Güter viel Gemeinschaft, als welche

derselben Besitzern vermittelt einer Belehnung unter dem Beding der Treue und eines jährlichen Zinses, wie auch Antheils aus derselben Verlassenschaft und andern Prästationen zu Nutzen übergeben werden, ohne solches Gut zu vertheilen, oder gar zu veräußern. Dergleichen Bewandniß (a) hat es auch mit denen Land-Siedel-Gütern, welche vermittelt eines Lehn-Briefes denen Land-Siedlern mit dem Bedinge einer jährlichen Pension eingeräumt werden, um solche Güter zu nutzen und zu verbessern, nicht aber zu verändern oder (b) zu veräußern.

(a) Ludwig. I. c. cap. 5. & 7.

(b) Mit mehreren Können von selbigen und andern erwehnten Gütern die in den Bücher-Vorrath angeführte Autorens nachgesehen werden. Item Leyseri Jus Georgicum. 4. lib. I. Land- und Dorf-Recht. lib. II. Kohrs Land- und Wirthschafts-Recht. I. Abtheil.

§. VIII.

Die Besitzer der Land-Güter sind entweder Adelige oder Unadelige, und jene Unmittel oder Unmittelbare. Diese werden auch Land-Sassen genennet, und sind entweder der Schrifft-Sassen, welche unmittelbare unter der Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit stehen, oder Ambs-Sassen, welche der Lands- oder Ambs-Hauptleuten Jurisdiction unterworfen sind. Die Adelige genießen sowohl in Ansehung ihrer Person als adelichen Güter mehr (a) Frey-

Freiheiten, als die Unadelige, wohin gehören die Freiheiten von Contributionen, Einquartierungen, Abzug, Abschoss, Zöllen, Herrn-Diensten zc. auch hatten selbige ehemahls das Vorrecht allein zu Ritter-Gütern zu gelangen, und auf Land-Täge zu kommen.

(a) Georg. Beyerus in seiner *Delin. Jur. Ger.* lib. I. Cap. II. und VII. B. Leyserus in *Diff. de Landfalsis, Schrifftfalsis & Ambsfalsis.* L. V. von Seckendorffs Fürsten-Staat Lib. I. 4. 3. Nolden. de Statu Nobilium.

§. IX.

Wann Bürgerliche zu adelichen und Ritter-Gütern gelangen, so genießen zwar selbige die auf solchen Gütern haftende Freiheit von Contribution, Einquartierungen, Herrn-Diensten zc. überkommen aber dadurch nicht den Adel und persönliche adeliche Freiheiten.

§. X.

Gleichergestalt, wann von Adelige gemeine Güter erlangt werden, so verändern jedoch selbige nicht ihre Natur, sondern bleiben denen Steuern und andern darauf haftenden Beschränken (a) unterworfen.

(a) H. von Rohr vom Haushaltungs-Recht L. III. c. 1. §. 1. 2.

§. XI.

Ob aber dem Adel Land-Wirthschaft zu treiben anständig? solches haben zwar einige ver-

nimmet, und dafür gehalten, daß es demselben convenabler sey, sich an die Höfe, und in die Städte zu begeben, und daselbst von ihren Renten zu leben. Es hat aber nicht nur der Römische (a) Adel den Feld-Bau billig sehr hochgehalten, sondern auch der Deutsche solchen dem Stadt-Leben dergestalt vorgezogen, daß selbiger den Adel in Städten nicht vor adelich erkennen wollen. So ist auch das Land-Leben nicht nur ein sehr nutzbares, sondern zugleich angenehmes (b) Leben.

(a) M. Ter. Varro de *Re-Rustica* lib. II. Columella de *Re-Rustica* in præf. H. v. Ludewig de *Jure Clientelari* p. 368. (b) Dorf- und Land-Recht lib. II. c. I. Anton Guevarra von Beschwerlichkeit des Hoff- und Lob des Land-Lebens. H von Canitz Einladungs-Schreiben vom edlen Land-Leben.

§. XII.

Die Zubehörungen oder Pertinentzien der Land-Güter sind auch sehr verschieden und überhaupt Bewegliche, wohin die Vieh-Zucht gehöret, oder Unbewegliche, als Gebäude, Aecker, Wiesen, Gärten, Weinberge, Waldungen, Dorffschafften, und auf selben hafftende Gerechtigkeiten der Jagd, Holzung, Huth und Trift, Fischereyen, Mühlen, des Bier-Brauens, Brandwein-Brennens, Krug-Verlags, Gerichtsbarkeit, Pfarr-Lehn etc. wie auch auf fremden Grund und Boden zustehende Dienstbarkeiten. Es beruhen aber

aber die Zubehörungen auf der Natur der Sache, Gesetzen, Gewohnheiten, besonderen Freiheiten, Lehn-Briefen Possess und andern Gründen.

Zweytes Capitel.

Von nöthigen Cautelen bey Kauff- und Verkaufung der Land-Güter.

Inhalt.

- | | |
|-----------------------------|----------------------------|
| §. 1. Cautelen in Ansehung | §. 4. Cautelen gegen alle |
| des Käuffers. | zu besorgende Ansprüche. |
| §. 2. Cautelen in Ansehung | §. 5. Cautelen bey der |
| der Güter und Zubehörungen. | Ubergabe des Guts. |
| §. 3. Cautelen bey dem | §. 6. Cautelen in Ansehung |
| Contract. | des Verkäuffers. |

§. I.

BEY Erkauffung eines Land-Guts hat der Käufer in Ansehung seiner selbst zu beobachten, ob er im Stande sey das Gut von seinen eigenen Mitteln zu erkauffen, oder, wann Geld dazu aufzunehmen, ob solches mit Vortheil geschehen könne? Ob er ein Fremder und ihm anderwertig sich anständig zu machen erlaubet sey; daß er sich nicht übereile, und sein Vorhaben so viel möglich geheim halte; in Ansehung aber des Verkäuffers, ob mehr als einer zu dem Gut berechtiget? Ob man es mit Unmündigen und Vormündern, Landes-Herren, oder ganzen Gemeinden zu thun habe?

§. II.

In Ansehung des zu erkauften Guts hat der Käufer sich wohl zu erkundigen, nach der Beschaffenheit desselben Grund und Bodens; ob solches wohl und nicht weit von nahrhaften Städten, an schiffreichen Flüssen und in was für Nachbarschaft gelegen? was für Zubehörungen bey selbigem befindlich, und zu dem Ende nicht allein die Anschläge genau zu untersuchen, sondern auch mit Zuziehung der Land-Wirthschafts-Verständigen das Gut in Augenschein zu nehmen. Ferner ob es ein Allodial-Lehn-Majorat-Fideicommiss-Erb-Zins oder Domainen-Gut sey? zu beobachten, und bey sothanen und andern Umständen gehörige Vorsichtigkeit zu gebrauchen.

§. III.

Bey dem Kauff-Contract ist dahin zu sehen, daß darinnen die Zubehörungen des Guts mit angehängter Clausul sammt allen Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, so wie sich der Verkäufer derselben gebraucher, oder von Rechts wegen gebrauchten sollen, können und mögen, *specificiret*, auch die zur Veräußerung des Guts erforderliche Bewilligungen, Verzichte, und Confirmationes beygebracht, und sonst die gemeine Cautelen bey einem Kauff-Contract in acht genommen werden.

§. IV.

Gegen alle zu besorgende Ansprüche ist nöthig, daß

daß die etwa verhandene Creditores bey dem erkauften Gut in denen Intelligenz-Zetteln und sonst gewöhnlicher massen öffentlich citiret werden, wie dann auch der Käufer einen Theil des Kauff-Geldes bis zur gänglichen Sicherheit an sich zu behalten oder solches gerichtlich zu deponiren wohlthun würde.

§. V.

Bey Ubergabe des Guts hat der Käufer dahin zu sehen, daß solche, insonderheit wo es gebräuchlich ist, gerichtlich geschehe, und zugleich die zu dem Gut gehörige Schriften mit in Empfang genommen werden.

(a) Rohrs H. R. lib. I. c. II. 17.

§. VI.

Der Verkäufer hat unter andern Cautelen wegen des Kauff-Geldes, wann solches nicht auf einmahl sollte erleyet werden, dahin zu sehen, daß er wegen des rückständigen Kauff-Geldes, durch Vorbehaltung des Eigenthums-Constitutum Possessorium, Clausulam Commissoriam oder auf andere Weise sich versichere, und sonst gute Vortheile sich ausbedinge.

(a) Stryck de Cautelis Contr. J. B. von Rohr in seinen Haushaltungs-Recht 1. Buch 2. Cap. und dessen Vorrath von allerhand auserlesenen Contracten &c. I. Abtheilung.

Drittes Capitel.

Von denen Gränzen der Land-
Güter.

Inhalt.

- | | |
|---|---|
| §. 1. Was die Gränzen sind. | verschiedene Benennung derselben. |
| §. 2. Nothwendigkeit derselben. | §. 6. Von Conservation der Gränzen. |
| §. 3. Von verschiedenen Arten der Gränzen. | §. 7. Von einigen dahin gehörigen Rechts-Mitteln. |
| §. 4. Personen, welche bey Errichtung der Gerichtl. Gränzen erfordert werden. | §. 8. Wodurch die Gränzen verändert werden? |
| §. 5. Wie die Gränz-Steine geleyet werden, und | §. 9. Wie Gränz-Streitigkeiten beyzulegen? |

§. I.

Die Gränzen sind Zeichen, wodurch ganze Landschaften und Land-Güter von einander unterschieden werden.

§. II.

Die Römer haben solche zu Vermeidung der Streitigkeiten mit denen Benachbahrten dergestalt vor nöthig und heilig gehalten, daß sie selbige ihrem Abgott Termino gewiedmet, und alle Jahr ein Fest der Gränzen feyerlich begangen, auch die Gränzen mit sonderlichen Ceremonien errichtet haben.

§. III.

§. III.

Die Gränzen sind in Ansehung der Dertter und Sachen öffentliche und *privat*-Gränzen; in Ansehung der Zeichen natürliche, welche die Natur selbst gesetzt hat, als Berge, Hügel, Felsen, Flüsse zc. oder gemachte, wozu in denen Waldungen die Eichen-Bäume, in denen offenen Feldern aber Steine genommen, und diese nach Unterscheid der Dertter und Sachen benennet werden, Land-Gränz-Geleit-Frenhungs-Forst-Jagd-Zehend-Fluhr-Weit-Weg-Wasser-Loch-Güter oder Schied-Steine.

§. IV.

Zu einer Gerichtl. Gränze wird erfordert, daß solche mit Vorbewust der Obrigkeit des Orts, in Beyseyn der Interessenten, von geschwornen Land-Messern oder an einigen Orten deswegen bestellten Land-Schiedern oder Untergängern errichtet werden.

§. V.

Wie die Römer ihre Gränzen zu errichten pflegten, ist bey dem Siculo Flacco (a) zu lesen. Heutiges Tages werden die Gränz-Steine nach Verschiedenheit der Sache nicht allein äußerl. bezeichnet, sondern auch derselben etliche kleine Steinlein als Zeugen, wie auch anstatt solcher oder nebst denselben zerbrochene Siegel-Steine, Scherben, oder Gläser, Kohlen, zerknirschte

Eyerschaalen, Aschen, Kalk, Gips und dergleichen beygelegt. Das oberste Theil der Gränzsteine wird der Kopff, das dickere Theil der Fuß, das untere, worauff er ruhet, das Gefäß, das übrige die Seiten, und die Grube, darinnen er liegt, das Lager genennet; so werden auch die Haupt- oder Ecksteine unterschieden von den Läufern oder darzwischen mit einlaufenden etwas kleinern Steinen.

(a) Wilh. Gœsius in *Rei Agraria Auctoribus*.

§. VI.

Zu Conservation der Gränzen pflegten die Römer die abgemessene Güter mit ihren bestimmten Maßen in Echerne Taffeln zu verzeichnen, und selbige öffentlich verwahren zu lassen. Heutiges Tages dienet dazu, daß die Güter mit ihren Gränzen in Grund-Riße gebracht, auch in die Fluhr- oder Lager-Bücher eingetragen, die Gränzen nach etlichen Jahren bezogen, und die Protocolla davon verwahrt werden, wie dann auch darauf acht zu haben, die Fluhr-Schützen an einigen Orten bestellet sind.

§. VII.

Zu dem Ende haben auch die Rechte denen Possessoribus derer Land-Güter nicht allein verschiedene Rechts-Mittel vergönnet, durch Obrigkeitliche Hülffe die Einrichtung der Gränzen zu erhalten und dabey geschüzet zu werden, sondern

es

es ist auch selbigen verstattet ihre Possession selbst zu beschützen, und die Turbanten mit Hülffe der Nachbahren und Wassen in continentia zurück zu treiben.

§. VIII.

Die Gränzen werden verändert entweder natürlicher Weise, wann die Flüße, so die Gränzen halten, austrocknen, und ihren Lauff verändern, oder durch Verjährung. Diejenige welche Boshafter Weise die Gränz-Zeichen verändern, oder gar weg schaffen, werden nach Beschaffenheit der Sachen und Person billig hoch bestraffet.

§. IX.

Die Gränz-Streitigkeiten werden bengelegt durch außgerichtliche oder gerichtliche Vergleich, Compromis oder Willkührlichen Spruch, Rechtliche Handlung oder Process, und wird der Beweis durch alte Abriße der Güter und Gränzen, Urkunden, Zeuagen, Gemeinen Ruff, Augenschein der streitigen Gränzen zc. geführt.

Joh. Oettingerus *de jurē & controversiis limitum & finium regundorum*. Joh. Jodocus Beck. Tr. *de jure limitum* s. vom Recht der Gränzen und Mark-Steine. Florini Hausv. T. II. p. 345.

Viertes Capitel.

Von Wirthschaftlichen Gebäuden

Inhalt.

- | | |
|-------------------------------------|--|
| §. 1. Von nothwendigen Gebäuden. | Häuser und denen übrigen Gebäuden zu observiren. |
| §. 2. Allgemeinen Cante- len dabey. | |
| §. 3. Was bey denen Wohn- | |
| | §. 4. Von Conservation derselben. |

§. I.

Die Ostbahre und nur zur Lustbarkeit dienen- de Gebäude sind bey der Land-Wirth- schafft sehr schädlich. Die nöthigen bestehen in Wohn-, Brau- und Malz-, Häusern; Ställen, Scheuren, Schütt-, Boden, wie auch Tauben- Häuser zc.

§. II.

Bey Anlegung solcher Gebäude sind insge- mein zu beobachten, Bequemlichkeit des Orts, gute Models, Anschläge der Kosten, zeitige An- schaffung der Materialien, Holz, Steine, Ziegeln, Sand, Kalk, und Menage dabey, geschickte Bau-Meister und vortheilhafte Be- dingung der Arbeit.

§ III.

Bey denen Wohn-Häusern ist mehr auf viele, als große Stuben und Kammern, auch dahin

dahin zu sehen, daß wenig Thüren daran befind- lich, und solche dergestalt angeleget werden, daß der ganze Hoff daraus zu übersehen sey; Bey den übrigen Gebäuden aber, daß die Feuer-Mau- ren mit Steinen aufaeführet, die Dächer mit Ziegeln gedecket; die Ställe wohl bekleidet; die Scheuren mehr in die Tiefe als Höhe und Länge gebauet; auch nur mit einem Thor versehen; die Schütt-Boden nicht zu hoch gemacht und mit genugsamen Lücken, damit die Luft durch- streichen könne, gemacht. Die Brau-Häuser an bequemen Orten und dergestalt, daß die Sonne nicht viel hinein scheine, auch mit mena- gerlichen Brau-Defen, und Brau-Pfannen an- geleget; die Malz-Häuser mit räumlichen Plas vor die Gefäße, einer guten Malz-Tenne, wie auch zulänglichen Malz-Boden, und gegen Feuers-Gefahr so wohl als zur Menage des Hol- zes eingerichteten Darren versehen werden.

§. IV.

Zur Erhaltung der Gebäude dienen, eine insonderheit gegen Feuers-Gefahr gute Einrich- tung, fleißige Besichtigung und reparation der- selben; Bereitschaft des Wassers, der Feuer- Lettern-Emmer-Sprühen und anderer geschwin- der Feuerlöschender Maschinen zc.

Fünftes Capittel.

Von der Vieh-Zucht.

Inhalt.

- | | |
|---|---|
| §. 1. Von der Vieh-Zucht überhaupt. | §. 7. Von Schaafen. |
| §. 2. Ob Pferde oder Ochsen besser bey dem Acker-Bau. | §. 8. Von Conservation, Nützung derselben und Herdenschlägen. |
| §. 3. Von Anschaffung der Pferde und Cautelen dabey. | §. 9. Wie die Schäferereyen zu verbessern. |
| §. 4. Von Stutereyen. | §. 10. Von Ziegen. |
| §. 5. Von dem Kind-Vieh. | §. 11. Von Schweinen. |
| §. 6. Von der Menge, Anschaffung und Wartung derselben. | §. 12. Vom Feder-Vieh. |
| | §. 13. Von Bienen. |
| | §. 14. Von Seiden-Würmer-Zucht. |

§. I.

Die Vieh-Zucht ist bey der Land-Wirthschafft nicht allein sehr nützlich, sondern auch unentbehrlich, und bestehet aus vielerley Arten des Pferde-Kind-Schaaf-Schweine-Feder-Eisernen-und andern Viehes.

§. II.

An den Orten, wo viele Weide ist, so zu Aekern nicht kan gemacht werden, sind bey dem Feld-Bau die Ochsen, sonst aber die Pferde besser zu gebrauchen, aber wie viel so wohl als von welcher Stärke derselben bey einem Land-Gut erfordert werden, auf die Anzahl der Hüfen und Beschaffenheit des Aekers zu sehen.

§. II.

§. III.

Es werden dieselbe angeschaffet entweder, wo Futter vor die Fohlen vorhanden, durch eigene Zucht, oder durch Kauff, woben acht zu haben, auf derselben Nation, und aus den Zähnen zu erkennendes Alter, äußerliche Gestalt, Farbe, Augen, Ohren, Brust, Schweiff, Huff, Gang &c. und dahin zu sehen, daß man sich durch die äußerliche Mängel nicht betrogen, und wegen der innerlichen sich versichern, sonst aber derselben durch bequeme Stallung gesundes Futter und Reinigung wohl warten laße, und bey allen selbst gute Aufsicht habe.

V. Beham. Kostausch-Recht.

§. IV.

Wann die Gelegenheit des Orts vorhanden, sind die Stutereyen sehr nützlich, bey welchen zu sehen auf einen bequemen Ort, und Zubereitung desselben, Anschaffung guter Bescheler und Stutten, und ordentliche Wartung der Pferde, insonderheit zu Winters Zeit.

§. V.

Das Kind-Vieh bestehet aus verschiedenen Arten der Zug-Stier-und Mast-Ochsen, Kühe und Kälber, Melcke-und Gelde-oder Güste-Viehes, und ist wegen der Arbeit und des Düngens bey dem Acker-Bau, wie auch zu anderm vielfältigem Gebrauch höchst nützlich und unentbehrlich.

§. VI.

§. VI.

Mit der Menge desselben muß man sich richten nach den Hufen, Wiese-Wachs und Weide. Es wird solches angeschaffet entweder durch Kauff, wobey auf die rechte Zeit, aus den Kälber und Schauffel-Zähnen zuerkennendes Alter, Farbe, Stärke, Größe und andere gute Eigenschaften zu sehen; oder durch eigene Zucht, und dabey auf gute Stier-Ochsen rechte Absehung der Kälber zc. acht zu haben, sonst aber zu beobachten, daß dem Vieh nach Unterschied desselben mit guter Stallung und Fütterung wohl gewartet und solches gegen Kranckheiten präserviret und davon curiret, das alte aber bey Zeiten abgeschaffet werde.

§. VII.

Die Schaafse sind bis auf die Sennen und Knochen ein sehr nutzbares Vieh, und ist bey selbigen zu sehen. (1) Auf deren Menge nach den Hufen, Wiese-Wachs, und Triff. (2) Anschaffung von gutem aus denen Hundes- und Schauffel-Zähnen zu erkennenden Alter, und andern guten Eigenschaften. (3) Wartung derselben zu Sommer und Winters-Zeit, durch bequeme Stallung, Weide an gesunden Orten, Fütterung mit weichem Stroh und Heu. (4) Präservation für Kranckheiten durch Schaafs-Becken und andere Mittel, wie auch Cur von selb

selben. (5) Woll-Schur zu rechter Zeit, und mit aller sonst dabey nöthiger Vorsichtigkeit.

§. VIII.

Weil auch zu Conservation der Schäferey an guten Schäfern viel gelegen, so ist dabey nöthig, daß man sich gegen derselben vielfältige Betrügereyen durch zulängliche Contracte und Breydigungen derselben verwahre, sonst aber dahin sehe, daß man bey Anlegung der Schäfereyen und Hordenschlägen mit denen Benachbahrten in keine Streitigkeit gerathe.

§. IX.

Wie auch nicht zu zweifeln, daß die Schäfereyen durch Anschaffung Spanischer und Englischer Schaafse zu verbessern (a) seyn, so ist nur dabey zu beobachten, daß dergleichen Schaafse, weilen selbige süßere Weide gewohnt sind, nicht an harte und rauhe Derter gebracht werden.

(a) J. G. Leibs Erste Probe p. 38.

§. X.

In denen Orientalischen Landen sind zwar die Ziegen wegen ihrer Haare sehr (a) nützlich, bey uns aber mehr schädlich und derselben Haltung billig eingeschräncket.

(a) Wilh. von Schröder J. G. und Kent = Cam. p. 294.

§. XI.

Die Schweine sind wegen ihres vielfältigen Nutzens,

Nutzens, weswegen selbige von dem Paracelso unter die besten Alchymisten gezehlet werden, insonderheit an denjenigen Orten, wo Brauereyen und Mast sich befinden, desto weniger außer Acht zu setzen, weilien selbige wenige Wartung bedürffen, dabey aber zu sehen auf Anschaffung guter Zucht, und Präservation derselben vor Kranckheiten. Warum aber die Schweine von denen Römischen Rechts-Gelehrten nicht unter das Vieh gerechnet, und derselben Fleisch zu essen bey einigen Völkern verbotthen gewesen, solches hat seine besondere Ursachen gehabt.

§. XII.

Ob schon das Feder-Vieh seinen grossen Nutzen hat, so möchte doch wohl, was die Züner betrifft, Bechers und eines von George Gräfflinger unter dem Tittel Schatz über Schatz übersetzten Französischen Auctoris Vorschläge ein Capital a 256. oder a 500. Rthlr. zu 1000. und 4500. Rthlr. Jährl. zu Nutzen, unter die Nörrische Weißheit mit zu zehlen seyn, sonst aber bey selbigen auf eine gute Zucht zu sehen, und daß die Gänse in dem Junio und Julio gegen die Käfer bewahret; die Enten von denen Flüssen und Teichen abgehalten werden. Die Tauben sind mehr schädlich als nützlich, und dahero die Unterhaltung derselben an einigen Orten billig eingeschräncket, zu deren Conser-

vation

vation ein gegen die Fittisse, Biesel und Katzen eingerichtes Tauben-Haus, und Fütterung in denen Winter-Monathen erfordert werden, sonst aber anderer Tauben durch gewisse Künste und List aufzufangen, strafbar ist.

§. XIII.

Wie die Bienen generiret werden, sind Virgilius, Kircherus, Blancard, Franciscus Rhedi nicht einerley Meynung. Sonst sind dieselben wegen des Honigs, Meth und Wachses sehr nützlich, und nach ihrer Natur, Größe und Ordnung verschiedener Arten, bey deren Anschaffung auf den Ort, die Zeit und Alter der Bienen; Pfliegung auf einen bequemen Ort, gutes Bienen-Häuflein; Schwärmen, wie solches zu verhüten, und die Bienen wieder aufzufangen; Zeitlen auf desselben rechte Zeit und geschickte Art und Weise acht zu haben.

§. XIV.

Nachdem die Erfahrung gelehret, daß die Maulbeer-Bäume auch in Teutschland können gezogen werden, und die Seiden-Würmer-Zucht sehr vortheilhaftig sey, so ist dieses Wirthschaffts-Stück desto weniger außer Acht zu lassen, weilien dabey die schlechtesten Derter können genutzt werden, die Arbeit und Kosten gering, mithin der Nutzen sehr groß, indem er den Vorthail bey

andern

andern Wirthschaffts = Stücken weit übertrifft, nur aber dabey zu sehen auf Erziehung der Maulbeer = Bäume durch Sae = und Pflanzung derselben; Anschaffung (*) guten Seiden = Würmer = Saamens, und Bewahrung desselben an temperirten Orten; Ausbrütung und Pflegung der Seiden = Würmer durch bequeme Orte und Gerüste; Abspinnung der Seiden = Häuflein, und einiger Beybehaltung zur Conservirung des Saamens aufs künftige Jahr.

(*) Was von der künstlichen Art des Saamens zu halten?

Sechstes Capitel.

Vom Acker = Bau.

Inhalt.

- | | |
|--|---|
| §. 1. Was der Acker = Bau sey? | §. 8. Von Zubereitung des Ackers. |
| §. 2. Wie die Beschaffenheit des Ackers zu erkennen. | §. 9. Von neu = erfundenen Acker = Instrumenten. |
| §. 3. Wie derselbe zu verbessern. | §. 10. Von der Saat. |
| §. 4. Von dessen Eintheilung. | §. 11. Wie ein beständiger guter Saame zu erhalten. |
| §. 5. Von desselben Bestelung. | §. 12. Von Mitteln den Saamen fruchtbar zu machen. |
| §. 6. Von unterschiedenen Arten der Düngung. | §. 13. Was bey der Erndte zu beobachten. |
| §. 7. Von künstlichen Mitteln. | §. 14. Vom Dreschen. |

§. 15.

- | | |
|---|--|
| §. 15. Von Dresch = Mäh = ten. | den auf dem Felde, in der Scheunen und auf dem Korn = Boden. |
| §. 16. Bewahrung des Getreides gegen den Scha = | |

§. I.

Der Acker = Bau ist die alleredelste Wissenschaft die Acker zu erkennen, zu verbessern, einzutheilen, zu bestellen, die Früchte einzuerntten, zu dreschen, und gegen allen Schaden zu conserviren.

§. II.

Die Beschaffenheit des Ackers wird erkannt, aus desselben bergichter, ebener, oder abhängiger Lage; Farbe; sandigter, thonigter, luckerer, wie auch süßer oder salzigter Erde, und darauf sich befindenden Steinen, Dornen, und andern natürlichen Gewächsen.

§. III.

Die Acker werden verbessert durch Abziehung der überflüssigen Masse, Ablesung der Steine in dabey gemachte tieffe Gruben; Ausrottung der Wurkeln; Benennung der Zähigkeit durch öfteres umpflügen; und guten Düngen.

§. IV.

Die zur Aus = Saat und Anschlägen nöthige Abtheilung der Acker geschieht gemeinlich nach Jufen, Morgen und Ruthen,

E 3

wovon

wovon nach Magdeburgischem (*) Fuß eine Hufe dreyßig Morgen, und ein Morgen hundert und achtzig Rhein-Ländische Quadrat-Ruthen in sich halten. Sonst pflegen die Aecker in verschiedene (***) Felder, gemeinlich aber in das Brach-, Sommer-, und Winter-Feld eingetheilet zu werden.

(*) Von Größe der Hufen und Morgen in Pommern S. Christoph Herrmann Schweders gründliche Nachricht von Gerichtlicher und außer Gerichtlicher Anschlagung der Güter.

(**) Was von der Holsteinischen Eintheilung der Aecker in 7. 9. und mehr Theile zu halten, und dabey zu beobachten?

§. V.

Die Bestellung der Aecker geschieht durch derselben Dünung, Zubereitung und Saat.

§. VI.

Die Dünung bestehet in verschiedenen Arten des Mistes; Schutt von Salpetrischen Weller-Wänden, Mergel, Kericht von den Straßen zc. und ist dabey zu beobachten, daß es an genugsamer Dünung nicht fehle; dieselbe zu rechter Zeit und nach Beschaffenheit des Ackers und der Saat geschehe, der Mist bald unterpflüget, die Hordenschläge nach Länge der Beeten alle Tage fortgeschlagen werden und der Perch von den Schaafen nicht lange liegen bleibe.

§. VII

§. VII.

Ob wohl auch nicht zu zweifeln, daß durch andere künstliche, insonderheit salpetrische Mittel, die Fruchtbarkeit des Erdreichs könne befördert werden, so wird doch solches bey weitläufftigem Acker-Bau schwerlich zu practiciren seyn, mehr aber bey dem Garten-Bau zu statten kommen.

§. VIII.

Die Zubereitung des Ackers geschieht gemeinlich durch dreymahliges und öfteres Pflügen, als Brachen, Wenden, Rühren und Pflügen zur Saat; Egen, und an etlichen Orten Walzen, wobey auf gute Werkzeuge und Pflug mit einem wohlgeschärfften Pflü-Eisen; Ege nicht mit hölzernen sondern eisernen und glatten Zacken, sonst auch dahin zu sehen, daß die Pflug-Arten zu rechter Zeit, und die ersten tieffer als die letzteren geschehen mögen, und zwischen jedweder wohl geegete werde.

§. IX.

Des Marchese Don Alessandro del Borro Oeconomisches Acker-Messer oder Pflug, Schaar ohne Pferde und Zug-Vieh zu pflügen, und des Josephi Locotelli neues Acker-Instrument, mit Ersparung zweyer Drittel Saamens und Vermehrung der Frucht zugleich zu ackern und zu säen, möchten wohl an gewissen Orten nützlich können gebraucht werden.

§. X

§. X

S. X.

Die Saat bestehet in Winter = Saat, Weizen, Roggen, Winter = Gerste und Sommer = Saat, Gerste, Haber, Erbsen, Wicken, Heide = Korn, Hirse, Bohnen, Lein, Färber = Röhre, 2c. und ist insonderheit bey dem Saamen des Getreides acht zu haben, daß der Saame rein, und so viel möglich gleich körnigt sey; derselbe zuweilen verändert; zu rechter Zeit und in gewisser Maasse nach Beschaffenheit des Ackers gesäet werde. In einigen Orten, wann der Acker dürr ist, pflegt die eine Helffte des Saamens vor dem Pflügen auf den Acker gestreuet, und mit unter gepflüget, die andere Helffte aber auf dem gepflügeten Acker gesäet und untergeegget, oder auch wohl gar der ganze Saamen mit untergeackert zu werden.

S. XI.

Der von einem Schweden, Magno Stridsberg in seinem Gründlichen Unterricht vom Schwedischen Acker = Bau zu Erhaltung eines beständigen guten Saamens durch ein mit Kalck, Ruß, gestoffene Kohlen, Wachholder = Asche, gebrannten Turff, starcken Ehon, Schaaf = oder andern Mist vermischtes Erdreich und darauf geworffenen Saamen gethane, und wegen seines grossen Vortheils sehr gerühmte Vorschlag, ist mit leichter Mühe zu versuchen.

S. XII.

S. XII.

Den Saamen fruchtbar zu machen, befinden sich in denen Wirthschafft = Büchern und insonderheit in der (a) Entdeckten Grufft natürlicher Geheimnisse verschiedene Mittel, dergleichen aber der angeführte Stridsberg nicht zulänglich gehalten, und verschiedene andere Arten vorgeschlagen hat, wie dann auch hiervon die zwischen S. Hoffrath Wolff, und Krieger = Rath H. von Vermehrung des Geträydes gewechselte Schrifften sehr nützlich können gelesen werden.

(a) Dieses Buch, welches A. 1710. zu Zell herausgegeben und 1717. mit einigen Vermehrungen zu Leipzig wieder aufgelegt worden, ist meistens aus des Abt Vallemonts *Curiosités de la Nature* genommen.

S. XIII.

Bey der Erndte ist zu beobachten, daß die selbe zu rechter Zeit geschehe, die Garben von gleicher Größe, damit man sich bey dem Dreschen darnach richten könne, gebunden und trocken eingebracht, in denen Scheunen aber solches feste und mit denen Störzen an die Wand gebanset werden.

S. XIV.

Bey dem Dreschen ist dahin zu sehen, daß das Getreide rein ausgedroschen, und zu dem Ende, wie viel die Garben lohnen, erst eine Probe

gemacht, und nichts davon entwendet werde, daß das Dreschen um Geld als vor Getreide, geschehe, nach denen Umständen der Zeit zu überlegen.

§. XV.

Die alte Dresch = Arten sind sehr schädlich gewesen, der aber vor einigen Jahr aethane Vorschlag zu einer Dresch = Mühle ist nicht außer Acht zu setzen, zumahlen dergleichen schon ehemahls in Curland nützlich und dergestalt gebraucht gewesen, daß das Getreide nicht allein ausgedroschen, sondern auch gewurffet und zugleich in Kasten gebracht worden.

S. die Miscell. Societ. Berol. p. I. und die Natur-Geschichte von A. 1724 im XXIX. Versuch p. 447. Schættgen de Trit. Vet.

§. XVI.

Sonst ist dahin zu sehen, daß das Getreide auf dem Felde gegen das Wild, Bieh, Heuschrecken und anderes Ungezieffer; in den Scheunen und auf dem Korn-Boden gegen die Tauben, Mäuse, Sperlinge, und (a) Korn-Würme bewahret werde.

(a) Oec. Fama II. Stück.

Siebendes Capitel.

Von Wiesen, Huth und Trifft, Gärten und Wein-Bau.

Inhalt.

- | | |
|--|--|
| §. 1. Cautel bey dem Wiesen-Wachse. | §. 8. Von der Hut. u. Trifft. |
| §. 2. Wie dasselbe auf durren Heyden anzulegen. | §. 9. Vom Garten-Werck überhaupt. |
| §. 3. Von Brüchen und Sümpfen. | §. 10. Von verschiedenen Gattungen desselben. |
| §. 4. Von Wartung der Wiesen. | §. 11. Was bey Anlegung und Bestellung derselben wahr zu nehmen. |
| §. 5. Was bey dem Abmähen zu bemerken. | §. 12. Von Verbesserung des Garten-Wercks auf dem Lande. |
| §. 6. Wodurch der Mangel des Wiesen-Wachses zuersehen. | §. 13. Von Künsten die Bäume zu vermehren zc. |
| §. 7. Anschlagung der Wiesen. | §. 14. Vom Garten-Recht. |
| | §. 15. Vom Wein-Bau. |

§. I.

Der Wiese-Wachs ist bey denen Land-Gütern unentbehrlich, desselben Ueberfluß aber, an denjenigen Orten, wo der Grund und Boden zum Acker-Bau besser kan gebraucht werden, schädlich.

§. II.

Beim Anlegung der Wiesen auf durren Heyden (a) wird das Erdreich zwey bis drey mahl in die Breite und Länge geackert, durch die

Die Ege wohl gereiniget, und nachgehends wieder, ohne Furchen, gepflüget, und mit Hafer, Klee-Saamen, und Heu-Blumen besäet; Wann die Felder zu Wiesen gemacht werden, und man den Nutzen davon bald erwartet, wird das Feld anderthalb Ruthen tieff im Herbst umgegraben, von allem schädlichen gereiniget, der Boden mit der Ege gleich gemacht und im Frühling Heu-Saamen darauff geworffen, sonst aber bleibt das Feld einen Sommer Brach liegen, und wird im Herbst umgepflüget, das erste Jahr mit Rüben, Hirsen, Bohnen und Kettichen, das andere mit Getreide, und im dritten mit Wicken oder Heu-Saamen besäet.

(a) S. hievon den Anhang der Churfürstl. Brandenb. Flecken-Dorff- und Acker-Ordnung de Ao. 1702.

§. III.

So können auch die Brüche und sumpfige Orter zu Wiesen angerichtet werden, wobey aber dahin zu sehen, daß die Kosten den Nutzen nicht übersteigen.

§. IV.

Es muß auch der Wiesen gewartet werden durch Düngung vor der Winter-Zeit mit Schaaf-Tauben- oder Hühner-Mist, Ofen-Ruß, Kericht und dergleichen; Wässerung der trockenen; Abführung der überflüssigen Mäße durch

durch gemachte Gräben; Befreyung von Maul-Würffern, und Maul-Würffs-Hauffen, Moos, Sträuchen, und Disteln; Besäamung im Frühling mit Klee- und dergleichen andern Kräutler-Saamen; sonst auch die Wiesen gegen den Schaden von Menschen und Vieh zu bewahren.

§. V.

Bey dem Abmähen und Heumachen, ist dahin zu sehen, daß solches, nach dem die Wiesen ein und zwey oder drey Haug sind, zu rechter Zeit geschehe, und das Heu gang trocken an luftige Orter gebracht werde.

§. VI.

Der Anschlag der Wiesen geschiehet füglicher nach Morgen als Heu-Fuder.

§. VII.

Der Mangel an Wiese-Wachs kan durch den (a) Spanischen Klee-Esparcette-Saamen, und das so genannte heilige Heu sehr vortheilhaftig ersetzt werden.

(a) Wovon nachzusehen des H. von Hobbergs, Georg. Cur. P. II. c. 18. H. von Rohr vollständiges Haus-Wirtschafts-Buch III. Abtheilung Cap. 26. und der Oeconomischen Fama I. Stück. No. IV.

§. IX.

S. IX.

Gärten sind Aecker, welche das Gartenrecht haben, oder alle Jahr können bestellt, und entweder zur Lustbarkeit oder zum Nutzen und nöthigen Gebrauch angeleget werden.

S. X.

Von der ersten Gattung sind die aus künstlichen Blumen=Stücken, raren Gewächsen und dergleichen ergöglichen Sachen bestehende Lustgärten; Von der andern Art die Küchen, Obst und Arzney-Gärten.

S. XI.

Bei denen letzteren ist vornehmlich dahin zu sehen, daß ein gutes Erdreich dazu genommen, und solches durch Düngung und Rajolen verbessert, die Küchen-Gewächse zu rechter Zeit bestellt, und derselben gewartet; mit Erziehung der Bäume aus dem Kern, durch Pfropfen und Oculiren recht verfahren, dieselbe gegen den Frost, Ungeiziffen und Krankheiten bewahret, und das Obst zu rechter Zeit abgenommen und genüßet werde.

S. XII.

Wie das Garten=Werck auf dem Lande mit leichten Kosten und Mühe zu verbessern sey, und ein Acker a 300. R. durch Erziehung guter Obst=Bäume zu 1000. R. mit der Zeit könne genüßet

genüßet werden, hat Gottfried Parcus nicht ohne Grund (a) dafür gehalten.

(a) In seiner Oeconomia in nuca pag. 79.

S XIII.

Des ehemahligen Regenspurgischen Stadt=Physici, Georg. Agricolaë (a) und anderer vorgegebene Künste, die Bäume wunderbahrlich zu vermehren und geschwinde fruchtbar zu machen, haben wenigen Beyfall gefunden.

(a) S. H. von Rohr in seinem vollständigen Wirthschafft=Buch p. 581.

S. XIV.

* Vermöge Garten=Rechts stehet dem Besitzer des Garten=Ackers zu, daß er denselben verzaune (*) und auf andere Art gegen allen Schaden verwahren möge, wobey aber mit Selbst=Schössen und Gruben behutsam zu verfahren. Die überhangende Früchte aber gehören den Nachbarn, in dessen Hof der Baum überhänget.

(*) Wozu die Hecken von der Genista spinosa an dem Drien insonderheit welche Mangel an Holz haben, sehr vortheilbaffig seynd. S. die Natur=Geschichte im XVII. Versuch. p. 427.

S. XV.

Bei dem Wein=Bau, welcher in vielen Landen großen Nutzen bringet, ist zu beobachten, daß

daß die Wein-Berge auf gutem und mehr sandig als leutigem Grund und Boden, gegen Morgen oder Mittag angeleget und wohl eingerichtet, mit guter Art Wein-Stöcken versehen, derselben durch das Pfäl ziehen, Decken, Düngen, Schnitt, Reben = Lesen, erste, zweite, und dritte Hacke wohl gewartet, bey der Wein = Lese und Presse wohl verfahren und zu solchem allen ein guter Wein-Meister bestellet werde.

§. XVI.

Auch ist dahin zu sehen daß mit dem Most recht umgegangen und des Weins mit tiefen, reinen und trocknen Keller, guten Gefäßen, Einschlag, abziehen, auffüllen, Vorsichtigkeit gegen die Fährung zc. wohl gewartet und dabey alle böse Künste und Betrügereyen vermieden werden.

§. XVII.

Die Verschiedenheit der Weine entstehet aus dem Unterscheid des Bodens der Wein-Stöcke, der Gegend, Länder und Jahre, inmassen nach solchen verschiedenen Umständen auch die Grund-Etheilgen der Weine verschiedentlich vermischet werden, dahero beym Gebrauch und Anschaffung guter Weine, die von einigen bereits angefangene Wein-Historie sehr nützlich seyn würde.

Achstes Capitel.

Von Waldungen, Holzung,
Mast und Jagd.

Inhalt.

- | | |
|--|---|
| §. 1. Vortrefflichkeit der Waldungen. | §. 13. Wie solche denen Privat-Leuten zustehet? |
| §. 2. Verschiedene Arten derselben. | §. 14. Haupt-Abtheilung der Jagd. |
| §. 3. Von derselben Regalitate und Forst-Recht. | §. 15. Verschiedene Arten der wilden Thiere. |
| §. 4. Verschiedene Arten des Holzes und Nutzen desselben. | §. 16. Von der hohen, niedern, und mittlern Jagd. |
| §. 5. Conservation des Holzes durch Verhütung des Schadens an selbigem. | §. 17. Verschiedene Arten der Jagd = Gerechtigkeit. |
| §. 6. Menage bey dessen nöthigem Gebrauch. | §. 18. Von Conservation des Wildprets. |
| §. 7. Vom Gebrauch anderer Mittel an statt des Holzes. | §. 19. Verschiedene Art und Weise des Jagens. |
| §. 8. Wie desselben Abgang durch dessen Säe = und Pflanzung zu ersetzen. | §. 20. Von Thier-Garten. |
| §. 9. Von dienstbahrlicher Holzung. | §. 21. Vom grossen und kleinen Vogel = Fang. |
| §. 10. Von der Mast, Conservation und Nutzung derselben. | §. 22. Verschiedene Arten desselben. |
| §. 11. Von dienstbahrlicher Mast. | §. 23. Von der Jäger-Kunst. |
| §. 12. Daß die Jagd ein Regale sey. | §. 24. Wie die Fischerey ein Regale sey, und auch den Privat-Leuten zustehet? |
| | §. 25. Von Anlegung der Teiche. |
| | §. 26. Verschiedene Arten der Fischerey. |
| | §. 27. Conservation derselben. |

§. I.

Die Wäldungen sind wegen des vielfältigen und unentbehrlichen Gebrauchs der Holzung, Mast und Jagd eines der nützlichsten und nothwendigsten Land-Wirthschaffts-Stücke und deswegen zu allen Zeiten billig hochgehalten worden.

v. Carlowigen Baum 3. P. II. c. 7.

§. II.

Es sind die Wälder entweder grosse, welche eigentlich Forste (a) genennet werden, oder mittlere, das Gehölze, und geringere, ein Busch, Gebüsche, Unterholz, Reiß-Holz &c.

(a) Von dem Wort Fürste, wodurch das Oberste am Dache oder Baum bedeutet wird, weilen dergleichen Art Wälder aus hohen Bäumen bestehen, anderer lächerlichen Herleitungen dieses Wortes nicht zu gedenken.

§. III.

Die erste Gattung gehöret ohne Zweifel mit unter die Landes-Fürstliche Regalien; die andern sind, wie die Aecker, denen Unterthanen zu Theil worden, welche auch mit der Zeit ein groß Theil von der ersten Gattung durch Belehnung und auf andere Art an sich gebracht haben. Wie nun über diese dem Landes-Herrn das Ober-Eigenthum verbleibet, so stehet auch demselben über die Wäldungen insgemein die Fürstliche Herrlichkeit oder die Macht zu, wegen Conservation der Holzung, Mast, und Jagd, Gesetze zu geben.

v. V. Abtheil. 6. Cap.

§. IV.

§. IV.

Die Holzung bestehet in schnell und langsam wachsenden; fruchtbahren und unfruchtbahren; immer und zu gewisser Zeit grünenden Bäumen; hartem oder weichen Holz, und wird genuket zum Brennen, Bauen, vielerley Tisch- und Böttiger-Arbeit, Kohlen-Pech- und Aschen-Brennereyen und anderm Gebrauch.

§. V.

Zu Conservation des Holzes ist dahin zu sehen, daß an demselben durch das Vieh, insonderheit die Ziegen, Moos und Streu-Rechen, Fuhr-Leuthe, Feuer anlegen bey dem Gehölze, Rinden abschelen, Schindel machen, Pech-Kohlen- und Aschen-Brennen, Seideln, und auf andere Art kein Schade geschehe.

§. VI.

Zu dem Ende dienet auch die Sparsamkeit des Holzes bey dem nöthigen Gebrauch desselben, durch beräthliches Bauen menagierlicher Stuben, Brau- und Schmelz-Ofen, Salz-Siederereyen &c. worzu Frantz Kessler, Georg Andreas Böckler, Gerrit Rosen, Leonh. Christ. Sturm, Anton Heinrich Horst, Gottfried Parcus, Johann Gottfried Buchner, Georg Andreas Koch, Andreas Gärtner, H. Prof. Lehmann, Herr Heinrich Wilhelm, Graf zu Solms und andere durch ihre in nachstehendem

Bücher- Vorrath befindliche Schriften Anweisung gegeben.

§. VII.

Es können auch an statt des Holzes der Torff und die Stein-Kohlen nützlich gebraucht werden. Der Torff ist ein mit vielen Säzergen und Wurkeln durchwachsenes Moos und Gras, und wird an sumpfigen und morastigen Orten gefunden, und auf gewisse Art zubereitet. Daß auch sowohl der Torff als die Stein-Kohlen bey denen Schmelz-Hütten können gebraucht werden, hat die Erfahrung nunmehr genugsam, und zu grosser Menage des Holzes, gelehret.

§. VIII.

Sonst ist auch dahin zu sehen, daß der von Unglücks-Fällen und zu nöthigem Gebrauch geschehene Abgang des Holzes durch Sä- und Pflanzung desselben wieder ersetzt, und dabey mit Einsammlung des Saamens, Zurichtung des Bodens, Aussaat, Aushebung und Versetzung der Stämme recht (a) verfahren werde.

(a) Wozu Herr Hans Carl von Carlowitz in seiner Sylvicultura Oeconomica die beste Anweisung gegeben

§. IX.

Wann jemanden in einem fremden Wald die dienstbahrliche Holzung zustehet, so ist dabey zu beobachten (1) daß solche nicht über die Befugniß gebraucht, dieselbe aber (2) sowohl durch einen

einen Ansaß des Waldes vermehret, als im Gegentheil (3) bey dessen Abgang durch Unglücks-Fälle eingeschräncket, und (4) wann die Holzung zu beyder Gebrauch nicht zureichend, der Herr des dienenden Waldes vorgezogen werde.

§. X.

Unter denen Früchten der wilden Bäume, ist die Eichel- und Buch-Mast die gewöhnlichste, und entweder ganze oder halbe sonst Spreng-Mast; zu derselben Conservation aber ist nöthig, daß die Derter, wo Mast vorhanden, von Bartholomäi an, mit der Hütung verschonet werden, bis zu Eröffnung derselben; Die Eichel- und Ecker-Leese nicht jedweden verstatet, und wann die Mast überflüßig, selbige durch Nach-Mast-Schweine gegen ein leidliches Mast-Geld genuzet werde.

§. XI.

Die dienstbahrliche Mast ist auch über die Gebühr nicht zu gebrauchen, und nur vor die Schweine, nicht aber anderes Vieh zu verstehen. v. Rohrs H. R. p. 821.

§. XII.

Ob schon die Jagd bey den Römern und auch anfänglich bey den Deutschen gemein gewesen, so wird doch dieselbige seit langer Zeit dergestalt vor ein (a) Regale gehalten, daß denen

Privatis, welche das Gegentheil möchten behaupten wollen, der Beweis obliegen würde.

(a) Was Hr. C. L. Bilderbeck, in seiner zu Zelle Ao. 1723. herausgegebenen *Deduction* gegen die vermeintliche *Royalität* der Jagden zc. und andere dagegen angeführt haben, ist von keiner Erheblichkeit.

§. XIII.

Von denen Privat-Leuten wird die Jagd erlanget durch Belehnungen, besondere Freyheiten, undenkliche Verjährungen und andere Art.

§. XIV.

Bei denen Römern wurde die Jagd in drey Haupt-Gattungen eingetheilet, der wilden Thiere, der Vögel und Fische, welche Eintheilung, ob schon die Fischereyen eigentlich zur Jagd nicht gehören, in denen Teutschen und anderer Völker Jagd-Bücher, wie auch Forst- und Jagd-Ordnungen nicht unfuglich beybehalten wird.

§. XV.

Die wilden Thiere sind entweder grimmig reißende, als der Löwe, Stier, Bär, Auerochse und dergleichen; oder edele, als Hirsche, Schweine, Rehe, Haasen, Dachs zc. und Raub-Thiere, als Wölffe, Luchse, Füchse, Marder, Biber, Fisch-Otter, Iltisse, zc. von deren Eigenschaften die Jagd-Bücher, und insonderheit des Hr. von Flemmings (a) Teutscher Jäger nachzusehen.

(a) Part. I. Sect. II. p. 79. u. f. Part. II. Sect. II. p. 90. u. f.

§. XVI.

Zur hohen Jagd werden gerechnet Hirsche, Schweine, und Rehe, wie auch von denen Raub-Thieren die Wölffe, und Luchse. Zur niedern, Haasen, Füchse, Biber, Fisch-Otter, Marder, wilde Katzen, Eichhörner, Wiesel; zur mitteln an einigen Orten die Rehe, Reh-Kälber, Schweine, Keiler, Bachen, Frischlinge, Wölffe.

v. Seckendorffs Fürsten-Staat Part. III. c. 3. no. 5. §. 2. von Flemming I. c. Part. II. p. 244.

§. XVII.

In Ansehung der verschiedenen Befugnisse zu jagen, sind die Jagden entweder persöhnliche oder reale und auf denen Gütern haftende; und jene wiederum die freye Pürsch-Gnaden Bestand und Koppel-Jagden.

§. XVIII.

Zur Conservation der Jagd dienet, das des Wildes zur Satz- und Brut-Zeit geschonet, und solches durch Fahren, Holz-Schlagen und Hunde nicht gestöhret werde, sonst aber die Hirten- und Schäfer-Hunde mit Knüppeln am Halse versehen, keine untüchtige Schützen zum Schießen gebraucht, die Klapper-Jagden unterlassen, die Raub-Thiere ausgerottet und die Wild-Diebe bestrafet werden, wovon die IV. Abtheilung mit mehrerem nachzusehen ist.

§. XIX.

Die Jagden sind nicht nur in Ansehung der wilden Thiere, sondern auch des Jagd-Zeugs, und der Art und Weise selbige zu fangen unterschieden, und diese letztern Tücher-Netz-Parforce-Wasser-Klapper, Kampf-Jagden; Fang der Raub-Thiere durch Wolffs-Gruben, Selbst-Geschoss, Fuchs-Eisen, Marder-Fallen und dergleichen.

§. XX.

Die Thier-Gärten werden entweder zur Lustbarkeit oder zu Beschützung des Wildes gegen die Raub-Thiere an lustig gelegenen, und mit allerhand wildem Obst, Aecker, Wiesen zc. versehenen Orten angelegt, und müssen mit Gehege, Lust-Häuser, Heu-Scheunen, Sals- oder Hirsch-Lecken versehen seyn.

§. XXI.

Das Feder-Wild pflegt abgetheilet zu werden in das Wald-Feld- und Wasser-Ge-flügel wie auch grossen und kleinen, an einigen Orten auch mittlern Vogel-Fang. Zu dem grossen Vogel-Fang werden gerechnet die Auer-Häne, Trappen, Hasel- und Birch-Hüner, Schwane, Kraniche; zu dem kleinen die Feld-Hüner, Schnepfen, Endten, wilde Tauben, Lerchen, Wachteln, Nachtigallen. Zu den Raub-Vögeln die Adler, Habichte, Sperber, Eulen, Raben zc.

H. von Flemmings deutscher Jäger P. I. p. 141. u. f.

§. XXII.

§. XXII.

Der Vogel-Fang geschieht durch die Fal-sen, und Reiher-Beiz, Endten und Hüner-Fänge, und diese durch Hüner, Hunde, Freibe-Pferde und (a) dergleichen.

(a) Wovon der oft angeführte teutsche Jäger Part. I. p. 316. u. f. mehr Nachricht giebt.

§. XXIII.

Die Jäger-Kunst ist eine der ältesten Künste, und wird zu einem geschickten Jäger erfordert, daß derselbe nicht nur der wilden Thiere Eigenschaften wohl kenne, die Hunde abzurichten und anzuführen, mit dem Jagd-Zeuge gut umzugehen und allerhand Arten der Jagden anzustellen, und die Jagd-Wörter und Gebräuche wisse, sondern auch die Waldungen und derselben Gränze kenne, und die Forst-Jagd-Ordnungen wohl innen habe.

§. XXIV.

Die Fischerey geschieht entweder in denen öffentlichen Strömen, und ist ein Regale, oder Privat-Flüssen, Seen und Teichen auf eigenem Grund-Boden.

§. XXV.

Bei Anlegung der Hechte, Karpfen, Kar-raschen und anderer Art Teiche sind zu be-wachten (1) ob man dazu berechtigt? (2) der

Grund und Boden, wie auch Wasser nach Unterscheid der Fische. (3) derselben Besetzung und Wartung.

§. XXVI.

Der gewöhnliche Fisch-Fang geschieht mit Netzen, Reusen, Hamen, Angeln, Ablassung der Teiche &c.

§. XXVII.

Denen Fischen sind nicht nur die Störche, Fisch-Otter, Reiher und andere Raub-Vögel, Wasser-Mäuse und Endten, sondern auch das Flachs-Rösten, Unreinigkeiten von Gerbereien und Färbereien, Säge-Späne, Staub, Kalck &c. sehr schädlich, und ist dagegen, wie auch Fisch-Diebereyen und unberäthliches Fischen mit kleinen Netzen Besetzung zu thun, wovon in der IV. Abtheilung mit mehrerem.

Neuntes Capitel.

Vom Mühlen = Wesen.

Inhalt.

- | | |
|--|---|
| §. 1. Ob Mühlen anzulegen einem jeden erlaubt sey? | §. 5. Daß die Mühlen unbewegliche Pertinentz = Stücke seyn, und dem Lehns = Folger gehören. |
| §. 2. Verschiedene Arten der Mühlen. | §. 6. Verschiedene Nutzung derselben. |
| §. 3. Was bey dem Bau derselben zu beobachten? | §. 7. Von Mühlen = Ordnungen. |
| §. 4. Von Zwang = Mühlen. | |

§. I.

Auf eigenen Grund und Boden Mühlen anzulegen, stehet zwar an einigen Orten einem jeden frey, an andern aber wird des Landes-Herren Bewilligung dazu erfordert, und ist nicht zu zweiffeln, daß von selbigen zu gemeinem Besten dergleichen natürliche Freyheit könne eingeschräncket werden.

Hert. Opusc. T. II. p. 301. Scheplitz *Consuet. March.* P. IV. 23. Churfürstl. Brandenb. *Policey-Ordnung* Cap. XII. §. I. *Rohrs* H. R. lib. IV. c. 17.

§. II.

Die Mühlen sind verschiedener Arten, und in Ansehung der bewegenden Ursachen, Sand, Roß, Wind, Wasser und (a) Wagens Mühlen; in Ansehung des Gebrauchs derselben, Mahl, Stampf, Oehl, Polier, Säge, Walck, Pulver, Papier und Moder Mühlen.

(a) Wovon die Natur- und Literatur-Geschichte im IV. Versuch p. 1009. nachzusehen.

§. III.

Die Haupt-Stücke bey den Wasser-Mühlen sind der Fach, Wehr, oder Mahl-Baum und Sicher-Pfal, durch welche das Wasser in gewisser Maasse auf die Mühlen geleitet, und das überflüssige ohne Schaden der benachbahrten davon abgewendet wird, und ist daher bey Erbau

Erbauung einer Mühle dahin zu sehen, daß solche Stücke wohl eingerichtet, und nachgehends nicht verändert werden.

Chur Brandenburg. Policey-Ordnung l. c. und Chur-Sächsische Mühlen-Ordnung in Cod. Aug. P. I. p. 699.

§. IV.

Zwang-Mühlen, in welchen die Leute gewisser Orten ihr Getreide mahlen zu lassen verbunden sind, werden erlangt durch Landes-Fürstl. Bewilligungen, Verträge, und Verjährungen, und hören wieder auf, entweder auf gewisse Zeit, wann die Mahl-Gäste nicht können zur Mühle kommen, und befördert werden, oder gänzlich, durch des Grund-Herrns Abstand von seinem Recht, und Verjährung.

§. V.

Die Mühlen werden zu den unbeweglichen Pertinenz-Stücken gerechnet, und wann zweifelhaftig ist, ob dieselben auf Lehn-Grund und Boden erbauet sind, gehören solche dem Lehns-Folger.

§. VI.

Es pflegen dieselbigen denen Müllern entweder um die vierdte Meße und gewisse Præstationen überlassen, oder verpachtet zu werden.

§. VII.

Von Müller-Ordnungen, dergleichen zu machen,

machen, denen Landes-Herren alleine zu stehen, ist die IV. Abtheilung, und von Krieger-Messen die V. nachzusehen.

Zehendes Capitel.

Von Berg-Wercken, und Glasmachereyen.

Inhalt.

- | | |
|--|---|
| §. 1. Beschreibung der Berg-Wercke, und Regalitar derselben. | §. 12. Verschiedene Arten der Steine. |
| §. 2. Wie selbige den Privat-Leuten zu kommen? | §. 13. Von Stein-Kohlen. |
| §. 3. Ob die Berg-Wercke zu unterhalten rathsam? | §. 14. Von Kalk-Steinen und Kalk-Brennereyen. |
| §. 4. Von den Metallen und verschiedenen Arten derselben. | §. 15. Des Salzes verschiedene Arten, Zubereitung, und Vorzug der Hallischen Salz-Siederey. |
| §. 5. Von der Wünschel-Ruthe. | §. 16. Vom Salpeter. |
| §. 6. Gewisere Anzeigen der vorhandenen Metalle. | §. 17. Verschiedene Arten der Erden. |
| §. 7. Von Berg-Wercks-Gesellschaften, derselben Bescherden und Vortheil. | §. 18. Vom Kobolt. |
| §. 8. Vornehmste Theile eines Berg-Wercks. | §. 19. Vom Torf und dessen Zubereitung. |
| §. 9. Von Berg-Leuten. | §. 20. Vom Thon und Ziegel-Brennereyen. |
| §. 10. Zubereitung der Metalle. | §. 21. Von Mineralischen Brunnen und Bäder. |
| §. 11. Von Verwandlung der Metalle, oder Stein der Weisen. | §. 22. Von Conservation der Berg-Wercke. |
| | §. 23. Von Anlegung der Glas-Hütten. |
| | §. 24. Von Zubereitung des Glases. |

§. I.

Berg-Werke sind Oerter wo allerley aus Metallen, Steinen und Erde bestehende Mineralien ausgegraben werden, und gehören zu den Landes-Fürslichen Regalien.

§. II.

Es pflegen aber selbige nach Bergwercks-Recht unter den Berg-Zehnden und anderen Bedingungen Privat-Leuten zur Cultur übergeben zu werden.

v. Beyer Sp. J. Germ. lib. II. c. 4. p. 23.

§. III.

Ob es der Mühe werth die Berg-Werke zu unterhalten und neue anzubauen, haben zwar einige aus verschiedenen Ursachen zweiffeln wollen, andere aber mit besserm Grunde solches vortheilhaftig zu seyn erachtet.

Wils. Schröder F. S. und Kent-Cammer. c. LXV. G. Leib, Erste Probe p. 43. G. E. Kirchmayer, Hoffnung besserer Zeiten.

§. IV.

Die Metalle bestehen aus Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Zinn und Bley, von deren Ursprung die Natur-Kündiger nicht einerley Meinung hegen.

Dobrs H. R. C. X. p. 413.

§. V.

Es pflegen selbige durch die Wünschel- oder Glücks-Ruthe aufgesucht zu werden, von welcher aber andere nicht viel halten, und solche als ein unge-

ungewisses, abergläubisches und gottlos Mittel verwerffen.

§. VI.

Gewissere Mittel sind der Berg-Bohrer, das Schurffen und verschiedene Kenn-Zeichen der an einem Ort vorhandenen Metalle, als wann sich auf Brunquellen, so aus dem Gebürge kommen, Staub wie Hüthen-Staub befindet; Gras und Kräuter bereiffet werden, ausgenommen auf einem Gange; Wenn von den Dünsten eines Ganges die Thau-Tröpflein am Grase verzehret werden; Wann die Aeste an den Bäumen im Frühling schwarz und die Blätter blau und bleifärbig seind, und dergleichen (a) mehr; wie dann auch einige Verzeichnisse (b) derjenigen Oerter, wo Metalle befindlich sein sollen, vorgezeiget werden, die vornehmste Berg-Werke aber zufälliger Weise entdecket worden.

(a) G. E. von Löhn-Cyhen in seinem gründlichen Bericht von Berg-Werken. (b) Dergleichen in dem V. Stück der Deconomischen Fama befindlich.

§. VII.

Die Persohnen welche sich zu Anbauung eines Berg-Wercks zusammen thun, werden Geswercke oder Lehn-Schafften; der erste Richter desselben der Lehn-Träger, und desselben Vorzug das Berg-Seniorat genannt. Die Beschwerden dieser Gesellschaften bestehen in der Zubuße, Zehnden &c. Der Vorthail in der Ausbeute.

§. VIII.

§. VIII.

Das Feld womit ein Gewercke belehnt ist, heißet die Zeche und wird abgetheilet in sichtbare Theile, als Schachte, Stollen und Gruben; und Unsichtbahrliche als Schichte und Kuren.

§. IX.

Die Berg-Leute sind verschiedener Arten und verrichten ihre Arbeit nach drey oder vier Schichten.

§. X.

Die ausgegrabene Metalle werden durch Pochen, Waschen, Schmelzen, Rösten, Seygern und Probiren zu ihrem Gebrauch zubereitet, wobey aber der Metallurgie Erfahrung noch vieles täglich zu verbessern finden.

§. XI.

Daß aus Kupffer und Gallmei, Messing, und aus Eisen Kupfer könne gemacht werden, ist eine bekannte Sache, ob aber durch die Alchymisterei schlechtere Metalle in Gold zu verwandeln seyn, wird noch sehr gestritten, und von einigen zwar möglich gehalten, von andern aber als ein betrügerisches Vorgeben verworffen.

Hohberg T. 1. p. 114. Decon. Fama 9. Stück.

§. XII.

Die Steine sind Körper welche sich weder schmelzen noch mit dem Hammer arbeiten lassen, und daher von denen Metallen, wie auch

unter sich unterschieden. Zu den bekandtesten gehören die Bruch-Steine, welche aus den Felsen gegraben und zu Mühl- und anderen Steinen zubereitet werden; die Stein-Kohlen; Kalk-Steine; verschiedene Arten des Salzes; Salpeter und dergleichen. Wie selbige generiret werden, und ob solche aus dem Samen, wie die Pflanzen wachsen, sind die Natur-Kündiger nicht einerley Meynung.

§. XIII.

Von Stein-Kohlen sind die besten, welche tief aus der Erde gegraben werden, eine helle Flamme geben, die nicht brennen, bis sie durch einen starcken Wind angeblasen werden; keinen übeln Geruch von sich geben, leichte, schwarz und groß sind. Daß selbige auch beim Schmelzen der Metalle, zu großer Menage des Holzes, können gebraucht werden, ist nunmehr ausgemacht.

§. XIV.

Die Kalk-Steine werden durch Brennen in Kalk-Ofen, und Löschen, zum Kalk zubereitet, und ist beim Brennen in acht zu nehmen, daß die großen Steine, damit der Ofen nicht springe, zerbrochen werden; das Löschen nicht mit allzukalten Wasser und nicht zu gehellig geschehe, und der Kalk eine Zeit lang liegen bleibe, ehe derselbe gebraucht werde.

E

§. XV.

§. XV.

Das Salz ist entweder Berg, Meer, oder Quellen-Salz; die erste Gattung wird aus der Erde gegraben; die andere durch Ausrauchen des im Feiche geleiteten Meer-Wassers, und die letztere, welche die beste ist, durch die Siederei zubereitet; von dergleichen Salz-Siedereien die hällische, was so wohl die Einrichtung und Menage dabey, als Menge und Güte des Salzes betrifft, die vornehmste in Teutschland ist.

IV. Abtheil. c. XII. §. 13. V. Abtheil. c. VIII. §. 6.

§. XVI.

Der zum Schieß-Pulver und vielem andern Gebrauch, unentbehrliche Salpeter ist ein Stein-Salz, und wird aus gemeiner in alten Ställen, Keller und andern Orten gegrabener Erde, ausgefotten, soll auch in gewissen hierzu gemachten Gewölbern wachsen, und ist derjenige gut, welcher ohne Knall und hinterlassenen Saß schnell wegbrennt.

§. XVII.

Zu denen vielerlei Gattungen der Erde gehören auch der Kobolt, Torf und Thon.

§. XVIII.

Durch den Kobolt (a) ist allhier diejenige Berg-Art grauer Farbe, woraus mit Zuthat einer gewissen Maasse von Quarz- und Pott-Asche die blaue Farbe gemacht wird, zuverstehen.

(a) Hertwigs Berg-Buch.

§. XIX.

§. XIX.

Der Torf ist eine mit vielen Wurzeln durchwachsene Erde, und wird entweder in länglich viereckigen Stücken aus dem Grund und Boden gestochen, und um zu trocknen, in Haufen gestellet, oder von dergleichen aus sumpfigen Orten mit Netzen aufgefischter Erde, an einigen Orten auch durch die Kunst von Loh-Verber-Staub und auf andere Art zubereitet. Daß die ersten Gattungen des Torfs, so wohl als die Stein-Kohlen beim Schmelzen der Erze zu gebrauchen, ist oben (*) bereits angemercket worden.

(*) Cap. VIII. §. 7.

§. XX.

Der Thon ist eine fette leimichte Erde, und werden, wo dergleichen befindlich, Ziegel-Brennereien nützlich angeleget, wobei zu beobachten, daß der Thon nicht mit Mergel vermengt noch allzufett sei, oder derselbe mit magerer Erde und Sand gemischt, solche auch im Herbst aufs künsttliche Jahr gegraben werde, übrigens für wohl angelegte und mit nöthigen Gerüsten versehene Ziegel-Scheunen und gute Ziegel-Ofen Sorge zutragen.

§. XXI.

Wo Mineralien vorhanden, daselbst pflegen sich auch Gesund-Brunnen und warme Bäder

Bäder zu befinden, deren Unterhaltung dem Besitzer sowohl des Grundes und Bodens als dem gemeinen Wesen vortheilhaftig ist.

§. XXII.

Was zu Conservation der Berg-Wercke dienlich, davon ist die IV. Abtheilung nach zusehen.

§. XXIII.

Glas-Hütten werden an denjenigen Orten wo ein großer Vorrath von Holz ist, und dasselbe keinen andern vortheilhaftigern Abgang hat, nützlich angeleget, insonderheit wann der Grund und Boden zu Wiesen und Aeckern würde zu gebrauchen seyn.

§. XXIV.

Das Glas bestehet aus einer von Pottasche, weißen Kieselstein-Sand, Salpeter und Manganesse in gewisser Maasse vermischter Materie, welche in den Calcinir- und Schmelz-Oefen zubereitet, und das daraus von verschiedener Art gefertigte Glas in den Kühl-Oefen wieder abgekühlet wird. Die größte Kunst bestehet in dem schleiffen, färben und mahlen der Gläser; das vornehmste Glas ist bisher das Benedische gewesen, welchem aber das Königliche Preussische zu Potsdam und Neustadt an der Dos, wie auch das Dresdensche nunmehr nichts nachgeben.

Filfftes Capitel.

Von Dorffschafften.

Inhalt.

- | | |
|---|---|
| §. 1. Was Dorffschafften sind. | §. 13. Pflichten derselben. |
| §. 2. Derselben Ursprung. | §. 14. Worinnen solche bestehen? |
| §. 3. Verschiedenheit derselben u. deren Einwohner. | §. 15. Gefälle von Bauern-Lehen. |
| §. 4. Von Bauern. | §. 16. Befugnisse über die Leib-Eigenen. |
| §. 5. Von Cossäten. | §. 17. Abschoss und Abzug. |
| §. 6. Von Leib-Eigenen. | §. 18. Von der Brau-Gerechtigkeit und Krug-Verlag. |
| §. 7. Von Haus-Leuten. | §. 19. 20. Von der niedern und hohen Gerichtsbarkeit. |
| §. 8. Was Dorff-Fluren sind. | §. 21. Vom Pfarr-Lehn. |
| §. 9. Von gemeinen Dorff-Güthern. | §. 22. Von dienstbahrlichen Gerechtigkeiten. |
| §. 10. Von Beschaffenheit der Bauer-Güther. | §. 23. Von Dorff-Ordnungen. |
| §. 11. Von der Erbfolge in selbigen. | |
| §. 12. Freiheiten der Bauern. | |

§. I.

Dorffschafften sind Gemeinen oder Gesellschaften solcher Leute, welche den Feld- oder Acker-Bau treiben, und Dorff-Recht genießen. Die Orter welche selbige bewohnen werden Dörffer (a) genannt, von der schlechten Beschaffenheit ihrer Wohnungen.

(a) Von dem Wort Dorff, welches ein Stück Erde bedeutet,

bedeutet, weil entweder die Häuser der Dorff-Einwohner aus Erde gemacht, oder dieselben anfänglich unter der Erde gewohnt haben. Andere Ableitungen dieses Wortes suche bey Steph. Skinnero in seinem Etymologico Linguae Angl. v. Thorp.

§. II.

Bei den Deutschen sind dergleichen Gesellschaften in spätern Zeiten theils zu ihrer Sicherheit gegen die Raubereien, theils auch zu beßerer Übung des Christlichen Gottes-Dienstes entstanden.

§. III.

Die Dörffer sind entweder Reichs, Ampts, oder Adelige Dörffer; die Einwohner aber derselben bestehen aus Bauern, Cossäten, Leib-Eigenen, und Haus-Leuten.

§. IV.

Bauern sind, welche ein solches Gut erblich besitzen, worauf dieselben ein Gespann Pferde oder Ochsen halten, und damit nicht nur ihren Acker bestellen, sondern auch ihrer Gerichts-Obrigkeit Dienste leisten können, daher auch selbige Züfner und Anspanner genennet werden.

§. V.

Cossäten sonst auch Rötner und Hinter-säten genant, sind ursprünglich, welche ein Häuflein nebst einem Garten und wenigem Acker besitzen,

besitzen, und ihrer Herrschafft nur Hand-Dienste zu leisten schuldig sind.

§. VI.

Leib-Eigene sind, über deren Persohn und Güter der Herrschafft das Eigenthum und die Macht solche zu verpfänden und zu veräußern zustehet.

§. VII.

Haus-Leute sind Mieths-Leute, welche sich von Arbeits-Lohn erhalten.

§. VIII.

Der Bezirk des Grundes und Bodens bei einem Dorffe wird die Dorff-Fluhr genant und bestehet in gemeinen und eigenen Gütern.

§. IX.

Gleichwie der Nutzen von den gemeinen Aekern, Wiesen, Huth und Trifft, Holzung, Fischerei ic. allen und jeden im Dorff angelesen zustehet, so werden auch dieselben auf gemeine Kosten erhalten.

§. X.

Die Bauer-Güter sind anfänglich durch Knechte bestellet; nachgehends denen freigelassenen auf Mieth- und andere Weise überlassen, endlich aber den Bauern erblich zu theil worden, und werden von selbigen aniso entweder als Zins- und Erb-Zins-Güter oder Bauern-Lehn

(a) besetzen, oder noch unter verschiedenen Mieths-Bedingungen denenselben übergeben.

(a) Dergleichen Lehn bestehet in Freiheit von der Pacht, gegen Erlegung eines Kauff-Geldes, Lehn-Waare und Lehn-Pferd, wovon nachzusehen das V. Stück der Deconomischen Fama n. 1.

§. XI.

Die Erb-Folge in den Bauer-Gütern geschieht gemeiniglich nach dem Ruhr-Recht (a) vermöge welchem von den ältesten Söhnen die Güter getheilet werden, den jüngsten aber das Recht zustehet eine Erb-Portion oder das Gut zu erwehlen. Die Folge in den Bauer-Lehnen ist ganz (b) besonders und werden die collaterales davon ausgeschlossen.

(a) Beyer lib. II. c. I. de Jure optand.

(b) Siehe hievon die Deconomische Fama. I. c.

§. XII.

Sonst genießen auch die Bauer-Leute, theils wegen ihrer Einfalt, theils zu Beförderung des Acker-Baues viele so wohl persönliche als reale und gerichtliche Freyheiten.

§. XIII.

Die schuldigen Pflichten der Dorff-Einwohner sind entweder Publiques und Landes-Beschwerden, davon die V. Abtheilung nachzusehen, oder Privat- und den Guts-Herrn zuleistende Pflich-

Pflichten, und diese wiederum persönliche oder reale.

§. XIV.

Die persönlichen Pflichten der Bauern bestehen in den Acker- und Bau-Diensten; die reale in verschiedenen Geld- und Korn-Pachten; Getreide, Heu, Garten, Holz- und Fleisch-Zehenden. Dergleichen auch nun den Cossäten obliegen, ausser daß dieselbigen nur Hand-Dienste zu leisten schuldig sind. Die Haus-Leute aber pflegen ihrer Obrigkeit jährlich nur ein Gewisses an Geld zu geben.

§. XV.

Von den Bauer-Lehen genießet der Lehn-Herr das bey erster Ertheilung des Lehns zu erlegende Kauff-Geld, bey jedweder Mietzung die Lehn-Wahre; das Lehn-Pferd und nach Ausgang der Lehns-Folger den Rück-Fall des Lehns.

Siehe die Anmerkung bey dem §. 10.

§. XVI.

Ausser dem, daß die Leib-Signen wieder ihrer Herrn Willen ihre Wohnung nicht verändern, noch heyrathen oder von ihrer Hab-schafft disponiren können, ungemessene Dienste und andere Präkstationen leisten müssen, bekommt auch die Herrschafft von derselben Verlassenschaft den Todt-Fall oder das Haupt-Recht,

und an einigen Orten den dritten Theil davon oder eine gewisse Summe Geldes.

§. XVII.

Von denenjenigen Unterthanen welche ihre Wohnung und Güter an andere Orte bringen, wird ihrer vorigen Gerichts-Obrigkeit Nachsteuer oder Abschoss, von Fremdem aber, welche eine Erbschaft abholen, Abzug, an einigen Orten weniger, an andern mehr bezahlt, es sey dann, daß durch besondere Verträge zwischen denen Landes-Herren dergleichen aufgehoben.

§. XVIII.

Ob schon die Brau-Gerechtigkeit eine bürgerliche Nahrung ist, so stehet jedoch auch solche nebst dem Krug-Verlag denen Guts-Herren öftters zu, entweder aus besonderer Concession oder durch Verjährung.

§. XIX.

Den Guts-Herren stehet auch die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen zu, und wird bey entstandenen Zweifel præsumivet, die hohe aber, oder Criminal-Gerichtsbarkeit muß bewiesen werden, entweder mit ausdrücklicher Concession oder andern Gründen.

§. XX.

Es wird aber die Gerichtsbarkeit verwaltet durch

durch rechtmäßig dazu bestellte Actuarios, Schulzen, (a) und zwey oder drey Schöppen.

(a) Einige derselben sind Erb- und Lehn-Schulzen, wegen eines mit dem Schulzen-Amte verknüpften Bauren-Lehns.

§. XXI.

Die Kirchen auf dem Lande sind entweder Mutter-eingepfarrte oder vagirende Kirchen, worüber sowohl als die Schulen, denen, welche das Jus Patronatus oder Pfarr-Lehn haben, das Recht und die Pflicht zustehet, den Prediger zu beruffen, zu præsentiren, und nach erhaltener Landes-Fürstlichen Confirmation zu installieren, wie auch die Schulmeister zu bestellen, selbige zu besolden, auf die Kirchen-Güter und Gefälle acht zu haben und die Kirchen-Rechnungen abzunehmen, dahingegen aber besondere Ehre und Vorrechte genießen.

§. XXII.

Bei den Land-Gütern befinden sich auch, und sind theils unentbehrlich die auf anderm Grund und Boden zustehende dienstbahrliche Gerechtigkeiten des Fuß-Steigs, Vieh-Triebs, Fuhr-Wegs, Wasser-Leitens, Wasser-Schöpfens, der Vieh-Träncke und dergleichen mehr.

§. XXIII.

Von Dorff-Ordnungen und andern zu Erhaltung des Dorff-Wesens dienlichen Mitteln ist die IV. Abtheilung nachzusehen.

Zwölftes Capitel.

Von Administration, Verpachtung und Anschlagung der Land-Güter.

Inhalt.

- | | |
|---|--|
| §. 1. Verschiedene Nutzung der Land-Güter. | §. 11. Wie solche formiret werden. |
| §. 2. Von Administration überhaupt. | §. 12. Von Anschlagung der Pflug-Dienste. |
| §. 3. Worinnen die Verwaltung eines Land-Guts bestehe? | §. 13. Von Pferden. |
| §. 4. Was zur Berechnung der Einnahme und Ausgabe nöthig. | §. 14. Anschlagung des Rind-Schaafe-Schweine- und Feder-Viehes und Bienen. |
| §. 5. Wie die Amt-Leute und Verwalter zu bestellen. | §. 15. Anschlagung der Aecker. |
| §. 6. Was die Verpachtung sey? | §. 16. Anschlagung des Wiese, Waches. |
| §. 7. Arten derselben. | §. 17. Von Huth und Triff. |
| §. 8. Von der Zeit-Pacht überhaupt. | §. 18. Anschlagung der Werder, Gärten und Weinberge. |
| §. 9. Von Anschlagung der Land-Güter und Verschiedenheit derselben. | §. 19. Von Holzung, Mast und Jagd. |
| §. 10. Was dazu zum Grunde zu setzen? | §. 20. Anschlagung der Bech- und Kohlen-Brennereien. |

§. 21.

- | | |
|---|---|
| §. 21. Anschlagung der Fischerei. | §. 29. Wie das Getreide zu Gelde anzusetzen. |
| §. 22. Mühlen-Anschläge. | §. 30. Von Publication der Verpachtung. |
| §. 23. Anschlagung der Brauer. | §. 31. Von Licitation und Adjudication. |
| §. 24. Anschlagung der Brandwein-Brennerei. | §. 32. Von Pacht-Contracten und Caution. |
| §. 25. Von Berg-Wercken. | §. 33. Von Inventariis. |
| §. 26. Anschlagung der Ziegel-Brennereien. | §. 34. Was bei Andernärtiger Verpachtung zu beobachten? |
| §. 27. Von Verpachtung der Salz-Siederei. | §. 35. Von Verpachtung um die Helfste. |
| §. 28. Anschlagung der Gerichtsbarkeit. | |

§. I.

Die Land-Güter werden genuzet entweder durch Administration oder Verpachtung derselben.

§. II.

Die Administration bestehet in Verwaltung der Land-Güter und richtigem Verzeichniß der Einnahme und Ausgabe bei selbigem, und geschlehet entweder von den Guts-Herren selbst oder durch hierzu bestellte tüchtige Amt-Leute, Verwalter, Schöfer zc.

§. III.

Die Verwaltung der Land-Güter ist eine genaue Beobachtung aller bei denselben befindlichen Zubehörungen und möglichsten Menage der hiezu nöthigen Kosten.

§. IV.

§. IV.

Zu richtigem Verzeichniß der Einnahme und Ausgabe gehören wohlleingerichtete Wirthschafts- Manualien und Rechnungen.

Döplers Rechn. Beamte lib. I. c. 14.

§. V.

Dazu aber werden erfordert, gottesfürchtige, treue und der Land- Wirthschaft kundige Wirth, Amt-Leute, oder Verwalter, derselben Bestallung, Instruction mit überlieferten Inventarien, Verpflichtung und (a) Caution.

(a) Vorschriften zu guter Einrichtung dergleichen Instrumenten sind befindlich in H. von Rohrs, Vor-rath von allerhand Contracten &c. und Jacob Döplern in seinem Rechnungs-Beamten.

§. VI.

Die Verpachtung ist ein Mieths- Contract, wodurch von dem Guts- Herrn, oder dessen Vormündern die Nutzung seines Land-Guts dem Pächter gegen eine jährliche Pension oder um die Helfte verpachtet wird.

§. VII.

Es ist selbige entweder eine Zeit-Pacht, welche auf gewisse und gemeiniglich sechs Jahre geschiet, oder (*) Erb-Pacht, welche bei Fürstl. Aemtern gebräuchlich.

(*) Wovon die V. Abtheilung nachzusehen.

§. VIII.

§. VIII.

Zur Verpachtung werden erfordert richtige Anschläge der Güter, Publication der vorseizenden Verpachtung, Licitation, Adjudication, Pacht- Contracte, Inventaria und Caution.

§. IX.

Anschläge der Güter sind Verzeichnisse des Ertrags oder der jährlichen Nutzung derselben nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme, und entweder gerichtliche, welche durch dazu von der Obrigkeit verordnete mit Zuziehung verständiger Land- Wirth und Handwercks- Leute bei entstandenen Concursen geschehen, oder außergerichtlich und willkührliche zu freiwilligem Verkauf, Erb- Vergleich, oder Verpachtung der Land- Güter.

§. X.

Zu Pacht- Anschlägen werden nicht nur richtige Verzeichnisse aller zu einem Land- Gut gehöriger Pertinenzien erfordert, auch wegen deren Nutzung der vorigen Verwalter Aussage und derselben Wirthschafts- Manualien und Rechnungen nicht gnung, sondern überdem rathsam, Zeugen zu vernehmen, und ein und ander Pertinenz- Stück in Augenschein zu nehmen.

§. XI.

Bei Formirung der Anschläge werden die Bestän-

beständige Geld, Vieh und Getreide-Pächte voran, und diese Letztere nach der Cammer-Taxe, oder Marckgängigen Preise zu Gelde gemacht, demselben aber die unbeständige als Lehn-Baare, Abzugs, Abschoss, Annehmungs, Erlaß-Gelder und andere steigende und fallende Gefälle nachgesetzt.

§. XII.

Bey Anschlagung der Pflug-Dienste ist dahin zu sehen, wie viel ein Gespann zu unterhalten koste, und mit selbigem in einem Tage könne verdienet; Bey den Holz-, Korn und Vorspann-Fuhren aber, wie viel Tage und Unkosten von dem Anspanner darauf müssen verwendet werden.

§. XIII.

Die Pferde, weil selbige viel zu unterhalten kosten, und an deren statt andere müssen angeschafft werden, werden nicht im Anschlage gebracht, die Stutereien aber der Herrschafft gemeintlich reserviret.

§. XIV.

Bei dem übrigen Vieh ist dahin zu sehen, wie viel desselben könne gehalten werden? und pflegen, wann das Wiese-Wachs absonderlich in Anschlag gebracht wird, das Melcke-Vieh zu 2. bis 3. Rthl. das Gütze-Vieh zu 16. Gr. die Schaafse entweder ins Gemenge, jedes Hundert zu 10, bis 12. Thl. oder nach Abzug der

der Schäfer-Knechte und Lämmer-Jungen Schaafse, jedes Stück zu 6. Gr. und vor die Molcken-Pacht vom Knechte-Vieh jedes Viertel Hundert zu 2. Rthl. vor Käse zu 16. Gr. die Schweine Mandel weise, und jede Mantel zu 2. Rthl. das Feder-Vieh entweder gar nicht oder gering; die Bienen aber jeder Stock zu 8. Gr. angeschlagen zu werden.

§. XV.

Bei Anschlagung der Aecker hat man sich zu erkundigen, nach derselben Quantität, Beschaffenheit, Eintheilung in Felder, Ausfaat und Zuwachs, von welchem 1. Korn zur Saat, ein oder mehr Körner zur Wirthschafft abgezogen werden, das übrige aber zur Arende oder Pacht verbleibt. Erbsen, Lein, Heide-Korn, wann dessen nur zur Haushaltung ausgesäet wird, pflegen nicht in Anschlag gebracht zu werden.

§. XVI.

Das Wiesewachs wird nach Morgen, und jeder, nachdem die Wiesen schlecht oder gut, ein oder zweihauicht sind, verschiedentlich, zu 16. Gr. bis 2. Thal. angeschlagen.

§. XVII.

Zuth und Triffte pflegen nicht angeschlagen zu werden, es sei denn das selbige von großer Importanz sind, und wie in denen Niederlanden, Wiesen zur Hütung gebraucht werden.

§. XVIII.

Die Anschlagung der Werder, Gärten und Weinberge geschieht durch einen Durchschnitt des Zuwachses von 6. oder 9. Jahren, dergestalt, daß nach geschעהener Theilung der ganzen Summe sothanen Zuwachses mit 6. oder 9. das Facit nach Abzug der Unkosten auf Bestellung der Gärten und Weinberge zum jährlichen Ertrag und Pacht genommen wird.

§. XIX.

Die Verpachtung der Holzung, Mast und Jagd sind weder dem Verpachter noch Pächter zuträglich, und pflegen zur Berechnung reserviret zu werden, ausgenommen die Niederjagd, damit der Pächter sich nicht zu beklagen habe, daß ihm das Getreide dadurch beschädiget werde.

§. XX.

Die Pech- oder Theer- Brennereien werden nach den Oefen oder Branden, und jeder zu 6. Rthl. angeschlagen; zu Kohlen-Brennereien aber wird das Holz Klaffter weise gegeben, und jede Klaffter nach gewisser Taxe bezahlt.

§. XXI.

Die Fischerei in Teichen wird nach Morgen abgemessen, und der Morgen zu 4. 6. und 8. Rthl. angeschlagen, die Fischerei aber in Strömen nach

nach einem Durchschnitt 6. oder 9. jähriger Nutzung.

§. XXII.

Bei Anschlagung der Zwang- Mühlen hat man sich zu erkundigen, wie viel Oerter ihr Getreide daselbst mahlen zu lassen verbunden sind, und wie viel Personen darinnen vorhanden, da dann jede zu 10. Scheffel Rocken gerechnet und in Empfang gebracht, von jedem Scheffel die 16. Mahl- Meze und 3. Pf. Mahl- Geld; von dem Weizen, Brandwein- Schrot, Weizen und Gersten- Malz, nach einem Accise- Extract durch einen Durchschnitt von 6. Jahren die 16. Meze, davon aber abgezogen werden die Kosten zum Unterhalt des Müllers, der Mühlen- Knechte, der Mühl- Steine, zu Scharffung der Eisen, zum Beutel- Tuch, Schmeer 2c. und das übrige zum Ertrag und Pacht verbleibet. Bei den ungewungenen Mühlen wird das gemahlene Getreide aus den Mühlen- Registern und Accise- Extracten von 6. oder 9. Jahren zusammen gerechnet, die Summe mit 6. oder 9. getheilet und das Facit vor die Quantität des jährlich zu mahelnden Getreides genommen, ferner von jedem Scheffel die 16. Meze, samt dem Mahl- Gelde zum Empfang angefezt, alsdann nach geschעהnem Abzug der erwehnten Ausgaben, das übrige zur Pacht verbleibet.

§. XXIII.

Bei Anschlagung der Brauereien ist von dem beedigten Brauer und anderen zuvernehmen, wie viel Bräuen in einem Jahr geschehen? ob es Gersten oder Weizen-Bier? ob Zwang-Schencken verhanden; wie viel Tonnen jedesmahl gegossen werden? was jede koste? wie viel vor Cosent oder Nach-Bier und Treber eingenommen werde? von dieser Einnahme aber werden die Ausgaben vor Weizen oder Gerste, Malz, Hafer, Hopfen, Brauer, Hülfser, Arbeiter und Bötticher-Lohn, Mühlen-Fuhre, Holz, Licht, Säcke, Körbe, Bier zu des Pächters Consumption abgezogen, und bleibt das übrige zur Arende.

§. XXIV.

Auf gleiche Art wird mit Anschlagung der Brandwein-Brennerei verfahren, und erkundiget, wie viel mahl jährlich, und wie viel Quart oder Maas jedesmahl gebrand werden? was jedes Quart oder Maas Brandwein koste? und dieses samt dem Vortheil vor der Schweine-Mast in Empfang gesetzt, davon aber die Ausgabe vor Hocken, Gerste, und andere Zuthaten, Holz, Gefäß, Lohn vor den Brauer und Knecht abgezogen, und das übrige zur Pacht bleibt.

§. XXV.

Die Berg-Wercke pflegen nicht verpachtet, sondern Privat-Leuten zu bauen vor den Berg-Zehnden überlassen zu werden.

§. XXVI.

§. XXVI.

Bei Anschlagung der Ziegel-Brennereien hat man sich zu erkundigen wie viel Oefen, und wie viel tausend Steine jedesmahl gebrand werden? als dann jedes tausend zu 4. und mehr Rthl. in Empfang gebracht, davon die Ausgaben vor Ziegel-Streicher-Lohn, Erde anzuführen, und Holz abgezogen, das übrige aber zur Pacht verbleibet.

§. XXVII.

Bei den Salz-Wercken, wird nur das Salz-Sieden verpachtet, das Salz aber in die Landes-Fürstl. Magazine geliefert.

§. XXVIII.

Die niedere und hohe Gerichtsbarkeit wird nach einem Durchschnitt 6. oder 9. jähriger Gefällen davon angeschlagen, wobei aber dahin zu sehen, daß dem Pächter Maas und Ziel gesetzt werde in Bestrafung der Unterthanen, vermittelst vorbehaltener Einsendung der Protocolle, und Determinirung der Straffen.

§. XXIX.

Weil das Getreide bei der Verpachtung zu Gelde anzuschlagen ist, so geschiehet solches entweder nach Marckgängigem Preiß des Getreides, dergestalt, daß die verschiedene Preiße von denen nächst vorhergehenden 6. oder 9. Jahren

zusammen gezogen, und die Summa mit 6. oder 9. getheilet werde, als dann das Facit das Mittel ist, und der Preis des zuverpachtenden Getreides oder nach der Sommer-Taxe.

§. XXX.

Die Publication der Verpachtung geschieht durch angeschlagene Patente an öffentlichen Orten, oder in den Zeitungen, und Intelligenz-Zedeln oder wochentlichen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten, und bestehet solche in einem generalen Verzeichniß der Pacht-Stücke, Benennung des Orts, wo die nähere Anschläge zu finden, und die Licitation geschehen solle.

§. XXXI.

Bei der Licitation ist rathsam, daß die Licitanten erst einer nach dem andern vorgelassen, und derselben Erboth registriret, nachgehends aber alle zusammen vorgesordert werden. Die Adjudication pflegt dem meistbietenden in dem dritten Termin der Licitation zu geschehen.

§. XXXII.

Aus der registrirten Punctation zur Verpachtung werden nachgehends die Pacht-Contracte und zugleich die Caution vollzogen, wo bei alle mögliche Vorsichtigkeit und bekandte Cautelen zu beobachten.

§. XXXIII.

Die Inventaria, welche bei der Verpachtung dem

dem Pächter zugestellet werden, sind die Schiff und Geschirre, Vieh- und Feld-Inventaria. Das erste ist ein Verzeichniß des bei dem verpachteten Gut vorhandenen Geschirres zum Feld-Bau; das andere des Viehes, mit Taxation desselben, welche von drei Gerichten zu geschehen pfleget, zu dem Ende, daß der Pächter nach Ablauf der Pacht-Jahre entweder das Vieh und Geschirr in selbiger Quantität und Qualität wieder liefere oder den Werth davor bezahle. Das letztere ist ein Verzeichniß der Aussaat im Winter-, Sommer- und Brach-Felde, samt dem Pflug-, Lohn und Dünger.

§. XXXIV.

Bei anderwärtiger Verpachtung ist Nachfrage zu thun, ob in den vorigen Pacht-Jahren bei dem Gut Verbesserungen geschehen und darauf bei der neuen Verpachtung zu reflectiren.

§. XXXV.

An einigen Orten pflegen auch die Bauerhöfe um die Helffte dergestalt verpachtet zu werden, daß dem Halbmann das besäete Feld übergeben, von dem Zuwachs die Aussaat abgezogen, und das übrige mit dem Guts-Herrn gleich getheilet wird, dieser aber dabei dahin zu sehen hat, daß er nicht vervorthet, der Acker wohl bestellet, und nicht zu sehr besommet werde.

Dreyzehendes Capitel.

Von einigen bey Administration und Verpachtung der Land-Güter zu beobachtenden Regeln und Cautelen.

Inhalt.

- | | |
|--|---|
| §. 1. Von des Guts-Herrn Erwehung ob Administration oder Verpachtung besser. | §. 4. Cautelen bey der Verpachtung. |
| §. 2. Vorsichtigkeit desselben bey eigener Administration. | §. 5. Pflicht und Vorsichtigkeit der Verwalter. |
| §. 3. Cautelen bey Administration durch andere. | §. 6. Cautelen der Pächter. |

§. I.

Wasser der oben erwähnten Behutsamkeit bei Anschaffung und Erhaltung der Güter, hat ein Guts-Herr auch und vornehmlich auf derselben Nutzung zu sehen, und zu erwegen, ob nach vorkommenden Umständen und Rationibus pro und contra die Administration oder Verpachtung besser?

§. II.

Bei eigener Administration muß derselbe der Gottesfurcht sich bestreissen, wie auch die Seinigen und Gesinde dazu an und dasselbe mit Freundlichkeit und Schärfe in guter Ordnung erhalten, sonst aber alle Wirthschafts-Stücke wohl beobachten, und nicht allein selbige bester-

bestermassen zu nutzen, sondern auch zu verbessern Sorge tragen, und zu dem Ende alle Wirthschafts-Berrichtungen zu rechter Zeit und bey guter Witterung vornehmen; eine Erkänntniß allerley wirthschaftlicher Künste, medicinischer Sachen und auch des wirthschaftlichen Rechts zu erlangen (*) sich angelegen seyn lassen, von Einnahme und Ausgabe richtige Verzeichnisse halten, und nach dem Ertrag sein Haus-Wesen einrichten.

(*) Wozu die Wirthschafts-Calender, Thermometra, Barometra, und die in dem Bücher-Vorrath angeführte Bücher dienen.

§. III.

Bei Administration durch andere muß derselbe auf gottesfürchtige, getreue und der Wirthschaft verständige Amt-Leute und Verwalter, insonderheit solche, welche kein eigenes Gut in der Nähe besitzen, derselben Bestallung und Instruction bedacht seyn, nebst denselben überall, und insonderheit auf die (*) Unterschleiffe ein wachsames Auge haben, von der Einnahme und Ausgabe monatliche Extracte sich geben lassen, die jährliche Rechnungen zu rechter Zeit abnehmen und die Mängel fleißig anmercken.

(*) v. Döplers R. B. P. III. c. 19.

§. IV.

Bei Verpachtungen ist Acht zu haben, daß

mit den verpachteten Stücken wirthschaftlich umgegangen; der bey dem Gut gelassene Dünger in die Aecker recht eingetheilt; das Deputat-Holz nicht verkauft, und der Holzung geschadet und die Ausfaat des letzten Pacht-Jahres wohl bestellet werde, wie dann auch der Guts-Herr wohl thut, daß über dem Inventario auf dem Gut sich befindende Vieh an sich zu behalten. u. d. m.

§. V.

Ebenfals müssen Amt-Leute und Verwalter dafür halten, daß an Gottes Seegen alles gelegen, sonst aber ihre Bestellungen, Instruktionen und Inventaria fleißig nachsehen, von Einnahme und Ausgabe richtige Manualia und Rechnungen halten, und alle Unterschleiffe vermeiden.

§. VI.

Pächter haben ihres Orts zu beobachten, keine Pacht zu unternehmen, es sey denn daß sie Vorstand zu thun vermögen, und nicht genöthiget sind, das Getreide bey wohlfeilen Zeiten zu verkaufen; die Anschläge der Pacht-Stücke genau zu untersuchen, und solche nicht allein in Augenschein zu nehmen, sondern auch wegen des Ertrags bey vorigen Pächtern, Verwaltern und Nachbarn sich zu erkundigen, und gegen allen Schaden von Unglücks-Fällen sich zu versehen.

Dritte

Dritte Abtheilung

Von der Stadt-Oeconomie.

Erstes Capitel.

Vom Ursprung der Städte in Teutschland und derselben ersten Zustand.

Inhalt.

- | | |
|--|---|
| §. 1. Was eine Stadt sey? | §. 6. Was der Kayser Henricus, <i>Auceps</i> , zu derselben Flor verordnet. |
| §. 2. Worinnen die Stadt-Oeconomie bestehe? | §. 7. Wem Stadt-Recht zu geben zusiehe? |
| §. 3. Daß die alten Teutschen keine Städte gehabt haben. | §. 8. Unterscheid zwischen Städten und Dörffern. |
| §. 4. Wann selbige ihren Anfang genommen? | §. 9. Verschiedenheit der Städte. |
| §. 5. Erster Zustand derselben. | |

§. I.

Städte sind dergleichen Gesellschaften, welche Stadt- und Bürger-Recht haben und Stadt-Gewerbe oder Bürgerliche Nahrungen zu treiben befugt sind.

§. II.

Die Wissenschaft von der Stadt-Oeconomie lehret, wie durch bürgerliche Gewerbe, Nahrung und Reichthum zu eines jeden und gemeiner Glückseligkeit zu erlangen sind.

Siehe die I. Abtheilung §. 1.

§. III.

§. III.

Die Teutschen haben lange Zeit weder Dörffer noch Städte (a) ja kaum etwas eigenes oder Häuser gehabt, sondern in Hölen oder Hütten gewohnet. Nachdem sich Gelegenheit zu Kriegen hervor that, veränderten selbige ihre Wohnstädte, und hatten dahero keine eigene Acker.

- (a) Tacitus de M. G. cap. XVI. und XXVI. und meine Anmerkungen über diese Dertey.

§. IV.

Am Rhein, an der Elbe, Weser und Donau haben (a) die Römer; an der Ost-See die Wenden (b) einige Schlösser und Städte frühzeitig erbauet; die Teutschen aber haben erst nachdem sie zum Christenthum bekehret und von ihrer kriegerischen Lebens-Art nachgelassen, damit einen Anfang gemacht, und insonderheit um die Königliche Wohnungen, Schlösser und Klöster, wiewohl vor den Zeiten Henrici *Aucupis* sehr wenige Städte (c) angeleget.

- (a) Florus lib. IV. c. XII. Cellar. in *Nol. Orb. Aut.* T. I. lib. II. c. 3. und 7. (b) Hartknoch in *Orig. Pom.* (c) Conring. de *Urbibus*.

§. V.

Die Einwohner der Städte bestunden meistentheils aus freygelassenen Knechten und wurden in Aufnahme gebracht, nachdem die Bischöffe ihren Sitz in selbige verleget und zugleich die

die Pracht aufgekominen. Die Handwerke und Rauffmannschaft wurden von denen freygelassenen, worunter sich viel Italiener befunden, getrieben.

- Conring. l. c. und Thomasius Diss. de *Jure Stat. Imp. danda Civitatis*.

§. VI.

Der Kaiser Henrich der Erste, *Auceps* genannt, hat nicht nur die Städte gegen den Einfall der Hunnen befestiget, sondern auch, um selbige in bessern Flor zu bringen, verordnet, (a) daß die Brau-Nahrung, Märckte und andere öffentliche Zusammenkünfte in den Städten allein solten getrieben werden, und der neundte vom Lande in selbige sich begeben müssen, von welchen vermuthlich der Stadt-Adel oder die *Patricii* herkommen.

- (a) Wittichindus *Amal.* lib. I. Gundling de *Henrico Aucupe*.

§. VII.

Es haben auch die nachfolgenden Kaiser mehr Städte angeleget und denenselben Stadt-Recht ertheilet, nachdem aber die Reichs-Fürsten in ihren Landen die Landes-Fürstl. Hoheit erhalten, so ist kein Zweiffel, daß denselben das Recht (a) in dero Landen Städte anzulegen zustehe.

- (a) Wovon Thomasius l. c. nachzusehen.

§. VIII.

Der Unterscheid der Städte von den Dörffern befehret

bestehet nicht in den Mauern nach dem Sprichwort, Bürger und Bauer scheidet nichts dann die Mauer (a) sondern in den besondern Rechten und Nahrungen.

(a) S. davon Hertium in *Param. Juris*. L. II. 10.

§. IX.

Es sind die Städte entweder Reichs- oder Land-Städte, und diese wiederum Schrifft- oder Amtsfähige Städte, deren jene unmittelbar unter der Landes-Fürstl. Canklei, diese aber unter der Landes-Haupt- und Amt-Leute Jurisdiction stehen, wie auch Adelige Städte.

Zweites Capitel.

Vom Stadt-Recht, der Stadt-Obrigkeit und Cämmerei.

Inhalt.

- | | |
|---|---|
| §. 1. Vom Stadt-Recht. | §. 8. Worinnen der Stadt-Obrigkeit Gerechtigkeit bestehe? |
| §. 2. Vom alten Stadt-Regiment. | §. 9. Von Policei-Sachen. |
| §. 3. Von der heutigen Stadt-Obrigkeit. | §. 10. Von der Gerichtsbarkeit. |
| §. 4. Wie solche bestellt werde. | §. 11. Vom Richter-Amt. |
| §. 5. Vom Stadt-Syndicat. | §. 12. Was durch Weich-Bild verstanden werde. |
| §. 6. Vom Secretariat. | §. 13. Was die Rolands-Säulen bedeuten. |
| §. 7. Von Registratoren. | |

§. 14.

§. 14. Vom Pfarr-Lehn.

§. 15. Von der Stadt-Cämmerei, und was der Obrigkeit deswegen obliege.

§. 16. Von Alionation der Stadt-Güter und Verschuldung der Städte.

§. I.

Der Grund des Stadt-Wesens, sind das Stadt-Recht oder die Gesetze, welche von dem Landes-Herrn einer aufgerichteten Stadt zu derselben Erhaltung gegeben werden, und entweder die Stadt-Obrigkeit oder die ganze Gemeinde der Stadt betreffen.

§. II.

Die Verwaltung der Städte sowohl als Dörffer geschah ehemahls durch die Graffen und Schöppen. Der Graffen Stelle, wann selbige abwesend oder sonst verhindert wurden, versahen die Schultheissen oder Amt-Leute. Die Bischöfe hatten auch dabei viel zu sagen.

§. III.

Seit dem die Reichs-Stände über ihre Lande die landesherrliche Macht erlangt, bestehet die Stadt-Obrigkeit aus Burgermeistern, Raths-Herren, Syndicis, Secretariis, und Registratoribus, gleichwie in den Reichs-Städten dergleichen Regiment nach derselben Befreiung von den Reichs-Schulzen (a) eingeführt worden.

(a) Lehmana in *Chron. Spirensi* lib. IV. c. 14.

§. IV.

§. IV.

Die Bestellung der Stadt-Obrigkeit geschieht durch eine verschiedentlich eingeführte Wahl, wobei auffer ehrlicher Geburt, christlichem und tugendhaftem Wandel der zuerwehlenden Person auf die erforderliche Qualitäten derselben zu sehen, und keine mit naher Blut-Freundschaft denen im Stadt-Rath Verwandte (*) zu erwählen.

(*) S. hievon die M. P. D. cap. XIV.

§. V.

Das Syndicat ist eines der wichtigsten Stadt-Aemter, und bestehet sowohl in Rathgebung zu Erhaltung des Stadt-Wesens, als Vertretung der Stadt-Gemeine in gerichtlichen Sachen, dergestalt, daß die Syndici alles, was die Gemeine selbst verrichten kan, nur daß der Haupt-Eid von etlichen der Aeltesten im Stadt-Rath muß abgelegt werden, dahero bei Bestellung des Syndicats auf eine des Stadt- und des Justiz-Wesens kundige Person zu sehen, dieselbige aber sowohl eine fremde als einheimische sein kan.

§. VI.

Sonst ist bei der Stadt-Obrigkeit das Secretariat ein unentberliches Amt, welches bestehet in richtigem Verzeichniß der Actorum und Ausfertigung der Publicken und Justiz-Sachen;

Sachen; zu dem Ende geschickte Personen zu bestellen und dazu zu beeidigen, denselbigen aber obliegt, die Acta Publica in versammeltem Stadt-Rath, und die Proceß-Sachen bei besetzter Gerichts-Bancf in die Protocolla mit eigener Hand, alsobald, deutlich, ordentlich und leserlich, ohne Correcturen und Abbreviaturen aufzuzeichnen, das Protocoll, nach Beschaffenheit der Sache, den Partheien wieder vorzulesen, und daß solches geschehen anzumercken, selbiges nach geschehener, von den Beisitzern oder Interessenten, und eigener Unterschrift, zu verwahren.

§. VII.

An einigen Orten pflegen auch besondere Registratores bestellt zu werden, deren Amt ist, die Acta in den Archiven in guter Ordnung zu verwahren, damit selbige leicht zu finden.

§. VIII.

Das Recht und die Pflicht der Stadt-Obrigkeit bestehen in Verwaltung der Policei und Jurisdiction.

§. IX.

Vermöge Administration guter Policei stehet derselben das Recht und die Pflicht zu, die Raths-Glieder zu erwählen, Bürger anzunehmen, Vorsorge zu tragen zu genugsamen und gesunden Victualien und Geträncke, richtigem Maaß und Gewichte, Handhabung und Beförderung der bürgerlichen Nahrungen, Erhaltung des

des Friedens und der Ruhe, und zu dem Ende wie auch zu anderen guten Verfassungen Statuten und Willkühr unter Landes-Fürstl. Confirmation zu machen.

§. X.

Unter dem Stadt-Recht wird auch die niedere Gerichtsbarkeit, wann derselben nicht ausdrücklich erwehnet ist, zugleich verstanden, die hohe aber oder die Hals-Gerichte werden durch besondere Concession, und folglich beider Jurisdiction Gerechtigkeiten erlanget.

§. XI.

Wo der Justiz-Sachen zu viel, werden die persöhnlichen durch ein besonderes Richter-Amt verwaltet, welches mit dem ehemahligen Schultheißen-Amt viel Gemeinschaft hat.

§. XII.

Alle solche einer Stadt zustehende Rechte werden samt dem Stadt-Gebiethe Weich-Bild genannt, von gewissen Zeichen, wodurch selbige bedeutet werden.

§. XIII.

Dergleichen Zeichen sind auch die hin und wieder in Städten befindliche Rolands-Säulen, wodurch die hohe Gerichtsbarkeit bedeutet wird.

§. XIV.

Was der Stadt-Obrigkeit wegen des Pfarr-

Pfarr-Lehns obliege, ist oben (*) bereits erwehnet worden.

(*) S. davon die II. Abtheilung cap. XI. §. 21.

§. XV.

Die Stadt-Cämmerei bestehet in Einnahm und Ausgabe der zu Erhaltung der Stadt-Obrigkeit und Bedienten, Publicquen Gebäuden, Brücken, Dämme und sonst gewidmeten Einkünfften aus den Stadt-Gütern, Jurisdiction und andern Fonds, wobei auf Conservacion derselben, Bestellung getreuer Cämmerei-Bedienten, richtiger Rechnungs-Bücher zu sehen, und überhaupt alle Verantwortung bei erforderter Rechen schafft davon zu vermeiden.

Stryeckii diss. de Jure Principis circa rat. Civitat. Vol. I.

§. XVI.

Gleichwie nun die Stadt-Obrigkeit von den Stadt-Gütern nichts veräußern mag, es sei dann daß solches aus erheblichen Ursachen und nicht nur mit der Bürgerschaft, sondern auch Landes-Fürstl. Bewilligung geschehe, so wird zu Aufnehmung eines Darlehns dergleichen erfordert, wie dann hingegen zu Bezahlung der Stadt-Schulden die ganze Bürgerschaft gehalten.

Drittes Capitel.

Von der Bürgerschaft, und bürgerlichen Nahrungen.

Inhalt.

- | | |
|--|---|
| §. 1. Verschiedenheit der Einwohner in Städten. | §. 7. Von Reception in das Bürger-Recht. |
| §. 2. Was durch Bürger verstanden werde? | §. 8. Pflichten der gebornen und angenommenen Bürger. |
| §. 3. Wer das Bürger-Recht zu geben Macht habe? | §. 9. Von Naturalisation. |
| §. 4. Wie selbiges erlanget werde? | §. 10. Von Patricii oder adelichen Bürgern. |
| §. 5. Von gebornen Bürgern. | §. 11. Von Lehn-Bürgern. |
| §. 6. Was es mit adoptirten und unächten Kindern vor Bewandnis habe? | §. 12. Von andern alten Arten der Bürger. |
| | §. 13. Wie das Bürger-Recht verlohren werde? |

§. I.

Die Einwohner der Städte sind entweder Bürger oder bloße Einwohner (*) ohne Genuß des Bürger-Rechts.

(*) S. hievon das VIII. Capitel.

§. II.

Bürger werden eigentlich genannt, welche das Bürger-Recht haben, und vermöge desselben bürgerliche Gerechtigkeiten, und Freiheiten genießen, aber auch zugleich bürgerliche Beschwerden tragen müssen.

§. III.

§. III.

Das Bürger-Recht zu geben, kommt der Stadt-Obrigkeit zu, vermöge Stadt-Rechts und derselben zustehenden Verwaltung des Stadt-Wesens; nur ist von selbiger dahin zu sehen, daß nicht alle ohne Unterscheid ins Bürger-Recht aufgenommen werden.

§. IV.

Es wird aber das Bürger-Recht erlanget entweder durch die Geburth oder durch Reception und Aufnahme in dasselbe.

§. V.

Durch die Geburth stehet das Bürger-Recht zu, denen von bürgerlichen Eltern gebornen Kindern, es sei dann daß in den Stadt-Rechten, wie zu Worms und andern Orten, anders versehen.

§. VI.

Den adoptirten Kindern kommt dergleichen nicht zu statten, noch auch den unächten, es sei dann, daß diese legitimiret, oder das Bürger-Recht nach der Mutter geachtet werde. Die Findel-Kinder haben das Bürger-Recht an dem Orte wo sie gefunden worden.

§. VII.

Denjenigen, welche ins Bürger-Recht begehren aufgenommen zu werden, und ihrer Zunft das schuldige prästiret haben, wird eine gewisse Zeit und gemeinlich ein Jahr sich zu erklären vergönnet.

§. VIII.

Zu Erhaltung des Bürger-Rechts wird sowohl von den gebornen als angenommenen Bürgern ein Bürger-Eid oder an dessen statt an einigen Orten ein Handschlag und das Bürger-Geld erfordert.

§. IX.

Es pflegen auch ganze Nationen durch derselben Naturalisation, jedoch vermittelt geleisteten Eid, ins Bürger-Recht aufgenommen zu werden, wie denen Refugirten aus Frankreich in denen Königlich-Preussischen (*) Ländern geschehen.

(*) S. hievon die Verordnungen de A. 1695. und 1709. im Corp. Confit. Magdeb. p. VI. n. 9. und 46.

§. X.

Es sind aber die Bürger insonderheit in einigen Reichs-Städten entweder adeliche oder erbahre; rathsfähige oder unrathsfähige. Jene, welche auch Patricii genannt werden, sind vermuthlich aus dem Adel, welchen der Kaiser Heinrich I. vom Lande in die Städte (*) gesetzt hat, entstanden.

(*) S. hievon das I. Cap. §. 6.

§. XI.

Zu den Zeiten des in Deutschland üblich gewesen Faust-Rechts haben sich auch in den Städten Bürger-Lehn befunden, vermöge welcher

welcher denen Bürgern Häuser und andere unbewegliche Güter zu Lehen gegeben, selbige aber zu Beschüzung der Stadt verpflichtet worden, dergleichen Lehn, noch hin und wieder unter dem Nahmen der Burgassen (*) verhanden, und ob schon das Faust-Recht durch den Land-Frieden aufgehoben, nicht unnüchlich sind.

(*) Derselben gedacht wird in den Thur-Märktischen Land-Fags-Recess d. Ao. 1653. P. post. §. 19. Decon. Fama pl. II. & IV.

§. XII.

Ingleichen befanden sich ehemahls in den Städten Pfal-Bürger (a) welche an einem Ort das Bürger-Recht, anderwärts aber nur ihre Wohnung hatten, und dahero Pfal-Bürger genannt wurden; dergleichen aufzunehmen in den Reichs-Gesetzen (*) verboten. Ußbürger hingegen waren, welche das Bürger-Recht an zweyen Orten ohne Nachtheil ihrer beider Stadt-Obrigkeiten hatten; Clevenburger waren, welche sich der Kriegs-Dienste wegen, an einem Ort niederfesten, und dahero auch Spieß-Bürger genannt wurden.

(a) Wencker de Pfalburg. Beyer Del. J. Germ. lib. I. c. XII.

(*) S. davon die Aur. Bull. c. XVI. und daselbst den Hn. von Ludewig in seiner Erläuterung.

§. XIII.

Das Bürger-Recht wird verlohren entweder wann eine Stadt gar zu Grunde gehet, oder derselben das Stadt-Recht genommen wird, oder wegen eines grossen Verbrechens, oder durch freywillige Aufkündigung des Bürger-Rechts.

Viertes Capitel.

Von der Brau-Gerechtigkeit, Schenck- und Gast-Wirthen.

Inhalt.

- | | |
|--|--|
| §. 1. Von der Bürgerlichen Nahrung überhaupt. | §. 9. Von guten und bösen Brau-Künsten. |
| §. 2. Ursachen davon. | §. 10. Woher der Unterscheid der Biere entstehe? |
| §. 3. Wie weit dem Adel auf dem Lande die Brau-Gerechtigkeit zustehet. | §. 11. Vom Brandwein-Brennen. |
| §. 4. Was dazu in Städten erfordert werde. | §. 12. Von Schenck-Wirthschaft und Zwang-Schenken. |
| §. 5. Von Brau-Innungen. | §. 13. Von Gast-Wirthen, und derselben Befugnissen gegen die Gäste, und dieser gegen die Wirthe. |
| §. 6. Von Vermiethung und Veräußerung der Brau-Gerechtigkeit. | §. 14. Von Brau-Schenke und Gast-Wirths-Ordnungen. |
| §. 7. Von Zubereitung des Bieres. | |
| §. 8. Vom Kochen des Hopfens und Bieres. | |

§. I.

Zeit des Kayfers Henrich des ersten Zeit stehet den Bürgern alleine zu Bürgerliche Nah-

Nahrung mit Brauen, Handwercken, und Kaufmannschaft zu treiben.

§. II.

Die Ursach davon ist nicht, weil dem Adel auf dem Lande Kaufmannschaft zu treiben unanständig, oder solches in den Römischen Rechten verbothen sey, sondern weil die Städte sonst nicht bestehen könnten, hingegen aber die Bürger der Ritter-Güter sich ehemahls enthalten müssen.

§. III.

Jedoch verbleibet dem Adel nicht allein frey vor ihre Haushaltung Bier zu brauen, sondern es kan auch der Bier-Schanck durch Concession und lange Gewohnheit von selbigen erlangt werden.

§. IV.

In den Städten hafftet die Brau-Gerechtigkeit entweder auf alle oder nur gewisse Häuser und muß das Brauen an theils Orten geschehen nach gewisser Maasse und Ordnung.

§. V.

Wo die Brau-Gerechtigkeit auf gewisse Häuser hafftet daselbst pflegen auch von der Landes-Herrschaft Brau-Innungen bestellet und denselben gewisse Brau-Ordnungen vorgeschrieben zu sein.

§. VI.

Daß die Nutzung der Brau-Gerechtigkeit könne

Könne vermiethet und sonst an andere überlassen werden, hat keinen Zweifel, solche aber ohne das Haus, worauf selbige haftet, zu veräußern, ist ordentlich nicht erlaubt, sondern darinnen auf die Statuten und Observantz eines jeden Orts zu sehen.

§. VII.

Das Bier ist ein aus Wasser, Malz und Hopfen gekochtes Geträncke, von dessen Materialien, Zubereitung und hierzu erfordernten Malz-Häusern, Darren, und Brau-Häusern weitläufftig an diesem Orte zu handeln vergeblich seyn würde, nachdem solches von anderen und insonderheit vom Hr. von Rohr (*) zur Einüge geschehen.

(*) In der X. Abtheil. seines vollständigen Haus-Wirtschafts-Buchs.

§. VIII.

Zu gesundem Bier und dessen Conserva-tion ist an tüchtigem Hopfen und dessen wie auch des Bieres rechtmäßigem Kochen viel geles-gen, sonst aber auf die Menage des Holztes durch wohl eingerichtete Brau-Defen und Pfannen zu sehen.

§. IX.

Gleichwie die vernünftigen und bewährten Künste (*) zum Brauen guten Bieres und dessen Erhaltung sowohl als das verdorbene wieder zu recht

recht zu bringen, nicht auffer Acht zu setzen, so sind das Bier durch Kien-Post stark zu machen, und den Abgang desselben durch Diebes-Dämme zu befördern, straffbahr.

(*) Dergleichen zu finden bei H. von Rohr. *loc. cit.*

§. X.

Der Unterscheid der Biere entstehet von der verschiedenen Beschaffenheit der Orter und des Wassers, und würde eine Beschreibung (*) der Biere zu derselben Gebrauch, nach eines jeden Constitution, sehr nützlich sein.

(*) Dergleichen zu finden bei Heinrich Knaust in seinem zu Erfurth An. 1573. heraus gegebenen V. Bücher vom Bier-Brauen, und in F. E. Bruckmanns *Catalogo omnium potus generum*. Helmst. 1722. und dessen kurzen Beschreibung des sündtreflichen Weizen-Bieres, Duckstein. Braunschw. 1723.

§. XI.

Das Brandwein-Brennen ist ebenfals eine bürgerliche Nahrung und bei den Bier-brauereien sehr nützlich, auf dem Lande aber ver-boten, es sei denn daß jemand von Alters dazu berechtigt wäre, wie denn solches gemeinlich ein Annexum vom Brauen zu sein pfeget. Wie aber der Brandwein aus Getreide, ver-dorbenem Wein, Bier- und Wein-Hefen, und anderen Ingredientien zubereitet werde, ist eine leichte (*) und überall bekante Sache.

(*) S. Davon den H. von Rohr. l. c. II. Abth. c.

§. XII.

§. XII.

Wem die Brau = Gerechtigkeit in den Städten zukommt, derselbe ist auch Schenck = Wirthschaft zu treiben befugt. Die Schenck = Wirthe aber auf dem Lande sind gehalten, das Bier aus den Städten zu holen, es sei dann Sache daß die Gerichts = Obrigkeiten zur Brau = Gerechtigkeit und dem Krug = Verlag berechtigt wäre. Zwang = Schencken sind, wo gewisse Derter Wein oder Bier zu holen verbunden sind.

§. XIII.

Gast = Wirthe sind, welche mit Bewilligung der Landes = Herrschaft, die Reisenden mit Wagen und Pferden aufzunehmen, und selbige mit Speise und Franck zu versehen, angeleget sind; dergleichen Gast = Wirthe das Recht haben ihre Gäste und Sachen zur Bezahlung anzuhalten; auch von würcklicher Einquartierung pflegen befreiet zu sein, und andere Freiheiten genießen, hingegen aber selbige verbunden vor die Sicherheit der aufgenommenen Sachen zu stehen und den Schaden deswegen zu ersetzen.

§. hiervon den Tit. Nauræ, Cauponi, Stabularii.

§. XIV.

Von Brau = Schenck = und Gast = Wirths = Ordnungen ist die IV. Abtheilung nachzusehen.

Fünff =

Fünfftes Capitel.

Von Handwercks = Sachen.

Inhalt.

- | | |
|--|--|
| §. 1. Alterthum der Handwercke in Teutschland. | §. 10. Von der Meisterschaft. |
| §. 2. Erster Zustand derselben. | §. 11. Vom Handwercks = Zwang. |
| §. 3. Von Handwercks = Zünften überhaupt. | §. 12. Von Frei = Meistern. |
| §. 4. Wann solche eingeführet worden. | §. 13. Freiheiten der Meister = Kinder und Wittwen. |
| §. 5. Wachsthum derselben. | §. 14. Von andern, und theils unrecht angemesseten Berechtigungen der Handwercks = Zünfte. |
| §. 6. Eintheilung der Handwercke. | §. 15. Von Handwercks = Miß = Bräuchen. |
| §. 7. Was zu einem Handwercks = Meister erfordert werde. | §. 16. Von Dorff = Handwerckern. |
| §. 8. Von Lehr = Jungen. | |
| §. 9. Von Gesellen. | |

§. I.

Schon die alten Teutschen eine sehr schlechte Lebens = Art in ihren Kleidungen, Wohnungen, Speise und Franck geführet haben, so ist jedoch leicht zu erachten, daß selbige bei ihrem Krieger = Wesen, Jagd und Ackerbau ohne alle Handwercker nicht sein können.

§. II.

Es wurden die Handwercke, so viel nur die Nothdurfft erforderte, von den Knechten verrichtet, angesehen die freien Leute sich aller Hand = Arbeit

Arbeit geschämmt; welche Gewohnheit auch noch lange hernach von ihnen beibehalten, und nachdem die Städte ihren Anfang genommen, die Handwerke in selbigen von den Freigelassenen sind bestellet worden.

§. III.

Die Handwerks-Zünfte sind Gesellschaften der Handwerker, welche von der hohen Landes-Herrschaft errichtet, und mit Statuten oder Zunft-Articulen, Lade, Siegel, Meistern samt gewissen Freiheiten zu gemeinem Besten versehen worden.

§. IV.

Daß solche Gesellschaften von dem Kaiser Heinrich dem ersten sollen sein eingeführet (a) worden, hat nicht bei allen (b) Beifall gefunden. So viel ist hievon gewiß, daß diese Zünfte erst um die Zeiten Heinrichs des V. sind bekandt, und in der Reichs-Stadt Speier, eingeführet worden, als nach deren Befreiung von den Reichs-Schulden der Stadt-Rath in selbiger (c) aufgekommen.

- (a) S. hiervon den H. Cangler von Ludewig in seinen *Differentiis Juris Rom. & Germ. in Opifice Exule in Pagis*. (b) H. Prof. Goebel in seiner *Præf. über Adr. Bejer. de Colleg. opif.* (c) Lehmann in *Chron. Sper.* 18. c. 11. und 14.

§. V.

Seit dieser Zeit haben die Zünfte dergestalt zugenommen, daß ofters grosser Aufruhr von selbigen erregt worden.

§ IV.

§. VI.

Die Handwerker gehen um mit Verarbeitung der Materialien aus dem animalischen, vegetabilischen und mineralischen Reich, und sind daher dreierlei Gattungen; in Ansehung aber der mehr oder weniger erfordernten Gemüths- oder Leibes-Kräfte, Künste und Handwerke; in Ansehung anderer verschiedenen Beschaffenheiten freie und gebundene; gesperrte und ungesperrte; geschenckte, bei welchen den reisenden Gesellen ihrer Zunft, Geschenke gegeben werden, und ungeschenckte bei welchen dergleichen nicht gewöhnlich.

§. VII.

Zu einem Handwerks-Meister wird erfordert, daß derselbe sein Handwerk als Lehr-Junge recht erlernt, als Geselle solches ausübet und die Meisterschaft rechtmäßig erlangt habe.

§. VIII.

Zu Erlernung des Handwerks werden erfordert, ein zünftiger Meister (a) ein Versuch mit dem künftigen Lehr-Jungen, dessen Aufdingung vermitteltst Ansuchung desselben; Darstellung vor der Lade, Vorzeigung des Geburts-Briefes, Einschreibung, gewisse Lehr-Jahre und Loosprechung desselben Lehr-Briefs.

- (a) Beyer de Tyrone.

§. IX.

§. IX.

Aus einem Lehr-Zungen wird ein (a) Geselle gemacht durch das Gesellen-Sprechen, und von selbigem erfordert die Wanderschaft, Abschied, Gruß und Kundschaft.

(a) Beyer de Boetho.

§. X.

Zu Erlangung der (a) Meisterschaft werden vom Meister-Gesellen erfordert das Jahr-Arbeiten, Muthen, Darthung rechtmäßiger Geburth, des Zünftig erlerneten Handwercks, gethaner Wanderschaft, Verfertigung eines Meister-Stücks, und das Meister-Essen.

(a) Beyer Magister.

§. XI.

Gegen die Pfücher, Böhnhaasen, Stöhreer und andere, welche in der Zunft nicht aufgenommen worden, wird verfahren mit der Zunft-Zwang.

Beyer de Jure Prohibendi.

§. XII.

Diesjenigen, welchen ohne Erlangung der Meisterschaft ihr Handwerck zu treiben von hoher Obrigkeit vergönnet ist, werden Frei-Meister genannt.

§. XIII.

Der Meister Söhne und Schwieger-Söhne genießen in Erlangung der Meisterschaft viel Freiheit

Freiheiten; auch ist den Meister-Wittwen verstatet, das Handwerck fortzusetzen durch *Provisores*, Taffel- und Brett-Schneider.

§. XIV.

Es haben sich die Handwerker außer ihren (a) Morgen-Sprachen auch der Macht Statuten zu machen, der Gerichtsbarkeit und anderer Freiheiten mehr angemasset.

(a) Beyer de Collegiis Opificum c. XV.

§. XV.

Die vielfältige Handwercks-Mißbräuche betreffen die Lehr-Zungen, Gesellen, Meisterschaft und Zünfte, und bestehen hauptsächlich in der unbillig erforderten Zunftmäßigkeit, vielen unnützen Handlungen, unvernünftigen und gottlosen Ceremonien und Geld-Verpflünderungen, der Gesellen sowohl als Zünfte angemasseten Gerichtsbarkeit, Bestrafung und Verstoßung ihrer Mitt-Gesellen und Meister aus der Zunft, durch Anschlagung an die schwarze Tafel und (a) dergleichen mehr.

(a) S. hievon das VI. u. VII. Stück der Oeconomischen Fama, und die IV. Abtheilung.

§. XVII.

Weil die Handwerker eine Stadt-Nahrung sind, so werden dieselbigen billig auf dem Lande nicht geduldet (a) ausgenommen an einigen Orten die Leinweber, Schmiede, Schneider, Zimmer-Leute und Rademacher, jedoch

jedoch dergestalt, daß selbige die Meisterschaft rechtmäßig müssen gewonnen haben, und es mit den Zünften in den nächsten Städten halten.

(a) Beier de Colleg. Opificum c. IX.

Sechstes Capitel.

Von der Kauffmanschafft und Com- merciën - Sachen.

Inhalt.

- | | |
|--|--|
| §. 1. Nothwendigkeit der Kauffmanschafft und der Commerciën. | §. 12. Von Beförderung der Handlung durch das Post-Wesen. |
| §. 2. Nützung einer Commerciën-Historie. | §. 13. Durch die Schiffarthen, Asserations, und Bodemerei. |
| §. 3. Was die Kauffmanschafft sei. | §. 14. Durch das Wechsel-Wesen. |
| §. 4. Verschiedene Arten der Kauff-Leute. | §. 15. Durch das Münz-Wesen. |
| §. 5. Von derselben Bedienten. | §. 16. Durch gleiches Maas und Gewicht. |
| §. 6. Obligation der Kauff-Leute aus den Contracten ihrer Bedienten. | §. 17. Durch Wechsel-Bäncke. |
| §. 7. Nöthige Wissenschaften der Kauff-Leute. | §. 18. Durch Montes Pietatis und Lombarden. |
| §. 8. Von Kauffmanns-Gesellschafften. | §. 19. Durch Subhastationen. |
| §. 9. Von Kauffmanns-Gilden. | §. 20. Durch Börsen, Messen und Jahr-Märckte. |
| §. 10. Von freiem Handel der Kauff-Leute. | §. 21. Durch Manufacturen. |
| §. 11. Von einigen andern Freiheiten derselben. | §. 22. Durch Handels-Gerichte. |
| | §. 23. |

- | | |
|---|--|
| §. 23. Von Verbindernis-
sen der Rauffmanschaft. | §. 27. Vom Strand-Recht. |
| §. 24. Von der Staffel-
Gerechtigkeit. | §. 28. Von offterer Redu-
cirung der Münze. |
| §. 25. Von Bancquerou-
tirungen. | §. 29. Von langwierigen
Processen. |
| §. 26. Von eisernen Briefen. | §. 30. Von Monopoliis. |

§. I.

Die Land- und Stadt- Oeconomie würde vergeblich sein, wann nicht das dadurch erworbene durch die Rauffmanschaft und Commercien würde können verthan werden. Auch ist kein Staat mit aller Nothwendigkeit so versehen, daß derselbe, zumahlen bei jetziger Lebens- Art der Menschen, anderer nicht sollte benöthiget sein, dahero die Commercien im Natur und Völcker- Recht gegründet und von Anfang des menschlichen Geschlechts im Gange gewesen sein.

§. II.

Eine Commercien- Historie vom Ursprung und Fortgang der Commercien bis auf unsere Zeiten würde nicht wenig Nutzen haben, und soll hiernächst bewerkstelliget werden, inzwischen vom alten Zustande der Commercien, des berühmten Huets *Histoire du Commerce & de la Navigation des Anciens* nützlich zu gebrauchen, wie auch dessen Nachricht von Commercien der Holländer.

§. III.

Die Kauffmanschaft ist eine Wissenschaft allerhand Waaren vortheilhaftig einzukauffen und zuverkauffen.

v. Warpergers Hist. und Schlef. Kauffmann.

§. IV.

Die principalen Kauff-Leute sind Grosfirer, Wechsler, Capitalisten oder Rentirer; derselben Bediente aber *Complementirer*, welche nach eigenem Gutdüncken ihrer Patronen Handlung verwalten, und dazu von denen Handels-Gerichten ordentlich müssen bestellet werden; *Facteurs*, welche in Commission vor andere Waaren ein- und verkauffen. Buchhalter, welche die Einnahme und Ausgabe führen und am Ende des Jahrs von dem Gewinn und Verlust Rechenschaft geben. Casirer, welche die Geld-Einnahme und Ausgabe unter Händen haben. Contoristen, welche die Correspondenz der Kauff-Leute führen; Laden-Diener, welche über die Magazine und Pack-Häuser gesetzt sind, und Achtung haben auf Conservation und Packen der Waaren. Handels-Jungen, welche die Kauffmannschaft erlernen.

§. V.

Aus den Contracten der *Complementirer*, und *Facteurs* werden derselben Principale verbunden und belanget durch die *Actiones Infortorias* (*) und *Exercitorias*.

(*) S. hievon die Tit. ff. von solchen *Actionibus*.

§. VI.

§. VI.

Die Waaren, womit die Kauff-Leute handeln, sind in Ansehung ihrer Natur rohe oder verarbeitete; nasse oder trockene; ächte oder unächte; in Ansehung der Befugniß damit zu handeln, zugelassene oder vrrbothene und *contrebande*; in Ansehung der Lande, wo dieselben zu finden, Europäische, Asiatische, und anderer Lande Waaren.

§. VII.

Die Wissenschaft der Kauff-Leute bestehet im Rechnen, Correspondenz in allerlei Sprachen, Kenntniß der Waaren und derselben Abgang, der Münze, des Wechsel-Cours, des Buchhaltens und einiger Wissenschaft des mercantilischen Rechts.

§. VIII.

Die Kauffmanns-Gesellschaften werden errichtet um mit zusammengesetzten Kräften die Handlung desto besser fortzusetzen, und sind entweder große und privilegirte, als der eheimahligen Hanseatischen, der jetzigen Ost- und West-Indischen und a. m. oder Privat-Gesellschaften, welche ein Capital zu ihrer Handlung einsetzen, die Correspondenz gemeinschaftlich als *Associirte* führen, und den Gewinn und Verlust unter sich pro rata theilen.

§. IX.

Es pflegen auch die Kauff-Leute in gewisse Gilden

Gilden vertheilet zu sein, welche gleich anderen Zünften, das Recht der Zusammenkünfte ihrer Handlung wegen, Lade, Siegel und Consulanten haben, von den Handwercks-Gilden (*) jedoch unterschieden sind.

(*) S. hievon A. Struv. in seinen *Decif. opif.* p. 193-194.

§. X.

Weil die freie Handlung im Natur- und Völker-Recht sich gründet, so kan zwar dieselbe von niemand weder zu Wasser (*) noch zu Lande gehindert, solche aber jedoch durch Verträge unter freien Völkern eingeschränket und die Ein- und Ausfuhr gewisser Waaren von der Landes-Herrschaft restringiret und verboten werden.

(*) Wie Seldenus und Grotius sich hierüber gestritten, kan in derselben Bücher de Mari Clauso und Libero nachgesehen werden. Es haben aber beide geirret, indem das Meer allerdings in Dominio sein, deswegen aber die Schifffart, als eine Res communis, nicht gehemmet werden kan.

§. XI.

Sonst genießen auch die Kauff-Leute die Freiheiten eines besonderen sicheren Geleits; der Sicherheit gegen Arrestirung auf ihren Reisen nach den Reichs-Messen und währenden Auffenthalts auf selbigen; Des Beweises mit ihren Handels-Büchern und anderer Vorrechte mehr.

§. XII.

§. XII.

Die Handlung wird befördert durch das Post-Wesen, die Schifffarth, das Wechsel- und Münz-Wesen, gleiche Maas und Gewichte, Lehn- und Wechsel-Bancquen, Montes Pietatis, Subhastationen, Messen, Jahr-Märkte, und Handels-Gerichte. Durch das Post-Wesen (*) können nicht allein die Kauff-Leute von einem Ort zum andern geschwind reisen, sondern auch ihre Brieffe und Waaren sicher verschicken, von dessen Ursprung aber und Einrichtung die V. Abtheilung nachzusehen.

§. XIII.

Zur Schifffarth ist nicht nur die Schifff-Bauerey in guter Verfassung zu erhalten, sondern es dienen auch dahin, wegen der Gefahr zu Wasser, die *Affeurations-* und *Bodemerei-Contracte*.

§. XIV.

Wechsel sind solche Contracte, vermöge welcher jemanden eine Summe Geldes gezahlet oder versprochen wird, damit eben so viel gegen ein gewisses Agio an einem andern Ort auf bestimmte Zeit an dem Remittenten oder dessen Ordre unter schleinigiger Execution ausgezahlet werde. Die Wechsel sind in Ansehung der Zeit *Regulaire* oder *Irregulaire*; in Ansehung der Personen eigene oder *trassirte*; in Ansehung der Zahlungs-Zeit auf *An-* oder *Nachsicht*;

in Ansehung anderer Eigenschafften à Retour oder Gegen-Wechsel. Die Formul der Wechsel = Briefe bestehet aus der Ober = Schrift mit Benennung des Orts, der Zeit, und Summe Geldes; Inhalt, und selbige in dem Termin und Mandato der Zahlung, Benennung des Wechsels, Nahmen des Creditoris, oder dessen Mandatarii, Summa des Geldes, Bekantniß der empfangenen Valuta, Beziehung auf nächstes Aviso und Wunsch; Unterschrift mit dem Vor = und Zunahmen des Trassirers, zur rechten, wie auch des Acceptanten zur linken Hand; sonst aber dahin zu sehen, ob jemand einen Wechsel ausstellen könne, und wie in Wechsel = Processen zu verfahren.

v. Zipsels und Ludovici Wechsel pr.

§. XV.

Gleichwie die ehemahls gebräuchliche Vertauschung der Sachen dem Handel und Wandel sehr beschwerlich gewesen, so ist hingegen demselben die Gold = und Silber = Münze sehr beförderlich, dahero aber Kauff = Leuten eine Wissenschaft von allerhand Münzen wie auch des Cours derselben, und welches ächt oder falsch, sehr vonnöthen.

§. XVI.

Gleichwie auch die Verschiedenheit der Maße und Gewichte dem Handel und Wan-

Wandel sehr hinderlich sind, so ist solchem hingegen die Gleichheit derselben nicht wenig beförderlich.

§. XVII.

Die Lehn und Wechsel oder *Giro Bancquen* (a) sind publique Classen in deren ersten Geld um leidliches Interesse, gegen zulängliche Sicherheit ausgeliehen, in der letzteren aber von großen Kauff = Leuten das Geld zu ihrer Bequemlichkeit und Sicherheit niedergelegt, und nach ihrem Handel und Wandel ab = und zugeschrieben wird.

(a) v. vorsichtigen Bancquier.

§. XVIII.

Durch Montes Pietatis werden allhie solche Classen verstanden, woraus entweder ohne oder um ein leidliches Interesse gegen ein Pfand Geld ausgeliehen wird; dergleichen auch sind die so genannte *Lombarden*.

§. XIX.

Subhastationes oder Auctiones sind öffentliche Ausbietungen und Verkaufungen der Waaren, wohin auch gehöret der Actien = Handel.

§. XX.

Zu Beförderung der Kaufmannschafft dienen auch die Börsen, oder öffentliche Orter, woselbst die Kauff = Leute ihrer Geschäfte wegen

zusammen kommen. Messen sind öffentliche und zum Handel und Wandel privilegirte Zusammenkünfte der Kaufleute; Jahrmärkte aber, welche dergleichen Freiheiten nicht genießen.

§. XXI.

Der Grund aber der Kaufmannschaft sind die *Manufacturen* oder solche Werckstädte, worinnen aus den rohen Materialien allerhand Waaren verfertigt werden; dahero selbige auf alle Weise zu befördern, wovon die IV. Abtheilung nachzusehen.

§. XXII.

Handelsgerichte sind solche Gerichte vor welchen die Streitigkeiten der Kaufleute in Handels-Sachen aufs kürzeste entschieden werden, dahero solche von anderen Gerichten in Ansehung der Citation, der Klage, des Verfahrens und anderen Umständen sehr unterschieden sind.

S. hievon J. P. Marperger von Handels-Gerichten.

§. XXIII.

Hingegen wird der Handel und Wandel sehr verhindert durch die Stapel-Gerechtigkeit, Banqueroute, eiserne Briefe, Strand-Recht, öftere Reducirung der Münze, langwierige Prozesse u. d. m.

§. XXIV.

Die Stapel- oder Staffels-Gerechtigkeit ist

ist ein solches Recht, vermöge welches die zu Wasser und Lande gehende Waaren an gewissen Orten etliche Tage zum Verkauf müssen ausgestellt werden. Es wird auch solches die *Viederlags-Gerechtigkeit* genannt, und in dem Römisch-Deutschen Reich vom Kaiser und Churfürsten erlangt, ist aber dem freien Handel sehr hinderlich, und sonst daraus weder auf die Mess-Gerechtigkeit, noch immedietat eines Orts (*) zu schließen.

(*) S. hievon Benj. Leuberum in seiner *Disq. Plenaria Stapula Saxoniæ*.

§. XXV.

Banqueroutirer sind dergleichen Handelsleute welche entweder durch Unglücks-Fälle oder aus eigener Schuld in solchen Zustand gesetzt werden, daß sie ihre Gläubiger nicht bezahlen können oder wohl gar mehr Geld, als sie wieder zu bezahlen vermögen, mit Fleiß aufnehmen und davon gehen, viele andere aber unglücklich machen. Gleichwie nun mit den ersteren Mittel zu haben, so ist gegen die letzteren scharff zu verfahren.

§. XXVI.

Eiserne Briefe sind Landes-Fürstl. Verordnungen, wodurch den Schuldnern Sicherheit gegen ihre Gläubiger, gemeinlich auf fünf Jahr, pflegt gegeben zu werden, mit großem Abbruch des Handels und Wandels, dahero dergleichen Briefe nicht ohne Unterscheid zu verleihen sind.

§. XXVII.

§. XXVII.

Nicht weniger ist das Strand = Recht, vermöge welches die durch Schiff = Bruch verunglückte Personen und Güter dem Herrn des Ufers zugeeignet werden, so wohl unbillig als dem Handel und Wandel schädlich, und dahero in des teutschen Reichs Gesetzen verbotben.

§. XXVIII.

Die falsche Münze sowohl als derselben ostere Reducirung gereicht dem Handel und Wandel nicht weniger zum Schaden, und ist dahero von den Landes = Herren dergleichen zu verhüten.

§. XXIX.

Weil auch durch langwierige Processe der Credit sehr geschwächt wird, so ist von der hohen Obrigkeit dahin zu sehen, daß die Streitigkeiten in Handels = und Commerciens = Sachen aufs kürzeste abgethan werden.

§. XXX.

Die Monopolia, wodurch nur einem oder wenigen der Handel mit einer gewissen Waare verstattet wird, sind sowohl einem Staat überhaupt als den Commerciens schädlich, indeme vielen anderen Kauff = Leuten ihre Gewerbe und Nahrung entzogen, die Unterthanen gedrückt, und die Volkreichheit eines Staats dadurch verhindert werden. Jedoch sind auch die Polypolia, wodurch einem jeden, wie er will, zu handeln frei stehet, nicht aller Orten vortheilhaftig und zuzulassen.

Sieben =

Siebendes Capitel.

Von bürgerlichen Beschwerden.

Inhalt.

- | | |
|---|--|
| §. 1. Grund der bürgerlichen Beschwerden. | §. 4. Worinnen die Patrimonial = Beschwerden bestehen? |
| §. 2. Wie vielerlei derselben? | §. 5. Von der Orbede. |
| §. 3. Welche zu den persönlichen gehören? | |

§. I.

Siehe wie die Bürger gewisse bürgerliche Freiheiten genießen, so sind auch selbige bürgerliche Beschwerden zu tragen schuldig.

§. II.

Es sind aber dergleichen Beschwerden entweder persönliche, wozu Leibes = oder Gemüths = Arbeit erfordert wird, oder reale und auf den Gütern haftende.

§. III.

Die persönlichen gereichen zum Schutz und Ruhe der Städte, und bestehen in der Heer = Folge, Wache = Haltung, Assistenz gegen entstandene Tumulte und Feuers = Brünste, und damit alles ordentlich zugehe, Übung in den Waffen, durch Vertheilung der Bürgerschaft in gewisse Bürger = und Schützen = Compagnien, Frei = Schießen, Musterungen, gleichwie auch zu Beschützung des Landes der Land =

Land=Ausschuß, der annoch an vielen Orten gebräuchlich ist.

§. IV.

Zu den reellen oder Patrimonial-Beschwerden gehören die Contribution oder Ordinar-Steuer, an welcher statt die Accise an verschiedenen Orten eingeführet ist; Der Erb- und Gewerb=Schoss; Die Einquartierung oder an statt derselben das Servis; Brunnen- und Feuer=Cassen-Geld, Abschoss und Abzug u. d. m.

§. V.

Die Orbede, von Or alt, und Berthe, ist eine alte Steuer, welche anfänglich von einem jeden Unterthan seiner hohen Obrigkeit entrichtet, der Land-Mann aber mit der Zeit davon befreiet worden, und solche auf denen Städten allein dergestalt verblieben ist, daß selbige aus den publicquen Einkünften nunmehr bezahlet wird, gemeinlich aber entweder den Städten erlassen oder an andere verkauft oder geschencket ist.

Achtes Capitel.

Von Universitäten, adelichen Einwohnern der Städte und Vor=Städtern.

Inhalt.

§. 1. Mangel der Schulen bei den alten Deutschen. | §. 2. Erste Beschaffenheit derselben.

§. 3.

- | | |
|---|---|
| §. 3. Wann die Universitäten in Teutschland aufkommen? | §. 8. Von der Professoren und Studirenden Freiheiten. |
| §. 4. Was selbige sind? | §. 9. Wie es mit den adelichen Einwohnern in Städten beschaffen? |
| §. 5. Von wem solche im teutschen Reich errichtet werden? | §. 10. Vom Ursprung der Vor=Städte und derselben Einwohner Zustand. |
| §. 6. Wie die Päbste sich der Ober=Aufsicht auf selbige angemasset. | |
| §. 7. Von derselben Regierung und besonderen Jurisdiction. | |

§. I.

Die alten Teutschen haben keine Schulen gehabt, und was dieselben wusten, solches von den Römern erlernet.

§. II.

Nachdem das Christenthum bei selbigen eingeführet, wurde die studirende Jugend theils von den Aebten der Klöster, theils von den Canonicis oder Dohm=Herren unterwiesen.

§. III.

Die heutigen Universitäten sind in dem XIII. Seculo aufkommen, und die erste derselben die Parisische gewesen, nach welcher in Teutschland die Heidelbergische, Pragische, und andere nach und nach gestiftet worden.

§. IV.

Es sind dieselbe gelehrte aus Professoribus und Studiosis bestehende Gesellschaften, welche

zu Erlernung allerhand Wissenschaften gestiftet, und zu dem Ende mit gewissen Freiheiten versehen werden.

§. V.

In dem teutschen Reich werden dergleichen Gesellschaften vom Kaiser und den Landes-Herren zugleich errichtet.

§. VI.

Die Päbste haben sich aus besondern Ursachen der Ober-Aufsicht über solche frühzeitig angemahet, und dieselben durch die Bischöfe zu großem Abbruch der Wissenschaften verwalten lassen, dahero die Universitäten unter die geistlichen Gesellschaften noch mitgezehlet werden, auch noch viele Reliquien bei den Protestantisken aus solchen Zeiten übrig sind.

§. VII.

Es werden solche Gesellschaften durch Cancellarios, Rectores und Decanos regieret, und sind zu ihrer Erhaltung mit einer besondern Jurisdiction über ihre Glieder und Bürger, wie auch anderen Freiheiten versehen.

§. VIII.

Die in vier Facultäten vertheilte Professores sind von den persöhnlichen und theils realen bürgerlichen Beschwerden, auch Abschob und Abzug befreiet; ingleichen genießen die ehemahls und noch auf einigen Universitäten in gewisse

gewisse Nationes eingetheilte Studiosi verschiedene Freiheiten und Vorrechte.

§. IX.

Wann sich Adelige in die Städte begeben und daselbst sich ansäßig machen, so sind zwar dieselbige in Ansehung ihrer Person der Stadt-Obrigkeit nicht unterworfen, wegen ihrer unbeweglichen Güter aber in Städten, gehalten gleiche Beschwerden mit anderen Bürgern zu tragen.

§. X.

Die Vorstädte haben zu den Zeiten des Kaisers Heinrichs des ersten ihren Anfang genommen, deren Einwohner eine Mittel-Gattung sind zwischen Bürgern und Bauern, und wie selbige nur gewisse bürgerliche Freiheiten genießen, so auch nur einige bürgerliche Beschwerden tragen müssen. Mit der Zeit sind einige Vorstädte zu Städten gemacht worden, und dahero entstanden die Alte- und Neustädte.

§. XI.

Aus solchen verschiedenen Umständen der Vorstädte sind die Fragen, ob die Meilen-Rechnung in Sachsen von dem Stadt-Thor oder von dem Ende der Vorstadt anzufangen? ob derjenige, so in der Vorstadt gehöret, vor einen Fremden zu achten? und andere dergleichen Fragen leicht zu beantworten,

Neundtes Capitel.

Von Juden, Tagelöhnern, Scharff-
Richtern und Abdeckern.

Inhalt.

- | | |
|---|---|
| §. 1. Der Kaiser Bothmäßigkeit über die Juden. | §. 5. Von Tagelöhnern und Abladern ic. |
| §. 2. Wie solche unter der Reichs-Fürsten Bothmäßigkeit gelanget? | §. 6. Von Bestellung der Scharff-Richter. |
| §. 3. Wer das Recht habe selbige anzunehmen? | §. 7. Worinn derselben Amt bestehe? |
| §. 4. Vorsichtigkeit dabei. | §. 8. Von Abdeckern. |
| | §. 9. Ob der Scharff-Richter Amt insam sei? |

§. I.

Die (a) Juden sind ehemals Kaiserliche Cammer-Knechte genannt worden, und haben unter der Kaiser Bothmäßigkeit gestanden, und denenselben das Schurz-Geld und Juden-Zins bezahlet.

(a) Lud wig ad A. B. P. I. p. 851.

§. II.

Durch die güldene Bulle (*) sind dieselben erstlich unter der Chur-Fürsten, und nachgehends durch die Landes-Fürstl. Hoheit unter der Reichs-Fürsten Bothmäßigkeit in deroeselben Landen kommen.

(*) Cap. IX. 2. 3.

§. II.

§. III.

Es können die Juden alleine von denen Landes-Herren auf- und angenommen werden, unter deren unmittelbahren Bothmäßigkeit und Schuz sie auch stehen, und denselben ein jährliches Schurz-Geld und andere Auflagen bezahlen.

§. IV.

Gleichwie aber diese Leute gefährlich und dem Bucher sehr ergeben sind, so ist bei Annehmung und Duldung derselben alle Vorsichtigkeit zu gebrauchen, wobon in der IV. Abtheilung ein mehreres.

§. V.

Tagelöhner, Ablader und dergleichen Leute sind auch nur Schurz-Verwandte, und tragen keine bürgerlichen Beschwerden, es sei dann, daß selbige unbewegliche Stücke besitzen.

§. VI.

Die Scharff- oder Nachrichter werden von der Landes-Herrschaft bestellet, und mit ihrem Amt unter gewissen Conditionen beliehen.

S. die P. D. Ao. 1688. cap. 76. und Erkl. derselben vom 7. Aug. 1700. Thomaf. *de injusta opposit. Jur. Majest. §. 7.*

§. VII.

Das Amt der Scharff-Richter bestehet in theils grausamen und theils eckelhafften Ver-

Verrichtungen, zu welchen ersteren gehören die Execution der Justiz an lebendigen und todtten Missethâtern, durch die Palinodie oder Wiederruffung im Nahmen eines andern; Gedächtniß = Verdammung, vermittelst Brechung des Degens, Verbrennung fekerischer und injurieufer Schrifften, Auspeitschung, Tortur, Nasen und Ohren Abschneidung, Begräbniß der Selbst-Mörder, und Execution der Todes-Urtheile.

§. VIII.

Zu der letztern Gattung gehören die Abdeckerei, Ausführung der Cloace, das Hundeschlagen, und andere dergleichen Verrichtungen, welche den Abdeckern pflegen überlassen zu werden.

§. IX.

Das Amt der Scharff-Richter ist an sich selbst nicht infam, sondern wegen theils grausamen, theils eckelhaften Verrichtungen pflegt derselben Conversation vermieden zu werden, dahero die Fragen, ob derselben Kinder Zunftmäsig? ob der Umgang mit selbigen infamire? ob jemand deswegen aus der Zunft zu stoßen? leicht zu beurtheilen und zu erörtern sind.

Vierdte Abtheilung

Von der Policei-Wissenschaft.

Erstes Capitel.

Von derselben Wissenschaft überhaupt.

Inhalt.

- | | |
|--|--|
| <p>§. 1. Verschiedene Meinungen von Policei-Sachen.</p> <p>§. 2. Bedeutung des Wortes Policei.</p> <p>§. 3. Inhalt der Policei-Ordnungen.</p> <p>§. 4. Was die Policei-Wissenschaft sei?</p> <p>§. 5. Grund der Policei.</p> | <p>§. 6. Fürtrefflichkeit der Policei und derselben Wissenschaft.</p> <p>§. 7. Warum selbige in den mitlern Zeiten negligiret worden.</p> <p>§. 8. Warum in den neuern?</p> <p>§. 9. Wie selbige erlanget werde?</p> |
|--|--|

§. I.

Die Policei-Wissenschaft gehet um mit Policei-Sachen; worin aber dergleichen Sachen bestehen, ist nicht auffer allem Zweifel, auch von Besold, Wehner und Speidel in ihren Wörter Büchern unberührt gelassen. Andere haben darunter nur Essen, Trincken und Kleidung verstanden; andere aber solche Sachen dem Justiz-Wesen entgegen gesetzt.

§. II.

Die Griechen haben unter dem Wort *πολιτεία*, wovon die Benennungen *Politia*,

Police und Policei hergenommen, solche Befehle eines Staats, worauf desselben Wohlsein beruhet, verstanden.

§. III.

Den teutschen Reichs- und Landes-Fürstl. wie auch anderer Völkler Policei-Ordnungen zufolge, werden unter den Policei-Sachen auch das Geistliche und Justiz-Wesen auf gewisse Maaße mit begriffen.

§. IV.

Solchergestalt bestehet die Policei in guter Ordnung und Verfassung der Persohnen und Sachen eines Staats, die Policei-Wissenschaft aber lehret, wie das innerliche und eusserliche Wesen eines Staats in guter Verfassung zu eines jeden und zur gemeinen Glückseligkeit zu erhalten sei. Das innerliche Wesen eines Staats begreift in sich die Menge der Einwohner, derselben christliches, tugendhaftes Leben und Wandel, Gesundheit, Politesse, Nahrung und Reichthum; das eusserliche aber bestehet in guter Ordnung der Personen und Sachen, wie auch Zierlichkeit des Landes.

§. V.

Die Policei gründet sich in der bürgerlichen Gesellschaft, welcher zufolge dem Landes-Herrn zustehet, seiner Unterthanen Handlungen und Sachen zu Erhaltung des gemeinen Wesens zu regieren.

§. VI.

§. VI.

Es mag die Policei das Leben und die Seele eines Staats billig genannt werden, und erhellet dahero die Fürtrefflichkeit der Policei-Wissenschaft, mithin ist zu beklagen, daß dieselbige sehr hindangesehet wird.

§. VII.

In den mittlern Zeiten ist die Römische Geistlichkeit daran Schuld gewesen, zu derselben Zweck eine gute Policei nicht gedienet, und dahero die Policei-Wissenschaft nebst anderen Disciplinen von selbiger unterdrückt worden.

§. VIII.

In den neuern Zeiten fehlet es zwar nicht an politischen Büchern, von der Policei-Wissenschaft aber ist wenig darinnen befindlich, ohne Zweifel aus Mangel der Oeconomischen und Cameral-Wissenschaften, mit welchen die Policei-Wissenschaft genau verknüpffet ist.

§. IX.

Solche Wissenschaft wird erlanget durch eine Erkenntniß des Policei-Wesens der alten (*) und neuen Staaten; Meditation was einem Staat nach dessen Umständen zuträglich sein möchte; Umgang mit Polceikundigen Leuten und eigene Erfahrung.

(*) Von der Juden, Egyptier, Griechen und Römer Policei-Wesen hat der berühmte Monf. Delamare in seinem *Traité de la Police* T. I. Lib. I. Tit. 2. Nachricht gegeben.

Zweites Capitel.

Von Beförderung der Volkreichheit
eines Staats.

Inhalt.

- | | |
|--|---|
| §. 1. Nothwendigkeit der Volkreichheit eines Staats. | §. 4. Wie Fremde ins Land zu ziehen? |
| §. 2. Mittel solche zu befördern. | §. 5. Worauf vornehmlich bei Bevölkerung eines Staats zu sehen. |
| §. 3. Wie durch die Einheimischen solches geschehe. | |

§. I.

Die Macht und Stärke eines Staats beruhet großen Theils auf der Volkreichheit desselben, gleichwie im Gegentheil die Schwäche durch den Mangel der Einwohner verursacht wird.

§. II.

Die Volkreichheit eines Staats wird befördert durch die Vermehrung der Einheimischen und Anlockung der Fremden.

§. III.

Die Vermehrung der Einheimischen geschieht entweder durch verbotene oder erlaubte Mittel, deren jene sind die Polygamie und *Uxorerci*, (a) diese aber bestehen in Beförderung rechtmäßiger Heirathen (b) durch gewisse Belohnungen (c) Freiheiten, besondere Vorrechte, Heiraths-

Heiraths = Cassen, Verhütung der vielen Eheslosen (d) oder (e) Hagestolzen, Contagieuse Kranckheiten, Kriege, fremder Werbungen, Aus tretungen der Unterthanen wegen schweren Auflagen, und Religions = Verfolgung, häufiger Verhauffung derselben durch auferlegte Abzugs und andere Beschwerden; Zurückrufung der Ausgetretenen durch scharffe Edictal-Citationes und Avocatoria.

- (a) S. hievon die *P. D. c. 69.* (b) *ibid. c. 37.* und die vom 5. Dec. 1694. *Renovirte Coust. von Verlobnissen und Ehe = Sachen.* (c) v. *Heineccii Synt. A. Rom. p. 238.* (d) S. von dem in *denen R. Pr. Landen eingeführtem Hagestolzen = Rechte das Edict vom 27. Sept. 1727.* sonst aber die ohnlängst zwischen *H. v. Ludewig* und *H. Prof. Krefen* darüber gewechselte Schriften. (e) *Hällf. Anzeige 1730. n. XLVIII. u. 1732. n. II.*

§. IV.

Die Fremden werden angelockt und ins Land gezogen durch Religions = Freiheiten, Verleihung des Indigenats und Naturalisation, leidliche Auflagen und Frei = Jahre, Anlegung neuer Städte und Dörffer, und Erleichterung des Anbaues mit freien Materialien oder Bau = Gelden; moderirte Handwercks = Rechte und Gewohnheiten, Vorschub zu den Handthierungen durch Anlegung billiger Leih = Bancquen u. d. m.

§. V.

Vornehmlich aber ist bei Bevölkerung eines

eines Staats und Anziehung der Fremden auf solche zu sehen, durch deren Gewerbe das Geld nicht nur im Lande behalten, sondern auch hinein gebracht wird, dergleichen sind Bauern, Handwerker und Kauffleute, hingegen einzuschranken diejenige, welche nur Geld verzehren und selbiges außer Land bringen. Z. E. Comödianten, Glücks-Spieler, Seil-Tänzer, Marchschreier.

Drittes Capitel.

Von Kirchen = Sachen.

Inhalt.

- | | |
|---|--|
| §. 1. Nothwendigkeit des Gottesdienstes. | §. 7. Was zu Bestellung tüchtiger Prediger nöthig. |
| §. 2. Vorzug der Christlichen Religion. | §. 8. Vom Predigt-Umt. |
| §. 3. Grund der Landes-Fürstl. Macht in geistlichen Sachen. | §. 9. Beförderung desselben. |
| §. 4. Wie weit sich dieselbige erstreckt? | §. 10. Von den Zuhörern. |
| §. 5. Worinnen solche bestehen? | §. 11. Wie die Kirchen-Einkünfte zu erhalten. |
| §. 6. Einige insgemein zu beobachtende Stücke. | §. 12. Von Adiaphoris oder Mittel = Dingen und Problematischen Streitigkeiten. |
| | §. 13. Von Kirchen- und anderen Ordnungen. |

§. I.

Der Gottes = Dienst ist die Grund = Beste guter Policei, dahero selbigen zu befördern, die Landes = Herren zu allen Zeiten (*) sich billig angelegen sein lassen.

(*) S.

- (*) S. hievon M. Delamare, lib. II. 1. Mohr's St. II. c. XII. Puffend. de O. H. & C. lib. I. c. 4. §. 9. Policei-Ordn. c. I.

§. II.

Die Christliche Religion ist nicht nur die wahre (a) sondern auch zu Erhaltung eines rechtmäßig eingerichteten Staats (b) bequemste Religion.

- (a) v. Grotium de Veritate Rel. (b) Siehe hievon Joh. Fr. Buddei Comment. Acad. de Concordia Relig. Christianae Statusque Civilis. Puffendorff de Concordia. Thomasius de Cautel. Jurispr. c. XIV.

§. III.

Die Landes = Fürstl. Macht in geistlichen Sachen fließet nicht her aus einem besondern Bischöflichen (*) Rechte, sondern aus der Landes = Fürstlichen Herrschaft, als welcher in einem Staat alles unterworfen ist.

- (*) S. H. Böhmer in seinen J. E. L. 1. Tit. 31.

§. IV.

Wie weit aber die Landes = Fürstl. Macht in geistlichen Sachen sich erstreckt, wird zwar gemeinlich ein Unterschied gemacht, zwischen dem euserlichen und innerlichen Wesen des Gottes = Dienstes, und jenes der Landes = Fürstl. Macht unterworfen, dieses aber davon eximiret; gleichwie aber dieser Unterscheid der Landes = Fürstl. Macht sehr nachtheilig ist (*) so wird mit beßerem Grunde gesagt, daß selbige sich in geist-

geistlichen Sachen so weit erstrecke, als in göttlichen Gesetzen nicht verbotnen.

(*) S. hievon Thomasiaum in seinen Anmerkungen über Huber. de Jure Civitatis p. 37.

§. V.

Solchergestalt bestehet das Landes-Fürstl. geistl. Recht in derjenigen Macht, dahin zu sehen, daß in der Kirche alles ordentlich zugehe, und der Gottes-Dienst befördert werde.

§. VI.

Zu dem Ende vornehmlich dahin zu sehen, daß keine Atheisterei in einem Staat geduldet, und zwar zu Fortpflanzung der Christlichen Religion durch vernünftige Mittel, Sorge getraagen, niemand aber dazu gezwungen werde, als welches nicht nur der Christlichen Religion entgegen, sondern auch der Aufnahme eines Staats zuwieder ist.

§. VII.

Zu Bestellung tüchtiger Prediger, ist zu versehen, daß niemand durch Simonie oder auf andere anstößige Art, zum Predigt-Amt gelassen; die Tüchtigkeit aber der Candidaten durch beigebrachte Zeugnisse von Universitäten und scharfsame Examina wohl erforschet werde.

§. VIII.

Zu fruchtbarer Beobachtung des Predigt-Amts und Gebrauch der heil. Sacramenten ist dahin zu sehen, daß das Wort Gottes kurz

(a) und

(a) und deutlich geprediget, sonst aber die Prediger in den theologischen (b) Streitigkeiten der Bescheidenheit, wie auch eines exemplarischen Lebens und Wandels sich befeißigen mögen, und selbige, falls etwas von ihnen versehen, nicht mit Pœnitenz-Pfarrren, sondern auf andere Art bestraffet, die unwürdigen aber des Predigt-Amtes gar entsetzt werden.

(a) S. hievon die Verord. vom 18. Dec. 1714. 10. April 1717. (b) v. Königl. Pr. Edict. v. 10. Maii 1719. u. 21. Apr.

§. IX.

Zu besserer Beobachtung des Predigt-Amtes würde zuträglich sein, wann den Predigern anstatt der Pfarr-Necker, Beicht, Frau-Begräbnis- und anderer Accidencien, eine gewisse und zulängliche Befoldung gegeben, auch Bibliotheken bei den Kirchen angeschafft, und zum Unterhalt der Prediger-Wittwen und Kinder gewisse Wittwen-Cassen aufgerichtet würden.

§. X.

Die Zuhörer sind zu Heiligung des Sabbath und anderer Fest-Tage anzuhalten, (a) und diejenige, welche kein Christliches Leben und Wandel führen, mit Kirchen-Bußen und andern Strafen zu belegen, dahin auch Sorge zu tragen, daß die Armen mit Gottes Wort und Gesang-Büchern mögen versehen sein.

v. Porst's Auszug der Edicten.

§. XI.

§. XI.

Zu Conservation der Kirchen = Capitalien und Einkünfte sind die Patroni anzuhalten, genaue Aufsicht darüber zu haben, und alle Jahr die Kirchen = Rechnungen abzunehmen.

§. XII.

Die Adiaphora oder Mittel = Dinge betreffend (a) so sind zwar die abergläubische und zur Erbauung nicht dienende Ceremonien und Sachen billig abzuschaffen, in Veränderung aber der übrigen ist mit Behutsamkeit zu verfahren, alles Zanken aber von Problematischen Religions = Punkten, wodurch die Gemüther gegen einander mehr verbittert werden einzustellen.

(a) Thomasius de Potestate Principis circa adiaphora, Mohrs St. kl. c. XII. §. 8.

§. XIII.

Zu Erhaltung guter Ordnung in dem Kirchen = Wesen gereichen die Kirchen = Consistorial = Inspections und Visitations = Ordnungen, (*) wie auch die Synodal = Zusammenkünfte der Prediger.

(*) Dergleichen wie auch andere in Kirchen = Sachen ergangene Königl. Preußl. Verordnungen nachzusehen in des H. Geheimten Kriegs = Rath's Myllii Corp. Const. Magd. oder Königl. Preussische und Chur = Brandenburgische Landes = Ordnungen I. Th. N. 1. wie auch H. Vorst's Auszug aus denen vornehmsten Königl. Preussischen Edicten, die etwa einem Inspectori zu wissen nöthig sind.

Vier =

Viertes Capitel.

Vom tugendhaften Leben und Wandel der Unterthanen.

Inhalt.

- | | |
|--|---|
| §. 1. Landes = Fürstl. Vorsorge zu tugendhaftem Leben der Unterthanen. | §. 7. Von innerlicher Zerrüttung und Mitteln dagegen. |
| §. 2. Worin der Gehorsam bestehe. | §. 8. Von auswärtiger Friedens = Störung. |
| §. 3. Wie selbiger befördert werde. | §. 9. Von der Erbarkeit. |
| §. 4. Wie der Ungehorsam begangen werde, und zu bestrafen. | §. 10. Von der Gerechtigkeit. |
| §. 5. Worin der Friede bestehe. | §. 11. Wie dagegen gehandelt werde. |
| §. 6. Womit derselbe gestört werde. | §. 12. Von der Politesse der Unterthanen, und wie dieselbige erlangt werde. |

§. I.

Gleichwie die Tugenden gute, die Laster hingegen schlimme Wirkungen in einem Staat verursachen, so ist es auch ein Stück der Landes = Fürstl. Vorsorge, dahin zu sehen, daß tugendhafte, und insonderheit gehorsame, friedliche, ehrbare, gerechte, und polite Unterthanen in seinem Lande mögen gefunden werden.

§. II.

Der Gehorsam bestehet in einer schuldigen Pflicht der hohen Landes = und niedern Obrigkeit,

Zeit, wie auch Eltern, Vormündern, Herrschafften und anderen fürgesetzten, willige Folge zu leisten.

§. III.

Selbiger wird befördert durch Huldigungs- und Bürger-Eide, Bestellungen und genaue Amts-Instruktionen, Vormundschafft's und Gefinde-Ordnungen.

§. IV.

Der Ungehorsam wird begangen durch untreue und nachlässige Dienste, unzeitiges Urtheilen von Staats-Sachen, heimliche Verläumdungen, übele Nachreden und Verräthereien, unzeitige Dimissions-Ansuchung und Entlassungen, widerspenstige und ungeziemende Gegenreden, rebellische Unternehmungen zc. Dagegen dienen Zucht-Werck-Spinn- und Raspel-Häuser, Verurtheilung zum Festungs-Bau, Bergwercken, auf die Galeeren, Transportirung in entfernte Provinzen, ewige Gefängnisse und Confiscationes, Leib- und Lebens-Straffen.

§. V.

Der Friede bestehet in einer Ruhe und Sicherheit Gott zu dienen, das rechtmäßig erworbene zu erhalten, und dessen Genußes sich zu erfreuen.

§. VI.

Derselbe wird gestöhret entweder durch innerliche Zerrüttungen, oder äußerliche Anfälle.

§. VII.

§. VII.

Die innerliche Zerrüttung wird verursacht entweder durch Wasser-Fluthen, Feuers-Brünste und andere Unglücks-Fälle, oder durch unfriedliche Menschen, mit allerhand Personal- und Real-Injurien; anzügliche Reden und Schrifften, Ausforderungen, Diebstahle, Raubereien, Brand, und Mord; verwegene Prozesse, Conspirationen, Verständnisse mit den Feinden, und selbigen erzeugte Hülf-Leistungen; dagegen dienen gute Damm-Schläufen und Feuer-Ordnungen, Justiz-Reglements, und Proceß-Ordnungen, Duel-Edicta, Verboth unzulässiger Zusammenkünfte, Correspondenz und Commerciens; Oeffnung der Briefe und Pacquete, Arrestirung verdächtiger Personen, nachdrückliche Bestrafung der Aufwiegeler und andere gute Veranstaltungen.

§. VIII.

Gegen auswärtige Friedens-Störungen dienen feste Gränz-Städte, eine suffisante und wohlgeübte Soldatesque, Flotten, Capereien, und andere Militarische Verfassungen.

§. IX.

Die Ehrbarkeit bestehet in einer honnetten Aufführung und Besonnenheit niemand weder mit schädlichen, unzüchtigen und anzüglichen Worten noch Wercken zu ärgern; dahin gereichen vorgeschriebene Lebens-Regeln, Zersthung

rung unehrbarer Dertter und Zusammenkünffte der Debauchanten, Verboth unzüchtiger Bücher, Bilder, Kleider, und Geberden, scharfes Verfahren gegen Pasquille und Pasquillanten.

§. X.

Die Gerechtigkeit bestehet in einer Pflicht anderen das ihrige zu laßen, und selbige weder an ihrer Person noch Gütern zu beschädigen.

§. XI.

Dagegen wird gehandelt in Kirchen und Schulen durch passionirte Predigten, ungeziemende Verstoßung vom Abendmahl, übele Verwaltung der Kirchen-Güter, unfleißige und unnütze Unterweisung der Jugend; im weltlichen Wesen durch allerhand Malversation und Defraudation, der publicquen Cassen, langwierige Procelle, Betrug im Handel und Wandel, Verfälschung der Münze, Maas und Gewichte; dergleichen aber vorgekehret und remediret wird durch Kirchen- und Schulen-Reglements, deutliche und kurze Land-Rechte, Depositen-Gelder und andere auf die Procelle gelegte Beschwerden, nachdrückliche Bestrafung der Münz- Maas- und Gewicht- Verfälscher u. d. m.

§. XII.

Die Politesse bestehet in einem angenehmen Umgange mit anderen Leuten, durch artige Stellung des Leibes und anständige Sitten, und
wird

wird erlangt durch eine natürliche Geschicklichkeit, Tanzen, Fechten und andere Leibesübungen, Reisen in die Lande politer Nationen, Besuchung der Assembléen, und Höfe, Lesung derjenigen Bücher, welche von der Politesse handeln, und Maximen zur (a) artigen Conversation an die Hand geben.

(a) Menantes Anleitung.

wird erlanget durch eine natürliche Geschicklichkeit, Tanzen, Fechten und andere Leibesübungen, Reisen in die Lande politischer Nationen, Besichtigung der Assembléen, und Höfe, Lesung derjenigen Bücher, welche von der Politesse handeln, und Maximen zur (a) artigen Conversation an die Hand geben.

(a) Menantes Anleitung.

Fünfftes Capitel.

Von Privat-Erziehung der Jugend,
Schulen und Universitäten.

Inhalt.

- | | |
|---|---|
| §. 1. Nothwendigkeit guter Privat- und Publicquen Erziehung der Jugend. | §. 9. Was bei Bestellung der Professoren und derselben Amt zu beobachten. |
| §. 2. Was bei der Privat-Erziehung zu beobachten. | §. 10. Was in Ansehung der studirenden Jugend nöthig. |
| §. 3. Nothwendigkeit der Schulen. | §. 11. Von guter Disciplin. |
| §. 4. Von Bestellung geschickter Lehrer. | §. 12. Andere zur Aufnahme der Universitäten gereichende Mittel. |
| §. 5. Von der Lehr-Art. | §. 13. Von Statuten und Visitationen der Universitäten. |
| §. 6. Von Disciplin in selbigen. | |
| §. 7. Hülfss-Mittel zu Conservation der Schulen. | |
| §. 8. Nothwendigkeit und | |

§. I.

Zu einem christlichen und tugendhaften Leben und Wandel, an rechtschaffener Privat und Publicquen Erziehung der Jugend viel gelegen, und daß Herz und Seele eines Staats davon abhänge (*) ist nicht zu leugnen, und daher zu derselben Beförderung von der Landes-Herrschaft alle Vorsorge zu tragen.

(*) S. hievon die P. D. cap. 42. in dem *Corp. Const. Magd.* oder Königl. Preußl. Landes-Ord. R. Pr. Edict. 23. Oct. 1717. 24. Oct. 1718. 30. Septembr. 1718.

§. II.

Die Privat-Erziehung geschieht entweder durch die Eltern selbst oder durch dazu bestellte gottesfürchtige und geschickte Gouverneurs, Præceptores, und Demoiselles, welche zu dem Ende mit guten Vorschriften zu versehen, die Elterlose und arme Kinder aber in wohlbestellten Waisen-Häusern zu erziehen.

§. III.

Auch ist zu dem Ende einem Staat an verschiedenen Orten der Schulen gelegen, und ob wohl in den Trivial-Schulen sich viele Mängel (*) befinden, so sind jedoch dieselben nicht zu verachten, sondern zu verbessern, und als Pflanz-Garten der Kirche und des gemeinen Wesens in gutem Stande zu erhalten.

(*) S. hievon H. Thomasi Anmerkungen über Melch. Offens Test. p. 240. und Obf. Sel. Hal. T. I. 2. 10. 11.

§. IV.

§. IV.

Zu guter Einrichtung der Schulen ist zu forderst auf Bestellung solcher Lehrer zu sehen, welche nicht nur Gelehrsamkeit sondern auch die Gaben besitzen, sich deutlich zu erklären, zu dem Ende gereichen die Attestata der Universitäten, Specimina und Examina.

§. V.

Gegen den sehr gewöhnlichen Pedantismus oder Galantismus der Schul-Lehrer ist dienlich, daß denselben eine gewisse Lehr-Art und gute neue Bücher zu Unterweisung der Jugend in der Latinität, Oratoria, Logicque Geographia, Historia und anderen in den Schulen zu erlernenden Wissenschaften vorgeschrieben, und der Jugend auch einen Vorschmack von der Deconomischen Wissenschaft zu geben, die *Scriptores Rei Rusticæ* derselben erkläret werden.

§. VI.

Weil auch an guter Disciplin viel gelegen, so würde sehr heilsam sein, die Schul-Häuser, insonderheit der *Gymnasiorum* so einzurichten, daß die Lehrer zugleich in selbigen wohnen und auf die Jugend acht haben könne, dieselbe auch in gewisse Classen abgetheilet und jedweder ein Inspector fúrgesetzt würde.

§. VII.

Sonst gereichen zur Aufnahme des Schul-Wesens gute Harmonie zwischen denen Lehren, R 3

Beför

Beförderung derselben zu anderen Bedienungen, zulängliche Besoldungen, Assistenten der Eltern, öffentl. Examina der Jugend, genaue Aufsicht und fleißige Visitationes von Schul-Inspectoren, Curatoren und Patronen, wie auch zu dem Ende gemachte gute Schul-Reglements und Ordnungen.

§. die erneuerte Verordnung wegen der Stud. Jugend vom 30. Sept. 1718.

§. VIII.

Gleichwie auch die Universitäten nicht nur zu Erlernung allerlei Wissenschaften nöthig sondern auch einem Staat (*) sehr zuträglich sind, so hat eine Landes-Fürstl. Obrigkeit dahin zu sehen, daß dieselbigen in gutem Stande gesehet, und darinnen erhalten werden.

(*) S. hievon Joh. Georg. Lib. II. Probe von Verbesserung des Landes und Leute.

§. IX.

Zu dem Ende die, insonderheit auf den vor der Reformation gestifteten Universitäten, noch hin und wieder sich befindende Mängel abzuschaffen; geschickte und berühmte Professores zu bestellen, denselben eine billige Freiheit im Lehren zu verstaten, die Stunden der Lectionen unter solche wohl einzutheilen, und mit allem Fleiß zu beobachten; in der Theologie die Collegia Biblica beständig zu halten, und in den Polemicis bescheidenlich zu verfahren, in der

Juris-

Jurisprudenz vom Recht der Natur und Völkern eine gründliche Erkenntnis, aus den gemeinen römischen Feudal- und Canonischen Rechten aber nur das Nöthigste mit Hindansehung aller unnützen Weitläufigkeit, zugleich auch die Gründe des teutschen Staats-Rechts und eine Anweisung zu der Rechts-Praxis, auch die Deconomische Policey- und Cameral-Wissenschaften der studirenden Jugend beizubringen.

§. X.

In Ansehung der studirenden Jugend würde nöthig sein, daß in den Trivial-Schulen ein Selectus (*) unter den Ingeniis gemacht und zu den Studiis nur solche, welche dazu geschickt, gelassen; gute Ordnung in den Studiis von selbigen gehalten, und in die Collegia der höhern Facultäten keine, welche nicht in Humanioribus und Philosophicis zuvor einen guten Grund gelegt, aufgenommen; zu Beförderung der öffentlichen Disputationen gewisse Freiheiten ertheilt, und diejenige, welche Stipendia genießen, dazu angehalten, wie auch die Promotiones mit Erleichterung der gewöhnlichen Depensen befördert werden.

(*) S. das Edict vom 25. Aug. 1708.

§. XI.

Weil auch zur Aufnahme der Universitäten an guter Disciplin viel gelegen, so würde

Dahin dienen, daß der studirenden Jugend von solchen Eltern, welche vermögend sind, geschickte Hofmeister und Contubernales beigegeben, oder dieselbe an einen und andern der Professorum recommendirt, der Nationalismus abgeschafft, die Verbrechen der unruhigen nicht mit Geld, sondern mit dem Carcer bestraft, diejenige aber, von welchen keine Besserung zu hoffen, an ihre Eltern, oder Vormünder zurück geschickt oder gänzlich relegirt würden.

§. XII.

Überhaupt aber gereichen zur Aufnahme der Universitäten die öffentlichen Communitäten und andere nach eines jedweden Studirenden Vermögen verschiedene Arten zu speisen; wohlfeiler Preis der Victualien, wohlbestellte Reit-, Fecht- und Tanz-Schulen, Sprach-Meister, öffentliche Bibliothequen, genugsam versehene Buchdruckereien und Buchladen, hingegen aber nöthig, daß alle gewinnstüchtige Carten- und andere Spiele, wie auch das übermäßige Creditiren unnöthiger Sachen verbotthen werden.

§. XIII.

Das Universitäts-Wesen aber in gutem Stande zu erhalten, dienen wohlleingerichtete Statuta und Reglements, wie auch die Visitationen derselben.

S. von Erziehung der Kinder, Schulen- und Academien-Wesen in den Königl. Preußl. Landen
Ao. 1708.

Ao. 1708. 1716. 1717. 1718. ergangene heilsame Verordnungen in dem Corp. Conflit. Magdeb. S. Porst Auszug, voc. Schulen, Studiosi. Entwurff des Märckischen Land-Rechts, voc. Schule.

Sechstes Capitel.

Von Erhaltung der Gesundheit der Unterthanen.

Inhalt.

- | | |
|--|---|
| §. 1. Wie die Gesundheit durch die Geburt erlangt werde. | §. 7. Vorsichtigkeit gegen grassirende Krankheiten. |
| §. 2. Wie die alten Teutschen selbige erhalten. | §. 8. Bestellung guter Medicorum, und |
| §. 3. Wodurch selbige befördert werde, und was bei der Luft zu beobachten. | §. 9. Chirurgorum. |
| §. 4. Bei dem Wasser. | §. 10. Von Märckschreibern und Zahn-Arzten. |
| §. 5. Bei den Victualien. | §. 11. Von Hospitälern und Invaliden-Häusern. |
| §. 6. Von Mineralischen Brunnen. | §. 12. Von Apothecern. |
| | §. 13. Von Collegiis Medicis und Chirurgicis. |

§. I.

Die Gesundheit der Unterthanen wird erlangt in der Geburt durch gesunde Eltern, nach derselben Leibes sowohl, als Gemüths-Beschaffenheit auch die Kinder pflegen (*) geartet zu sein, und durch geschickte Heb-Ammen, dergleichen nicht anzunehmen, es sei dann daß solche
R 5 vorhero

vorhero ihrer Geschicklichkeit halber examinirt (**) und eidlich verpflichtet worden.

(*) S. hievon Tacit. de M. G. c. 20. (**) Pol. Ordn. c. 40. §. 6. Medic. Ordn. von A. 1685. 1693. 1726.

S. II.

Zu Erhaltung einer dauerhaften Leibes- Constitution wurden die Kinder bei den alten Deutschen gleich nach der Geburt in den nächsten Fluß eingetauchet, von den Müttern selbst gesäuget und weder in Kleidung noch Speis und Trancz zärtlich gehalten, wie dann auch die Jagd und andere Leibes-Übungen dahin gedienet haben.

S. hievon Conring, de *Habitus Corp. Germ. causis*.

S. III.

Gleichwie auch die Gesundheit befördert wird durch gesunde Luft, Wasser und Speis, so hat die Policei dahin zu sehen, daß die Städte und Dörffer an gesunden Dertern angeleget, mit breiten Gassen versehen, durch die Cloacque, Mist-Hauffen, stinkendes oder umgefallenes Vieh und andere Unreinigkeiten die Luft nicht inficirt, zu dem Ende auch die Lohgerbereien und andere dergleichen unflätige Handthierungen ausser den Städten getrieben werden.

S. hievon Delamare lib. 4. Tit. 2. c. 1. 2. 3.

S. IV.

Für die Reinigkeit des Wassers haben die Griechen

Griechen und Römer billig große Vorsorge getragen, dahin dienet, daß die Brunnen offters ausgeräumet, und insonderheit in dem Früh-Jahr von dem wilden Wasser gereinigt, auch die fließende Wasser mit allerlei hinein geworffenen Fauligkeiten nicht verunreiniget werden.

Delamare ibid. c. 3. 4. Ed. vom 16. Aug. 1730.

S. V.

Was die Victualien betrifft, ist ebenfalls dahin Sorge zu tragen, daß die Unterthanen mit gutem und garem Brodt, gesundem Fleisch, und unverfälschtem Getrancf mögen versehen, und der Verkauf alles schädlichen Obsts und anderer ungesunden Eß-Waaren verbotthen werde.

P. D. c. 18. und 19.

S. VI.

Weit auch die Mineralische Brunnen und warme Bäder zur Gesundheit sehr heilsam sind, so ist dahin zu sehen, daß solche Mittel wohl untersucht und in gutem Stande erhalten werden.

S. VII.

Gegen grassirende Seuchen, Pest und andere Contagionen ist vorzubeugen durch gute Vorsichtigkeit bei dem Vieh-Sterben, Neuchierung der von verdächtigen Dertern kommenden Briefe, Verbot der Correspondenz mit selbigen, Verbrennung der giftfangenden Waaren, Posti-

Postirungen, Pest = Galgen, Quarantainen
u. d. m.

§. VIII.

Zu Genesung der Kranken ist Vorsorge zu tragen mit Bestellung solcher Medicorum, welche nicht nur eine Doctor-Bulle aufweisen können, sondern auch von ihrer Geschicklichkeit Proben abgelegt haben, und zuvor examinirt worden.

§. IX.

Dergleichen Vorsichtigkeit auch in Ansehung der Chirurgorum zu gebrauchen, und keine anzunehmen, welche nicht die Anatomie und Structuram Corporis Humani verstehen.

§. X.

Hingegen sind die Marckschreier und Zahn-Ärzte nicht zu dulden, es sei denn daß derselben Arzneien von einem ordentlich bestellten Medico oder Collegio Medico untersucht worden, dergleichen auch mit anderer, welche sonst keine Profession von der Medicin machen, Arznei-Mitteln zu thun, und nicht leicht auf eine Medicin ein gewisses Privilegium zu ertheilen.

§. XI.

Zu Pflege und Genesung der armen Kranken und Invaliden - Soldaten müssen die Hospitäler und Invaliden - Häuser (*) wohl versorget und in gutem Stande erhalten werden.

(*) S. hievon des Hrn. von Ludewigs Recht der Invaliden - Häuser.

§. XII.

§. XII.

Sonst sind die Apotheken nicht allein von den dazu verordneten fleißig zu visitiren, sondern auch mit gewissen Taxen zu versehen, auch weder einem Apotheker zu curiren, noch einem Medico die Präparation der Arznei zu verstaten.

v. Policei - Ordnung c. 25.

§. XIII.

Das Gesundheits - Wesen in guter Verfassung zu erhalten sind die Collegia Medica und Chirurgica höchst nöthig, wie dann auch zu dem Ende sehr heilsam sein würde, wann von denen Stadt - und Land - Physicis die Casus Medici und Cur in schweren Krankheiten sowohl als Verzeichnisse derer Verstorbenen, mit Phisicalischen Anmerkungen über derselben Krankheiten, dem Gesundheits - Collegio übersandt, und solche zur Nachricht anderen Medicis und Chirurgis in den Intelligenz - Zeddeln oder sonst publicirt würden.

S. von dem Medicinal - Wesen überhaupt die Pol. Ord. c. 25. von dem A. 1685. errichteten Collegio Medico und sonst ergangene Königl. Preussl. Medicinal - Verordnungen in dem Corp. Const. Magd. P. III. p. 686. u. f. ingleichen die 3. Jan. 1718. von Examine der Medicorum und 1726. publicirte neue Medicinal - Ordnung.

Siebendes Capitel.

Von Beförderung der Nahrung und des Reichthums der Unterthanen durch die Land-Oeconomie, und von den Land-Gütern.

Inhalt.

- | | |
|---|---|
| §. 1. Nothwendige Vorsorge vor die Nahrung und Reichthum der Unterthanen. | selben Gütern zuträglich. |
| §. 2. Worinnen solche bestehen | §. 4. Von Veränderung der Lehen in Allodial-Gütern. |
| §. 3. Was deswegen bei den Adlichen und der- | §. 5. Von Bauer-Gütern. |
| | §. 6. Von Grängen derselben. |

§. I.

Gleichwie das Wohlfeyn eines Landes-Herrn und dessen Unterthanen dergestalt mit einander verknüpft sein, daß keines ohne das andere bestehen kan, so hat ein Landes-Fürst vor die Nahrung und den Reichthum seiner Unterthanen alle Vorsorge zu tragen, und dahin zu sehen, daß selbige in den Stand gesetzt werden von ihrem Ueberfluß und Reichthum zum gemeinen Besten zu contribuiren.

§. II.

Solches geschieht durch Beförderung der Land-

Land- und Stadt-Wirthschaft der Unterthanen, zu dem Ende ein Landes-Fürst dahin zu sehen hat, daß sowohl der Nutzen von den Land-Gütern, und derselben (*) Zubehörungen als bürgerlichen (**) Nahrungen möge befördert und im beständigen Flor erhalten werden:

(*) S. hievon die ganze II. Abtheilung.

(**) S. hievon die ganze III. Abtheilung.

§. III.

Zu Conservation des Adels und der adelichen Güter gereicht, daß der Adel sich eines gebührenden adelichen Wandels befleißige, mit Ritter-Gütern und anderen adelichen Beneficien versehen werde, und weil derselbige mit dem Ritter-Diensten und Lehns-Pflichten beschweret, vor anderen gewisse Freiheiten von Contribution, Einquartierung, Zoll, Abzug und Abschuß genieße, die adeliche Güter ohne Lehn-Herrschaften und der Mitbelehnten Consens nicht verschuldet, noch mit Leib-Bedingen oder (*) sonsten beschweret, die auf den adelichen Gütern aber haftende Schulden in die Land-Bücher eingetragen werden.

(*) S. hievon die Pol. Ord. c. 7. und 8. Const. vom 25. August 1718.

§. IV.

Wie auch die Lehnbarkeit der Güter wegen der Lehns-Müthungen, Investituren, Verfolgung der

der gesamten Hand, zum offtern erfordereten Consensen und Concessionen sehr beschwerlich, mithin auch dem wirthschaftlichen Wesen ver hinderlich ist, so ist hingegen die Veränderung (*) der Lehn in Allodial - Güter sehr vortheilhaftig, aber auch billig, daß dem Landes-Herren vor solche Wohlthat ein jährlicher Canon entrichtet werde.

(*) S. von dergleichen in denen Königl. Preußl. Landen geschenehen Veränderung die Ao. 1717. und nachhero deswegen ergangene Verordnungen, und die V. Abtheilung.

§. V.

Zur Conservation der Bauer-Güter ge reichert, daß dieselbige von dem Adel nicht aus gekauft, noch zerrißen, oder getheilet, sondern entweder dem jüngsten oder einem andern von den Erben zugeschlagen, die Erb-Gelder gericht lich erleget, die Besitzer zu Bauung ihrer Güter angehalten und die entlauffene nirgends auf und ohne Abzugs-Briefe keine fremde zu Unterthanen angenommen werden.

S. Pol. Ord. c. 29. und 48.

§. VI.

Dahin dienet auch daß die Grenzen der Güter fest gesezet, erneuert und offters bezogen, die deswegen entstandene Streitigkeiten bald ge hoben, und solches zur Nachricht in die Grenz- und Fluhr-Bücher eingetragen werde.

(*) Pol. Ord. cap. XXX.

Achttes Capitel.

Von der Vieh-Zucht.

Inhalt.

- | | |
|--|---|
| <p>§. 1. Vom Nutzen und Beförderung der Vieh-Zucht überhaupt.</p> <p>§. 2. Von Verbesserung der Pferde-Zucht.</p> <p>§. 3. Was bei der Schäfererei zuträglich.</p> | <p>§. 4. Von Cultur der Bienen und Einschrenkung der Tauben.</p> <p>§. 5. Von Beförderung des Seiden-Baues.</p> |
|--|---|

§. I.

Die Vieh-Zucht ist so wohl höchst nützlich als unentbehrlich, und von der hohen Landes-Obrigkeit dahin zu sehen, daß des Viehes von den Land-Wirthen nicht mehr, als selbige von eigenem Futter auswintern können, (a) gehalten, zu dessen Conservation die Hirten, (b) Pferde- und Schwein-Schneider zu ihrer Pflicht (c) angewiesen; das Vieh-Sterben (d) verhütet; der aber von dem Vieh geschehene Schade durch rechtmäßige Pfändungen (e) ersetzt werde.

(a) Pol. Ord. Cap. 31. (b) S. die Gesinde-Bauer-Hirten- und Schäfer-Ordnung. (c) Verord. vom 20. Aug. 1720. (d) S. das vom 24. Dec. 1729. erneuerte Edict von der Vieh-Seuche. (e) Pol. Ord. 1. c.

§. II.

Zu Verbesserung der Pferde-Zucht würden an bequemen Orten Stuttereien anzulegen, und dazu

dazu spanische oder anderer guter Arten Bescheler und Stutten anzuschaffen (*) sein.

(*) S. Joh. G. Leibs erste Probe c. 3. §. 6.

§. III.

Gleichwie auch die Schäfereien durch eine gute Art fremder Schaafe könten (a) verbessert werden, so ist dabei wegen der Schäferei-Gerechtigkeit, Anzahl der zu haltenden Schaafe, Bestimmung der Schäfer, wie auch derselben Gemenge und Schaaften der Knechte, Hütung auf den Feldern, Hürden = Schlägen, (b) vor die Verbesserung der Wolle, und daß zu dem Ende weder Siegen oder grobhärlige Horn = Böcke, noch schwarzbraune und griese Wolle tragende Schaafe (c) unter den Schaafe-Heerden geduldet (d) werden, von hoher Landes-Obrigkeit Vorsorge zu tragen.

(a) S. II. Abth. c. 5. §. 9. (b) Pol. Ord. c. 25. und erneuerte Schäfer-Ordnungen d. 27. Okt. 1705. (c) Verord. d. 31. Dec. 1718. d. 15. May 1722.

§. IV.

Wegen des vielfältigen Nutzens von den Bienen, hat ein Landes-Herr, wann dessen Lande dazu bequem, dahin zu sehen, daß von jedem Bauer eine gewisse Anzahl (a) Bienen = Stöcke mögen gehalten werden, hingegen Tauben zu halten (b) nicht jeden zu erlauben.

(a) S. Flecken-Dorff und Acker-Ord. vom 16. Dec. 1702. §. 35. (b) Pol. Ord. c. 29. §. 15.

§. V.

§. V.

Gleichwie auch der Nutzen vom Seiden-Bau, den Vortheil von anderen Wirthschafft = Stücken weit (a) übertrifft, so ist derselbe auf alle Weise mit Pflanzung weißer (b) Maulbeer-Bäume zu befördern.

(a) S. hieron die II. Abth. c. 5. §. 14. (b) Edicta vom 12. D. c. 1716. vom 28. Apr. 1718. vom 26. Dec. 1719.

Neuntes Capitel.

Vom Acker = Garten = und Wein = Bau,
Wiese = Wachs, Luth und Trifft.

Inhalt.

- | | |
|--|---|
| §. 1. Vortrefflichkeit des Acker-Baues. | §. 8. Verwahrung des Getreides vor Schaden. |
| §. 2. Anbau der wüsten, öden, und sumpfigen Derter. | §. 9. Von Bestellung der Acker um die Helffte. |
| §. 3. Wie das Erdreich zu verbessern. | §. 10. Von Conservation des Wiesen-Wachses und Ersetzung desselben Mangels. |
| §. 4. Ob das Pflügen zu verbessern. | §. 11. Vom Garten = Bau auf dem Lande. |
| §. 5. Vom Vorschlag den Acker-Bau durch Sclaven bestellen zu lassen. | §. 12. Vom Wein-Bau. |
| §. 6. Von Eintheilung der Acker in Felder. | §. 13. Von Hütung und Trifft. |
| §. 7. Auf welche Art der Feld-Früchte zu sehen. | §. 14. Von Oeconomie-Inspectoribus auf dem Lande. |

£ 2

§. I.

§. I.

So wie durch den Acker-Bau die Wohlfeilheit zu leben, mithin die Volkreichheit, Manufacturen, Commerciën, Reichthum und Macht eines Staats nicht wenig befördert werden, so hat ein Regent billig Vorsorge zu tragen, daß derselbe in gutem Stande erhalten werde.

§. II.

Zu dem Ende dahin zu sehen, daß kein Platz im Lande un bebauet gelassen, die wüsten (a) Aecker wiederum bestellt, und die öden Oerter und Sümpfe (b) fruchtbar gemacht werden.

(a) S. hievon die Ed. vom 3. Dec. 1709. 29. Jun. 1719. 1721. und das II. St. der Deconomischen Fama. (b) Graben- und Schau-Ordnung vom 31. Aug. 1724.

§. III.

Ob schon auch das Erdreich sehr verschieden, und ein jedwedes Land nicht alles trägt, so ist jedoch nicht zu zweifeln, daß demselben durch die Kunst könne geholfen, und die überflüssige Nässe, Trockenheit, Härte und Zähigkeit durch gemachte Graben, offteres Pflügen, Egen, Walzen, Hacken, Rigolen und guten Dünger benommen und dadurch solcher verbessert werden.

§. IV.

Wie auch viel an dem Pflügen gelegen, so wäre, um den Saamen gleicher und tiefer in die Erde zu bringen, ein Versuch zu thun, ob nicht

nicht die gemeine Pflug-Art könnte (a) verbessert werden, wie dann auch den Saamen fruchtbar zu machen nicht alle (b) Künste ausser Acht zu lassen.

(a) S. hievon die II. Abth. c. 6. §. 9. (b) *ibid.* §. 12. Magni Strickberg's Dissert. de nova Agricultura emendandi ratione, ins Deutsche übersetzt, in dem VII. St. der Deconomischen Fama, und die in der II. Abth. cap. VI. §. 22. angeführte Schriften.

§. V.

Der Freiherr von Schröder hat in seiner Fürstl. Schatz- und Rent-Camm. c. 70. §. 15. in Vorschlag gebracht, den Acker durch Sclaven, nach dem Exempel der Engländer und Holländer in West-Indien, bestellen zu lassen, als wo durch alle Dinge viel wohlfeiler würden können erzielet werden. Wie aber die in Deutschland hin und wieder befindliche Leibeigene nicht viel besser sind als die Sclaven, so würde die Frage entstehen, woher diese zu bekommen.

§. VI.

Wo der Grund und Boden gut und andere Umstände es zulassen, würde auch die Holsteinische (*) Eintheilung der Aecker in mehr als gewöhnliche drei Felder, einzuführen sehr vorthellhaftig sein.

(*) S. hievon oben die II. Abth. c. 6. §. 4.

§. VII.

Bei den Arten der Feld-Früchte hat ein
L 3 Landes-

Landes-Herr mit auf des Landes Interesse zu sehen, wie dann in Engelland kein Toback darf gepflancket werden, damit denen West-Indischen Plantagen nicht Schaden geschehe; sonst aber zu beobachten, daß dasjenige so zum täglichen Unterhalt nöthig, vorgezogen (*) werde.

(*) Hievon den H. von Schröbern. I. c. §. 13. 14.

§. VIII.

Das Getreide auf dem Felde gegen die Heuschrecken zu bewahren, ist das Kehren oder Freiben derselben in gemachte (a) Gräben das beste Mittel bisher befunden worden, gegen andern Schaden aber müssen die Schaafte nicht zur Unzeit, insonderheit wann schlackicht Wetter im Winter ist, auf die Saat hüten (b) die Sperlinge (c) ausgerottet und die Rasse vom Acker im Früh-Jahr abgezogen werden.

(a) S. hievon die Edicta vom 31. Mart. 1682. und daß II. St. der Deconom. Fama. (b) S. die Flecken-Dorff- und Acker-Ord. von Ao. 1702. §. 22. (c) Edicta vom 26. Jan. 1701. vom 11. Dec. 1721.

§. IX.

Weil das Bestellen der Aecker durch andere um die Helffte, zu des Eigenthümers Schaden gereicher, so ist solches nicht zu verstaten, es sei dann daß die Onera publica vor der Theilung abgezogen (a) werden.

(a) Pol. Ord. c. 29. §. 12. und Revid. Gesinde-Bauer- und Schäfer-Ord. vom 24. Aug. 1722. Tit. 9.

§. X.

§. X.

Zu Conservation der Wiesen und Weide sowohl als zu Vermeidung andern Schadens, muß das Regen- und Schnee-Wasser durch Gräben von denselben (a) abgeföhret, auch durch Grabung der Eisen-Erde (b) an solchen kein Schade gethan werden, in Ermangelung aber des Wiesen-Wachses, der spanische Klee, (c) an dessen statt nützlich zu gebrauchen.

(a) S. hievon die Flecken- und Dorff-Ord. §. 33. Ed. vom 21. Febr. 1704. 21. Jul. 1710. 9. Nov. 1717. 7. Oct. 1726. (b) Neu-Märck. Land-Eags-Recels 1653. §. 3. (c) I. St. der Decon. Fama.

§. XI.

Zu besserem Garten-Bau auf dem Lande ist der oben (a) angemerkte Vorschlag nicht ausser Augen zu setzen, sonst aber mit Pflanzung der Obst-Bäume denen ergangenen Verordnungen (b) nachzuleben.

(a) II. Abth. c. 7. §. 12. (b) Dorff- und Acker-Ord. §. 34. Ed. vom 19. Mart. 1691. 21. Jun. 1719. vom 19. May 1729.

§. XII.

Wegen Cultivirung der Weinberge in den Königl. und Chur-Märckischen Landen befinden sich verschiedene Verordnungen, (*) da aber der Land-Wein wegen besseren Ingresses der Fremden nicht mehr so zuträglich, so möchten vielleicht die Weinberge sonst besser zu nutzen sein.

(*) S. hievon des Chur-Fürsten Joh. Georgii Wein-Meister-Ord. in Joh. Coleri Vinculur und die General-Steuer-Ord. de Ao. 1686. c. I. §. 7.

§. XIII.

Die Huth und Triffit kommt bei der Viehzucht sehr zu statten, es sey auf eigenen oder fremden Grund und Boden, als dienstbahrliche, bittliche oder Koppelhütung, wird aber selten in Anschlag gebracht.

§. XIV.

Damit die Huth und Triffit nicht übertrieben werde, insonderheit wo dieselbe nicht überflüssig, so ist den Unterthanen nicht zu verstaten mehr Vieh zu halten, als jedweder von seinem eigenen Zuwachs zu überwintern (a) vermag, sonst auch mit der gemeinen Hutung gute Ordnung zu (b) halten

(a) S. hievon oben das vorhergehende Capitel §. I.

(b) Flecken-Forst- und Acker-Ord. vom 16. Dec. 1702. §. 87.

§. XV.

Zu rechter Beobachtung des Acker-Baues würde nicht undienlich sein, wann darauf mit Acht zu haben, erfahrene (*) Oeconomie-Inspectores hin und wieder bestellet, und dahin Anweisung zu thun, instruiret würden.

(*) S. hievon des Parci Vorschlag in seiner Oeconomia in nuce.

Zehens

Zehendes Capitel.

Von Waldungen und Jagden.

Inhalt.

- | | |
|--|--|
| §. 1. Von Conservation der Waldungen überhaupt. | §. 6. Wie der Abgang des Holzes zu ersetzen. |
| §. 2. Von Menage des Holzes bei dessen Wirthschaftlichen Gebrauch. | §. 7. Was zu Conservation der Jagd überhaupt nöthig. |
| §. 3. Was sonst dahin dienlich. | §. 8. Was zu Erhaltung der wilden Thiere nöthig. |
| §. 4. Von Forst und Steinkohlen. | §. 9. Vom Feder-Wild. |
| §. 5. Wie der Schade am Holze zu verhüten. | §. 10. Von Conservation der wilden Fischerei. |
| | §. 11. Von der Forst-Bedienten genauer Aufsicht. |

§. I.

Die Conservation des Holzes bestehet in desselben Menage bei dem Wirthschaftlichen Gebrauch, Verhütung des Schadens und Ersetzung des nöthigen Abgangs.

§. II.

Was zur Menage des Holzes bei Gebäuden, Brau-Wesen, Schmelz-Ofenen, Salz-Siedereien und anderen wirthschaftlichen Gebrauch desselben in verschiedenen Schriften in Vorschlag (a) gebracht worden, würde heilsam sein, daß solches durch Landes-Fürstl. Verordnungen möchte beobachtet werden, dergleichen wegen besserer Einrichtung der Ofenen (b) ehemahls geschehen.

- (a) S. hievon oben die II. Abth. cap. 8. §. 6.
 (b) S. davon die George Leinbergern d. 21. Apr. 1713. erteilte Concession.

§. III.

Const gereicht dazu, daß die Schindel-Dächer (a) abgeschaffet, den Loh- u. Gerbern, Stellmachern, Eheer- u. Aisch- und Kohlen-Brennern, wie auch zu Brenn- und Bau-Holz gewisse Klafftern (b) angewiesen, und die Glasmachereien an solchen Orten, wo das Holz sonst nicht zu nutzen, angeleget werden.

- (a) Pol. Ord. c. 33. §. 9. Edict vom 10. Febr. 1717.
 (b) Pol. Ord. c. 9. Renovirte Holz-Maß und Jagd-Ord. vom Jahr 1721.

§. IV.

Auch würde zu Menagierung des Holzes dienen, wann zum Gebrauch an dessen statt Torff und Stein-Kohlen (a) in Zeiten aufgesucht, und die Weiden-Bäume (b) häufiger gepflanget würden.

- (a) S. hievon II. Abth. c. 8. §. 7. (b) Ed. vom 19. May 1729.

§. V.

Zu Verhütung des Schadens an dem Holze ist dahin zu sehen daß solches durch das Vieh, insonderheit Ziegen, Fuhrleute mit neuen (b) Wegen, Abhauung Karn- und Wagen-Lettern; in und nahe bei dem Gehölze angelegtes Feuer; Moos und Streu-Rechen, Beklopfung, Bescheidung und Beringelung der Bäume; Meien und Rüst-

Rüst-Stangen abhauen; Lehn-Leute, Städte und andere Gemeinen mit Verwüstung der Waldungen; Holz-Diebereien und auf andere Art (c) kein Schade geschehe.

- (a) S. hievon Ed. 6. 7. Febr. 1685. Pol. Ord. c. 9. Sect. IV. §. 2. 6. Ed. 17. Jan. 1690. d. 18. Sept. 1705. d. 27. Nov. 1719. (b) Ed. d. 13. Aug. 1681. d. 12. Mart. 1686. (c) Pol. Ord. c. 9. Sect. II. Renov. Holz-Maß- und Jagd-Ord. von Ao. 1721.

§. VI.

Zu Ersetzung, des durch nöthigen Gebrauch und Unglücks-Fälle (a) abgegangenen Holzes ist Vorsorge zu tragen, daß neues durch Sä- und Pflanzung desselben wiederum gezogen werde.

- (a) S. davon die Ed. vom 5. Mart. 1686. 19. Mart. 1691. 21. Jun. 1719. und H. v. Carlowitz in seiner *Sylvicult. Oeconomica*.

§. VII.

Bei der Jagd ist überhaupt zu beobachten, daß zwar diejenigen, welche die Jagd-Berechtigung rechtmäßig erlangt haben, dabei zu schützen, aber auch zu verhüten, daß niemand, unter dem Prætext gewisser Præstationen, des Jagens auf einer andern Feld-Marck (*) noch auch anderes Wild als er befugt, oder verbotenes zu schießen, sich anmasse.

- (*) S. davon Ed. d. 15. Nov. 1715. Jagd-Ord. Tit. 23.

§. VIII.

Zu Conservation des Wildprets ist dahin

dahin zu sehen, daß dasselbe zur Setz- und Brütezeit (a) geschonet; die Bauer- und Schäfer-Hunde geknüttelt und in den Wäldern (b) nicht gelitten; keine unfruchtige Schützen (c) und verbothene Arten zu jagen gebraucht; die Wölffe (d) und andere Raub-Thiere ausgerottet; Wild-Diebereien (e) verhindert, und zu dem Ende kein Wildpret (f) ohne Arrest in die Thore eingelassen, noch Hirsch-Wild und Rehe-Häute ohne Verweißthum, daß derjenige, von welchen selbige geschickt werden, solche mit Recht besitze, von den Weis-Gerbern (g) verarbeitet werden, und dergleichen (h) mehr.

(a) Jagd-Ord. Tit. 32. und Ed. d. 9. Nov. 1705. 10. April 1709. 11. Mart. 31. Jul. 1713. 3. Jul. 1715. 17. Mart. 1725. (b) Ed. d. 15. Nov. 1710. 2. Jun. 1714. 9. Jan. 1717. Jagd-Ord. Tit. 28. (c) d. 17. Jan. 1717. (d) S. hievon unter vielen Edikten die letzteren vom 22. 1724. 22. Jan. 1726. (e) Ed. d. 9. Jan. 1728. (f) vom 19. Okt. 1724. (g) Ed. d. 12. Jun. 1684. (h) Pol. Ord. c. IX. Sect. II.

§. IX.

Zu Conservation des Feder-Wildprets gereicht, daß selbiges in der Setz-Zeit ausser wilden Endten (a) geschonet; die Eier nicht weggenommen, Schwane, Fasanen, Trappen (c) und Nachtigallen (d) geheget; und die Raub-Vögel (e) ausgetilget werden.

(a) Ed. vom 23. May 1729. (b) Jagd-Ord. Tit. 29. Ed. vom 11. Apr. 1722. (c) Jagd-Ord. Tit. 20. (d) Ed. d. 25. Aug. 1686. 28. Mart. 1693. (e) Jagd-Ord. Tit. 38.

§. X.

§. X.

Zu Conservation der Fischerei ist nöthig, daß kein Hanff oder Flachs in den Flüssen (a) geröstet, noch Säge-Spähne oder anderes Gestäube, wodurch die Fischerei verhindert wird, geschüttet, und keine Endten an den Flüssen geduldet werden, die Fischerei auch nicht mit verbothenen Zeugen und Künsten, und zu unrechter Zeit geschehe.

(a) Pol. Ord. c. XI. wie aber mit Flachs und Hanff-Rösten zu verfahren, das zeigt Ed. vom 16. Apr. 1707.

§. XI.

Bei allem müssen die Forst-Bediente zu folge ihrer (*) Pflicht treulich Acht haben, daß den Holz- und Jagd-Ordnungen nachgelebet werde, sich aber selbst vor allem Unterschleif hüten.

(*) S. hievon derselben Eid in der Holz- und Jagd-Ord. Tit. XL. und die Pol. Ord. c. IX. Sect. II. §. 1. 5.

Eilftes Capitel.

Von Mühlen, Sachen.

Inhalt.

- | | |
|--|---|
| §. 1. Was beim Anbau der Mühlen zu beobachten. | §. 4. Der Müller Pflicht. |
| §. 2. Von Unterhaltung derselben. | §. 5. Von der Mühlen-Knappen Verhalten. |
| §. 3. Von der Mühlen-Herrn Verhalten. | §. 6. Von den Mahl-Gästen. |
| | §. 7. Von der Benachbahr- |

ten

ten Müller Befugniß und | §. 8. Von Mühlen-Ordnun-
Schuldigkeit. | gen und Bereutern.

§. I.

Beim Anbau (a) der Mühlen ist außer der erforderlichen Landes- Fürstl. Bewilligung nöthig, daß die Mahl- und Sach- Bäume in Beisein geschwornener Leute, auch der benachbarten und abgeordneten von den Mülh- Herren gesetzt, dieselben auch nicht verändert werden, und im Fall dergleichen befunden, solches nachdrücklich bestrafet (*) werde.

(a) Pol. Ord. c. 12. §. 18. Hand- und Brüg- Mühlen sind gar verbotzen R. Pr. Ed. vom 2. Aug. 1728.

§. II.

Zu Unterhaltung der Mühlen müssen die Wasser- und Haupt- Gebäude von den Mülh- Herren gebauet werden, dazu aber die Müller welche die Mühlen um die vierdte Meze in Verwaltung haben, den vierten Pfennig geben, und sonst die Mülh- Arbeit und Unkosten zu Falch, D: 1 c. über sich nehmen, mit den Pacht- Müllern aber wird solches (*) verglichen.

(*) Ibid. §. 7.

§. III.

Die Mülh- Herren sind nicht befugt jemand in ihrer Mülh- zu zwingen, es sei dann daß sie den Mülh- Zwang durch ein Real- Pactum,

Pactum, oder rechtmäßige Possession erlanget (*) haben.

(*) Ibid. §. 3. und Ed. vom 9. Jan. 1703. 9. Aug. 1713.

§. IV.

Der Müller Pflicht ist, die Mülh- Gäste anderen nicht abspänstig zu machen, die fremden vor den einheimischen, und diese nach der Ordnung, wie sie kommen, zu befördern, wie auch selbige mit gutem Mehl zu versehen, und zu dem Ende die behauene Mülh- Steine erst mit Kleien oder Stein- Mehl zu beschütten, die Läuffte um die Mülh- Steine nicht weiter als zwei Finger breit abstehen, die Kasten und Beutel wohl verwahret, die Mülh- mit Untergang der Sonnen geschlossen werden, und die Müller mit der Mahl- Meze, Siebte- und Beutel- Geld ohne Neuerung sich begnügen, und die Mahl- Meze ohne Beisein der Mülh- Knappen nicht nehmen, sonst aber die Müller mit den Accisanten nicht colludiren (*) müssen.

(*) Pol. Ord. I. c. und Ed. vom 24. Nov. 1714. Leyser. in J. Georg. III. 15.

§. V.

Die Bescheider, Mülh- Knappen und Jungen müssen bei nächstlicher Zeit in den Mülh- len bleiben, auf ihrer Wanderschaft aber nicht über eine Nacht in der Mülh- geduldet werden, nur zwei zusammen reisen, Zeugnisse von

von Müllern und Obrigkeiten vorzeigen, und keine (*) Spitz-Verthe bei sich führen.

(*) Edict vom 23. Jan. 1704. I. Julii 1726.

§. V.

Die Mühlen-Gäste müssen sich alles Unterscheiffs in Ansehung der Säcke, und Korn-Maasses enthalten; die adeliche Beamten, Besitzer und Arendatores ihres und ihrer Deputanten Malteses wegen Atteste mitschicken, und damit die Mahl-Gäste durch die Becker nicht verhindert werden, so müssen solche nicht über ein gewisses Maass auf einmahl ausschütten und abmahlen.

§. VI.

Gleichwie den Müllern frei zu lassen, ihres Benachbarten Mühlen zu besichtigen, und die Gebrechen der Obrigkeit anzuzeigen, so sind dieselbe hingegen, wann ein Damm-Bau oder Graben-Räumung vorzunehmen, und das Wasser anderwärts nicht abschlagen könnte, vier Wochen lang mit dem Mahlen einzuhalten schuldig.

§. VII.

Die Mühlen-Ordnungen (a) sind nach Verlauff etlicher Jahre zu revidiren, zu derselben Beobachtung nöthig, daß nicht nur die Müller darauf beeidiget, sondern auch denselben in Beisein ihres Gesindes solche öfters vorgelesen und

und die Mühlen von den Ziese-Bedienten (b) fleißig vilitiret werden.

(a) S. die confirmirte und revidirte Mühlen-Ordnung A. 1681. (b) Ed. vom 30. Dec. 1684.

Zwölftes Capitel.

Von Bergwercken, Salpeter und Salz-Siedereien, wie auch Glas-Hütten.

Inhalt.

- | | |
|--|---|
| §. 1. Nutzbarkeit der Bergwercke. | des Berg-Werck-Wesens dienlich. |
| §. 2. Mittel zu derselben Auffsuchung. | §. 11. Von Berg-Ordnungen. |
| §. 3. Warum der Anbau derselben den Unterthanen zu überlassen. | §. 12. Von Salpeter-Siedereien. |
| §. 4. Freiheiten vor die Gewercke. | §. 13. Von Salz-Wercken überhaupt. |
| §. 5. Andere Freiheiten. | §. 14. Erforderte Eigenschaften an den Pfändern zu Halle. |
| §. 6. Arbeiter Verhalten. | §. 15. Was bei der Salz-Siederei zu beobachten. |
| §. 7. Von Bestellung der Berg-Bedienten. | §. 16. Von Glas-Hütten, und was bei selbigen rathsam. |
| §. 8. Vom Ober-Bergamt. | |
| §. 9. Beförderung möglicher Maschinen. | |
| §. 10. Was zum Unterhalt | |

S. I.

In Landes-Fürst thut wohl (*) den Anbau, der Berg-Wercke zu befördern, es geschehe solches mit Nutzen oder Schaden der Anbauenden,

angesehen, wenn auch die Kosten den Ertrag übersteigen sollten, jedoch eine große Menge Leute dadurch erhalten wird, zu nicht geringem Vortheil des Landes.

(*) S. hievon die II. Abth. c. 10. §. 3.

§. II.

Dahero dahin zu sehen, daß täglich neue Gänge und Anbrüche aufgesucht werden, und diejenigen, welche dergleichen erschurffen, billig zu bewohnen.

§. III.

Weil aber der Ausgang des Anbauens zweifelhaftig, so ist rathamer daß derselbe den Gewercken überlassen werde, mit Vorbehalt des Berg-Zehndens und des Vorkauffs des Gold und Silbers.

§. IV.

Wie aber schädlich, daß der Berg-Bau Fremden mit Ausfuhr des Gold und Silbers verstatet werde, so sind die Bauustigen durch möglichste Freiheiten von den gewöhnlichen Steuern und Beschwerden zum Anbau der Berg-Wercke zu bewegen.

§. V.

Dahin gehören auch die Freiheiten allerlei Manufacturen von Metallen und Mineralien anzulegen, der besondern Berg-Rechte und Jurisdiction unter ihren Berg-Gerichten und Schöppen-Strahlen

§. VI.

§. VI.

Const ist dahin zu sehen, daß die Berg-Leute oder Arbeiter sich eines nüchternen und ehrbaren Lebens und Wandels bestreuen, des Fluchens, Schwörens, Gottes-Lästerns enthalten, beim Ein- und Ausfahren ihre Beth-Stunden halten, ihre Arbeit treulich verrichten, und vor der Zeit davon nicht abgehen, ohne des Berg-Meisters Erlaubnis keine Feier-Tagen machen, die Erze wohl absondern, und nichts davon oder andern zum Berg-Werck gehörigen Sachen entwenden.

§. VII.

Gleichwie aber das Bergwerck-Wesen genaue Aufsicht von nöthen hat, so ist zu Bestellung verständiger und getreuer Berg-Bedienten, insonderheit Steiger, Schicht-Hütten- und Berg-Meister Sorge zu tragen, und bei An- und Abfegung derselben auf der Gewercke gut finden zu reflektiren, solchen aber vornemlich obliegt, das Bedinge mit den Arbeitern zu machen und auf selbige genaue Acht zu haben, die Zechen offters zu befahren, von Zubuße und Ausbeute Rechnung zu halten, vom Zustande des Berg-Baues dem Ober-Berg-Amt Bericht zu erstatten u. d. m.

§. VIII.

Zu dem Ende wird auch erfordert, daß das Ober-Berg-Amt mit einem tüchtigen Berg-Hauptmann

und Rätthen besetzt, von selbigen die entstandene Streitigkeiten entschieden, und genaue Aufsicht auf einen jeden Berg-Bedienten nach dessen Instruction gehalten werden.

§. IX.

Weil auch die Berg-Wercke durch nützliche Maschinen befördert werden, so sind ingenieure Leute fleißig aufzusuchen und derselben Erfindungen ansehnlich zu belohnen.

§. X.

Zu Conservation und mehrerer Aufnahme des Berg- und Schmelz-Wesens ist von der Landes-Herrschaft dahin zu sehen, daß junge Leute zu Erlernung der Bergwercks-Wissenschaften, Schmelz-Marczscheider-Seiger- und Propier-Kunst angeführt werden.

§. XI.

Alles in guter Verfassung zu erhalten, ist an wohl eingerichteten Berg-Ordnungen, (*) und derselben Observanz hauptsächlich gelegen.

(*) Dergleichen nachzusehen in dem *Corp. Const. Magd. P. 5. p. 252. 274.* in *H. Lunig Cod. Aug. T. II. p. 74. u. f.* wie auch *Corp. Juris & Syst. Rer. Metall.*

§. XII.

Gleichwie auch der Salpeter unentbehrlich, so sind die Salpeter-Siedereien unter dem Beding des Salpeter-Zehnden und Lieferrung des Salpeters vor einen gewissen Preis derge-

dergestalt zu befördern, daß zwar die Unterthanen dem Graben der Salpeter-Erde nicht verhinderlich sein, denselben aber jedoch kein Schade damit geschehe, und deswegen gute (*) Ordnungen gemacht werden.

(*) Von dem Salpeter-Wesen in den Magdeburgischen, Halberstädtischen, und Mansfeldischen Landen sind die seit 1635. bis den 30. Martii 1729. ergangene und theils in dem *Corp. Const. Mag. deb. P. V.* befindliche XI. Königl. Preussische und Chur- u. Fürstl. Brandenburgische Verordnungen nachzusehen.

§. XIII.

Ob gleich das Salz ebenfalls ein Regale ist, und die Landes-Herren sich solches allein zueigenen, wenigstens den Zehnden davon nehmen könnten, so haben jedoch selbige diesen göttlichen Seegen den Privatis gemeinlich allein überlassen wollen, wie dann auch die Pfänner oder Salz-Tuncker ihre besondere alte Gesetze (a) und Gewohnheiten zu haben, und davon auch mit Hindansetzung ihres eigenen Vortheils nicht abzugehen pflegen.

(a) Dergleichen von verschiedenen Salz-Siedereien befindlich sind in *Fritsch. Diss. de Jure Salinarum. Pol. Ord. c. 20.*

§. XIV.

Das sehr alte Salz-Werck zu Halle ist den Bürgern daselbst von den Erzb- u. Bischöffen zu Magdeburg geschenckt, jedoch mit Vorbehalt der

Disposition und Ordnungen darüber, denen zufolge ein Pfanner daselbst ein eigen Haus allda besitzen, wohnen und eigene Familie haben muß; der zwei oder drei Köthen hat, nicht mehr als in einer siedeln und den Pfanner-Gewinn genießen kan, die andern aber denen zur Pfannerschaft habilitirten Bürgern um Pension überlassen, und jeder Pfanner angeloben muß, daß der Pfanner-Gewinn ihm selbst zugehöre, und wann er eine Köthe oder Güter ankaufft, das Geld sein (*) eigen sei.

(*) S. hievon die erneuerte Pfanner-Ordnung der Stadt Halle bei Fritsch. l. c. Hondorff, und andere.

§. XV.

Sonst sind bei den Salz-Wercken zu beobachten die Probe der Sohle, die Menage derselben und des Holzses bei den Sieden und Trocknen des Salzes. Von den Königl. Preussischen Salz-Köthen wird in der folgenden Abtheilung gehandelt werden.

§. XVI.

Was bei den Glas-Hütten in Ansehung des Holzses zu beobachten, ist oben (a) bereits angemerckt worden, sonst zum Debit des einheimischen die Einfuhre und Verkauf alle fremden (b) Glases zu verbiethen.

(a) II. Abth. c. 10. §. 23. (b) S. unter denen vielen Edicten die letztere vom 2. Oct. 1713. 21. Febr. 1720. 16. Apr. 24. Julii 1725.

Drei-

Dreizehndes Capitel.

Von Dorffschafften.

Inhalt.

- | | |
|---|--|
| §. 1. Vom Gottes-Dienst. | genen Güter in Erb- und Allodial-Güter. |
| §. 2. Christl. Leben u. Wandel der Unterthanen. | §. 11. Was bei Bestellung des Ackerbaues nöthig. |
| §. 3. Von gemeinen Dorff-Gütern und Sachen, Kirchen- u. Schul-Gebäuden. | §. 12. Vom Gesinde. |
| §. 4. Bestellung der Kirchen-Aecker. | §. 13. Von Dorff-Handwerkern. |
| §. 5. Von gemeiner Holzung. | §. 14. Vorsichtigkeit gegen Feuers-Gefahr. |
| §. 6. Von der Hütung. | §. 15. Vorsichtigkeit gegen contagiöse Vieh-Sterben. |
| §. 7. Gemeine Fischerei. | §. 16. Von Dorff-Gerichten und Remissionen. |
| §. 8. Erhaltung der Wege. | §. 17. Von Dorff-Ordnungen. |
| §. 9. Von eigenen Gütern überhaupt. | |
| §. 10. Veränderung der Bauer-Lehn und Leibeigenen. | |

§. I.

Uhr Wohlfahrt des Dorff-Wesens ist vornehmlich dahin zu sehen, daß die Einwohner zur Gottesfurcht und die Patroni zu Erhaltung (*) Kirchen und Schulen, Bestellung tüchtiger Prediger, Kirchen-Vorsteher, und Schulmeister, Verwaltung der Kirchen-Güter und genauer Beobachtung aller Verordnungen von Heiligung des Sonntags angehalten werden,

M 4

jedoch

jedoch aber selbige ihr Jus Patronatus nicht weiter als ihnen gebühret, extendiren, und die Prediger, Kirchen-Vorsteher und Schulmeister ihr Amt treulich und fleißig beobachten.

§. II.

Auch ist Vorsorge zu tragen, daß sich die Unterthanen eines christlichen Lebens und Wandels befließen, ihre Kinder zur Schule halten, alles Fluchens, Schwörens und Schlagens, des Doppeln und Karten-Spielens, des Spinnens, Gehens und anderer unnützen gottlosen Zusammenkünfte sich enthalten, die Krüger nicht viel borgen, und die Bier-Schulden jährlich richtig einfordern, kein Bier den Knechten nach 9. Uhr verkauffen, und loses und herum laufendes Gesinde über eine Nacht nicht beherbergen.

§. III.

Was die Wirthschaft betrifft, so ist dahin zu sehen, daß die gemeinen Güter und Sachen wohl erhalten werden, und zu Reparation der Kirchen- und Pfarr-Gebäude, die Patroni, wie gebräuchlich, Holz, Steine, und Kalk, die Unterthanen aber mit Bau-Fuhren, und Hand-Diensten, und zu den Handwerks-Kosten bei dem Pfarr-Gebäude, wie auch Kirchen-Bau, wann die Kirche nicht vermögend, die Matres Zwei und Filiale ein Drit-Theil willig (*) beitragen, die Prediger aber ihre Prediger-Häuser in gutem Stande (b) erhalten.

(*) S.

(*) S. hievon die Verord. vom 8. Febr. 1699. 11. Jan. und 7. Febr. 1711. 16. Dec. 1702. (b) Ed. vom 26. Dec. 1724.

§. IV.

Die Bestellung der Kirchen-Aecker wie auch Einsammlung des Getreides müssen von der ganzen Gemeinde geschehen, oder selbige mit Vorbeswust des Patroni verpachtet werden.

§. V.

Bei der gemeinen Holzung ist gute Ordnung zu halten, und der Abgang desselben zu ersetzen, durch Säe- und Pflanzung der Eichen, Fichten und (*) Weiden-Bäume.

(*) S. hievon oben das 8. Capitel und die daselbst angeführte Edicta.

§. VI.

Bei der Hütung ist zu beobachten, daß niemand mehr Vieh, als er zu halten vermag, auf die gemeine Hütung treibe, die Brach-Felder zu Schmälerung der hergebrachten Hütung ausgenommen Flachs, Hanff, Erbsen und andere Küchen-Speisen, nicht besäet; niemand zwischen dem Getreide und in Stoppeln hute, ehe es von Schulken und Schöppen erlaubt, oder sonst der Hütung sich ungebührlich anmaße, wiedrigenfalls aber der Pfandung (*) sich nicht widersetze.

(*) S. auch hievon oben Cap. 7.

§. VII.

Zu Erhaltung der gemeinen Fischerei müssen die

M 5

die Unterthanen keine verbotene Zeuge gebrauchten, und weder Flachs noch Hanf in denen Fisch-Bässern röthen, sondern dazu auf ihren Feldern Flachs-Röthen machen.

§. VIII.

Die Wege in und ausserhalb den Dörffern müssen in gutem Stande gehalten, die Gräben an selbigen aufgeräumt, falls aber solches nicht geschehen, die Reisenden wegen des Fahrens über die Aecker nicht können gestraft werden.

§. IX.

Was der Unterthanen eigene Güter betrifft, sind außer dem, so (*) oben davon erwehnet worden, die zerrissene Güter durch Ausmessungen der Aecker wieder zusammen zu bringen; dieselbe oder ein Stück davon ohne Consens der Obrigkeit nicht zu veräußern, oder zu verpfänden; die Beschreibungen aber, Kauff-Contracte und Erb-Vergleiche von derselben Gerichts-Bedienten zu machen, und nicht nur in die Schöppen, sondern auch besondere Dorff-Bücher einzutragen.

(*) Cap. VII. §. 5.

§. X.

Weil die Lehnbarkeit der Bauer-Güter derselben Besigern an ihrer Wirthschaft verhin-
derlich, so ist denselben sowohl als den Lehns-
Herrn zuträglich, daß die Lehns-Schulzereien
und

und Bauer-Lehne in Erb- und Allodial-Güter (a) gegen Erlegung eines jährlichen Canonis verwandelt werden, wie dann auch die Leib-Eigenschaften (b) beschwerlich, und besser dieselben gegen Erlegung eines Stück Geldes aufzuheben.

(a) S. hievon die Ed. vom 9. Apr. 1720. 22. Sept. 1724. (b) Flecken-Dorff- und Acker-Ord. vom 1702. §. 61. Deconomische Fama IV. Stück.

§. XI.

Bei dem Acker-Bau ist Acht zu haben, daß die Acker-Leute ihren Acker selbst bestellen, und denselben nicht wüste liegen oder um die Helffte besäen lassen.

§. XII.

Das Gesinde bei der Land-Wirthschaft in guter Ordnung zu halten, ist billig, daß der Unterthanen Kinder ihrer Herrschaft vor andern zu dienen schuldig, gewisse Zeiten zu Antretung und Endigung des Dienstes und ein gewisser Lohn determiniret werden, kein Gesinde aber ohne ein Attest von seiner vorigen Herrschaft anzunehmen erlaubt sei; insonderheit ist in Bestellung der Schäfer nöthige Vorsichtigkeit bei Annehmung derselben, Gemenge und sonst (*) zu gebrauchen.

(*) S. die revidirte Gesinde-Bauer-Hirten- und Schäfer-Ord. vom 24. Aug. 1722. Ed. 9. Jun. 1731.

§. XIII.

§. XIII.

Die Handwerke sind zwar eine bürgerliche Nahrung, weil aber der Land-Mann einiger und insonderheit die Leinweber, Schmiede, Schneider, Zimmer-Leute und Rademacher bei sich benöthiget ist, so sind dergleichen auf dem Lande zu dulden, auch den Dorff-Meistern, wann sie das Meister-Recht in den Städten ordentlich gewonnen, Gefellen zu fördern als auch Jungen (*) zu lehren, zu verstaten.

(*) S. hievon die Ed. vom 10. Nov. 1722. und 13. Apr. 1724.

§. XIV.

Vornehmlich ist gegen Feuers-Gefahr Vorsorge zu tragen, und zu derselben Verhütung (*) zu beobachten, daß in Ställen und allen Orten wo Feuer fangende Sachen liegen, kein Toback geraucht, die Unterthanen mit Feuer-Eimer, Leitern, Hacken und Sprüzen versehen, die Brunnen, Sümpfe, Teiche und Pfüle, bei zu reichendem Wasser erhalten, die Back-Ofen von den Häusern weit abgesetzt, und in den Dörfern Alleebäume gepflancket, Nachtwächter bestellet, und fleißige Visitationes angestellt werden; sollte aber durch Unglücks-Fälle eine Feuers-Brunst entstehen, so sind die Benachbarten nicht nur zu Löschung des Feuers sondern auch zu Wiederaufbauung der abgebrannten Häuser zu Hülffe zu kommen verpflichtet.

(*) S.

(*) S. hievon die Pol. Ord. c. 33. Flecken- und Dorff-Ord. §. 10. 11. und verschiedene Edicte insonderheit vom 28. Nov. 1718. 4. May 1719. 10. Dec. 1720. 14. Jul. 1721. 28. Apr. und 12. Jun. 1721.

§. XV.

Gegen das contagieuse Vieh-Sterben ist zu beobachten, daß gnugsame Vieh-Träncken bei den Hütungen und Trifften gemacht; kein Vieh von verdächtigen Orten passirt, das umgefallene nicht in die Ströme-Seen, oder andere stehende Wasser geworffen, sondern von den Abdeckern oder Unterthanen selbst ohne Abziehung der Haut und Ausschneidung des Fettes in Gruben (*) verscharrt werde.

(*) S. das erneuerte Edict von der Vieh-Seuche vom 24. Dec. 1729. und d. 16. Aug. 1730.

§. XVI.

Sonst ist dahin zu sehen, daß die Dorff-Gerichte mit Schulken und Schöppen wohl versehen, auf derselben gegebenes Zeichen die Wirthschaft alsobald einfänden, solchen wegen erlittenen Unglücks-Fällen, und errichteten neuen Gebäuden von der Gerichts-Obrigkeit billige (*) Remission an Pachten und anderen Præstationen, auch sonst zu Erhaltung der Bauer-Güter Hülffe geschehe.

(*) S. hievon Ed. vom 12. Aug. 1721.

§. XVII.

Überhaupt sind die Dorffschafften mit guten (*) Dorff-

(*) Dorff-

(*) Dorff-Ordnungen zu versehen, und selbige den Unterthanen alle Jahr vorzulesen.

(*) S. die Pol. Ord. Cap. 49. u. f. auch die angeführte Flecken-Dorff- und Acker- wie auch Gesinde-Hirten- und Schäfer-Ordnung.

Vierzehndes Capitel.

Vom Policei-Wesen der Städte und insonderheit von Stadt-Obrigkeiten und Cämmereien.

Inhalt.

- | | |
|--|--|
| §. 1. Worauf bei Bestellung der Rath's-Glieder zu sehen. | §. 5. Vorsorge zu genugsamen Victualien, und derselben billigen Preis. |
| §. 2. Vorsorge der Stadt-Obrigkeit vor die Gottesfurcht und geistliche Sachen. | §. 6. Beförderung des Anbaues der wüsten Stellen. |
| §. 3. Wie mit den Bürgern zu verfahren. | §. 7. Von Erhaltung der Stadt- oder Cämmerei-Güter. |
| §. 4. Was zu Beibehaltung Fried und Ruhe nöthig. | §. 8. Der Commissariorum Loci Pflicht. |

§. I.

Außer demjenigen, was von den Eigenschafften der Rath's-Glieder bereits (*) erwahnet worden, ist damit auf die Umstände der Städte zu reflectiren, und in den großen Handels-Städten nöthig, daß in dem Rath auch solche, welche des Commerciens und anderen bürger-

bürgerlichen Wesens kundig sind, mit aufgenommen werden.

(*) S. die III. Abth. cap. 2. §. 4. Policei-Ord. c. XIV. §. 4.

§. II.

Vornehmlich hat die Stadt-Obrigkeit dahin zu sehen, daß die Gottesfurcht, Kirchen und Schulen erhalten, und überhaupt die Pflichten (a) eines rechtschaffenen Patroni beobachtet, Wittwen, Waisen und Armen wohl versorget, die Stipendia und andere geistliche Stiftungen nach der Stifter christlichen Intention angewendet werden.

(*) S. hievon die IV. Abth. c. 3. und 5. (b) Pol. Ord. c. 14.

§. III.

Bei Administration der Justiz sind die Bürger in ihrem Anliegen gültlich zu hören, derselben Sachen nicht so fort zu Recht zu verweisen, sondern die unter ihnen entstandene Irrungen mit Anwendung alles möglichsten Fleißes in der Güte zu vergleichen, und dahin zu trachten, daß die Bürger in Freundschaft unter einander leben.

§. IV.

Zu Beibehaltung Fried und Ruhe müssen die Bürger- und Schützen-Compagnien in ihren Übungen unterhalten, die Stadt gegen Feuers-Gefahr mit Feuer-Rüstung versehen, Laternen

zur Nachtzeit in denen Straßen gehalten und sonst gegen allen Aufschuß gute Veranstaltungen gemacht werden.

§. V.

Sonst ist dahin zu sehen, daß an Victualien, insonderheit Brodt, Bier und Fleisch kein Mangel, und alles um billigen Preis zu bekommen sei, zu dem Ende nicht allein Fleisch-Schäker zu bestellen, und monatlich Brodt- und Bier-Taxen nach dem marktgängigen Preis des Getreides zu machen, sondern auch, ob Maas und Gewichte beobachtet, unvermuthete Visitationes vorzunehmen, und die Contravenienten nachdrücklich (a) zu bestrafen, auch den (b) fremden zu verstaten, lebend oder geschlachtetes Vieh zu gewissen Zeiten in die Städte zu bringen.

(a) S. hievon die Pol. Ord. c. 18. und 19. revidirte Becker-Ord. auch Semmel- und Brodt-Calculacion vom 4. Jun. 1721. (b) Ed. d. 30. May 1679. 24. Jun. 1698.

§. VI.

So ist auch der Anbau der wüsten Stellen in den Städten durch freie Bau-Materialien oder Bau-Gelder und Immunitäten auf gewisse Jahre von den gewöhnlichen (a) Oneribus zu befördern, wie dann auch den Fremden, welche

sich in die Städte niederlassen wollen ohne bürgerliche Nahrung zu treiben, Freiheiten (b) zu ertheilen.

(a) S. hievon insonderheit die Ed. d. 20. Nov. 1721. d. 14. Oct. 1722. (b) Patent d. 15. Mart. 1718.

§. VII.

Die Stadt- oder Cämmerei-Güter müssen wohl conservirt, nicht alienirt und in Beisein des Commissarii Loci dem Meistbiethenden (a) verpachtet werden, ohne dessen Vorwissen keine considerable Ausgabe (b) geschehen, und vor selbigem die Cämmerei-Rechnungen alle Jahr abgelegt, kein Geld aber auf Zinse ohne Landesfürstl. Bewilligung von den Städten aufgenommen werden.

(a) Ed. d. 15. Dec. 1716. (b) Ed. d. 22. Jul. 1715. (c) Pol. Ord. c. 49. §. 22.

§. VIII.

Überhaupt aber ist es der Commissarium Pflicht, der Städte bestes und Aufnahme zu befördern, allen Schaden zu verhindern und davor (*) zu haften.

(*) S. Instruction vor alle und jede Kriegs- und Steuer-Commissarios vom 10. Febr. 1713. Mylii Corpus Constitut.

Fünffzehndes Capitel.

Von Brau-Nahrung, Schencken und
Gast-Wirthschaften.

Inhalt.

- | | |
|--|--|
| §. 1. Von bürgerlichen Nahrungen überhaupt. | §. 8. Von Einfuhr der fremden Biere. |
| §. 2. Wie das Brauen auf dem Lande erlaubt sei. | §. 9. Wer in Städten zu brauen befugt sei. |
| §. 3. Was bei dem Land-Brauen zu beobachten. | §. 10. Von gesundem Bier-Brauen. |
| §. 4. Von Erb- und Brau-Krügen. | §. 11. Ob Reih-Schenke zuträglich? |
| §. 5. Was zu beobachten, wann Adelige dergleichen haben; | §. 12. Von Schencken. |
| §. 6. Von Aufbaumung der wüsten Krugstellen. | §. 13. Von Gast-Höfen. |
| §. 7. Abschaffung alles ei- | §. 14. Verordnungen. |

§. I.

Wzwischen die Land-Leute sich mit der Land-Wirthschaft nähren, sind die Bürger in Städten zu ihrem Unterhalt und Ertragung der Stadt- und Landes-Beschwerden bei den bürgerlichen Nahrungen des Brau-Handwercks und Commerciens-Wesens zu erhalten.

§. II.

Dahero auf dem Lande das Brauen niemand, weder vor seine Haushaltung noch zum feilen Verkauf zu verstaten, es sei dann daß er durch

durch besondere Freiheiten, speciale Concessionen oder rechtmäßige Possession dazu befugt.

§. III.

Bei denen, welche die Brau-Gerechtigkeit auf dem Lande rechtmäßig erlangt haben, ist dahin zu sehen, daß solche nicht weiter, als ihnen zukommt, extendirt und zwar den Adlichen, wann sie in Städten wohnen, für ihre Haushaltung das Bier vom Lande kommen zu lassen, verstatet, nichts aber davon zu verkauffen oder den Handwerckern an statt ihres Lohns zu geben erlaubt werde.

§. IV.

Ob schon auch die Erb- und Brau-Krüger bei ihrer rechtmäßig erlangten Brau-Gerechtigkeit zu schützen, so stehet dennoch den Unterthanen frei, das Bier zu Hochzeiten, Kindelbierert und andern Ausrichtungen, zu gangen, halben und viertel Tonnen, aus den Städten zu holen.

§. V.

Die Adlichen welche wüste Erb- und Brau-Krüge an sich gebracht haben, sind anzuhalten solche wieder aufzubauen und in selben das Bier zu verschencken, auch alle Præstanda gleich den Brau-Krügern und insonderheit das Nachbahr-Recht und die Dienste zu præstiren.

§. VI.

Diejenigen Obrigkeiten auf dem Lande, deren Unterthanen mit Bier aus der Stadt müssen verlegt werden, sind anzuhalten, die wüsten Krugstellen wieder aufzubauen zu lassen, und inzwischen jemand aus der Gemeine zu bestellen, die das Bier ausschrenken, in den Dörffern aber, wo keine Krüge gewesen, dergleichen zu sehen.

§. VII.

Gleichwie die Krüger das Bier aus den Städten selbst zu holen schuldig sind, so müssen die eigenmächtige Impörs als Licht, Töpfe, Schenck- und Pantoffel-Geld, Fest-Braten und dergleichen abgeschaffet, und solche weder von den Bier-Wirthen abgefordert, noch gegeben werden.

Pol. Ord. c. XX.

§. VIII.

Die fremden Biere sind entweder gänglich zu verbietthen oder mit starcken Auflagen (*) zu beschweren.

(*) Ed. 27. May. 1705.

§. IX.

In den Städten aber ist niemanden, ob er gleich eine Brau-Stelle darinn an sich gebracht, die Brau-Nahrung zu verstatten, es sei dann, daß er in der Stadt wohne, sich in die Brau-Innung begeben, und die bürgerlichen Onera gleich andern trage.

§. X.

§. X.

Zu gesundem Bier, Brauen ist dahin zu sehen, daß die Brauer beeidiget, auch bei nachdrücklicher Strafe zu verhüten, daß kein Post oder andere schädliche Dinge in das Bier gethan (*) werden.

(*) Ed. vom 1. Jan. 1722.

§. XI.

Daß die Reih, Schencke nicht zuträglich, hat der B. von Schröder mit gutem Grunde (*) vermeinet.

(*) In seiner Fürstl. Schatz- und Rent-Cammer Cap. 106.

§. XII.

Bei den Schencken ist dahin zu sehen, daß Wein und Bier nicht verfälschet, richtiges Maas gegeben und die Contravenienten (*) nachdrücklich bestrafet werden.

(*) Ed. d. 1. Jan. 1722.

§. XIII.

Ingleichen ist Vorsorge zu tragen, daß die Städte mit öffentlichen Gast-Höfen versehen sein, und solche auf Tafeln in den Thoren besandt gemacht, die Passagier nirgends als in selbigen aufgenommen, und mit Speiß und Franck umbilligen Preis bewirthe, wie auch denenselben ihre dem Wirth anvertraute, oder mit dessen Vorwissen in die Gast-Höfe gebrachte Sachen, wieder geliefert (*) werden.

(*) Pol. Ord. cap. 28. Ed. 14. Oct. 1697. 27. Sept. und Dec. 1717. 6. Jun. 1724.

R 3

§. XIV.

§. XIV.

Gleichwie dem gemeinen Wesen an solchem allen und was sonst dahin dienlich, höchst gelegen, so sind die (*) Verordnungen deswegen genau zu beobachten.

(*) Aus den angeführten sind noch hievon nachzusehen die General-Steuer-Ord. de A. 1686. c. 1. und Anmerkungen darüber. Pol. Ord. c. 19. und 20. Brau-Konstit. d. 27. Jun. 1714.

Sechzehndes Capitel.

Von Handwercks-Sachen und Manufacturen.

Inhalt.

- | | |
|---|--|
| §. 1. Großer Nutzen der Handwercker und Manufacturen. | der Manufacturen zu reflectiren. |
| §. 2. Wodurch Künstler und Handwercker ins Land gezogen werden. | §. 8. Was zu Erhaltung und Beförderung derselben diene. |
| §. 3. Wie solche im Lande zu unterhalten. | §. 9. Wie der Vortheil oder Schaden derselben zu erfahren. |
| §. 4. Vorschläge dazu. | §. 10. Von Woll-Manufacturen. |
| §. 5. Was sonst dahin dienet. | §. 11. Von Leinwand-Fabricquen. |
| §. 6. Von Handwercks-Misbräuchen. | §. 12. Von andern Manufacturen. |
| §. 7. Worauf bei Anlegung | |

§. I.

Die Handwercke und Manufacturen sind genau mit einander verknüpffet und beide eine

eine der vornehmsten Quellen des Reichthums eines Staats, immassen auch sonst (a) unfruchtbare Lande dadurch in großes Aufnehmen gebracht worden, und dahero alle Vorsorge zu tragen, daß solche in beständigem Flor erhalten werden.

(a) v. III. Abth. §. 5.

§. II.

Künstler und Handwercker werden ins Land gezogen durch wohlfeiles Leben, Religions- und andere Freiheiten, (*) Aufhebung der geschloffenen Zünfte, dergestalt, daß der hohen Obrigkeit allzeit frei stehe, so viele Künstler und Handwercker, als nöthig, ins Land zu ziehen.

(*) S. hievon die Ed. d. Nov. 1718. d. 14. Aug. 1720.

§. III.

In dem Lande könnten geschickte Künstler und Handwercker unterhalten werden, wann nicht die dümmeste Jugend dazu allein gewidmet, solche in den Schulen zur Schreib- und Rechen-Kunst angehalten, nachgehends von allerlei Künsten und Handwercken, derselben Instrumenten, Materialien und deren Verarbeitung unterwiesen würde.

§. IV.

Hiezu würden dienen die zu solchen Ende von M. Semlern, S. Marpergern (a) und S. Leib in Vorschlag gebrachte Handwercks-Schulen, Manufactur-Häuser, Mechanische

Werk = Schulen und Manufactur - Academien, mit dazu bestellten geschicktesten Meistern, und der chymischen, mechanischen und natürlichen Wissenschaften kundiger Leute.

(a) in Trifolio Mercantil.

§. V.

Auch würde dahin gereichen, wann solche Leute der Künstler und Handwercks = Städte öfters besuchten, und denselben nützliche Vortheile bei ihren Handthierungen anwiesen, die Künstler und Handwerker hingegen die vorkommenden schwerem Casus mit solchen communicirten, und von selbigen sich belehren ließen.

§. VI.

Gleichwie auch die unvernünftigen und unchristlichen Handwercks = Gebräuche der Künste und Handwerker sowohl, als des gemeinen Wesens Aufnahme höchst schädlich, deswegen aber die Zünfte gänzlich aufzuheben nicht rathsam, so würden jedoch die vielfältigen (*) Mißbräuche bei Lehr = Jungen, Gesellen, Meistern und Zünften abzuschaffen sein.

(*) S. hievon die Pol. Ord. c. 26. Ed. d. 16. Jan. 1684. 10. Jul. 1688. 19. Jul. 1690. 10. Nov. 1697. 28. Aug. 1710. 5. Aug. und 7. Sept. 1712. 7. Apr. 1714. 6. Sept. 1723. 13. Apr. 1724. 17. Dec. 1727. 15. Jun. 1729. Daß VI. Stück der Deconomischen Fama und daselbst gethanen Vorschlag.

§. VII.

§. VII.

Bei Anlegung der Manufacturen ist zu reflectiren auf des Landes Beschaffenheit und dessen Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit an Vidualien und rohen Materialien, Wasser und Luft; Situation und Bequemlichkeit zur Ausfuhr der Manufacturen; ob der Ort der Consumtion weit entlegen und viele Zölle zu passiren, Meßen, Fahr = Märkte und Passage der Kauff = Leute; Regierungs = Form und ob selbige zu den Manufacturen geneigt, und im Stande sei solche zu maintainiren; der Einwohner Inclination, Genie, und Vermögen; Umstände der Zeiten und ob solche den Manufacturen favorable, oder zuwider sind; benachbahrte Lande, und ob von selbigen vortheilhafte Abnahme der Manufacturen zu hoffen, oder Abbruch zu befürchten.

§. VIII.

Zu Erhaltung und Beförderung der Manufacturen gereichen der Verleger oder Manufacturirenden gründliche Erkenntniß von Manufacturen, Vermögen und genaue Aufsicht auf ihre Fabricquen; der Waaren Tüchtigkeit und wohlfeiler Preis; die Landes = Fürstliche Vorsorge zu Anlegung und Erhaltung solcher Manufacturen, welche vortheilhaftig sind; durch Verboth der Ausfuhr roher Mate-

rialien und leidlichen Zoll auf die Einfuhr derselben, Verhinderung der Einfuhr fremder Waaren, welche im Lande gemachet werden, durch gängliches Verboth oder schwere Imposten auf selbige; Vorschub zu den Manufacturen durch angelegte (*) Landes-, Fürstl. Leih-, Bäncke und Darlehne gegen ein billiges Interesse.

(*) Nach des H. von Schröders Vorschlag lib. cit. c. 80. und Joh. Georg. Leibs Verbesserungen in der III. Probe seines angeführten Buchs.

§. IX.

Auch ist von Zeit zu Zeit nachzusehen ob die Manufacturen Vortheil oder Schaden bringen, dahin dienen wohl eingerichtete (*) Manufactur-Inventaria.

(*) S. hievon den H. von Schröder lib. cit. c. 13. Anonymi Fürstl. Macht-, Kunst c. 2. Joh. Georg. Leib. lib. cit. I. Probe c. 5.

§. X.

Gleichwie es in Deutschland an rohen Materialien der drei Reiche und auch an vorztrefflicher Wolle nicht fehlet, mithin der große Vortheil von Woll-Manufacturen nicht außer Acht zu setzen, so dienet, zu derselben Anlegung und Beförderung, daß die Ausfuhr der Wolle (a) wenigstens so viel derselben im Lande nöthig, auch der gesponnenen Wolle (b),
wie

wie nicht weniger alle auswärtige wollene Waaren den Unterthanen verbothen, gleichwohl aber Fremden auf Jahrmärkten damit zu handeln (d) frei gelassen, den fremden Woll-Arbeitern, welche sich im Lande ansetzen wollen, Freiheiten (e), und (f) Sicherheit gegen Werbungen gegeben, diejenigen, welche die Woll-Arbeiter mit Geld oder Wolle verlegen, allen (g) Creditoribus vorgezogen, wegen Einkauf der Wolle auf den Märkten (h) und der Woll-Arbeiter (i) Reglements, wie auch (k) Schau-Ordnungen gemacht, Fabricquen-Inspectores (l) gesetzt, die Färbereien befördert werden, u. d. m.

(a) S. hievon unter der Menge solcher Edicte die d. 24. Jan. 1714. 16. Mart. 1715. 16. Febr. und 9. Sept. 1717. 24. Maii 1719. 1. Dec. 1721. (b) 10. Sept. 1727. (c) 1. Maii 1719. 10. Mart. 1725. (d) 26. Sept. 1720. (e) 27. Sept. 1717. (f) 8. Febr. 1721. (g) 20. Sept. 1729. (h) 21. Jun. 1715. 9. Jul. 1716. 13. Sept. 1724. (i) 12. Aug. 1724. (k) 30. Jun. 1703. (l) 26. Sept. 1723.

§. XI.

Die Leinwands-Fabriquen stifften dem Lande ebenfals großen Vortheil, westwegen zu derselben Anlegung und Beförderung der Flachts durch gute Röschung (a) u. Bearbeitung (b) auf Flachs-Mühlen und Spinnerei zu verbessern, die Ausfuhr des Leinen-Garns und Einfuhr fremder Leinen-Waaren, als Zig oder Eingang (c) zu verbiethen,

geschickte Leinweber ins Land zu ziehen, die Leinwands = Bleichen in gutem Stande zu bringen u. d. m.

(a) 12. Jul. 1719. (b) 16. Apr. 1707. (c) 6. Sept. 1713.

§. XII.

Von Seiden = und anderen Manufacturen sind Joh. Joach. Becher (*) und andere mit mehreren nach zu sehen.

(*) In seinem Polit. Disc. von Auf = und Abnahme der Städte.

Siebzehntes Capitel.

Von Kauffmannschaft und Commerciën.

Inhalt.

- | | |
|--|--|
| §. 1. Nothwendigkeit der Commerciën. | §. 9. Erhaltung des Credit = Wesens. |
| §. 2. Beförderung derselben, durch geschickte Kauff = Leute. | §. 10. Bancquen, Lombarden, Landes = Fürstl. Wechsel = Bäncke. |
| §. 3. Freien Handel. | §. 11. Messen und Jahr = Märkte. |
| §. 4. Bequemlichkeit der commercirenden vor ihre Versohn und Waaren zu Wasser und Lande. | §. 12. Handels = Compagnien. |
| §. 5. Sicherheit derselben zu Wasser und Lande. | §. 13. Intelligenz = Werke. |
| §. 6. Proportionirte Ein = richtung der Zölle. | §. 14. Von Verhindernissen der Commerciën, Monopoliis, Propoliis und Polypoliis. |
| §. 7. Münze. | §. 15. Bancqueroutierungen. |
| §. 8. Gleiches Maas und Gewichte. | §. 16. Vorsichtigkeit wegen der Commerciën in Krieges = u. Contagiösen Zeiten. |

§. I.

§. I.

Gleichwie die Land = Wirtschaft ohne die Handwercke und Manufacturen wenig Nutzen hätte, so würden auch diese ohne die Commerciën schlechten Vortheil haben, daher zu derselben Etablirung und Erhaltung alle Vorsorge zu tragen.

§. II.

Dahin gereichen erstlich, daß geschickte und vermögende Kauff = Leute durch allerlei Freiheiten ins Land gezogen, und die zur Kauffmannschaft gewidmete Jugend in Schreiben, Rechnen, Buchhalten und anderen zur Kauffmannschaft und Commerciën nöthigen Wissenschaften unterwiesen werde.

v. Marpergers Trifolium mercant.

§. III.

Zweitens, daß der freie Handel und Wandel so wohl im Lande erhalten, als mit auswärtigen Puissancen durch vortheilhafte Commerciën = Tractate befördert, die Einfuhr fremder Waaren nicht ohne sonderbare Ursach verboten, sondern wann solche dem Lande schädlich mit großen Auflagen beschweret werden.

§. IV.

Drittens, Bequemlichkeit für die Kauff = Leute zu reisen und ihre Waaren zu transportiren so wohl zu Wasser, durch schiffreiche Flüsse gemachte

gemachte Canäle, gute Reglements (a) vor die Schiff-Fahrten, als zu Lande durch bequeme Wege und Brücken, regulirte Posten, gemäßigtes Brieff-Porto und Post-Gelder, gute Ordnung mit Fuhr- und Fracht-Wagen, billige Verpflegung der Reisenden in (b) Gast-Höfen und Herbergen.

- (a) S. das Königl. Preussl. See-Recht vom 7. Dec. 1727. Ed. wegen der Schiff-Fahrt auf der Spree, Havel und Elb-Strom d. 12. Aug. 1700. 23. Oct. 1719. (b) S. hievon oben das 15. Capit.

§. V.

Viertens, Sicherheit der Commerciären den zu Wasser, durch starcke Convoyen, Licht-Thürme, Feuer-Laternen, Strand- und (a) Berge-Leute; zu Lande gegen Diebereien und Straßen-Räubereien durch Strassen-Bereuter, Patrouilliren, sicheres Geleit, Auffuchung (b) des niederlichen Gesindes.

- (a) S. das angeführte Königl. Preussl. See-Recht. (b) Ed. d. 5. Apr. 1723. 24. Nov. 1724. 20. Nov. 1730.

§. VI.

Fünffstens, proportionirte Mauthen oder Zölle nach dem Unterscheid der Waaren und derselben Ertrag, dergestalt daß die Einfuhr der zu Manufacturen benötigten Materialien, und die Aus-Fuhr der darauf verfertigten Waaren frei passiret oder mit leidlichen Zoll, die Waaren

ren aber, deren man nicht im Lande benöthiget, mit starckem Zoll (*) belegen werden.

- (*) S. hievon den B. von Schröder lib. cit. c. 77. und 95. revidirte Zoll-Rolle A. 1712. Zoll-Reglement d. 30. Apr. 1723.

§. VII.

Sechstens, Prägung guter und tüchtiger Münze, Vermeidung derselben Reduction oder (*) Erhöhung, Berruffung der schlechten, (b) dergestalt, daß solches eine Zeit vorher den Unterthanen bekant gemacht werde.

- (*) S. den Auct. cit. c. 39. (b) S. unter denen verschiedenen Edikten die letzteren vom 28. Apr. 1724. d. 23. Aug. 1725.

§. VIII.

Siebendens, gleiches (a) Maaß und Gewichte, derselben Verschiedenheit im Handel und Wandel große Verwirrung verursacht.

- (a) S. Ed. d. 25. Junii 1714.

§. IX.

Achtens, die Erhaltung des Credit-Wesens durch schnelle Administration der Justiz, errichtete Hypothecquen und (a) Land-Bücher, Handhabung und prompte Execution der (b) Wechsels-Rechte, Bestellung besonderer Handels-Gerichte, Schuld-Thürme und Obstagia.

- (a) Ed. d. 4. Febr. 1722. 30. Jun. 1727. 2. Maji 1718. (b) 8. Febr. 1723. 25. Sept. 1724. (c) v. Beyer Sp. 9. Germ. lib. III. c. 12.

§. X.

Neundtens, Vorsorge-Capitalia im Land, zu negociiren durch errichtete Bancquen, Lombarden Montes pietatis, Landes-Fürstl. (*) Wechsel, Bäncke.

(*) S. hievon das vorige Capitel §. 4. it. III. Abtheilung C. VI. §. 17. 18.

§. XI.

Schndtens, Aufgerichtete Messen und Jahr-Märkte an dazu bequemen Orten, zu gelegener Zeit, und mit solchen Verfassungen, daß dem inländischen Interesse dadurch kein (*) Abbruch geschehe.

(*) S. B. von Schröder lib. cit. c. 71. Joh. Georg. Leib. II. Probe c. I.

§. XII.

Kilffrens, die Handels-Compagnien, dergleichen auf alle Weise zu befördern, (*) mit Privilegiis zu versehen und zu beschützen.

(*) S. von einer solchen Compagnie die Ed. vom 1. May 1725. 21. Sept. 1728. und von einer in Teutschland aufzurichtenden Ost-Indischen Compagnie Joh. Joach. Becher, in seinen Polit. Disc. P. V.

§. XIII.

Zwölffens, Intelligenz-Zettel, wodurch die an einem Orte vorhandene oder verlangte Waaren und Sachen bekant gemacht werden, dergleichen in Engelland (a) zu erst aufkommen, und

und zu großer Beförderung der Commerciën hin und wieder (b) eingeführt worden.

(a) S. den B. von Schröder c. 98. (b) in den Königl. Preussl. Landen unter dem Titel der wöchentlichen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

§. XIV.

Gleichwie auch alle Verhindernisse der Commerciën aus dem Wege zu räumen, so sind indersonderheit die Monopolia (a) Propolia oder Vorkauffereien und Polypolia (b) zu verhüten.

(a) Es sei dann daß solches zum Recompens einer neuerfundenen Manufactur oder mit anderen Einschränkungen geschehe. (b) S. den B. von Schröder c. 103. §. 7.

§. XV.

Gleichergestalt ist mit den vorsesslicher Weise und durch eigene Schuld Bancqueroutirenden (*) scharff zu verfahren, denen aber welche durch Unglücks-Fälle in solchen Zustand, daß sie ihre Creditores nicht befriedigen können, gerathen, durch Moratoria und andere Mittel wieder aufzuhelffen.

(*) S. das Königl. Preussl. Ed. wieder die Bancqueroutirer vom 14. Jun. 1715.

§. XVI.

Zu Kriegs-Zeiten ist Sorge zu tragen, daß durch Neutralität oder Commerciën-Tractate der freie Handel, ausgenommen Contre-

bande Waaren, fortgesetzt werde, in contagiösen Zeiten aber mit Sperrung der inficirten Lande alle Vorsichtigkeit zu gebrauchen.

Achtzehndes Capitel.

Von Judenschafften, Gesinde, Tagelöhnern, Scharff-Richtern und Abdeckern.

Inhalt.

- | | |
|---|---|
| §. 1. Reception der Juden stehet dem Landes-Herrn alleine zu. | §. 6. Von unvergleiteten und Bettel-Juden. |
| §. 2. Woraufwegen Anzahl derselbigen zu reflectiren. | §. 7. Vom Gesinde. |
| §. 3. Müssen auf dem Lande nicht wohnen, und keine Immobilia fauffen. | §. 8. Tagelöhner und Handwerckß-Arbeit. |
| §. 4. Wie mit selbigen in Übung ihrer Religion zu verfahren. | §. 9. Von Jurisdiction über die Scharff-Richter. |
| §. 5. Wie sich selbe im Handel und Wandel zu verhalten. | §. 10. Wie sich selbige zu verhalten. |
| | §. 11. Ob der Umgang mit Scharff-Richtern infamire. |

§. I.

Die Reception der Juden stehet dem Landes-Herrn allein zu, dergestalt, daß auch kein Jude auf Universitäten Studirens halber ohne Landes-Fürstl. Bewilligung kan (*) aufgenommen werden.

(*) Ed. d. 21. Jan. 1707. in Corpus Constitut.

P. I. p. 148.

§. II.

§. II.

Es ist aber dahin zu sehen, daß die Juden in einer proportionirten Anzahl, damit den bürgerlichen Nahrungen nicht zu viel Schade geschehe, aufgenommen werden, und dahero kein Jude sich verheirathe ohne (*) Landes-Fürstl. Bewilligung.

(*) Ed. 18. Aug. 1722.

§. III.

Sonst sind die Juden nicht auf dem Lande zu vergleiten, denselben auch nicht zu verstätten Häuser und andere Immobilia (*) in und außer den Städten sich anzuschaffen, auch besser, daß solche an einem besonderen Ort der Stadt wohnen.

(*) Ed. d. 8. Mart. 1694. 7. Sept. 1697.

§. IV.

Den Juden ist zwar die Übung ihrer Religion zu verstätten, aber nicht zu dulden, daß sie Christum und die christliche Religion bei ihrem Gottes-Dienst, in ihrem (*) Gebeth und sonst verlästern.

(*) Ed. d. 28. Aug. 1703. 15. Jan. 1716.

§. V.

In ihrem Handel und Wandel müssen dieselben von ausgeliehenem Gelde nicht über 12. pro cent jährlich, und nach Proportion monatliche Zinsen (a) nehmen, gestohlene Sachen

wiſentlich (b) nicht kaufen, ſondern ſelbige der Obrigkeit anzeigen, wie auch des Aufkauffens und Hausierens (c) auf dem Lande, und des Wollkauffs (d) ſich enthalten, in Wechſel-Sachen (e) allen Betrug abſtellen, und ſonſt ſich den Reglements (f) gemäß halten.

- (a) Ed. d. 24. Nov. 1714. 24. Dec. 1725. (b) *ibid.* (c) 17. Aug. 1692. 26. Nov. 1693. 10. Aug. 1714. 25. Apr. 1718. 2. Dec. 1727. (d) 19. Apr. 1727. (e) 8. Apr. 1726. (f) S. das General-Privilegium und Reglement wegen der Juden. d. 29. Sept. 1730.

§. VI.

Die unvergeleitete Juden müſſen alſofort aus dem Lande (a) geſchaffet, die durchreifende genau in Acht, die Bettel-Juden aber gar nicht aufgenommen werden.

- (a) Ed. 10. Jan. 1724.

§. VII.

Das Gefinde in guter Ordnung zu halten, iſt daſſelbige ohne ſeiner vorigen Herrſchaft Abſchied und ſchriftl. Zeugniß ſeines Wohlverhaltens nicht anzunehmen (a), dasjenige aber, ſo bei wohlfeiler Zeit ſeiner Herrſchaft ungehorſam iſt und ſich auf ſeine eigene Hand ſetzen will, in Spinn- und Arbeits-Häuſer (b) zu bringen.

- (a) Ed. d. 2. Apr. 1708. 12. Febr. 1718. (b) 9. Jan. 1731.

§. VIII.

Was die Handwerker und Tagelöhner betrifft,

betrifft, ſo iſt billig, daß in der Bau- u. Herren freien Willen geſtellt werde, die Arbeit entweder mit ſelbigen überhaupt zu verdingen, oder um Tage-Lohn arbeiten (a) zu laſſen, wenn die Arbeiter zu rechter (b) Zeit an die Arbeit gehen und ſolche treulich verfertigen müſſen.

- (a) Gefinde-Ordnung de Ao. 1722. Tit. 7. (b) Ed. 14. Jul. 1704

§. IX.

Gleichwie die Scharff-Richter unmittelbar vom Landes-Herrn (a) beſtellt werden, ſo ſtehen auch dieſelbe unter einer beſondern Obrigkeit, ausgenommen einige Fälle, in welchen ſelbige vor der Stadt-Obrigkeit ihres Ortes ſich (b) ſtellen müſſen.

- (a) S. hievon oben die III. Abth. c. 9. §. 6. (b) Ed. de Ao. 1683. 1684. 24. Febr. 1714. 16. Apr. 1720.

§. X.

Sonſt haben die Scharff-Richter mit Verſcharrung des umgefallenen Viehes, Luder zu den Wolfs-Fällen, Hunden, wie auch des Lohns wegen, vor Anſchlagung (a) der Nahmen der Deferteurs an die Galgen, Kleidung (b) und Degen tragens halber denen Verordnungen ſich gemäß zu betragen, hingegen aber dieſelben von allen Oneribus publicis wegen ihrer Meiſter und Abdeckereien frei (c) ſind.

- (a) Ed. 16. Apr. 1720. (b) 15. Julii 1727. (c) Ed. 29. Febr. 1704. 15. Febr. 1722.

§. XI.

Gleichwie auch die Scharff-Richter nicht (a) infam sind, und diejenigen welche mit selbigen umgehen, nicht aus den Zünfften zu stoßen, so müssen sich dieselbigen hingegen über diejenigen welche einen Hundt todts schlagen, oder umgefalle- nes Vieh abdecken kein Recht anmassen.

(a) S. hievon oben die III. Abth. c. IX. §. 9.

Neunzehndes Capitel.

Von Ursachen der abnehmenden Nah-
rung und Reichthums.

Inhalt.

- | | |
|--|---|
| §. 1. Mangel des göttlichen
Seegens durch Verfall
des Christenthums. | §. 8. Alchimisterei oder
Scheide-Kunst. |
| §. 2. Müßiggang. | §. 9. Böse Vormundschaft-
ten und Verführung der
Unmündigen durch Geld-
Leihen tc. |
| §. 3. Betteln. | §. 10. Bucherliche Con-
tracte. |
| §. 4. Verschwendung. | §. 11. Langwierige Pro-
cesse. |
| §. 5. Gewinnsüchtiges Spie-
len. | §. 12. Banqueroute. |
| §. 6. Unnützes reisen in
fremde Lande. | |
| §. 7. Lotterien. | |

§. I.

Die Abnahme der Nahrung und des Reich-
thums wird vornehmlich verursacht durch
den Verfall des Christenthums, dahero dem
häuslichen und Policei-Wesen der göttliche
Seegen

Seegen entzogen, und erfüllet wird der Fluch
Haggai cap. I. 6. „Ihr säet viel und bringet
„wenig ein, ihr esset und werdet doch nicht satt,
„ihr trincket und werdet doch nicht truncken, ihr
„kleidet euch, könnt euch doch nicht erwärmen
„und welcher Geld verdienet, der legt's in einen
„löcherichen Beutel; welche und andere Unsee-
gen abzuwenden, die Gottesfurcht und ein christl.
Leben und Wandel bei allem Thun zum Grunde
zu setzen und (*) zu befördern.

(*) S. hievon das dritte Capitel.

§. II.

Durch Müßiggang der Handwerker mit
blauen Montag'en und andern gemachten Feier-
tagen, dergleichen abzuschaffen, das Höckerei-
treibende, Weibes-Volk wöchentlich ein gewisses
zu spinnen (a) anzuhalten; die Gaukler,
Marck-Schreier, Seil-Tänker, Glücks-Töpfer,
(b) Ziegeuner, (c) und anderes dergleichen lie-
derliches und herum-vagirendes Gesinde im
Lande nicht zu dulden, und in die Arbeits-Häu-
ser zu bringen, die blinde, lahme, und andere
gebrechliche Leute zu leidlicher Arbeit anzuführen,
und sonst die Unterthanen bei beständigem Fleiß
in ihren Gewerben zu erhalten.

(a) E. d. 14. Jan. 1723. (b) d. 26. Julii 1715. 28.
Jan. 1716. (c) 5. Oct. 1725.

§. III.

Durch das Betteln, dahero kein Bettler

zu dulden, und die fremden über die Gränzen zu bringen, die unvermögenden einheimischen aber aus Armen-Cassen (a) zu versorgen, keine (b) Brand-Briefe ohne Landes-Fürstl. Obrigkeit Vorbewußt zu geben, und den falschen Brand-Bettlern der Proceß zu machen.

(*) Ed. d. 21. Jun. 1725. (b) 12. Febr. 1722.

§. IV.

Durch Verschwendung im Essen, Trinken und Kleidung, dagegen Sumptual- oder Ausrichtung- und Kleider-Ordinungen (a) zu machen, auch dienlich, daß die Domesticquen der ungebethenen Gäste auf dem platten Lande in die Krüge (b) verwiesen werden.

(a) Ed. d. 28. May 1696. 31. Mart. 1718. dergleichen aber der B. von Schröder c. 56. 102. und in Suppl. ad c. 56. schädlich zu sein vermeinet.

(b) Ed. d. 1. Aug. 1720. 7. Febr. 1721.

§. V.

Durch gewinnsüchtiges Karten- Bassette-Landsquenets und anderes Spielen, dergleichen (*) nicht zu dulden.

(*) Ed. d. 5. May 1703. 8. Aug. 1714.

§. VI.

Durch unnützes Reisen in fremde Lande, welches dahero ohne Landes-Fürstliche Special-Erlaubniß nicht (*) zu verstaten.

(*) Ed. 30. Jan. 1686. 8. Jul. 1700. 21. Jan. 1714. 15. Nov. 1730.

§. VII.

§. VII.

Durch unbesonnenes Geld einlegen in den auswärtigen Actien- und Lotterie-Handel, dergleichen den Unterthanen (*) nachdrücklich zu verbiethen.

(*) Ed. d. 8. Jun. 1731. und des H. Cansler von Ludwigs Anmerkung darüber in den Hallsischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten N. 30. 31. 32.

§. VIII.

Durch die Alchimisterei oder Scheides-Kunst, welche in einem Staat nicht (*) zu verstaten, angesehen, ob schon diese Kunst ihren Grund haben möchte, einem Staat nicht zu trüglich, daß solche allzubekannt werde, die Alchimisten in Armuth gerathen, und gemeinlich Betrüger sind, und viele andere um ihr Haabe und Guth bringen, gleiche Bewandniß es auch mit den Schatz-Gräbern hat.

(*) S. hievon Joh. Fr. Buddei, Exercit. Pol. An Alchimistæ sint in Republica tolerandi.

§. IX.

Durch böse Vormundschaften und Verführung der Unmündigen mit Geld-Leihungen und anderen zu derselben Ruin gereichenden Verleitungen, worauf genaue Aufsicht zu haben, die Vormünder zu Ablegung (a) jährlicher Rechnung anzuhalten, und die Verführer (b) der Minderjährigen nachdrücklich zu bestrafen.

- (a) S. hievon die R. Vormundschafts-Ord. vom 23. Sept. 1718. (b) Ed. d. 10. Sept. 1701. und 23. Jan. 1730.

§. X.

Durch wucherliche Contracte, da der Debitor sein Grund- und Stück vor ein geringes und unproportionirliches Darlehn an statt der Zinsen, unter dem Schein des Wiederkauffs einräumen, oder ein übermäßiges Wechsel-Interesse bezahlen muß, wohin auch gehöret der Dandanariat, dergleichen Contracte billig verbotthen (a) und zu bestraffen, hergegen aber Veranstellungen (b) zu machen, daß ein benöthigtes Capital um billige Zinse zu bekommen sei.

- (a) S. den Land- und Tags-Receß d. A. 1653. §. 38.
(b) S. hievon oben das XIX. Cap. v. 8.

§. XI.

Durch langwierige Processen, wodurch nicht nur die Partheien ruinirt (a) werden, sondern auch das Credit-Wesen verfällt, dahero zu Abkürzung (a) der Processen durch kurze und deutliche Rechte, versuchte Vergleiche, Einschränkung der (b) Advocaten, der vielen Instanzen, des weitläufftigen Verfahrens, Verschickung (c) der Acten und sonst möglichste (d) Vorsorge zu tragen.

- (a) Königl. Preußl. revid. Constit. wegen Abkürzung der Processen von 18. Nov. 1718. und Declaration vom 17. May 1717. (b) Allgem. Justiz-Regl.

- Regl. §. 60. Rescr. d. 17. Apr. 1715. (c) Ed. d. 17. Febr. 1723. (d) Schriften davon sind in dem Bücher-Vorrath zu sehen.

§. XII.

Durch Bancqueroutirungen, Münz-Fälschungen und (a) Reductionen.

- (a) S. hievon das 17. Capitel.

Zwanzigstes Capitel.

Vom äußerlichen Land- und Stadt-Wesen.

Inhalt.

- | | |
|--|--|
| §. 1. Worinn die äußerliche Land- und Stadt-Polizei bestehe. | §. 5. Ordnung der Publicquen Orter. |
| §. 2. Von Ordnung der Persohnen. | §. 6. Worinn die nutzbahre Zierlichkeit auf dem Lande bestehe. |
| §. 3. Von Ordnung der unbeweglichen Sachen. | §. 7. Von derselben in Städten. |
| §. 4. Ordnung der beweglichen Sachen. | |

§. I.

Bisher ist von Erhaltung des innerlichen (*) Land- und Stadt-Wesens gehandelt worden; die Vorsorge vor das äußerliche bestehet in guter Ordnung und nutzbahrer Zierlichkeit der Persohnen, Sachen und Publicquen Orter auf dem Lande und in Städten.

- (*) Siehe oben das I. Capitel, §. 4.

§. II.

Die Ordnung der Persohnen regardiret derselben Anzahl, Eintheilung in Provinzken, Kreise, verschiedenen Stand, Bedienungen und Vermögen, welche zu wissen die Unterthanen nach ihrem Nahmen, Alter, Condition Gewerben und Vermögen in accurate Tabellen und Listen zu verzeichnen, mit Rang-Reglements (*), und zu Erhaltung bei ihrer Pflicht mit Hoff-, Kirchen-, Kriegs- und anderen Verordnungen zu versehen.

(*) S. hievon die Rang-Reglements vom 15. Apr. 16. Nov. 1708. 21. Apr. 1713.

§. III.

Die Sachen sind entweder unbewegliche oder bewegliche. Die unbeweglichen bestehen auf dem Lande in Land-Gütern und derselben Pertinenzien; in den Städten in Publicquen und Privat-Gebäuden, Gärten und anderen Zubehörungen, welche zu wissen und in guter Ordnung zu erhalten, Land- und Stadt-Catastra, Lager- und Land-Bücher (*), accurate Grund-Risse und Beschreibungen von nöthen sind.

(*) S. von dergleichen Einrichtung die Ed. d. 20. Sept. und 12. Nov. 1704. 30. Jun. 1717. 2. Maji. 1718.

§. IV.

Die entweder zum nothdürfftigen Lebens-Unter-

Unterhalt, Gesundheit und Sicherheit, oder Pracht, Wollust und Curiosität gereichenden beweglichen Sachen müssen zu guter Ordnung an gewisse Orter gebracht werden, unter Aufsicht der dazu bestellten und mit nöthigen Instructionen versehenen Marck-Meister, Holz-Schreiber, Holz-Meßer und anderer Bedienten, wie auch zur Hülffe dabei mit gewissen Reglements verordneten Trägern, Handlangern, Packern und dergleichen Leuten mehr.

§. V.

Zu guter Ordnung, Gebrauch und Conservation der einem Staat entweder nothwendigen, oder nüglichen und zur Gemüths- und Leibes-Ergözung gereichenden Publicquen Orter, als Zeug- und Proviant-Häuser, Münzen, offenen Märckte, Waagen, Börsen, Kauff- und Gercks-Häuser, Fontainen, Brunnen und Wasserleitungen, Schleusen, Dämme, Brücken, Ball-Häuser, Billards, Kathes-Keller u. d. g. sind Artillerie-Bediente, Ammunition- und Proviant-Verwalter, Münz-Meister, Börse-Herren, Brunnen-Schleuse-Damm- und Brücken-Meister u. darüber zu bestellen und solche mit nöthigen Reglements und Instructionen zu versehen, die Kirch-Höfe aber außer den Städten zu verlegen.

§. VI.

Die nutzbahre Zierlichkeit auf dem Land

Lande bestehet in einer Menge wohlangelegter Flecken, Dörffer, Vorwercker, Florisanten Feld, Bau, brauchbahren Land, und Wasser, Wegen, hin und wieder angelegten Plantagen und Alleen von nützlichen Bäumen, bequemen Krügen u. d. m. unter Direction der Land, Haupt, Leute und Rätthe, geschickter und fleißiger Amt, Leute, und Gerichts, Obrigkeiten, erfahrender Oeconomie - Inspectoren, verständigen Schulzen und Gerichten.

§. VII.

Der Zierrath der Städte bestehet in weiten, bequemen, wohlgepflasterten, reinen und lichten Gassen, zu dem Ende selbige von den ausstehenden Treppen und Ackerfarn zu befreien, mit gleichen und breiten Steinen zu belegen, vom Unsaft zu reinigen (a) mit Laternen zu erleuchten; und zu deren Conservation Gassen, und Laternen, Ordnungen zu machen; wohl angelegten Publicquen, und in einer ordentlichen Bau, Form, einstimmigen Gleichheit, und gegen Feuers, Gefahr eingerichteten Privat, Gebäuden, mit Wegschaffung der Scheunen, Stroh, und Schindel, Dächer, unter Direction und Aufsicht der Commissariorum Loci, der Stadt, Obrigkeiten, und Bau, Directoren, wie auch zu dem Ende gemachten Bau, (b) und (c) Feuer, Ordnungen, Feuer, Cassen (d) und anderen Reglements.

(a) S. Ed. d. 1. Dec. 1700. (b) Ed. 14. May 1710. 4. Jul. 1716. Nov. 1721. 24. Oct. 1722.

(c) R.

(c) R. Pr. Feuer - Ord. in den Städten d. 4. May 1719. 12. Jan. 1723. Confirmirte Feuer - Ord. der Stadt Neuen-Ruppin d. 25. Nov. 1705. der Stadt Eustrin d. 14. Jan. 1687. R. Schloß - Feuer - Ordnung d. 13. Jan. 1719. (d) I. und 10. Jan. 1706. 31. Aug. 1708. 29. Dec. 1718.

Ein und zwanzigstes Capitel.

Von Publication und Execution der Policei - Verordnungen.

Inhalt.

- | | |
|--|--|
| §. 1. Wie die Verordnungen zu publiciren. | §. 3. Wie solche zur Execution zu bringen. |
| §. 2. Wie solche in einem besondern Buch zu registriren. | §. 4. Von wem selbige zu erklären. |

§. I.

Gleich wie keine Gesetze verbündlich machen, es sei dann, daß solche den Unterthanen genauasam bekant gemacht worden, so müssen auch die Policei - Verordnungen in der Kirche entweder, wann auf selbige eine Lebens - Straffe gesetzt, von der Cangel, oder nach der Predigt von den Küstern und Schulmeistern vorgelesen, und daß solches geschehen werde, Sonntags zuvor notificirt; auch solche in den Städten der zu Rathhause convocirten Bürgerschaft publicirt und an die Rath - Häuser, Thore, Kirch - Thüren und in Krügen (*) affigirt werden.

(*) S. hievon die Ed. vom 21. Dec. 1711. 21. Jan. 1716. 24. Aug. 1717. 22. Febr. 1724.

§. II.

§. II.

Zu dem Ende auch in allen Collegiis Bücher zu halten, und darinnen die im Lande publicirte Edicte zu registriren, der Tag wenn sie eingekommen und publiciet worden, zu verzeichnen, und allemahl am Ende des Jahrs eine Designation (*) davon einzusenden.

(*) Ed. d. 17. Aug. 1715.

§. III.

Weil auch, wann auf die Verordnung nicht gehalten wird, besser (a) daß solche nicht publicirt worden, so ist es nicht allein aller Collegiorum und Obrigkeiten Pflicht solche (a) genau (b) zu observiren, und den Aus- und Land-Neutern (c) zu derselben Execution Assistentz zu leisten, sondern es müssen auch die General- und Subalternen-Fiscäle ein wachsammes Auge (d) darauf haben, und gegen die Contravenienten mit Schärffe verfahren.

(a) S. hievon den Landtags-Recels vom 7. Apr. 1633.

(b) Ed. d. 17. Aug. 1715. 22. Dec. 1716. (c) Land-Neuter-Ord. d. 4. Mart. 1709. 15. Sept. 1714. 3. Dec. 1716. (d) cit. Ed. d. 22. Dec. 1716. 20. Aug. 1722.

§. IV.

Es müssen auch keine unläsige Auslesungen der Edicte verstattet, sondern nach derselben Buchstaben decidirt werden, oder, da in einem und andern Fall es eine Erläuterung gebrauche, an die hohe Landes-Fürstl. Obrigkeit, als höchsten Gesezgeber, davon referirt und derselben Befehl darüber (*) erwartet werden.

(*) Ed. d. 22. Dec. 1716.

Fünffte

Fünffte Abtheilung. Von der Cameral-Wissenschaft.

Erstes Capitel.

Von der Cameral-Wissenschaft und Landes-Fürstl. Einkünften überhaupt, wie auch Chatoul- oder Erb- und eigenthümlichen Gütern ins besondere.

Inhalt.

- | | |
|--|--|
| §. 1. Was die Cameral-Wissenschaft sey? | §. 5. Wie solche zu publiciren Gütern gemacht werden. |
| §. 2. Von Landes-Fürstl. Einkünften, Privat- und Publicquen Fonds. | §. 6. Ob einem Landes-Fürsten die Goldmacheri anzurathen. |
| §. 3. Von Privat- oder Chatoul-Gütern. | §. 7. Ob bürgerliche Nahrung zu treiben demselben anständig. |
| §. 4. Von derselben Vorrechten und Freiheiten. | |

§. I.

Die Cameral-Wissenschaft (a) lehret, wie die Landes-Fürstlichen Einkünfte mögen erhoben, von Zeit zu Zeit verbessert und zu Erhaltung des gemeinen Wesens dergestalt angewendet werden, daß jährlich ein Uberschuß verbleibe.

(a) S. auch hievon die I. Abtheil. §. X. und hat diese Wissenschaft den Nahmen von dem Wort Camera, wodurch nach der Redens-Art in den

P

mitt-

mittlern Zeiten der Ort, wo man die Fürstlichen Einkünfte verwahrt, bedeutet worden. Dufren. Gloss. V. Camera.

§. II.

Die Fonds der Landes - Fürstlichen Einkünfte sind entweder Privat - und des Landes - Fürsten eigenthümliche, oder (a) Publicques, dem Staat zugehörige, und in Domainen, Regalien und Steuern bestehende Güter.

(a) S. hievon Lehm. Chron. Spir. c. 42. dergleichen verschiedene Güter haben sich auch bei den Römern unter derselben Kaiserl. Regierung befunden, dergestalt, daß beide besonders administriret und jener Einkünfte der Fiscus, dieser aber das Erarium genannt worden. Vid. Plin. in Panegy. c. 36. Tacit. Annal. c. 47. Tit. Cod. de Off. Com. Rer. Privat. und de Off. Com. Sacr. Largit. Tit. Cod. de Fundis Patrim. Tit. ff. de Jure Fisci.

§. III.

Die Landes - Fürstlichen Privat - Güter werden auch Chatoul - Güter genannt und gleich anderen Erb - und eigenthümlichen Privat - Gütern erlangt, von den publicquen oder Cammer - Gütern durch eine besondere Administration (*) unterschieden.

(*) Dergleichen bei den Römern die Procuratores Caesaris, Comites Rer. & Largitionum Privatarum verwaltet haben. Vid. Cit. Tit. item Cocci Jus publ. p. 647.

§. IV.

Dieses Unterscheidet jedoch unangesehen, find

sind die Freiheiten und Vorrechte der publicquen Landes - Fürstl. Einkünfte auch den Chatoul - oder Privat - Gütern und Einkünften gemein, dergestalt, daß diesen sowohl als jenen die Prælation bei Concurs - Processen zu statten kommen (*) muß.

(*) S. hievon Ed. d. 4. Nov. 1713. die Hypotheken - und Concurs - Ord. de Ao. 1723. §. 135. 173. 185.

§. V.

Es können aber die Privat - Güter zu Publicquen durch Incorporation (a) in selbige gemacht werden.

(*) S. hievon das folgende Capitel.

§. VI.

Es hat zwar der B. von Schröder dem Landes - Fürsten, sich und seine Lande reich zu machen, die Gold - und Silber - Scheidung angerathen, solches Mittel aber Joh. Georg. Leib (b) billig verworffen.

(a) In seiner Fürstl. Schatz - und Rent - Cammer c. 66. (b) II. Probe cap. IV. §. 2. siehe auch hievon die IV. Abth. cap. XIX.

§. VII.

Von den Neapolitanischen Königen, Alphonso und Ferdinando hat Cominæus erwehnet (*), daß selbige auch bürgerliche Nahungen getrieben, solches aber billig improbirte.

(*) Memoires Lib. VII. p. 637. S. auch hievon Engelbert. de Burg. de Usu & Abusu commerciorum.

Zweites Capitel.

Von Domainen = oder Tafel = Gütern.

Inhalt.

- | | |
|---|--|
| §. 1. Was Domainen-Güter sind. | §. 8. Von Incorporation in die Domainen-Güter. |
| §. 2. Von derselben verschiedenen Benennungen. | §. 9. Was für Recht dem Landes = Herrn darüber zustehet. |
| §. 3. Zwene Irrthümer von selbigen. | §. 10. Daß solche nicht können veräußert werden. |
| §. 4. Ursprung derselben Güter. | §. 11. Ob selbige können zu Lehn gegeben werden? |
| §. 5. Wann solche in Teutschland aufkommen. | §. 12. Ob solche können präscribirt werden? |
| §. 6. Daß die Reichs = Fürsten dergleichen auch besitzen. | §. 13. Von Nempter = Tabellen und Beschreibungen. |
| §. 7. Woher die Landes = | |

§. I.

Domainen-Güter sind Landes-Fürstl. Cammer-Güter, welche zu des Landes-Herrn und dessen fürstlichen Familie geziemenden Unterhalt, wie auch deren Bedienten Besoldung und andern erfordernten Landes-Fürstl. Kosten (*) gewidmet sind.

(*) Seckendorff. F. St. P. 3. c. 1. §. 4.

§. II.

Es bestehen solche Güter gemeiniglich in ganzen Nemptern und werden auch Bona Mensalia

falia oder Tafel = Güter, Bona Coronæ oder Cron-Güter, eigene oder (*) Cammer-Güter, Landes-Herrliche Einkünfte und mit andern Nahmen benennet.

(*) Seckendorff 1. c. §. 5.

§. III.

Gleichwie nun kein Fürstl. Staat vorhanden, worinnen nicht dergleichen Güter befindlich, und derselben Gebrauch sich weiter als auf die Unterhaltung der Landes-Fürstl. Tafel erstrecket, so ist es ein irriges Vorgeben, als kämen solche Güter den Bischöfen alleine zu, oder bestünden allein in Gütern und Einkünften, welche zu des Landes-Fürsten Tafel (*) gewidmet wären.

(*) Wozu die Benennung der Bonorum Mensa vergeblich angeführet wird, indem unter dem Wort Mensa nach der Latinität in den mittlern Zeiten quicquid ex bonis alicujus est, patrimonium dominicum, denique quicquid ad mensam instruendam, id est ad vescendum seu ad vitæ commoda necessarium est, aut conducit, verstanden worden. Du-Fren. V. Mensa.

§. IV.

Der Ursprung solcher Güter gründet sich in der Einrichtung eines Staats, inmaßen allerdings (*) nöthig, daß zu den erwehnten Landes-Fürstl. Ausgaben gewisse Güter gewidmet werden.

(*) S. hievon §. von Seckendorff 1. c. §. 4.

§. V.

In den alten verschiedenen Staaten in Deutschland sind zwar dergleichen Güter nicht befindlich (a), auch nicht nöthig gewesen, es haben aber solche alsobald mit eingeführter gemeinschaftlicher Königl. Regierung ihren Anfang (b) genommen, und wird daher vergeblich dafür gehalten, daß solche Güter erst in spätern Zeiten (c) aufkommen.

- (a) S. hievon Tacit. de M. G. c. XV. (b) Illust. Virum, Frid. Ludov. N. D. de Berger in Commentatione de Domano Imperiali in Appendice Animadv. ad Perill. à Cocceji Jurisp. ud. Publ. (c) S. des berühmten Wittenbergischen ICrI und Hoff-Raths, S. Augustini Leyseri Meditat. de Assentationibus Jure-Consult. c. IV. Sect. II. §. 3.

§. VI.

Seit dem die Landes-Fürsten in Deutschland über ihre Lande die Landes-Fürstl. Superiorität erlangt haben, so ist kein Zweifel, daß nicht auch denselben Tafel- oder Cammer-Güter zustehen solten. (*) Wie dann solches die Erfahrung bezeuget, und die Lehnbarkeit der Reichs-Fürstl. Lande dem nicht entgegen ist.

- (*) Welches der B. von Lyncker Resp. 80. und Willh. Leyserus, in Zweifel zogen; siehe aber dagegen den S. von Ludewig Opusc. Miscell. T. I. p. 621. und Marci Rhodii Dissert. de Præscript. Bonor. Principis, in dem Append. wieder den erwähnten Leyserum.

§. VII.

§. VII.

Was der Ursprung der Landes-Fürstl. Domainen-Aemter betrifft, so ist nicht unwahrscheinlich, daß solche aus den alten Ambachten entstanden, zu deren Verwaltung die Ambachts-Männer oder Amt-Männer (*) bestellet worden.

- (*) S. hievon Du-Fresn. V. Ambactus und Ammannus, Georg. Beyer in Sp. Jur. Germ. lib. I. c. 7.

§. VIII.

Caducirte, erblose und andere Güter werden zu Tafel-Gütern gemacht und durch Incorporation, entweder ausdrückliche, mit gewissen Solennitäten (*) oder stillschweigende, wann dergleichen Güter der Fürstl. Cammer zu verwalten und die Einkünfte davon zu berechnen übergeben werden.

- (*) Wie solches bei den Römern geschehen, ist nachzusehen Lib. 3. Cod. de Bonis Vacantibus und l. 7. de Jure Fisci.

§. IX.

Die Domainen-Güter werden nicht unbillig mit dem Dote verglichen (*) und daher über solche das nutzbarre Eigenthum den Landes-Herren zugeschrieben, wie dann auch solche Güter deswegen Domaines und eigene Cammer-Güter genennet werden, und die Einkünfte davon dem Landes-Fürsten erb- und eigenthümlich zustehen.

- (*) Von Hotomanno in seinem Franc. Gall. c. 8. 9.

§. X.

Dergleichen Eigenthum zufolge können die Domainen-Güter von dem Landes-Fürsten nicht (*) veräußert werden, und wenn solches geschehen, stehet dessen Nachfolger das Recht zu, die veräußerte Tafel-Güter zu vindiciren, es sei dann daß solche Veräußerung aus Noth oder mit Vortheil geschehen.

(*) Was der erwähnte Jctus H. Aug. Leyserus in seinem angeführten Tractat l. c. dagegen aus dem Natur- und Völkcr-Teutschen Civil- und Canonischen Rechten, und andere dagegen eingewendet, ist von keiner Erheblichkeit.

§. XI.

Ob auch zwar die Domainen-Güter durch eine Lehnbarkeit nicht würden veräußert werden, so würden jedoch die Landes-Fürstlichen Domainen-Gefälle dadurch grossen Abgang leiden.

V. J. W. Texor. de Bonis coronæ §. 15.

§. XII.

So können auch die Tafel-Güter nicht præscribirt werden, es sei denn durch eine (*) Præscriptionem immemoriam, weil auf solche Weise nicht bekannt, ob ein Gut zu den Domainen-Gütern gehört habe.

(*) Was der H. Cansler von Ludewig in seinen Opusc. Miscell. T. I. p. 507. und H. Aug. Leyserus l. c. §. 23. dagegen beigebracht, wird zu beantworten bis zur Erklärung dieses §. ausgesetzt.

§. XIII.

§. XIII.

Sonst sind zu Erhaltung und guter Verwaltung der Domainen = Güter, auf den alten Grund = Saal = Fluhr = und Marck = Büchern wie auch Renthei = Rechnungen accurate Aemter = Tabellen und Abriße zu machen, mit Beschreibung eines jeden Amts Ursprung und Zubehörungen insgemein, wie auch ins besondere den Herrschaftlichen eigenthümlichen Gütern an Schösser, Vorwercken, Schäferei zc. der Städte und Dörffer, des amtsäßigen Adels, der Landes = Fürstl. Hoheit, Regalien, Rechten und (*) Gerechtigkeiten.

(*) S. hievon ein Modell in des B. von Schröders Fürstl. Schatz = und Rent = Cammer, c. XII.

Drittes Capitel.

S. 233

Von den Regalien überhaupt.

Inhalt.

- | | |
|---|---|
| §. 1. Was Regalien sind. | §. 7. Von Alienation, Prä- |
| §. 2. Falsche Gründe der
hohen Regalien. | scription und Transla- |
| §. 3. Wahrer Grund der-
selben. | tion der Regalien auf
die Untertanen und
auswärtige Landes-Her- |
| §. 4. Was niedere sind. | ren. |
| §. 5. Wornach solche zu de-
terminiren. | §. 8. Wie weit von den
Regalien allhie gehandelt
werde. |
| §. 6. Welche dahin gehören. | |

§. I.

Die Regalien sind Gerechtsame, welche den Fürstl. Hoheit in geist- und weltlichen Sachen zustehen, und in hohe und niedere Regalien abgetheilet werden.

§. II.

Die hohen Regalien, woraus die Landes-Hoheit vornehmlich bestehet, entweder aus den römischen und longobardischen Rechten (a) oder nach dem Brocardico (b) daß die Reichs-Stände in ihren Landen so viel Vermögen, als der Kaiser in dem ganzen Reich, zu determiniren, ist ungerheimt und abgeschmackt.

(a) II. Feud. 56. (b) C. hievon Hert. de Super. Territ. §. 10.

§. III.

Vielmehr ist dazu zum Grunde zu setzen, daß den Ständen des Reichs in ihren Landen alle Macht und Gewalt so weit zustehet, als es die Reichs-Gesetze und Landes-Verträge nicht verhindern, und gehören dahin die Rechte in Kirchen-Sachen, Academien zu fundiren, Gesetze zu geben, Gerichte zu bestellen, Handel und Wandel einzurichten, Münze zu schlagen, Posten anzulegen, Stadt-Recht, Titul und Rang zu geben, zum Schus des Landes Bestungen anzulegen, eine Soldatesque zu halten, und andere dahin dienende Veranstellungen zu machen, und dergleichen mehr.

§. IV.

§. IV.

Die niederen Regalien sind solche Gerechtsame, woraus gewisse Einkünfte zu des Landes-Herrn und des gemeinen Wesens Nutzen herfließen.

§. V.

Es können dieselbigen nicht wohl determinirt werden, und haben zu ihrem Grunde (*) die Landes-Gesetze, Gewohnheiten, und wichtige Muthmassungen, wie auch, daß alles, was den Privatis nicht eigenthümlich zustehet, dem Landes-Herrn zukomme.

(*) C. hievon Hert. I. c. §. 43.

§. VI.

Vornehmlich gehören dahin die Gerechtsame (1) in Ansehung des Landes Grund und Boden zu Wasser, die daher rührende Herrschaft über die See und Flüße, Fischerei, Gold waschen entstehende Infuln, Hafens-Ufer-Wehr-Fehr-Flöß- und Mühlen-Rechte; zu Lande über der Erden in der Luft, des Vogel-Fangs, der Wind-Mühlen zc. auf der Erden die Strassen und Waldungen und dahero rührende Post- und Geleits-Gerechtigkeiten, forstliche Obrigkeit, Eigenthum über das Holz und Wild; öde Derter, erb- und herrenlose Güter zc. Wie auch unter der Erden über die Metalle, rare Erde und Steine, und dahero entstehende Rechte über die Berg-
und

und Saltz-Wercke, gefundene Schätze 2c. (2) in Ansehung der Unterthanen und derselbigen Ver-
sohn und Vermögen, die Lehn-, Straff- und
Steuer-Rechte.

§. VII.

Ob schon die Regalien nicht mögen ver-
äussert, noch von den Unterthanen (a) præscri-
biret, so können jedennoch solche denselben auf-
getragen zu Lehen und Verwaltung, auch von
den Landes-Herrn in einem anderen Lande durch
Verjährung und Verträge erlangt werden.

(a) S. hievon Thomasius in seiner diff. de Præ-
script. Regalium ad Subditorum Jura non perti-
nente. (b) Vid. Christoph. Joh. Conr. Engel-
brecht de Servitutibus Juris Publici.

§. VIII.

Gleichwie nun eine völlige Abhandlung der
Regalien in den häufig vorhandenen Büchern
vom teutschen Staats-Recht zu finden, so wird
an jetzigem Orte nur von hohen und niedern Re-
galien, in so weit solche zuträglich sind, und
von der Landes-Fürstl. Cammer respiciret wer-
den, gehandelt.

Viertes Capitel.

Von Wasser-Regalien.

Inhalt.

§. I. Grund des Wasser-Regals. | §. 2. Von der Ober-Ge-
richtsbarkeit zu Wasser. | §. 3.

- | | |
|---|---|
| §. 3. Von Hasen-Brü-
cken-Wehr-Fehr- und
Schleusen-Rechten. | men verlassenen leeren
Dertern. |
| §. 4. Dem Landes-Herrn
zustehende Nutzung der
im Wasser befindlichen
Sachen. | §. 6. Befugniß wegen des
Handels und Wandels
zu Wasser. |
| §. 5. Von entstandenen In-
sulin, angelegten Erd-
reich- und von Ströh- | §. 7. Vom Wasser-Zoll.
§. 8. Vom Mühlen-Bau,
und Holz-Flößen.
§. 9. Von Beförderung der
Schiff-Fahrt. |

§. I.

Gleich wie dem Landes-Herrn das Eigen-
thum und die Ober-Herrschaft, über
das an seine Lande gränzende Meer (*) und
darinnen befindliche Flüße zustehet, so kommen
auch demselben dahero viele Wasser-Rechte zu.

(*) Wie sich Seldenus und Grotius hierüber gestrit-
ten, siehe oben in der III. Abth. Cap. VI. §. 10.

§. II.

Dahin gehöret die Ober-Gerichtsbar-
keit, vermöge welcher dem Landes-Herrn alle
auf dem Meer und auf den Strömen zwischen
den zu Wasser Reisenden entstandene Streitig-
keiten und Verbrechen zu entscheiden und zu be-
straffen zukommt, es sei dann (*) daß ein ande-
rer das Geleits-Recht hätte.

(*) S. hievon den H. von Cocceji in seiner Juris-
prud. Publ. c. 23. §. 42.

§. III.

Die Rechte Häfen, Brücken, Wehre und Fähren, wie auch Canäle und Schleusen anzulegen, dergleichen von den allerdurchlauchtigsten Churfürsten zu Brandenburg hin und wieder in dero Landen errichtet, und darunter die merckwürdigsten, wodurch die Schiff-Farth auf der Saale von Halle bis in die Elbe in große Aufnahme gebracht, und die Oder und Spree auf eine erstaunende (*) Weise zusammen geführt worden.

(*) S. davon und andern Stryckium de Jure Cataractarum c. 1. und H. Paul Jacob Warpergers neueröffnete Wasser-Farth.

§. IV.

Bermöge solcher Ober-Herrschaft über das Meer und Flüsse, kommt auch dem Landes-Herrn zu, alle Nutzung derselben an Fischen, Gold-Sand, Perlen und anderen darinnen befindlichen oder an das Ufer getriebenen insonderheit raren, als Bernstein; nicht aber durch Schiff-Bruch verunglückten oder zu des Schiffs-Erleichterung ausgeworfener Sachen.

v. Grot. de J. B. & P. lib. II. c. IV. §. 5.

§. V.

Ferner stehen dem Landes-Herrn zu die Inseln, welche in einem Strohm entstehen, es sei dann daß ein anderer das Geleits-Recht hätte, welchem

welchem alsdann nach des Kaisers Adolphi bekanten Constitution dergleichen Inseln zugehören. Ingleichen der Strich Landes, welchen ein Strohm, der sich andernwärts hin wendet, leer gelassen; und das Erdreich welches sich nach und nach an einem Ort zusammen gesetzt hat.

§. VI.

Auch ist der Landes-Herr befugt den Handel und Wandel zu Wasser nach dem Interesse seines Landes einzuschräncken, wohin auch die Staffel-Berechtigkeit dienet, welche aber von dem Kaiser mit (*) Bewilligung der Churfürsten muß erlangt werden.

(*) S. hievon die Capitul. Caroli VI. Art. 8. und oben die III. Abth. c. 6. §. 24.

§. VII.

Nicht weniger ist ein Landes-Herr wegen Anlegung und Erhaltung der Dämme, Ufer, und nöthigen Wasser-Baue befugt von den Vorbeischießenden und Flößenden nicht allein den Zoll zu nehmen, sondern auch die Fremden so wohl als Unterthanen zu einem Beitrag, ingleichen die fremden Schiffe im Fall der Noth zu seinem Gebrauch anzuhalten.

§. VIII.

Niemand hingegen ist befugt, das Wasser aus den Strömen zu Erbauung der Mühlen und

und sonst, oder des Holz-Flößens ohne Landes-Fürstl. Bewilligung sich anzumachen.

§. IX.

Vornehmlich aber ist dahin zu sehen, daß zu Beförderung der Schiff-Fahrt und Passagen, die Ströme schiffreich gemacht, mit guten Ufern und Dämmen, unter Aufsicht geschickter Damm-Meister (a) versehen, mit (b) Flößen, und sonst nicht versperrt, die Brücken und Fahren (c) in gutem Stande erhalten und andere gute (d) Veranstaltungen gemacht werden.

(a) S. hievon die R. Leich- und Ufer-Ord. d. 30. Dec. 1716. 23. Jun. 1717. (b) Verord. d. 25. Aug. 1692. 26. Jun. 1724. (c) Fahr- und Überfahrts-Ord. d. 2. Oct. 1713. (d) Dahin auch, was die Schiff-Fahrt zur See betrifft, das Königl. Preußl. See-Recht d. 1. Dec. 1727.

Fünftes Capitel.

Vom Land-Straßen, Post- und Zoll-Regal.

Inhalt.

- | | |
|--|---|
| §. 1. Worinnen das Land-Straß-Regal bestehe. | richtsbarkeit auf dem Land-Straßen. |
| §. 2. Von Reparation der Land-Straßen. | §. 6. Vom Post-Regal. |
| §. 3. Vom sicheren Geleite. | §. 7. Was zu derselben Unterhaltung zuträglich. |
| §. 4. Vom Gebrauch der Land-Straßen. | §. 8. Von der Zoll-Ge-
rechtigkeit. |
| §. 5. Von der Ober-Ge- | |

§. 9. Von den Chur-Brandenb. und Erb-Herzoglich Oesterreichischen Freyheiten.

§. 10. Was bei dem Gebrauch der Zoll-Gerechtigkeit zu beobachten.

§. 11. Vom Krabnen-Recht.

§. I.

Als Land-Straßen-Regal (a) bestehet in des Landes-Fürsten Eigenthum und Ober-Herrschaft über die Land-Straßen, und deswegen selbigem obliegende Beschwerden und zustehende Gerechtigkeiten.

(a) Beyer J. Germ. lib. II. c. 8.

§. II.

Vermöge solches Rechts lieget dem Landes-Herrn ob die Land-oder Königlichen Strassen in gutem Stande erhalten zu lassen, welches wann die Zoll-Gefälle nicht zureichend, den Unterthanen mit gutem Fug (*) kan auferlegt werden.

(*) Pol. Ord. c. 3. und 9. Ed. 30. Mart. 1685. 26. Oct. 1688. 11. Sept. 1699. 30. Aug. 1712. Post-Ord. c. 10.

§. III.

Auch muß den reisenden auf den Land-Straßen alle Commodität und Sicherheit geleistet werden, durch Weg-Weiser (a) Land-Neuter, Patrouilliren, Auffuchung (b) der Vagabonden und Straßen-Räuber, Geleits-Briefe, und lebendiges (c) Geleit oder Escorten.

(a) Ed. 20. Mart. 1699. 16. Aug. 1704. 23. Oct. 1710. 22. Oct. 1712. (b) Pol. Ord. c. 4. Ed. d. 5. Apr. 1723. 24. Nov. 1724. (c) Seckendorff F. St. P. III. c. 3. n. 3.

§. IV.

Hingegen stehen dem Landes-Herrn zu, 1) das Recht, den Gebrauch der Land-Strassen nach seinem Interesse einzuschränken, einigen die Durchreise entweder unter gewissen Bedingungen zu verstaten oder gar zu verbiethen, von Ein- und Aus-Fuhr der Waaren zu disponiren. u. d. m.

§. V.

Die Gerichtsbarkeit, insonderheit der hohen Gerichte über Raub, feindliche Thaten und andere auf den Land-Strassen begangene große Verbrechen, es sei dann daß einem andern das Geleits-Recht und damit die Hals-Gerichte zugleich (*) zustünden.

(*) Hievon des H. von Cocceji Jurispr. Publ. c. 23. §. 42. und Ah. Fritsch de Reg. Viarum Jure c. 10. von Seckendorff. F. St. I. c. §. 3.

§. VI.

2) Das Recht fahrende und reitende Posten anzulegen, jedoch mit der Kaiserl. Reichs-Posten, wo selbige vorhanden und hergebracht, unter gewissen (*) Bedingungen, Beibehaltung.

(*) S. hievon die Capitul. Carol. VI. §. 29. und Meditar. ad Capitul. Josephi Art. 34.

§. VII.

Zu Erhaltung aber des Post-Wesens ist zu beobachten, daß die Post-Aemter mit guten Post-Häusern versehen werden, die Post-Meister und Post-

Post-Verwalter mit fremden Post-Meistern zum Nachtheil des Post-Wesens nicht colludiren, bei Annehmung, Taxirung, Eintragung und Abgebung der Briefe, Absendung und Oeffnung der Fell-Eisen, Annehmung und Ausgabe der Geld-Pacquete alle Vorsichtigkeit gebrauchen und auf ihre Schreiber Acht haben, sie aber selbst von Personal-Arrest und Einquartierungen befreiet bleiben; die Postillionen mit guten Post-Wagen und Post-Pferden versehen sein, die Post-Stücke sich zuzehlen lassen, und selbige wohl bewahren, selbst fahren, ihre gefetzte Stunden halten, und die Reisenden auf Anschlagung des Post-Horns selbigen ausweichen; die Passagier sich gebührend verhalten, und die mit der Post kommende anderen vorgezogen (a) werden; der Pack-Cammer-Bothe bei Ankunft der Post die Pacquete alsobald in Empfang nehme und in die Pack-Cammer (b) bringe; die Fuhr- und Schiffer-Leute, keine Briefe und Pacquete, Accis-bahre Waaren und Persohnen (d) heimlich mit nehmen. u. d. m.

(a) S. von allem und sonst die R. Pr. Post-Ord. vom 19. Mart. 1710. (b) Ed. d. 2. Maji 1710. (c) Ed. d. 10. Jul. 1715. 7. Jul. 1719. 8. Mart. 1723. (d) Ed. d. 39. Apr. 1723.

§. VIII.

3) Die Zoll-Gerechtigkeit, vermöge welcher die (*) Landes-Herrn zu Unterhaltung der Wege,

Wege, Brücken, Dämme, Ufer, Schleussen, und zu Präctivung des sichern Geleits den Zoll zu Wasser und Lande von Persohnen und Sachen, welche nicht davon eximiret, zu heben befugt sind.

(*) Ob solche Gerechtigkeit den Reichs-Ständen vermöge Lands-Fürstl. Hoheit oder Privilegii zustehe? davon ist nachzusehen der H. v. Ludewig in seiner Erläuterung der güld. Bulle Tit. 9. §. 2. und. 3.

§. IX.

Ob nun wohl solche Gerechtigkeit in der letztern Wahl-Capitulation sehr (a) eingeschrencket worden, so sind jedoch die Chur-Fürsten zu Brandenburg durch ein besonderes (b) Privilegium des Kaisers Friedrichs des IV. wie auch die Erz-Herzoge (c) von Oestereich berechtigt die Zölle in ihren Landen nach eigenem Gefallen zu vermehren und zu erhöhen.

(a) Art. VIII. (b) S. hievon das Diploma in H. Lunigs Reichs-Archiv P. Spec. Sect. III. p. 308. und des Chur-Fürsten Joh. Sigismund Revers d. A. 1611. bei Scheplitzen P. 4. Tit. 5. Land-Recess de Ao. 1653. §. 65. H. von Ludewig Lib. cit. p. 881. (c) Limnäus J. p. lib. 5. c. 2.

§. X.

Bei dem Gebrauch der Zoll-Gerechtigkeit ist dahin zu sehen, daß die Zoll-Städte durch gesetzte Zoll-Ströcke oder Stangen den Reisenden bekannt gemacht, Zoll-Rollen (a) abgefasset, und dabei nach dem Unterscheid der Persohnen und

und Sachen alle Billigkeit und Vorsichtigkeit beobachtet, die Defraudationes durch die Zoll-Bereuter und auf andere Weise (b) verhindert, und nach Befinden mit Confiscation der Waaren bestraft, diejenigen aber, welche nach den (c) Reichs- und (d) Landes-Gesetzen oder Gewohnheiten von Erlegung des Zolls befreiet sind, bei ihrer Freiheit geschützet werden.

(a) S. von Seckendorff l. c. die revidirte Land-Zoll-Rolle de Ao. 1712. und K. Zoll-Reglement für die Zöllner in der Neu-Markt und incorporirte Kreise d. 30. Apr. 1723. (b) durch Verbot der Bei- und Schleiff-Wege Ed. d. 20. Oct. 1680. (c) die letztere Capitulat. Art. VIII. (d) von des Adels Zoll-Freiheit wegen ihres eigenen Zuwachses ist nachzusehen der Land-Tags Recess. d. Ao. 1653. §. 52. Vol. Ord. c. 5. §. 3. von Einrichtung der Pässe, deswegen Ed. d. 4. Febr. 1718. 16. Aug. 1720.

§. XI.

Mit der Zoll-Gerechtigkeit ist das Krabben-Recht genau verbunden, solches aber von der Staffel-Gerechtigkeit ganz unterschieden.

Sechstes Capitel.

Von der Forstlichen Herrlichkeit, Forst- und Jagd-Gerechtigkeit.

Inhalt.

§. 1. Was die Forstl. Herrlichkeit sei, und Haupt-	§. 2. Vom Forst-Recht.
Theile derselben.	§. 3. Was bei dem herrschafft-
	2 3

schafftlichen Forst über-
haupt zu beobachten.

§. 4. Von Conservation
der Heiden.

§. 5. Nutzung derselben.

§. 6. Wie sich die Unter-
thanen bei ihren Gehöl-
zen zu verhalten.

§. 7. Worinnen das Jagd-
Recht bestehe.

§. 8. Was bey demselben
überhaupt zu beobachten.

§. 9. Von Conservation
der Jagd.

§. 10. Wie dieselbe zu nu-
zen.

§. 11. Von jährlichen
Forst- und Jagd-Rech-
nungen.

§. 12. Wie sich die Unter-
thanen bei ihrer Jagd-
Gerechtigkeit zu verhal-
ten haben.

§. I.

Die Forstliche Herrlichkeit (a) bestehet
in des Landes-Herrn Recht über alle in
seinem Lande befindliche Waldungen, und be-
greift in sich zwei Haupt-Theile, nemlich das
Forst- oder Wald- und Jagd-Recht oder Wild-
Bahn.

(a) Mosers J. publ. p. 102. &c.

§. II.

Vermöge des Forst-Rechts stehen dem
Landes-Herrn zu, das Eigenthum und Ober-
Gerichtsbahrkeit über die Holzung, und in An-
sehung des Eigenthums die vollkommene Macht
und Gewalt über alles in den Waldungen be-
findliches Holz und dessen Nutzung, dergestalt,
daß ohne Landes-Fürstliche Bewilligung derselben
niemand sich anmassen darf; in Ansehung aber
der Ober-Gerichtsbahrkeit Forst- und Holz-Ord-
nungen

nungen zu Conservation der Holzung und
dessen forstmäßigen Gebrauch ergehen zu lassen,
die wieder solche begangene Verbrechen zu bestraf-
sen, und allerhand Forst-Bediente zu bestellen.

§. III.

Gleichwie aber fast aller Orten die Com-
munen, auch einzelne Unterthanen viele und
große Waldungen durch Lehen, und auf andere
Art an sich gebracht haben, so ist bei dem Herr-
schafftlichen Forst von der Landes-Fürstl. Cam-
mer dahin zu sehen, daß die Gehölze und Heiden
wohl conserviret und genuset werden.

§. III.

Zu Conservation der Heiden gereicht,
daß aller Schade (a) an denselben verhütet, bei
dem nöthigen Gebrauch gute (b) Menage be-
obachtet, zum Bau- und Brenn-Holz, wie auch
anderm Gebrauch von den Forst-Bedienten An-
weisung gethan, und der Abgang des Holzes
durch Säe- und Pflanzung (c) desselben ersetzt
werde.

(a) S. hievon die IV. Abth. cap. X. §. 5. (b) ibid.
§. 5. ibid. §. 2. 3. 4. (c) ibid. §. 6.

§. V.

Die Nutzung der Heiden bestehet 1) in
richtigem Holz-Verkauff, wozu die Holz-
Märkte zu rechter Zeit anzusetzen, daß nach
gesetzter Taxe, Baum oder Klaffter weise erkaufte
Holz

Holz innerhalb gewisser Zeit aus den Heiden zu schaffen, ausser den Holz-Märkten aber kein Holz zu verkauffen, und den Forst-Bedienten kein Handel damit zu verstatten, wie dann auch von selbigen genaue Aufsicht zu haben, daß diejenigen welche das Jus lignandi in den herrschafflichen Heiden genießen, dessen nicht mißbrauchen; 2) Mastung, welche bei Zeiten von den Forst-Bedienten in Augenschein zu nehmen, nach der ganzen oder halben Mast die Schweine vor ein gewisses Fehm-Geld anzunehmen und zu befehlen, keine Frei-Schweine ohne besondere Verwilligung (*) paktiren, und keine in fremde Mast treiben zu lassen.

(a) S. mit mehrerem die Pol. Ord. c. IX. Sect. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. und Holz-Mast- und Jagd-Ord. de Ao. 1721. (b) d. 15. Sept. 1719.

§. VI.

Gleichwie aber die Unterthanen mit ihrem Gehölze nicht nach eigenem Gefallen schalten und walten können, sondern zu deren Conservation und forstmäßigem Gebrauch sich den Holz-Ordnungen (*) gemäß verhalten müssen, so müssen auch die Forst-Bediente darauf ein wachsames Auge haben.

(*) S. die IV. Abth. c. X. §. 1. 2. 3. 4. 5.

§. VII.

Vermöge des Jagd-Rechts stehet den Landes-

Landes-Herren ebenfalls, das Eigenthum und Ober-Gerichtsbarkeit zu, über die in den Waldungen und ausserhalb befindliche Wild-Bahn, und zwar in Ansehung des Eigenthums, alle Macht und Gewalt über die wilden Thiere und Vögel, dergestalt, daß sich niemand ohne Landes-Fürstl. Bewilligung derselben anmassen darf; in Ansehung aber der Ober-Gerichtsbarkeit, allerlei Jagd-Bediente zu bestellen, Jagd-Ordnungen zu machen, die Unterthanen zu Jagd-Diensten und Fröhnen anzuhalten, und die begangene Jagd-Verbrechen zu bestrafen.

(*) S. hievon die II. Abth. c. VIII. §. 12.

§. VIII.

Bei den Herrschafflichen Jagden ist von der Landes-Fürstl. Cammer dahin zu sehen, daß die Jagd wohl conserviret, und genuset werde.

§. IX.

Zu Conservation der Jagd dienet, daß der Zuwachs des Wildes befördert, die Wild-Diebereyen verhindert, die Raub-Thiere und Vögel ausgerottet, und sonst dahin erreichende Mittel (*) beobachtet werden.

(*) S. davon die IV. Abth. c. X. §. 7. 8. 9. 10.

§. X.

Zu Nutzung der Jaad muß das Wildpret nach der Ober- auch Hoff-Jäger-Meister und Ober-

Ober-Forst-Meister ausgestellte Zettul von den Forst-Bedienten geschossen und um die angelegte Taxe verkauft (a) werden, wie dann auch die gefundene Hirsch-Stangen (a) den Forst-Bedienten auszuliefern und zu berechnen zustehet.

(a) Pol. Ord. c. IX. Sect. II. Forst-Mast- und Jagd-Ord. Tit. 34. (b) *ibid.* Tit. 35. Ed. d. I. Mart. 1687. 12. Oct. 1709. 2. Jan. 1723.

§. XI.

Die jährlichen von den Forst- und Jagd-Bedienten abzulegenden (*) Rechnungen geschehen ohngefehr nach folgendem Model:

Forst-Rechnung.

Einnahme für Holz auf der Heide N. und Revier N.

Zu ganzer Bezahlung mit Beschreibung des Baumes Länge, Dicke am Stamm, Dicke am Topf, Holz-Geld, Stamm-Geld, Pflanz-Geld &c.

Zu halber Bezahlung mit Beilegung der Verordnungen.

Zu einem dritten Theil der Bezahlung laut Verordnung.

Von Frei-Holz laut Verordnung Stamm-Geld &c.

Von Frei-Holz ohne Stamm-Geld.

Von Schneide-Mühlen Pension, soll einkommen, ist einkommen.

Recapi-

Recapitulation.

Ausgabe Geld aus den Holz-Gefällen an Besoldung den Forst-Bedienten-Bau-Kosten Diäten-Fagelöhner-Arbeit-Pflanzung junger Eichen-Accidentien der Forst-Bedienten Abgang an der Arrende &c.

Einnahme an Mast-Gefällen von vermaästeten Schweinen - von Accidentien - an Schreibes Geld - von überhaupt vermietheter Mast - für Spreng- und Nach-Mast - für Schweine so zur Ungebühr in die Mast gelauffen - für Straff-Eicheln - &c.

Ausgabe an Diäten - für Ausfertigung der Schweine-Buchten - Mast-Accidentien - &c.

Jagd-Rechnung.

Einnahme an verkauftem Wildpret-Frei-Wildpret-Hirsch-Stangen-Jagd-Pacht Retardaten - &c.

Ausgabe für eingelieferte Hirsch-Stangen-Kraub-Vögel Klauen - &c.

(*) Pol. Ord. Cap. IX. Sect. X.

§. XII.

Gleichwie aber die Unterthanen die Jagd-Gerechtigkeit auf verschiedene Art an sich gebracht haben, so müssen auch die Jagd-Bediente genaue Aufsicht haben, daß dieselbe nicht überschritten, und sonst den Jagd-Ordnungen nachgelebet werde.

Sieben

Siebendes Capitel.

Vom Lehen = Regal.

Inhalt.

- | | |
|---|--|
| §. 1. Wie weit von dem Lehn = Wesen allhier zu handeln. | §. 4. Von Veränderung der Lehen in Erb = Gütern. |
| §. 2. Worinnen die Gerichtsbarkeit des Lehens = Herrn bestehen. | §. 5. Von Hof = Dienst = Geldern. |
| §. 3. Was zu derselben Erhaltung zuträglich. | §. 6. Von Schulden = und Bauern = Lehen. |

§. I.

Vom Ursprung, Natur und Eigenschaft der Lehen wird in den häufig vorhanden Büchern von den Lehen = Rechten, an jegigem Ort aber von selbigen nur so weit gehandelt, als das Landes = Fürstl. Interesse dabei zu beobachten.

§. II.

Dahin gehöret vornehmlich, daß die Lehen so wohl auf den Fall wann der Lehen = Herr, als Lehens = Besitzer abgewechselt, innerhalb Jahr und Tag müssen empfangen werden; die Vasallen ohne Consens des Lehen = Herrn die Lehen nicht verpfänden, verkaufen oder verändern und verderben dürfen, damit die gebührenden Ritter = Dienste nicht vermindert, sondern derselben Anzahl an Ritter = Pferden richtig und geständig, auch

auch die Lehen = Leute sonst in treu und schuldiger Gebühr und gebräuchlicher Aufwartung gegen dem Lehen = Herrn gehalten werden, folglich die Lehen, im Fall entweder solche nicht zu rechter Zeit gemüthet, und ohne des Lehens = Herrn Consens selbige verpfändet und verkauft worden, oder daß der Lehen = Mann seinem Lehen = Herrn untreu würde, und auf Erfordern den Dienst versagte, gemeinlich aber nach Absterben der rechtmäßigen Lehen = Erben, an den Lehen = Herrn heimfallen.

§. III.

Zu Erhaltung solcher Gerechtsamen sind

- 1) eine ausführliche Lehen = Registratur mit Verzeichniß der Lehen = Güter und derselben Lehen = bahren Stücke, der darüber ertheilten Lehen = Briefe und Reversen, der Besitzer und Mittel = belehnten samt derselben Nahmen, zu halten;
- 2) fleißige Acht zu haben auf die Conservation der Lehen, und daß davon nichts veräußert werde;
- 3) Falls ein Darlehn auf ein Lehn = Gut aufzunehmen, oder dasselbe zu verkaufen nöthig befunden würde, der Mittelbelehnten sowohl, als Lehen = Herrliche Consens in die Lehen = Registratur oder Lager = Buch, samt der Summe der Lehen = Schuld einzutragen; (4) die Ritter = Pferde zu rechter Zeit aufzubieten; (5) die Lehns = Fehler zu untersuchen; (6) auf die Zurück = oder Anfälle ein wachsames Auge zu haben und nicht leicht Anwart =

Anwartschaften darauf zu ertheilen; (7) die erledigten Lehen, entweder den Cammer-Gütern zu incorporiren oder andern geschickten Lehens-Leuten solche wiederum (*) aufzutragen.

(*) S. von allem weitläufiger die Pol. Ord. c. VIII. und daselbst angeführte alte und neue Verordnungen.

§. IV.

Gleichwie aber solche Lehens-Verfassung sowohl den Lehens-Leuten beschwerlich, als zu dem Landes-Schutz nicht mehr zuträglich, so ist die Veränderung der Lehen in Erb- oder (*) Allo-dial-Güter vor eine sonderbare Wohlthat anzusehen.

(*) S. hievon des H. von Ludewigs Einwurff einiger zur Lehens-Veränderung gehöriger Fragen, in dessen Erläut. güld. Bulle II. Theil. p. 995. 1023.

§. V.

Hingegen auch billig, daß von dem Adel zu dem Landes-Schutz, anstatt der schuldigen Ross- und Krieges-Dienste ein mäßiges Ross-Dienst-Geld (*) beigetragen werde.

(*) S. davon ibid. p. 1020. und dieser Veränderung wegen d. 5. Jan. und 24. Febr. 30. Jun. 1717. 25. Febr. 15. Mart. und 23. Nov. 1720. ergangene Königl. Verordnungen.

§. VI.

Von dergleichen mit den Schulzen und Bauern-Lehen gemachten Veränderung wird in dem folgenden XII. Capitel erwähnt werden.

Achtes

Achtes Capitel.

Vom Bergwercks-Regal.

Inhalt.

- | | |
|---|---|
| §. 1. Daß die Bergwerke ein Landes-Fürstl. Regal sind. | §. 4. Von verschiedenen Gattungen der Erde. |
| §. 2. Von derselben verschiedenen Arten, und der Metalle Gewinnung und Zubereitung. | §. 5. Was für Steine zu den Regalien gehören. |
| §. 3. Was die Fürstl. Cammer dabei zu respiciren habe. | §. 6. Vom Salz-Regal und was dabei zu beobachten. |
| | §. 7. Vom Salpeter. |
| | §. 8. Von Gesund-Brunnen und warmen Bädern. |

§. I.

Die Bergwerke sind unstreitig ein Landes-Fürstl. Regal, inmaßen zwar anfänglich die Kaiser sich solche zugeeignet, nachgehends aber dieselbigen nicht allein den Chur-Fürsten in der A. B. zugestanden, sondern auch von allen Reichs-Fürsten vermöge ihrer Landes-Hoheit erlangt (*) worden.

(*) S. hiervon Stryck in Diff. de Jure Principis Subterraneo. H. von Ludewig in Erläut. der güld. Bulle Tit. 9. §. 1. von Seckendorff F. St. P. III. c. 3. N. 1.

§. II.

Es sind die Bergwerke verschiedener und in Metallen, Erde und Steinen bestehender Arten. (a) Zu den Metallenen gehören die Gold,

Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Zinn und Blei, Bergwerke, von deren Erforschung, Gewinnung und Zubereitung zu eines jedweden Gebrauch durch Pochen, Waschen, Schmelzen, Rosten und Seigern oben (b) erwehnet worden.

(a) II. Abth. c. X. (b) Bruckm. Magnalia Dei.

§. III.

Die Fürstl. Cammer hat diese Bergwerke, wegen derselben großen Nutzen, auf alle Weise zu befördern und zu dem Ende 1) nicht nur die im Gang seienden zu conserviren, sondern auch die verfallenen wieder anbauen zu lassen, 2) die Baulustige durch allerlei Freiheiten anzureizen, und andere dahin dienende (*) Mittel ins Werk zu setzen, insonderheit aber 3) auf die Unterschleiffe, damit der Landes-Herr an den Berg-Zehnden nicht defraudiret werde, genau Acht zu haben, wie auch 4) dahin zu sehen, daß das Gold und Silber und andere im Lande nöthige Metalle nicht außer Landes gebracht und 5) allerhand Fabricquen und Manufacturen davon errichtet werden.

(*) Wovon die IV. Abth. c. XII. nachzusehen.

§. IV.

Unter den verschiedenen Gattungen der Erde gehören (*) insonderheit zu den Regalien der Kobold und andere rare Erde, dergleichen ist die hin und wieder befindliche weiße Erde, welche

welche auch zum Canonen-Bießen gebraucht wird, wie auch an einigen Orten der Torff; die geringern Arten aber, als Thon und Leimen pflegen den Unterthanen nach ihrem Gefallen zu graben, verstattet zu werden, jedoch daß zu Anlegung der Ziegel-Brennereien Landes-Fürstl. Bewilligungen zu ersuchen.

(*) S. hievon I. c. §. 17. 18. 19. 20.

§. V.

Ausser den kostbaren Steinen gehören zu den Regalien unter den um uns herum befindlichen, die Salz-Salpeter-Bruch-Steine, Stein-Kohlen, Kalck und (*) Schiefer-Steine, welche durch Zehnden oder auf andere Art bei den Fürstl. Cammern zu Nuß zu bringen.

(*) S. davon I. c. §. 12. 13. 14.

§. VI.

Von den Salz-Siedereien ist dasjenige, so oben (a) bereits davon erwehnet worden, nachzusehen, allhier aber noch zu bemerken, daß das Salz dergestalt unter die Regalia (b) gehöre, daß auch die Landes-Herren derer Lande, wo keine Salz-Siedereien vorhanden, das Salz-Monopolium sich zueignen, und dahero so vielmehr an denen Orten, wo Salz-Sohle befindlich, von den Landes-Herren nicht allein der Zehend oder einige Söden bei den Salz-Siedereien können vorbehalten, sondern auch eigene Salz-Siede-

Siedereien können vorbehalten, wie auch eigene Salz = Siedereien angeleget werden, sonst aber dahin zu sehen, daß zum Debit des Salzes die Einfuhr des fremden Salzes (c) verbotthen, und darauf Acht zu haben, den Salz = Inspectoribus (d), wie auch den Schiffern, von dem eingeladenen Salze nichts (e) zu verkauffen oder von selbigen zu kauffen, und mit den Salz = Tonnen behutsam (f) umzugehen, anbefohlen werde.

- (a) IV. Abth. c. XII. §. 13. (b) S. hievon Strycken l. c. cap. III. von Ludewig l. c. p. 839. (c) Landtags = Abschied d. A. 1653. §. 62. Ed. d. 30. Mart. 1679. 29. Mart. 1684. 12. Mart. 1723. (d) 16. Mart. 1725. (e) 21. Febr. 1724. (f) 9. Sept. 1727.

§. VII.

Was bei dem Salpeter = Regal zu beobachten, ist oben (*) erwehnet worden.

- (*) IV. Abth. l. c. §. 12.

§. VIII.

Sonst ist auch nicht zu zweiffeln, daß die Gesund = Brunnen und warme Bäder mit unter die unterirdischen (*) Regalien gehören, hingegen aber dem Grund = Herrn sein Abgang zu bezahlen billig.

- (*) S. hievon Stryck. l. c. c. 91. IV. §. 31. von Ludewig l. c. p. 839

Neundtes Capitel.

Vom Münz = Regal.

Inhalt.

- | | |
|---|--|
| §. 1. Vom Münz = Wesen
in Teutschland über-
haupt. | §. 4. Wo solche zu schla-
gen. |
| §. 2. Grund des Münz =
Regals. | §. 5. Vom Korn und
Schrot. |
| §. 3. Bei dem Gebrauch
desselben ist zu beobach-
ten, ob die Münze zu-
träglich. | §. 6. Wie solche zu admi-
nistriren. |
| | §. 7. Nicht oft selbige zu
reduciren. |

§. I.

Die Teutschen haben anfänglich keine Münze gehabt, sondern Handel und Wandel durch Vertauschung der Sachen getrieben, nachgehends aber römischer Münze sich bedienet, und nachdem die Bergwercke aufkommen, eigene Münze, und zwar erst Hohl-Münzen, nachhero aber Groschen gebraucht, bis in späteren Zeiten allerlei grobe Münz = Sorten geschlagen worden.

§. II.

Ob aber das Münz = Regal den Reichs = Ständen, vermöge ihrer Landes = Hoheit, oder welches gegründeter (*) zu sein scheint, aus besondern Kaiserl. Privilegiis und undenklicher Verjährung zustehet, wollen wir verjeto nicht (*) untersuchen.

(*) Inmaßen in der letztern Wahl-Capitulation Art. IX. gesagt wird, daß die Münz-Berechtigkeit demjenigen, welcher solche nicht rechtmäßig erhalten oder hergebracht, solle verbotnen werden; inzwischen die Rationes pro & contra in des H. von Ludwigs Erläuterung der güldenen Bulle Tit. X. §. I. p. 886. können nachgesehen werden.

§. III.

Bei dem Gebrauch dieses Regals ist dahin zu sehen 1) ob es zuträglich, viele Münzen schlagen zu lassen, und das Gold und Silber dazu im Lande befindlich oder von außen müße angeschafft werden? wie dann zu dem Ende zu (a) verbiethen, daß solches nicht auswerts verführet und das fremde ins Land zu bringen veranstaltet (b) werde.

(a) S. hievon unter andern die Ed. d. 24. Aug. 1717. 23. Dec. 1724. (b) S. des B. von Schröders Vorschlag in seiner F. S. und Rent-Cammer c. 38.

§. IV.

2) Daß die Münze in den Münz-Städten geschlagen, und die Secken-Münze unterlassen werde.

§. V.

3) Daß die Münze von gutem Korn und Schrot oder in gehöriger Quantität des Metalls und Zusatzes, nach dem Reichs-Fuß de Ao. 1559. oder nachhero zwischen einigen Reichs-Ständen Ao. 1690 errichteten Leipziger Fuß (*) geschlagen werde.

(*) S. davon den Münz-Recess in Lunigs Reichs-Archiv Parte Spec. cont. 2 § VI.

§. VI.

4) Daß die Münze nicht verpachtet, sondern mit guten Münz-Bedienten, Münz-Meistern, Guarden, Schmied-Meister, Schmied-Gesellen, und Eisen-Schneidern versehen werde, und auf selbige genaue Aufsicht geschehe.

§. VII.

5) Daß die Münze nicht oft reduciret, die verfälschte weggeschafft, und sonst den (*) Münz-Berordnungen nachgelebet werde.

(*) In Corp. Const. Magdeb. P. V. p. 225. u. f.

Zehendes Capitel.

Von Straf-Gefällen, verwürckten Gütern, erblosen Gütern, gefundenen Schätzen und anderen Regalien.

Inhalt.

- | | |
|--|--|
| §. 1. Straf-Gefälle und Grund derselben. | §. 6. Vom Hagestolzen-Recht. |
| §. 2. Confiscation der Güter, Mißbrauch und Einschrenkung derselben. | §. 7. Vom Verfall der fremden Verlassenschaft. |
| §. 3. Recht wegen der Confiscirten Güter, bei Concurs-Processen. | §. 8. Von Contrabando und verfahrenen Gütern. |
| §. 4. Von erblosen Gütern. | §. 9. Von Gestrandeten Gütern. |
| §. 5. Von gefundenen Schätzen. | |

§. I.

So wie den Landes-Fürsten vermöge der Landes-Hoheit die Malefiz-Obrigkeit und Bestrafung der Verbrechen ihrer Unterthanen zustehen, so kommen auch denselbigen die Straf-Gefälle insonderheit von den größeren Verbrechen zu, es sei nun daß solche in Geld-Straffe (*) oder confiscirten Gütern der Ubelthäter bestehen.

(*) Was dabei zu beobachten. S. in der Pol. Ord. c. 59.

§. II.

Die römischen Kaiser haben der Confiscation der Güter sehr (a) gemißbraucht; gleich wie aber der Kaiser Justinianus (b) solches abgeschaffet hat, so ist, nachdem auch solcher Mißbrauch in Teutschland eingerißen, in Caroli IV. und der Reichs-Stände peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung (c) dergleichen geschehen, dergestalt, daß auffer dem Verbrechen der beleidigten Majestät und anderen Fällen da der Ubelthäter Leib und Gut verwürckt, die Confiscation keine Statt haben solle.

(a) Tit. ff. de Jure Fisci. (b) Nov. 134. (c) Art. 218. und H. Kress darüber.

§. III.

Wie nun schon einem Landes-Fürsten die Hände dadurch nicht so gebunden, daß die Confiscation der Güter nicht auch in andern Fällen solte können Statt finden, so ist dabei zu beobachten,

obachten, daß der Fiscus, wegen verwürckter und wieder den Ubelthäter erkante Straffe, im Fall selbige nicht auf gängliche Confiscation der Güter gehet, eine Hypothecam tacitam habe, wäre aber dieses, der Fiscus erst, nachdem alle Chirographarische Schuldner befriediget, in den übrigen Rest des condemnirten Vermögens (a) zu setzen; sonst aber die Straf-Gelder nicht den Fiscalischen Bedienten, sondern den Rentheien zu bezahlen und von selbigen darüber (b) zu quittiren.

(a) S. hievon die Hypoth. und Concurs-Ord. §. 185. (b) Decl. der fiscalischen Bestall. d. 22. Apr. 1728.

§. IV.

Aus dem oben (a) gesetzten Grunde und allgemeiner Gewohnheit (b) zufolge, fallen auch der Landes-Fürstl. Cammer anheim (c) die erblösen, oder derjenigen Güter, welche keine Kinder oder Verwandten hinterlassen, und von ihrer Verlassenschaft nicht disponiret haben.

(a) Cap. 3. §. 5. (b) Grot. de J. B. & P. Lib. II. cap. 3. §. 19. & cap. 8. §. 7. a Cocceji J. P. c. 23. §. 49. Hert. de Sup. Territ. §. 52.

§. V.

2.) Die gefundenen Schätze, womit es zwar an verschiedenen Orten in Teutschland nach den gemeinen Rechten noch pflegt (a) gehalten zu werden, sonst aber solche dem Landes-Herrn (b) billig zukommen.

(a) S. hievon die *Chur-Sächsishe Confit.* bei *H. Lunig* in *Cod. Aug. T. I. p. 104.* und andere in *Stryckii U. M. ff. de A. R. D. §. 18.* (b) *Grot. lib. II. c. 8. §. 7. Hert. I. c. §. 45.*

§. VI.

Gleichwie die *Lagestolzen* oder *unverheiratheten* den *Hebräern, Griechen* und *Römern* (a) sehr verhaßt gewesen, so pflegen auch dieselben in einigen *Landen* in *Teutschland* noch verachtet zu sein, und derselben *Verlassenschaft* entweder aus besonderer *Freiheit* und *Gewohnheit*, oder (b) *Jure Retorsionis* dem *Landes-Fürsten* anheim zu fallen.

(a) *Heineccius ad L. Jul. p. 20.* (b) S. hievon die *R. P. Verord. d. 27. Sept. 1727.* welche aber nachdem das *Lagestolzen* = *Recht* in den *Braun-schweig-Wolfenbüttelschen Landen* Ao. 1730. aufgehoben worden, wovon die *Hällische Frag- und Anzeigungs-Nachrichten* No. XL. nachzusehen, wiederum cessirt, zu folge ergangener *Verordnungen* d. 1731.

§. VII.

In *Frankreich, Engelland* und anderen *Staaten* pflegt auch der *fremden Verlassenschaft* dem *Landes-Fürsten* zugeeignet zu werden, welches aber in *Teutschland* nur *Jure Retorsionis* gegen die *Einwohner* selbiger *Staaten* geschieht.

(*) S. hievon *Georg. Beyer. Spec. Jur. Germ. lib. I. c. 12.* und meine *Dissert. de Jure Albinagii.*

§. VIII.

Gleichwie auch nicht unbillig daß die *Con-
traban-*

trabanden Waaren dem *Fisco* (a) anheim fallen, so ist, wann der *Zoll* verfahren wird, zu unter-suchen, ob der *Schiff-oder Fuhr-Mann* oder der *Eigenthümer* selbst daran *Schuld* sei, in welchem letztern Fall der *Herr*, mit *Verlust* der *Waaren*, in dem erstern aber der *Schiff-oder Fuhr-Mann* zwar (b) zu bestraffen, die *Waaren* aber losz zu geben.

(a) *Grot. d. I. B. & P. Lib. III. & 8. §. 5.* (b) *Confit. Criminal. Art. 218.* und *Harprecht vom Recht der Fuhr-Leute.*

§. IX.

Ob die *Schiffbrüchigen* und ans *Land* ge-triebenen *Güter*, vermöge *Strand-Rechts*, dem *Fisco* anheim gefallen, wird sehr (a) gestritten, aber billig (b) verworffen.

(a) S. hievon *Georg. Beyer lib. II. c. 6.* und gegen selbigen *H. Kress lib. cit. p. 522.* (b) *R. Pr. See-Recht Cap. IX. Art. 7.*

Fünftes Capitel.

Von *Land-Steuren* und *Beschwer-
den* überhaupt.

Inhalt.

- | | | |
|---|--|--|
| §. 1. Was durch <i>Steuren</i> | §. 4. Wie solches den <i>verstandenen</i> werde. | §. 5. <i>Exemtion</i> von <i>Steuren</i> . |
| §. 2. Was die <i>Unterthanen</i> zu den <i>Reichs-Steuren</i> beitragen müssen. | §. 6. Daß selbige nicht können verfährt werden. | |
| §. 3. Grund des <i>Steuer-Rechts</i> überhaupt. | | |

§. 7. Was bei dem Gebrauch | §. 8. Was sonst dazu dienet.
des Steuer-Regals zu | §. 9. Von Steuer-Regal
beobachten. | stern.

§. I.

Steuern sind der dritte Fond der Landes-
Fürstl. Intraden, und bestehen in Anlagen
welche die Unterthanen zu Bestreitung der Reichs-
und Landes-Ausgaben zu entrichten verpflichtet
sind.

§. II.

Die Reichs-Steuern wurden vormals ins-
gesamt aus den Landes-Fürstlichen Rent-Cam-
mern entrichtet, nunmehr (*) aber können die
Reichs-Kreis- und Cammer-Gerichts-Anlagen
von den Unterthanen erhoben werden.

(*) Reichs-Abschied de Ao. 1654. §. 14. Capitul.
Caroli VI. Art. XV.

§. III.

Der Grund des Landes-Fürstl. Steuer-
Rechts wird von einigen aus einem des Landes-
Herrn über seiner Unterthanen Güter zustehen-
den Dominio eminenti oder Ober-Eigenthum
ganz ungereimt (*) gesucht, mit besserem Grunde
aber von andern aus der Landes-Fürstl. hohen
Regierungs-Macht hergeleitet, inmaßen solche
ohne der Unterthanen Beitraag zu den erfordernten
Kosten nicht würde bestehen können.

(*) S. hievon den Aut. des Buchs, Les Soupirs de
la France und Rhetii diss. de Absoluta Principis
potestate.

§. IV.

§. IV.

Den Reichs-Fürsten stehet solches Regal
zu, vermöge (*) Landes-Fürstl. hohen Obrigkeit,
dergestalt jedennoch, daß an einigen Orten die
Land-Stände bei Anlegung der Steuern noch
viel mit zu sagen haben.

(*) Capitul. Caroli VI. Art. cit.

§. V.

Von den Steuern ist niemand befreiet, es
sei dann wegen äußerster Armuth, oder daß je-
mand durch eine besondere Concession und Ti-
tulo oneroso dergleichen Freiheit erlanget hätte.

§. VI.

So können auch die Steuern, obsehon die
Fürstl. Rent-Cammer solche nicht möchte beige-
trieben haben, nicht verjähret werden, weil der-
gleichen Präscription durch die beständige Ur-
sach der Steuern täglich unterbrochen wird.

§. VII.

Ob wohl auch bei dem Gebrauch dieses
Regals dahin zu sehen, daß den Reichs- und
Landes-Verfassungen damit nichts zu wieder ge-
schehe, so ist es jedennoch bei dem alten Steuer-
Wesen so nicht allezeit zu lassen, daß nach Um-
ständen der Zeit einige Veränderung darinnen
nicht solte können gemachet werden.

§. VIII.

Sonst ist dabei zu beobachten, daß neue
und

und große Anlagen ohne Noth vermieden, fremde Steuern ohne Unterscheid nicht eingeführet, wie auch alle Moderation gebraucht und proportionirte Repartitionen gemachet werden.

§. IX.

Zu dem Ende Land- und Stadt-Catastra oder Steuer-Anschläge, und Register mit genauem Verzeichniß des Vermögens der Unterthanen vonnöthen, und solche durch geschickte und geschworne Commissarien und Land-Meßer mit Zuziehung der Land-Stände Abgeordneten zu errichten, wie dann auch solche, weil das Vermögen sich verändert, zu gewissen Zeiten (*) zu revidiren.

(*) S. von Seckendorff P. III. Cap. 3. n. 7.

Zwölftes Capitel.

Von ordentlichen Steuern.

Inhalt.

- | | |
|---|---|
| §. 1. Von Eintheilung der Steuern. | §. 5. Verschiedene Gattungen solcher Steuern. |
| §. 2. Ordentliche Steuern von unbeweglichen Gütern. | §. 6. Steuern von beweglichen Gütern und vom Zoll. |
| §. 3. Daß dieselben nicht können verjährt werden. | §. 7. Von der Ziese. |
| §. 4. Wer die Steuern von wußten Stellen und Hüfen übertrage. | §. 8. Von der Accise und ob die Reichs-Stände dergleichen einführen können. |
| | §. 9. Vorzug derselben vor der Contribution. |

§. 10.

- | | |
|--|---|
| §. 10. Wie solche einzurichten. | §. 14. Abzug und Abschoss. |
| §. 11. Wann solche in den R. P. Landen angefangen. | §. 15. Von Depositen, Chargen, Marinen und Stempel-Papier-Gelder. |
| §. 12. Von Accise-Defraudationen. | §. 16. Von Juden-Schutz-Gelder. |
| §. 13. Von der Krieges-Meße. | §. 17. Vermögen-Steuren. |

§. I.

Die Steuern oder Anlagen, dazu die Unterthanen verpflichtet, sind entweder ordentliche, welche von unbeweglichen, oder beweglichen Gütern und Sachen beständig gegeben, oder außerordentliche, welche ungewiß sind, und nur zu vorkommenden Landes-Ausgaben entrichtet werden.

§. II.

Zu den ordentlichen Steuern von unbeweglichen Gütern gehören die Contributionen, welche auf den Häusern und liegenden Gründen (*) und Gütern haften, und von jedem Besitzer derselben müssen abgegeben werden.

(*) Rhetius, diss. de Censu fundis inhærente.

§. III.

Es können solche Steuern nicht verjährt werden, und ist niemand davon befreiet, als 1) die adelichen wegen ihrer Ritter-Güter und darauf haftenden Ritter-Dienste oder Hof-Dienst-Gelder; 2) diejenigen, welche durch eine speciale

speciale Concessio oder titulo oneroso dergleichen Freiheit erlanget (*) haben.

(*) S. hievon das vorhergehende Capitel. §. 5.

§. IV.

Von den wüsten Stellen und Hufen müssen die Contributionen entweder von derselben Besitzern oder den Gemeinen (*) abgestattet werden.

(*) S. hievon Stryckium diff. de Agris desertis cap. IV.

§. V.

Dergleichen Steuern sind auch der Zufens Schoß; Zehend von Neu-Brüchen oder Roth-Zehnde; Lehen-Waare und Lehen-Pferde von den Schulgen und Bauer-Lehen, anstatt derselben aber, nach Veränderung (a) solcher Lehen in Allodial-Gütern, der jährliche Canon; die Vorspann oder Post-Fuhren, welche aber ohne Pafs (b) und nunmehr ohne K. hohenhändig unterschriebenen (c) Ordre nicht zu fordern oder zu geben; Grund-Zinsen &c.

(a) S. hievon die Ed. d. 20. Aug. 1721. 22. Sept. 1724. und Deconomische Fama V. St. (b) Landtags-Abschied de Ao. 1653. §. 13. und nachhero ergangene Verord. d. 16. May 1714. (c) Okt. 1717. 5. Jan. 1718. 7. Febr. 1720. 24. Jan. 1723. 30. Dec. 1724. 7. Okt. 1728.

§. VI.

Zu den Steuern von beweglichen Gütern gehören 1) der Zoll, von welchem nachzusehen was oben (*) davon erwehnet worden.

(*) Cap. V.

§. VII.

§. VII.

2) Die Ziese oder Franck-Steuer, welche samt dem Simplo in den Städten eine uralte (*) landschaftliche Intrade, zu Tilgung der Landes-Schulden ist, und von Bier und Wein gegeben wird.

(*) S. des Chur-Fürsten Joh. Georgens Ord. de A. 1577. und Rescript d. Dec. 1685.

§. VIII.

3) Die Accise, oder Umgeld, Licent &c. dergleichen bei den Römern (a) bereits gewöhnlich gewesen zu sein scheint, und den Reichs-Ständen in Deutschland, insonderheit denen, welche das Zoll-Regal haben, in ihren Ländern anzulegen, allerdings (b) zustehet.

(a) Suet. in Vita Calig. c. 40. (b) 'a Cocceji l. p. c. 23. §. 52. Stryck. diff. de Via Facti Princip. und de Jure Subcollectandi c. 2.

§. IX.

Diese Art der Steuer ist der Contribution, sowohl in Ansehung des Landes-Herrn als dessen Unterthanen, weit (*) vorzuziehen, inmaßen solche dem Landes-Herrn das paratekste Geld einbringt, alle und jede Unterthanen derselben unterworfen sind, niemanden Unrecht geschiehet, die schweren Execuciones aufhören, und dadurch die Städte in Aufnahme gebracht werden.

(*) S. von Seckendorff in Addit. §. 49. Joh. Georg. Leib IV. Probe c. 1. §. 4. Christian Teutophilus Tr. entdeckte Gold-Grube in der Accise.

§. X.

§. X.

Nur ist an guter Einrichtung der Accise viel gelegen, und dabei zu beobachten, daß auf die zum nöthigen Unterhalt der Armen dienende Sachen leidliche Accise gelegt, desto mehr aber die zur Commodität und Wollust gereichenden beschweret, wie auch die im Lande verarbeiteten und auszuführenden Waaren mit wenigerer, die einzuführenden aber, wann dieselben im Lande selbst befindlich, mit grösserer Accise belegt werden.

§. XI.

In den R. Pr. Landen ist mit der Accise unter dem Churfürsten Joachimo I. bereits ein Anfang gemacht, nachdem aber solche in Abgang gerathen, von dem Churfürsten Fridrich Wilhelm wieder erneuert und schon Ao. 1667. mittelst einer Accise-Ordnung allhier zu Franckfurth (a) an der Oder, und nachhero auch anderwärts in derselben Halberstädtischen (b) Chur-Märckischen (c) und Magdeburgischen (d) Landen eingeführet worden.

(a) S. die Accise-Ord. de Ao. 1667. (b) die General-Steuer- und Consumptions-Ord. des Fürstenthums Halberstadt. d. 18. Apr. 1674. und E. d. 6. Apr. 1676. 1. Jan. 1681. (c) zu folge der Steuer- und Accise-Ord. in den Städten der Chur- und Marck-Brandenburg, d. May 1680. und Ed. d. 2. Jan. 1681. (d) Ed. d. 7. Dec. 1685.

§. XII.

Sonst ist bei der Accise auf derselben Defraudationes genau acht zu haben, und zu dem Ende

Ende nachzusehen insonderheit die seit der d. 20. Martii 1712. gemachte neue Befassung des Accise-Wesens, viele (*) ergangene Verordnungen.

(*) Insonderheit d. 20. Mart. und 6. Sept. 1713. 21. Aug. 1716. 28. Mart. 1720. 23. Febr. 1721. 16. Apr. 1726.

§. XIII.

4) Die Krieger-Merze, welche so wohl als die Mahl-Merze von Weizen, Roggen und Malz mit Gelde nach marckgängigem Preis des Getreides sollen (*) erlegt und bezahlt werden.

(*) S. davon die Mez-Edicte d. 20. Dec. 1685. Sept. 1714. und Ed. d. 25. Febr. 1718.

§. XIV.

5) Abschoss oder Nachsteuer und Abzug, welche zwar dergestalt pflegen unterschieden zu werden, daß Abschoss oder Nachsteuer von den außer Landes zu transportirenden Kauff-Geldern, Abzug aber von Erbe-Geldern verstanden wird, jedoch daß beide in der Summe übereinkommen, und in beiden Fällen 6 Rthl. 16. Gr. und mehr pro Cent abgezogen werden. An andern Orten werden beide Fälle Abschoss genannt, Abzug hingegen, welcher von Kauff- und Erbe-Geldern, so zwar in fremde Jurisdiction transportiret werden, aber im Lande verbleiben, als ein Fructus Jurisdictionis abgezogen und behandelt wird. Es ist solche Steuer ohne Zweifel

ein (a) Regal, pflegt aber den Stadt- und Gerichts-Obriegkeiten gelassen zu werden, wovon jedoch die (b) Adelichen außer ihren Stadt-Gütern, die Prediaer, (c) Professores, Doctores und derselben Wittwen und (d) Kinder, auch Fremde, mit deren Herrschafften dergleichen Auflagen durch Verträge (e) aufgehoben worden, befreiet sind.

- (a) S. hievon à Cocceji diff. de Censu Emigrationis. (b) Landtags-Receß de Ao. 1653. §. 39. (b) Visir. und Consistorial Ord. Tit. 14. (d) Müller. in Pract. March. Resol. V. (e) Als zwischen Chur-Brand. und Br. Lüneb. und Wolfenbüttel d. 4. Dec. 1703 und 6. Mart. 1708. wie auch den vereinigten Nieder-Landen und Schlessien.

§. XV.

6) Die Depositen (a) Chargen oder Marinen (b) und Stempel = Papier = Gelder, wie auch Recrouten-Gelder, vor erlangte Aemter und Bedienungen.

- (a) Ed. d. 13. May 1719. und Decl. d. 29. Nov. 1727. (b) Ed. d. 1. Jun. 1686 13. Apr. 1691. 11. Apr. 1701. (c) Ed. d. 15. Jul. 1682. 12. Febr. 1718. 22. Apr. 1722. 18. Febr. 1724. 17. Jan. 1725.

§. XVI.

7) Die Juden = Steuer oder Schutz-Geld, welches vormahls den Kaisern bezahlt worden, nunmehr aber den (*) Reichs-Fürsten zustehet.

- (*) S. hievon die güldene Bulle c. IX. und §. von Ludwig in seiner Erläuterung darüber, wie auch oben die III. Abth. c. 9. und IV. Abth. c. 18.

§. XVII.

Vermögen-Steuren werden so wohl von beweglichen als unbeweglichen Gütern und Nahrunge[n] gegeben, dergleichen aber nur in den freien Republicquen pflegen gewöhnlich zu sein.

§. XVII.

Vermögen-Steuren werden so wohl von beweglichen als unbeweglichen Gütern und Nahrungen gegeben, dergleichen aber nur in den freien Republicquen pflegen gewöhnlich zu sein.

Dreizehendes Capitel.

Von außerordentlichen Steuern und Landes- Fürstl. Einkünfften.

Inhalt.

- | | |
|--|--|
| §. 1. Was durch außerordentliche Steuern verstanden werde. | §. 5. Kronen- Steuer und Wilkom- Schatz. |
| §. 2. Von Kopff- Steuern. | §. 6. Von Landschafft- Cassen. |
| §. 3. Von Einquartierungen und Servis. | §. 7. Von Land- Lotterien und Leib- Renthen. |
| §. 4. Von Fräulein- Steuern. | |

§. I.

Außerordentliche Steuern sind, welche nicht beständig und zu gewissen Zeiten, sondern nur zu außerordentlichen Landes- Fürstl. Ausgaben den Unterthanen aufgelegt werden, dergleichen sind:

§. II.

1) Die Kopff- Steuer, welche jedem Haupt zu erlegen angesetzt wird, und zwar bei den Römern dergestalt gehässig war, daß selbige nur auf das Land- Volck, so aus Knechten bestunde,

bestunde, geleyet wurde, jedoch aber wann solche nur in vorfallenden Nöthen aufgelegt, und nach dem Vermögen der Unterthanen eingerichtet wird, nicht (*) unbillig ist.

(*) Von Seckendorff F. St. P. III. c. 3. N. 8. §. 3. und die Ed. 1. May und 25. Aug. 1691. 2. Jan. 1693. 6. Oct. 1697. 22. Nov. 1701. 18. Febr. 1704. 2. Aug. 1707. 19. Sept. 1710. 26. Jan. 1711.

§. III.

2) Einquartierungen oder anstatt derselben Servis (*) bei den Römern Metata und Epidemica; Fourage oder Fourage-Gelder, bei den Römern Annona; welche Steuern vornehmlich außerordentliche gewesen, nunmehr aber bei der beständig zuhaltenden Soldatesque eine ordentliche worden.

(*) S. davon die Einquartierungs- und Servis-Reglements. d. 18. May 1713.

§. IV.

3) Die Fräulein-Steuer, zu Ausstattung der Prinzessinnen, wo solche (*) hergebracht.

(*) Von Seckendorff P. II. c. 7. §. 30. p. m. 173. Beyer Sp. Jur. Germ. lib. I. c. 61. 46. seqq. Cocceji c. 27. §. 26. c. 28. 2.

§. V.

4) Die Kronen-Steuer, welche dem Landes-Herrn zu Annehmung der Königl. oder einer andern Höchsten Würde praktiret wird, der

dergleichen auch ist der Wilkom-Schatz, oder die Steuer der frölichen Ankunft.

S. Stryck, in seiner Diss. de Auro Coronario.

§. VI.

5) Die Landschaffts-Cassen, worinnen zu Landes-Fürstl. Ausgaben, Capitalien pflegen aufgenommen, u. solche hinwieder aus gewissen dazu gewidmeten Landes-Anlagen verzinsset werden.

§. VII.

Zu extraordinairnen Einkünfften gehören auch die Land-Lotterien und die Leib-Renthen.

Vierzehendes Capitel.

Von Landes-Fürstl. Lanschaffts- und andern Cassen.

Inhalt:

- | | |
|--|---|
| §. 1. Verschiedenheit der Cassen der römischen Kaiser. | §. 5. Von den Vorrechten derselben. |
| §. 2. Wie solche in eine Casse gezogen worden. | §. 6. Wie sich die Rendanten dabei zu verhalten. |
| §. 3. Von den Vorrechten derselben. | §. 7. Von Landschaffts- und andern Communen-Cassen. |
| §. 4. Von heutigen Landes-Fürstl. Cassen. | |

§. I.

§. I. Gleichwie die Fonds der römischen Kaiser Einkünffte in Patrimonial- und Publiquen,

quen, welche letzteren entweder zu derselben Standes oder gemeinen Wesens Erhaltung gewidmet waren, bestunden, so hatten auch dieselben dreierlei Cassen, des Fisci Rerum Privatarum (a) oder Casse der eigenen und Patrimonial-Einkünfte; des Fisci Sacrarum Largitionum oder Casse der (b) zu ihrer geziemenden Sustentation und des Ararii, oder Casse der zum gemeinen Wesen gewidmeten Gelder.

- (a) Tit. Cod. de Off. Com. Rer. priv. (b) Tit. eod. de Off. Com. Larg. Sacr.

§. II.

Nachdem aber die Macht und Gewalt der Kaiser angewachsen, so sind solche Cassen unter dem Kaiser Justiniano (*) in eine zusammen gezogen, und überhaupt der Fiscus genant worden.

- (a) L. 2. 3. Cod. de Quadr. Præscr. Huber. in Digress. lib. III. c. 21. Tacit. Annal. XI. 21. XIII. 28. Suct. Aug. 35.

§. III.

Solche Cassen hatten zu ihrer Erhaltung viele Vorrechte, und insonderheit das Recht der Prælation in des Schuldners Vermögen, vor allen andern Creditoribus, wie dann auch darauf Acht zu haben besondere Procuratores und Advocati Fisci bestellt gewesen.

- (*) Von welchem nachzusehen der Tit. ff. de Jure Fisci, und Joh. Frid. Bergeri Enarratio l. 10. ejusdem

ejusdem Tit. Faust. ab Abschaffenburg in Conf. pro Arario p. 545. Stryck. diss. de Sent. contra Fiscum ferenda und de Prælat. Dotis & Fisci.

§. IV.

Mit den ehemahligen drei Cassen der römischen Kaiser kommen sehr überein die heutigen Chatoul-Gelder, die Hoff-Kenthei, oder Civil-Casse, und Steuer- oder Kriegs-Casse.

§. V.

Es wird auch den Landes-Fürstl. Cassen das Vorrecht der Prælation bei entstandenen Concurse in Ansehung sowohl der Chatoul-Gelder als des Fisci (a) oder Kenthei und Steuer oder Kriegs-Cassen (b) vor anderen Gläubigern billig zugeeignet, mit Application aber der übrigen Vorrechte der römischen auf die Landes-Fürstlichen Cassen ist behutsam (c) umzugehen.

- (a) S. hievon die Hypothek und Concurse-Ord. §. 135. und 185. (b) Land-Recess de Ao. 1653. und Ed. d. 30. Mart. 1683. 24. Jul. 1707. 4. Nov. 1713. (c) S. Hoff-Rath Griebner in seiner diss. de Præjudiciis Principum Germaniæ ex abusu Juris Romani §. 6. not. (b)

§. VI.

Den Rendanten ist nicht zu verstatten mit publicquen Geldern zu negotiiren, noch Privat-Gelder damit zu meliren (a), oder aus den Provincial-Steuer- auch Kreis- und Accise-Cassen jemand Geld zu (b) bezahlen.

- (a) Ed. d. 11. May 1727. (b) Ed. d. 21. Jul. 1719.

§. VII.

Sonst stehet weder den Land- Ständen, noch Stadt- Obrigkeiten und andern Communen das Recht der Collecten und Fisci zu, es sei dann vermöge Landes- Fürstl. Concession, durch ertheilte besondere Freiheiten, anvertraute Verwaltung gemeiner Güter, und Ober- Gerichte.

Funffzehndes Capitel.

Von der Landes- Fürstl. Cammer.

Inhalt.

- | | |
|---|---|
| §. 1. Von der Landes- Fürstl. Cammer überhaupt. | §. 7. Vom jährlichen Cammer- Etat. |
| §. 2. Wie selbige einzurichten. | §. 8. Was bei den Renthei- Rechnungen zu beobachten. |
| §. 3. Haupt- Pflichten der Cammer. | §. 9. Was zu Vermehrung des Landes- Fürstl. Vermögens dienlich. |
| §. 4. Von Verwaltung der Domainen. | §. 10. Von Cammer- Räthen und Bedien- ten. |
| §. 5. Was bei den Regalien zu beobachten. | |
| §. 6. Was bey dem Steuer- Wesen zu respiciren. | |

§. I.

Als Landes- Fürstl. Vermögen und dessen erwähnte Fonds in einem florisanten Zustand zu erhalten, ist an einer wohl eingerichteten Landes- Fürstl. Cammer hauptsächlich gelegen.

§. II.

§. I.

Es pflegen zwar die Landes- Fürstl. Einkünfte von verschiedenen Collegiis beobachtet, und die Domainen samt den Regalien von den Hoff- und Amts- Cammern, das Steuer- Wesen aber von den Kriegs- Commissariaten oder von den Land- Ständen verwaltet zu werden, gleich wie aber solche Einrichtung vieler Collision und Confusion unterworfen, so ist rathamer, daß die Verwaltung des ganzen Land- Fürstl. Vermögens nur einem Cameral- Collegio und in weitläufftigen Staaten einem General- Directorio und demselben in einer jeden Haupt- Provinz subordinirten Cammern anvertrauet, und von diesen an jenes, in allen vorkommenden so wohl Domainen- und Regalien als Steuer- Sachen Rapport abgestattet, endlich aber von des Landes- Herrn höchsten Verohn selbst die Verord- nung (*) erwartet werde.

(*) S. hievon das Ed. d. 24. Jan. 1723.

§. III.

Die Pflicht solcher Cammern bestehet überhaupt darinnen, daß sich dieselben nach den Landes- Fürstl. Domainen, Regalien, Ordinar- und Extraordinar- Steuern aus den Aemter- Beschreibungen, alten Grund- Saal- und Lager- Büchern, Renthei- und Amts- Rechnungen, Zoll- Steuer- und Accise- Registern u. genau erkundigen; und dahin sehen, daß das Land-

Fürstl. Vermögen gehörig verwaltet, richtig eingenommen, berechnet, und jährlich etwas davon entüberiget werde.

§. IV.

Bei Verwaltung der Domainen, es sei daß solche durch Administration oder Verpachtung geschehe, ist alle Vorsichtigkeit (a) zu gebrauchen, die Erb = Pacht (b) aber zu vermeiden.

(a) S. hievon die II. Abth. c. XII. §. 7. und XIII.

(b) wovon des H. von Ludewig diss. de Conduct. Perpet. oder den Erb = Pacht in seinem Jure Clientelari Germanorum c. IV. p. 166. u. f. nachzusehen

§. V.

Bei Verwaltung der Regalien ist dasjenige, so nach derselben Verschiedenheit oben erwehnet worden, nicht außer Acht zu setzen, die Verpachtung aber derselben dem Landes = Fürsten so wohl, als dessen Unterthanen schädlich.

§. VI.

Bei dem Steuer = Wesen ist nicht nur dahin zu sehen, daß die Steuern eingetrieben, sondern auch der Unterthanen Land = und Stadt = Wirthschaft durch eine gute Policei befördert, mithin selbige in dem Stande erhalten werden, ihre schuldige Pflichten zu prästiren.

§. VII.

Gleichwie auch ein jeder Haus, Wirth einen Über =

Überschlag seiner jährlichen Einnahme und Ausgaben machen muß, so hat auch die Landes = Fürstliche Cammer einen jährlichen Etat der Landes = Fürstl. Einnahme an Retardaten aus vorigen Zeiten, und andern Gefällen; wie auch der Ausgaben zu Besoldungen, Bau = Kosten bei den Aemtern und Fürstl. Gebäuden, Diäten u. zu errichten, und denselben zu des Landes = Herrn Approbation und Confirmation einzusenden.

§. VIII.

Bei der Renthei = Rechnung ist dahin zu sehen, daß selbige nach den confirmirten Cammer = Etat eingerichtet, die Einnahme in ein Cassen = Buch und Manual richtig eingetragen, monatliche Extracten daraus von den Rentdanten gefordert, die Renthei = Rechnung jährlich abgenommen und die Defecte dabei angemerket werden.

§. IX.

Es muß auch die Cammer bedacht sein, nicht nur das Land = Fürstl. Vermögen zu erhalten, sondern auch dasselbe durch Urbarmachung der öden und sumpfigen Plätze, Anbauung der wüsten Stellen, Anlegung neuer Vorwerke, und sonst zu verbessern und zu vermehren.

§. X.

Aus solchem Cameral = Wesen erhellet von selbst, daß die Landes = Fürstl. Cammer mit geschickten

schickten, und sowohl des Land- und Stadt-Wirthschaffts, als Policei-Befens, Rechnungs-Sachen, und der Cameral-Justiz kundigen Rätthen müsse bestellet, und denselben zur Hülffe, mit geschickten, fleißigen und getreuen Rent-Meistern, Secretarien, Canzelisten, Registratoren, Bau-Directoren, Calculatoren und anderen Bedienten versehen werden.

Sechzehndes Capitel.

Von des Landes-Fürsten Vorsorge.

Inhalt.

- | | |
|---|---|
| §. 1. Von des Landes-Fürsten Vorsorge überhaupt. | seiner Cammer obliege, zur Notice von seinem Landes-Vermögen. |
| §. 2. Was demselben als Souverain und Landes-Vater obliege zur Rundschaft von seinen Landden. | §. 6. Bei Bestellung der Cammer und derselben Einrichtungen. |
| §. 3. Seiner Unterthanen Vermögen zu befördern. | §. 7. Bei dem Cammer-Etat. |
| §. 4. Selbige nicht mit Anlagen zu beschweren. | §. 8. Zu einer Reserve an Baarschaften. |
| §. 5. Was dem Landes-Herrn als obersten Haupt | §. 9. Fortsetzung einer wohl-eingerichteten Cameral-Verfassung. |

§. I.

§ Gleichwie ein Landes-Herr zwei moralische Personen, eines Landes-Herrn und obersten Haupts seiner Cammer, repräsentiret, so muß

muß derselbe sowohl vor des Landes als sein eigenes Vermögen Vorsorge tragen, angesehen beide dergestalt mit einander verknüpft sind, daß dieses ohne jenes, nicht bestehen kan.

§. II.

Dem Landes-Herrn, das Vermögen und den Reichthum des Landes zu befördern, ist vonnöthen, daß er 1) eine genaue Notiz von seinem Lande habe, und zu dem Ende General- und Special-Karten davon mit geographischen, politischen und historischen Beschreibungen, Tabellen und Consignationen der Unterthanen und ihrer Gewerbe, vor sich verfertigen laße.

§. III.

2) Nach des Königes Alphonsi flugen (*) Ausspruch sein größtes Studium und vornehmstes Amt darinnen laße bestehen, die Unterthanen reich zu machen, angesehen, wann solche reicher gemacht worden, ihre Regenten unmöglich arm sein können, und zu dem Ende derselben Land- und Stadt-Gewerbe und Nahrungen, durch eine gute Policei und andere hin und wieder erwehnte Mittel und Wege zu befördern.

(*) S. der Regiments-Personen Lust-Buch von Tüthen und Thaten Alphonsi Regis.

§. IV.

3) Der Unterthanen Vermögen mit schweren Anlagen insonderheit zu Friedenszeiten, nicht schwäche, um mit desto größerer Freiwilligkeit und Wirkung in Nothfällen von selbigen unterstützt zu werden.

§. V.

Als oberstes Haupt seiner Cammer muß derselbe Vorsorge tragen 1) eine genaue Kundschafft von seinen Domanial- und Cammer-Gütern, Hoheiten und Gerechtsamen zu erlangen, und nach dem Exempel des Kaisers Augusti (*) ein Memorial oder Hand-Buch davon stets vor Augen zu haben.

(*) Von welchem Tacitus *Annal.* lib. I. c. XI. schreibt: *Proferri Libellum recitarique (Tiberius) iussit; opes publica continebantur. Quantum Civium, Sociorumque in armis, quot classes, regna, provincia, tributa, aut Vectigalia & necessitates ac Largitiones, quae cuncta sua manu perscripserat Augustus. d. i. (Tiberius) ließ Augusti eigenhändiges Memorial hervorbringen, darinnen aufgezeichnet waren des Landes Vermögen; wie stark seine und seiner allirten Armeen wären; wie viel er besaße; was für Steuern und Zölle er zu heben und was für Ausgaben er aufzuwenden hätte. Suetonius hat solches Buch am Ende des Lebens Augusti ein Breviarium totius imperii oder kurze Nachricht vom ganzen Reich genant, dergleichen auch andere Kaiser gehabt haben. Idem in Galba c. XIII.*

§. VI.

§. VI.

2) Die Cammer mit getreuen, fleißigen, geschickten und des Deconomischen Policei- und Cameral-Besens kundigen Rätchen zu bestellen, solche mit zulänglichen Instructionen zu versehen, die Sessions-Tage selbst zum öfftern zu frequentiren, von allen Sachen sich Rapport abstratten zu lassen und denselben mit einem Fürstl. Ja oder Nein den Ausschlag zu geben.

§. VII.

3) Den jährlichen Cammer-Etat genau durchzusehen, und solchen nach dem Hand-Buch seines Landes Fürstl. Vermögens zu untersuchen.

§. VIII.

4) Durch eine fürstenmäßige Sparsamkeit, nach der alten Teutschen treugemeinten Regel ausser den ordentlichen Depensen einen Ehren- und Noth-Pfennig zu ausserordentlichen Hoffstaats-Ausgaben, nöthigen Gratialien, und Pensionen, Acquirirung neuer Länder und Güter, vortheilhaftten Darlehen an fremde Puissances, Wiederherstellung durch Krieg und Pest ruinirter Länder und Unterthanen, wie auch anderen unverhofften Krieges- und Staats-Angelegenheiten zurück zu legen, und sich im Fall der Noth nicht gänglich auf den Schatz bei seinen (*) Unterthanen zu verlassen.

(*) S. hievon den H. von Schröder in seiner F. S. und Rent-Cammer Cap. I.

§. IX.

§. IX.

5) Zu Fortsetzung einer wohleingerichteten Land-Oeconomie und Cameral-Verfassung seine Prinzen in den recht Fürstl. Oeconomischen Policei- und Cameral-Wissenschaften auf eine angenehme und lustige Art anführen zu lassen; eine Pflanz-Schule junger Cameralisten durch Unterweisung derselben von den auf Universitäten dazu bestellten Professoribus solcher Wissenschaften, Reisen in fremde Lande mit dahin dienender Instruction und Auscultationen bei den Cameral-Collegiis zu unterhalten, und Keinen zu Cameral-Chargen, der nicht gnugsame Proben von seiner Geschicklichkeit dazu abgelegt, zu befördern, wie auch durch angelegte oeconomische und aus gelehrten und insonderheit erfahrenen Physicis und Chymicis bestehende Societäten den ober- und unterirdischen Reichthum des ganzen Landes untersuchen zu lassen, und dergleichen Veranstellungen mehr zu machen.



Bücher = Vorrath
 Zu den
Deconomischen Policei-
 und
Cameral = Wissenschaften.

Von Verzeichnissen solcher Bücher.

J oach. Camerarius.		Charietto.
Jul. Bernh. von Rohr.		Gottl. Stolle.

Land = Wirthschafts = Bücher

Vom Lobe des Land = Lebens.

<i>Ant.</i> Guevarra.		Comes Rusticus.
<i>Pogg.</i> Florentinus.		<i>Aegid.</i> van der Myle.

Von allgemeinen Land = Wirthschafts = Büchern.

Xenophon.		The Wkole Art of
Geoponica.		Husbandry.
<i>M. Porc.</i> Cato.		Syst Agric. The Mystery
<i>M. T.</i> Varro.		of Husbandry discove-
<i>L. J. M.</i> Columella.		red.
<i>P.</i> Virgilius.		<i>Coenr.</i> Heresbach.
<i>Pall. Rut.</i> Taurus		<i>Joh.</i> Colerus.
<i>Pet.</i> Criscentiensis.		<i>G. Andr.</i> Böckler.
<i>Lud.</i> Septalius.		<i>Joh. Wilh.</i> Wunsch.
<i>Joh. Bapt.</i> Porta.		<i>Christoph</i> Fischer.
<i>M. Agost.</i> Gallo.		<i>W. H.</i> von Hohberg.
<i>M. Cam.</i> Tarello.		<i>Andr.</i> Glores.
<i>M. G.</i> Tatti Lucheses.		<i>T. Phil.</i> Florinus
<i>G. A. d'</i> Herrera.		<i>Dan.</i> Liberti.
<i>Jean</i> Libaut.		Neuverbesserter Colerus.
<i>Ol. de</i> Serres.		<i>Casp.</i> Schröder.
<i>Nic. de</i> Mesnil.		<i>Joh. Christoph.</i> Thiem.
<i>Louis</i> Liger.		<i>Jul. Bernh.</i> von Rohr.

Vom Land-, Wirthschafts- & Recht überhaupt.

<i>Job. Gryphander.</i>	<i>Jul. Bernh. von Rohr.</i>
<i>Georg. Feltmann.</i>	<i>C. L. Bilderbeck.</i>
<i>Goth. Chr. Leifer.</i>	<i>Job. Denicke.</i>

Von Deconomischen Compendiis.

<i>Theod. Zwingerus.</i>	<i>Job. Joach. Becher.</i>
<i>Anast. Sincerus.</i>	<i>Jul. Bernh. von Rohr.</i>
<i>Gottfr. Parcus.</i>	<i>Sim. Petr. Gasser.</i>

Von verschiedenen Arten der Land-Güter.

<i>Job. Schilterus.</i>	<i>Just. Hahnus.</i>
<i>Job. Otto Tabor.</i>	<i>Ant. Kappel.</i>
<i>Casp. Zieglerus.</i>	<i>Job. Pet. a Ludewig.</i>

Von den Grenzen der Land-Güter.

<i>Auctores Finium Regun-</i>	<i>Job. Jod. Beck.</i>
<i>dorum.</i>	<i>Henr. Linck.</i>
<i>Job. Oettingerus.</i>	

Von wirthschaftlichen Gebäuden.

<i>Andr. Gärtner.</i>	<i>Gottfr. Parcus.</i>
<i>G. H. Koch.</i>	<i>Heinrich Horst.</i>
<i>Christoph Pflugh.</i>	<i>G. Andr. Böckler.</i>
<i>Frans Kessler.</i>	<i>Joseph Furtenbach.</i>

Von der Bleh-, Zucht und Pferden.

<i>Joach. Camerarius.</i>	<i>Job. Frid. Behemb.</i>
<i>Job. Ruelius.</i>	<i>Solleytel.</i>
<i>Max. Fugger.</i>	<i>Anonymi.</i>
<i>G. S. Winter.</i>	<i>Christ. Thomasius.</i>

Von der Schaaf-Zucht.

<i>Anonymi reblicher Schä-</i>	<i>Job. Frid. Rhetius.</i>
<i>fer.</i>	<i>G. A. Struvius.</i>

Von der Biene-Zucht.

<i>J. N. Beck.</i>	<i>Joseph Werder.</i>
<i>Job. Grigmann.</i>	<i>Job. Göbde.</i>
<i>Anonymus.</i>	<i>Petr. Müller.</i>
<i>Andr. Picus.</i>	<i>Job. Grübel.</i>

Von

Von der Seiden-Würmer-Zucht.

<i>Val. Kapfer.</i>	<i>Seiden-Bau.</i>
<i>Christoph. Isnard.</i>	<i>Balance des Seiden-</i>
<i>Neue Seiden-Manufaktur.</i>	<i>Baues.</i>

Von Acker-Bau-Instrumenten.

<i>Aless. del Borro.</i>	<i>Joseph. Locatelli.</i>
--------------------------	---------------------------

Von der Fruchtbahrmachung des Saamens.

<i>Georg. Andr. Agricola.</i>	<i>und Gottl. Christ. von</i>
<i>L'Abbé Vallemont.</i>	<i>H. Schriffen.</i>
<i>Anon. entdeckte Grusse na-</i>	<i>Laur. Arrhenius in der</i>
<i>türlicher Geheimnisse.</i>	<i>Decon. Fama VII, St.</i>
<i>Herrn Hof- & Rath Wolffs</i>	

Von Wiesen, Garten- und Wein-Bau.

<i>Lotis Liger.</i>	<i>Ahasv. Fritschius.</i>
<i>Jardinier Solitair.</i>	<i>Henr. Hildebrand.</i>
<i>De la Quintinie.</i>	<i>Job. Colerus.</i>
<i>Job. Sigm. Elsholz.</i>	<i>Ernst Abrah. von Dehn.</i>
<i>Hessen teusch. Gärtner.</i>	<i>J. B. von Rohr.</i>
<i>Verschiedene Anonymi.</i>	

Von Waldungen, Holzung, Jagd und Fischeret.

<i>Hans Carl von Carlowig.</i>	<i>Job. Fänger.</i>
<i>Auctores Rei Accipitta-</i>	<i>Hans Friedr. von Flemming.</i>
<i>ria.</i>	<i>Ahasv. Fritschii Corp. Fur-</i>
<i>Auctores Rei Venaticæ.</i>	<i>Ven. Forest.</i>

Von Mühlen.

<i>Job. Herengius.</i>	<i>Job. Matth. Biler.</i>
<i>Pet. Müller.</i>	<i>Fac. Bornius.</i>

Von Berg- Werken.

<i>Fr. Ern. Bruckmanni Bibl.</i>	<i>Joach. Becher.</i>
<i>Metall.</i>	<i>Dav. Kellner.</i>
<i>Ejusdem Magnalia Dei in</i>	<i>G. Engelb. Löhnigs.</i>
<i>locis subterraneis.</i>	<i>Christoph. Hartwig.</i>
<i>G. Casp. Kirchmayer.</i>	

Z 2

Dea-

Deuceri *Corp. Juris & Syst.* | *Laz. Ercker.*
Rev. Metal. | Vallemont.

Von Salz - Werken.

Joh. Thöldius. | *Hondorff.*
Matth. Untzerus. | *Gottfr. Olearius.*
Dav. Kellner. | *Fridr. Hoffmannus.*

Von der Glasmacherei.

Anton. Neri. | *Joh. Kunckelius.*
Christoph. Neretti.

Vom Torff.

M. Schoockius. | *Joh. Hartm. Degener.*

Von Dorffschaften überhaupt.

Ab. Fritschius. | *S. Stryckius.*

Von Leibeigenen.

Frid. Hufanus. | *Wilh. Waldschmidt.*
Chr. Thomafius. | *Joach. Potgieserus.*
Joh. Nic. Hertius. | *J. H. Böhmerus.*
J. O. Tabor.

Vom Zustande und Freiheiten der Bauren.

Dav. Mevius. | *Paul. Kressius.*
Ren. Choppinus. | *Ab. Fritschius.*

Von Bauren - Lehen.

H. a Cocceji. | *I Deconomische Fama P. V.*

Von der Erb - Folge in Bauer - Gütern.

Bechmannus. | *Beyer Spic. Jur. Germ. lib.*
Freisleben. | *II. c. 17.*

Von Beschwerden der Bauren.

J. E. Erhardus. | *G. Engelbrecht.*
Ewerh. a Weyae. | *J. V. Bechmannus.*

Von

Von der Gerichtsbarkeit.

C. L. Bilderbeck. | *S. Stryckius.*
Joh. Wilh. Goebel. | *Joh. Car. Nævius.*

Vom Pfarr - Lehen.

Brunnemannus. | *J. H. Böhmerus.*

Von Administration der land - Güter.

Anon. Haus - Wirthschafts - | *Jac. Döpler.*
Verwalter.

Von Verpachtungen und Anschlägen der Güter.

G. A. Struvius. | *M. Grassius.*
Ertel. | *J. A. Franckenstein.*
J. H. Schweder.

Von Wirthschafts - Calendern und Witterungs - Instrumenten.

Christoph. Hellwig. | *Thermometra, Barome -*
Christ. Franc. Paulini. | *tra.*

Von Lexicis und andern vermischten Wirth - schäfts - Büchern.

Noel Chomel. | *Ephemerides Soc. Nat.*
J. P. Marperger. | *Curios.*
Anon. curioses Haushalt. | *Natur - Medicin, und Lite -*
Lexic. | *ratur - Geschichte.*
Allgemeines Deconomisches | *Deconomische Fama.*
Lexic.

Stadt - Wirthschafts - Bücher.

Vom Ursprung, Zu - und Abnahme der Städte.
Conringius. | *Chr. Herold.*
Joach. Becher. | *Hippol. a Lapide.*

Vom Stadt - Recht, Stadt - Obrigkeit und Stadt - Cämmereien.

Balth. Conr. Zahn. | *Casp. Zieglerus.*
Joh. Frid. Rhetius. | *S. Stryck.*
Chr. Thomafius.

I 3

Von

Von der Bürgerschaft und bürgerlichen
Nahrungen.

J. F. Rhetius. | Ab. Fritschius.
Wilb. Leyserus. | S. Stryckius.

Von der Brau- & Gerechtigkeit und Gast-
Wirthschaften.

J. O. Tabor. | J. F. Böckelmann-
Th. Schöpfer. | J. Schilterus.
Schnarmacher. | J. G. Boerckeln.
F. T. Mæbius. | J. F. Beck.

Von Handwerks- & Zünften.

Ab. Fritschius. | F. Gothofr. Kast.
Adr. Beyerus. | Deconomische Fama P. VI.
J. P. de Ludewig. | J. P. Marperger.
Chr. Henr. Hiller. | F. Gottl. Heinaccius.

Vom Ursprung und Fortgang der Commerciën.

Huet. | J. P. Marperger.

Von den Wissenschaften der Rauff- & Leute.

G. Gottl. Heyn. | Gottofr. Christ. Bohn.
J. P. Marperger.

Von Rechten und Freiheiten der Rauff- & Leute.

Joh. Marquardus. | Andr. Christ. Roesnerus.
Joh. Klein. | Jac. Savary.

Von Facteurs.

H. Zippel. | Huld. Eyben.

Vom Wechsel- & Recht.

Bibliotheca Iuris Cambialis. | Ludovici
H. Zippel. | Sperander.

Von Asserurationen.

Rein. Kuricke. | Henr. a Cocceji.

Vom Münz- & Wesen.

L. W. Hoffmann. | Anon. gründliche Nachricht
J. P. a Ludewig. | von Groschen.

Von

Von Bancquen, Montibus Pietatis und Subhastationen.

J. P. Marperger. | J. O. Tabor.
Rud. Chr. Gockel.

Von Messen und Jahr-Märkten.

Ab. Fritschius. | Marperger.

Von eisernⁿ Briefen.

S. Stryck. | Freudenberg.

Von Handels-Gerichten.

J. P. Marperger. | Lauterbachius.

Von Handels-Lexicis.

Adr. Beyer. | Hübner.
Savary.

Vom Universitäten- & Wesen.

Conringius. | Chr. Gottl. von Friedens-
Middendorp. | Heim.
Seckendorff. | Chr. Thomasius.

Von Vorstädten.

Ab. Fritschius.

Von Juden.

Frankenstein. | Hahnius.
Maschow. | Wildvogel.

Von Scharff- & Richtern.

Andr. Mylius. | Adr. Beyerus.

Bücher vom Policei- & Wesen überhaupt.

Melch. von Ose. | Joh. Georg. Döhler.
Chr. Thomasius. | P. W. v. S. Destreich über
J. B. von Rohr. | alles.
Joh. Georg. Leib. | Anon. Fürstl. Macht-Kunst.
Anon. politische Gedanken u. | J. P. Marperger verchiedene
Saavedra. | Schriften.
Lohneisen.

Collectiones der Policei- & Verordnungen.

Fr. Anth. von Guarient. | Corp. Const. Magdeb. und
Codex Austr. | von selbigem gemachte
H. Seb. Kriegs-Rath Mylii | Hoffnung zu einer voll-
E 4 | stän-

ständigen Collection der Königl. Preussl. Edicte. Joh. Vorst Auszug. Anon. Entwurf des Mär- tischen Land-Rechts.	Sam. Luffts Repertorium. Joh. Christ. Luniq. <i>Coel. Aug.</i> M. Delamare. <i>Traité de la</i> <i>Police.</i>
--	---

Von der Goldmacherei.

Script. Artis Auriferae. B. von Schröder. Democritus.	Jean d'Espagne. Bornitius. Buddeus.
---	---

Bücher vom Cameral-Wesen.

Von Landes-Fürstlichen Patrimonial-Gütern.

Joh. Tob. Hoffmannus.

Von Cameral-Einkünften überhaupt.

Klockius. F. ab Aschaffenburg. von Seckendorff F. Staat.	M. C. C. d. P. d. B. <i>Traité</i> <i>de la Richesse des Prin-</i> <i>ces.</i>
--	--

Von Domanal-Gütern.

Chr. Frisii *Jus Domaniale* | Henning Grossen.

Von Regalien überhaupt.

Sixtinus. Zieglerus. Thomasius.	Hertius. Rhodius.
---------------------------------------	----------------------

Vom Wasser-Regal.

Seldenus. Grotius. Stypmannus. Rhetius.	Stryck. Zieglerus. Fritschius.
--	--------------------------------------

Vom Strassen-Regal.

Fritschius. Bechmannus.	H. a Cocceji. Harprecht.
----------------------------	-----------------------------

Vom Post-Regal.

Ad. Cortteji <i>Corp. Juris</i> <i>Publici</i> T. IV.	Chr. Leonardi.
--	----------------

Vom

Vom Zoll-Regal.

Frid. Abrah. Hopfgarten.

Vom Forst- und Jagd-Regal.

Ahasv. Fritschii *Corp. Juris Venatorio-forestalis.*

Vom Lehen-Regal.

Hornius. Fleischerus. Ludecke.	de Ludewig. Sinc. Veridicus.
--------------------------------------	---------------------------------

Vom Bergwerks-Regal.

S. Stryckius. Eisenhart.	Lynckerus. Franckenstein.
-----------------------------	------------------------------

Vom Münz-Regal.

Dav. Thomanus.	Jac. Mascovius.
----------------	-----------------

Vom Steuern und Steuer-Anschlägen.

Bauer. Lyncker. Rechenberg. Lyserus.	Philippi. Rhetius. Stryckius.
---	-------------------------------------

Von der Accise.

Rhetius. Schubart. Anon. nichts bessers als die Accise. Teutophilus entdeckte Gold- Grube in der Accise.	Geprüfte Gold-Grube. Anon. Vortrag einer Wie- derlegung der Gold-Grube. Anon. kurze Beschreibung der Accise.
---	--

Von Fräulein- und Kronen-Steuern.

Fritschius.	Stryckius.
-------------	------------

Von der Kopf-Steuer.

Gottfr. Strauß.

Von Leib-Kenthen.

Henr. Linck.

Von den Privilegiis Fisci.

Peregrinus. Bergerus	C. O. Rechenberg. Freisleben.
-------------------------	----------------------------------

T 5

Regi-

Register der vornehmsten Sachen.

A.		Aussuchung der Vagabonden	
Abstoß und Abzug	P. 74	den	241
= wie unterschieden	274	Anbau der wüsten Stellen	192
= sind ein Regal	<i>ibid.</i>	B.	
Accise und was dabei zu beobachten	271	Bancquen (Lehn- und Wechsel)	121. 208
= ist der Contribution vorzuziehen	<i>ibid.</i>	Bancquerotirer	123
= wann in Königl. Pr. Landen aufkommen	<i>ibid.</i>	Bäume-Zucht	46
Acker, wie dessen Beschaffenheit zu erkennen	37	= wie zu vermehren	47
= wie zu verbessern	<i>ibid.</i>	Bäuren	70
= Abtheilung desselben	<i>ib.</i>	Bauern = Güter wie erblich werden	71
= Bestellung desselben	38	= Erb-Folge in selbigen	72
Acker-Baues Beförderung	164. 165	= Lehen = Veränderung in Erb-Gütern	254
Acker-Messer	39	= Conservation	168
Abeliche, derselben Unterscheid und Vorrechte	19	Berg-Lehen	63
= deren Conservation	159	Bergwerke Beförderung	177. 178
Adiaphora wie mit selbigen zu verfahren	142	= Nutzen	62
Administration der Güter, was dabei zu beobachten	76 77. 88. 89	= Regal und was dabei zu beobachten	62. 256. 257
Adoptirte Kinder	101	= Gewerke und Seniorat	63
Aemter-Tabellen	233	= Leute	64
Albinagii Recht	265	= Abtheilung	<i>ibid.</i>
Alchymisterei	217	Bienen-Zucht Beförderung	35. 162
Allodial-Güter	14	Bier-Brauen	106
Apotheken	157	= verbotene Künste dabei	107
Attestation nicht zu dulden	140	Börsen	121
Auctiones	121	Brandwein-Brennen	107
		Brau-Nahrung kommt denen	

nen Städten allein zu	= von wüsten Stellen	<i>ibid.</i>
104. 105	Contagieuses Vieh = Steben.	189
= wie zu befördern	194	Cossären
= was dazu erfordert werde	74. 105	Credit-Wesen wie zu erhalten
Bürgerliche Beschwerden	125	D.
Bürger-Compagnien	<i>ibid.</i>	Depositen-Gelder
Bürger-Recht wie erlangt werde	100. 101	Dienstbarkeiten
= wie verlohren werde	104	Dienstbarliche Berechtigkeiten
= Lehen	102. 103	Domainen-Güter
E.		= verschiedene Benennungen und Ursprung
Cameral-Wissenschaft worinnen bestehe	6. 225	= der Landes-Fürsten im teutschen Reich
Cammer wie zu bestellen	281. 284	= werden dem Doti verglichen
= derselben Pflicht	282	= ob können veräußert werden
= Etat	283	= wie zu verwalten
= wohl eingerichtete wie fortzusetzen	284	Dorff-Ordnungen
Karten-Spiele	216	Dorffschafften Ursprung
Cautelen bei Kauf und Verkauf der Land-Güter	21	= Conservation
Chatoul-Güter	226	= Führen
Christliche Religion ist dem bürgerlichen Wesen beförderlich	139	Dresch-Mühle
Chur-Medige-Güter	17	Dünger
Collegia Medica und Chirurgica	157	E.
Commerciens wie befördert werden	205	Eichel-Waß
= wie verhindert werden	209	Einquartierung
Confiscation der Güter	262	Eiserner Brief
Contribution	269	Erbfolge
= wer davon befreyet	270	Erblose Güter
		= Erbstands-Güter
		Erbjinh-Güter
		Erb-Pacht
		Erndte was dabei zu beobachten
		41
		F. Fe.

Mühlen ob ein unbeweglich Hes Pertinesz. Stück 60	= der Siegel-Brennereien	85
= was dabei zu beobachten	= der Gerichtsbarkeit	
174. 175. 176	<i>ibid.</i>	
Müller-Ordnungen 60. 61	Patricii	102
Münz-Regal und was dabei zu beobachten 259	Pfand-Schilling	15
- Reduction zu vermeiden	Pfarr-Lehen	75
207	Pflug, neue Invention 39.	164. 165
D.	Pfahl-Bürger	103
Oeconomische Wissenschaft	Pferde-Zucht, was dabei zu beobachten	30
was sei 2	= wie zu verbessern	161
= Verantwortung der Ein- würffe dagegen 3	Pflichten der Bauren	73
= Gründe derselben 4. 5	Polizei-Wissenschaft was sie sei	5. 133. 134
= Verknüpfung derselben	= Vortreflichkeit	135
mit der Polizei- und Ca- meral-Wissenschaft 7	= wie erlangt werde	<i>ibid.</i>
= wie selbige zu erlangen	Polizei in äusserlichen Din- gen worinnen bestehet	134
Drbede 126	Post-Regal, was dabei zu be- obachten	242. 243
P.	Predigt-Amt wie zu bestellen und zu beobachten	141. 142
Pacht-Anschläge überhaupt	Proceffe Langwierigkeit wie abzuschaffen	218
= der Pflug-Dienste 80	R.	
= der Vieh-Zucht <i>ibid.</i>	Regalien überhaupt	234
= der Aecker 81	= niedere wie zu erkennen	235
= des Wiesen-Wachses <i>ib.</i>	= ob können veräußert wer- den	236
= der Hut und Triff 81	Reich-Schanck ob zuträglich	197
= der Gärten und Wein- berge 82	Richter-Amt	98
= der Pech- und Theer- Brennereien <i>ibid.</i>	Rind-Vieh verschiedene Ar- ten	31
= der Fischerei 82		
= der Mühlen 83		
= der Branereien 84		
= der Brandwein-Brenne- reien <i>ibid.</i>		

Rind = Vieh wornach die Menge desselben zu rich- ten	32	Secretariat	95
Rendanten (Landes-Fürstl.) wie sich zu verhalten ha- ben	280	Servis	276
Rolands-Säulen	98	Sicheres Geleit	118. 206
Ros-Dienst-Gelder	254	Spanischer Klee	45
Raub-Thiere Ausrottung	54. 55	Spieß-Bürger	103
S.		Stapel-Gerechtigkeit	122
Saamen Fruchtbarma- chung	41	Städte Ursprung	92
Salpeter	66. 180	= erste Einrichtung	93
Salpeter-Regal	258	= anzulegen wem zustehe	<i>ibid.</i>
Salz verschiedene Arten	66	= Unterscheid	94
= Hallischen Vortreflich- keit	<i>ibid.</i>	= Obrigkeit woraus beste- he und wie zu bestellen	95
= Siedereien	181	Städte Cämmerei	99
Seiden = Würmer = Zucht		= Güter wie zu verwalten	192
grosser Nutzen	35. 163	= Recht	95
Seiden-Manufacturen	204	= Oeconomie was sei	91
Schaafe, worauf bei der Menge derselben zu sehen	32	Steine wie vielerlei	65
= wie zu verbessern	33. 162	Stein-Kohlen	<i>ibid.</i>
Scharff-Richter Bestellung, Amt und Verhalten	131. 213	Steuer-Anschläge	268
Schenken	108	Straff-Gefälle	262
Schiff-Farthen	119	Strand-Recht	124. 265
Schilling-Güter	17	Stempel-Papier-Geld	274
Schulen Nothwendigkeit	148	Stuttereien	31
= wie zu bestellen und zu er- halten	149	Syndicat	95
Schützen-Compagnien	125	T.	
Schweine	33. 34	Tagelöhner	131. 212
		Teiche	58
		Theer	82
		Thon	67
		Torff	52. 67
		Zugendhaftes Leben und Wandel der Unterthanen wie zu befördern	146
		V.	
		Vermögen-Steuer	275
		Verordnungen, müssen ob- fer-	

servirt werden, und wie solches zu bewerkstelligen 223. 224	Waaren Verschiedenheit 117
Verpachtung, was sei und dabei zu beobachten 78. 86. 90	Wasser-Regal 237
Vieh-Zucht überhaupt 30	Wechsel-Wesen 119
Vieh-Zucht, wie zu beför- dern 161	Weich-Bild 98
Universitäten was dabei zu beobachten 127. 128	Wein-Bau 47. 48. 168 = Historie 48
Universitäts-Wesen 152	Wiesen-Wachs, wie anzule- gen und zu erhalten 43. 44 = Mangel wie zu ersetzen 45
Unterthanen Friede 144	Wild verschiedene Arten 54 = wem die Macht darüb. 249
Unterthanen Gehorsam 143	Wirthschafts-Gebäude was dabei zu observiren 28. 29
• Ehrbarkeit 145	Wolle, die zu verbessern 162 • Manufacturen 202
• Politesse 146. 147	Wucherliche Contracte 218
• Gesundheit wie zu con- serviren 154	Wünschel-Ruthe 62
• Nahrung und Reichthum wie zu befördern 158. u. f.	Ziegel-Brennereien 67 = wie anzuschlagen 85
Vogelfang 57	Ziese 271
Volckr. eines St. 136. 137	Ziegen 33
Vormundschaft 217	Zoll-Bereuter wozu dienlich 245
Vorstädte 129	Zoll-Regal = Königl. Preussisches Pri- vilegium 243. 244
W.	
Waldung, verschiedene Ar- ten 50	
• Conservation 51. 52. 169	

